Der Leitfaden für ausländische und ruandische Investoren

Kapitel 11 von 11

Landwirtschaft

Ruanda hat sein Agrarrecht am 11. September 2026 neu geordnet, als zwei Rahmengesetze vom 2. September 2026 in Kraft traten: das Gesetz Nr. 041/2026 über die Landwirtschaft, das die Gesetze über Saatgut, Agrochemikalien und Pflanzengesundheit ersetzte, und das Gesetz Nr. 042/2026 über Tierhaltung und Fischerei, das vier Gesetze über die Kennzeichnung von Vieh, Tierseuchen, Aquakultur und Bienenhaltung ersetzte; die meisten ihrer Durchführungsverordnungen stehen noch aus. Um sie herum stehen die Boden- und Wasservorschriften, die für jeden landwirtschaftlichen Betrieb gelten, die Anreize des Investitionsgesetzes für landwirtschaftliche Großbetriebe und Exporteure sowie die Anweisungen und Verordnungen, mit denen NAEB, RICA und Rwanda FDA Kaffee, Tee, Gartenbau, verarbeitete Lebensmittel und Exporte kontrollieren. Dieses Kapitel stellt diese Regeln für ausländische oder ruandische Investoren dar, die Landwirtschaft betreiben, exportieren, Betriebsmittel liefern, Vieh halten oder Fische züchten, Lebensmittel verarbeiten oder einem Agrarunternehmen Kredit gewähren oder ein solches erwerben wollen, und zwar nach dem Stand vom 16. Oktober 2026.

Überprüft am 19. November 2026. Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung.
Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung. Sätze, Schwellenwerte und Verfahren ändern sich: Lassen Sie alles Wichtige vor einer Entscheidung von der zuständigen Behörde oder einem bei der Rwanda Bar Association zugelassenen Rechtsanwalt bestätigen. Die deutsche Ausgabe ist aus der englischen Ausgabe übersetzt; maßgeblich ist allein der im Amtsblatt veröffentlichte Text.
Online lesen, mit Aktualisierungen, Links und Rwandabot: https://bewiseapps.com/geschaefte-in-ruanda/landwirtschaft/
© Be Wise Apps

Inhalt

11	Kapitelüberblick
11.1	Agrarpolitik, Agrarrecht und Aufsichtsbehörden
11.2	Agrarland, Bewässerung und Wasser
11.3	Anreize, Steuern, Finanzierung und Versicherung im Agribusiness
11.4	Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Pflanzengesundheit
11.5	Gartenbau: Obst, Gemüse und Blumen
11.6	Kaffee, Tee und andere Exportkulturen
11.7	Viehzucht, Milchwirtschaft, Geflügel und Aquakultur
11.8	Agrarverarbeitung, Lebensmittelsicherheit, Vertragslandwirtschaft und Exporte

Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung. Sätze, Schwellenwerte und Verfahren ändern sich: Lassen Sie alles Wichtige vor einer Entscheidung von der zuständigen Behörde oder einem bei der Rwanda Bar Association zugelassenen Rechtsanwalt bestätigen. Die deutsche Ausgabe ist aus der englischen Ausgabe übersetzt; maßgeblich ist allein der im Amtsblatt veröffentlichte Text.

KAPITEL 11 VON 11

Landwirtschaft

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts-und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

AUF EINEN BLICK

Maßgebliche Rechtsvorschriften

- Gesetz Nr. 041/2026 vom 02/09/2026 über die Landwirtschaft (Amtsblatt Nr. Special Bis vom 11/09/2026), mit der Veröffentlichung in Kraft getreten; hob das Agrochemikaliengesetz von 2012, das Gesetz über Saatgut und Pflanzensorten von 2016 und das Pflanzengesundheitsgesetz von 2016 auf (Artikel 108)
- Gesetz Nr. 042/2026 vom 02/09/2026 über Tierhaltung und Fischerei (Amtsblatt Nr. Special Bis vom 11/09/2026), mit der Veröffentlichung in Kraft getreten; hob vier Gesetze aus den Jahren 2002, 2008 und 2013 auf (Artikel 66)
- Gesetz Nr. 27/2021 vom 10/06/2021 über Grund und Boden, mit der Verordnung des Premierministers Nr. 008/03 vom 03/07/2022 über die Landzuteilung (Erbpacht von 99 Jahren für Agrarland)
- Ministerialverordnung Nr. 001/MoE/24 vom 02/04/2024 über die Genehmigung zur Nutzung von Wasserressourcen (Genehmigung für die Bewässerung von mehr als einem Hektar)
- Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung (landwirtschaftliche Großbetriebe, Gartenbau und Agrotourismus zählen zu den vorrangigen Sektoren)
- Gesetz Nr. 009/2025 vom 27/05/2025 zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes (Steuerbefreiungen für unverarbeitete Erzeugnisse, Agrarversicherungen sowie gelistete Betriebsmittel und Maschinen)
- Gesetz Nr. 13/2017 vom 14/04/2017 zur Errichtung des National Agricultural Export Development Board (NAEB)
- Ministerielle Anweisungen Nr. 006 vom 15/06/2023 zur Regelung des Kaffeeanbaus und des Kaffeehandels (Ende der Kaffeezonierung; Exportgebühren)
- Verordnung CBD/TRG/028 der Rwanda FDA über die Lizenzierung der Herstellung, der Lagerung und des Verkaufs verarbeiteter Lebensmittel (in Kraft seit Januar 2022)

Ihre Ansprechpartner

- Ministry of Agriculture and Animal Resources (MINAGRI): Agrarpolitik und PSTA5, die nach den Gesetzen Nr. 041/2026 und Nr. 042/2026 erforderlichen Ministerialverordnungen, ministerielle Anweisungen zu Kaffee und anderen Kulturen sowie Beschwerden an die übergeordnete Instanz
- Rwanda Agriculture and Animal Resources Development Board (RAB): Forschung, landwirtschaftliche Beratung, Bewässerungsprogramme und die Betriebsmittelsubvention Smart Nkunganire sowie in der Praxis „die Behörde“ im Sinne des Gesetzes Nr. 042/2026, die Viehhalter und Tiere registriert und Aquakultur, Bienenhaltung und die Einfuhr lebender Tiere genehmigt
- National Agricultural Export Development Board (NAEB): Exportförderung und Regulierung von Kaffee, Tee, Gartenbau und anderen Exportgütern, die Export Operation Licence, Mindest-Ab-Hof-Preise und Anweisungen zu einzelnen Agrarrohstoffen
- Rwanda Inspectorate, Competition and Consumer Protection Authority (RICA): die nationale Pflanzenschutzorganisation, die in der Praxis die Aufgaben „der

Behörde“ im Sinne des Gesetzes Nr. 041/2026 wahrnimmt (Saatgutzertifizierung, Registrierung von Agrochemikalien, Agrarhändlerlizenzen, Pflanzengesundheitszeugnisse), Milchsammelstellen, Schlachthöfe und Futtermittelbetriebe lizenziert und das Wettbewerbsrecht durchsetzt

- Rwanda Food and Drugs Authority (Rwanda FDA) und Rwanda Standards Board (RSB): Lizenzierung von Lebensmittelbetrieben, Registrierung verarbeiteter Lebensmittel und von Tierarzneimitteln, Normen und das S-Mark
- Rwanda Development Board (RDB): Gesellschaftsregistrierung, das Investitionszertifikat, Anträge auf Staatsland und die Umweltbescheinigung über sein One Stop Centre
- Ministry of Environment, National Land Authority (NLA), Rwanda Water Resources Board (RWB) und die Distrikte: Bodenpolitik, das Grundbuch und Nutzungsänderungen, Wassernutzungsgenehmigungen, die örtliche Überwachung der Bodennutzung und die zwangsweise Inanspruchnahme brachliegender Flächen
- Rwanda Revenue Authority (RRA), Development Bank of Rwanda (BRD) und Capital Market Authority (CMA): Steuern, Mehrwertsteuerbefreiungen und die VAT Deferral Facility; Entwicklungsfinanzierung und

die früheren Garantieprogramme des BDF; Lizenzierung von Betreibern von Lagerscheinsystemen

Wichtige Zahlen

Gewicht des Sektors (NISR)	**Land- und Forstwirtschaft und Fischerei 20 % des BIP zu laufenden Preisen im Haushaltsjahr 2025/26, Wachstum von 7 %; 39,1 % der Erwerbstätigen im Jahr 2025**

Was sich 2024–2026 geändert hat

- 28. Oktober und 6. Dezember 2024: Das NAEB unterzeichnete seine Anweisungen für die Ausfuhr von Avocados, die für Hass eine Mindesttrockenmasse von 21 % festlegen und registrierte Farmen, Packhäuser

Agrarexporte (NAEB)	**Rund 1,1 Mrd. USD im Haushaltsjahr 2025/26 gegenüber 893 Mio. USD im Jahr 2024/25; Gartenbau 86,2 Mio. USD im Jahr 2024/25**
Besitzformen bei Agrarland	**Erbpacht von 99 Jahren für Agrarland; Konzessionen über Staatsland bis zu 49 Jahre; ein ausländischer Inhaber beantragt die Verlängerung spätestens 90 Tage vor Ablauf**
Wassernutzungsgenehmigung (Ministerialverordnung Nr. 001/MoE/24)	**Erforderlich für die Bewässerung von mehr als 1 ha; Gebühr 35.000 RWF; Entscheidung innerhalb von 90 Tagen; Gültigkeit bis zu 15 Jahre; ab mehr als 10 ha sind zusätzlich eine Bescheinigung über die Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Machbarkeitsstudie erforderlich**
Landwirtschaftlicher Großbetrieb (Investitionsgesetz, Artikel 2 Nr. 30)	**Mechanisierter Pflanzenbau auf 200 ha; 5000 Hühner und 500 andere Tiere; oder 500 Tonnen Fisch pro Jahr: 15 % Körperschaftsteuer für einen registrierten Investor statt 28 %**
Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Einkünfte (Artikel 21, Gesetz Nr. 027/2022)	**Einkünfte aus Ackerbau und Viehhaltung sind bis zu einem Umsatz von 12.000.000 RWF je Steuerzeitraum steuerbefreit; oberhalb dieser Grenze bleibt dieser Betrag außer Ansatz**
Kaffee im Jahr 2026	**Mindestpreis für Kaffeekirschen 750 RWF/kg (200 RWF für Schwimmkirschen); NAEB-Gebühr von 3 % des Werts auf vollständig gewaschenen Kaffee unter 80 Punkten, 5 % auf halbgewaschenen Kaffee, Spezialitätenkaffee befreit**
National Agriculture Insurance Scheme	**Die Regierung trägt 40 % der Prämie für gelistete Kulturen, Vieh und seit dem 7. Mai 2026 auch Gewächshäuser**

und Exporteure verlangen, und das MINAGRI legte den fünften Strategic Plan for Agriculture Transformation (PSTA5) für 2024/25 bis 2028/29 auf.

- 27. Mai und November 2025: Das Gesetz Nr. 009/2025 ersetzte die Liste der Mehrwertsteuerbefreiungen, wobei unverarbeitete Erzeugnisse, verarbeiteter Mais, Reis und Milch sowie Agrarversicherungen steuerbefreit blieben, und der Finanzminister übermittelte der RRA die genehmigte Liste von rund 5700 steuerbefreiten Betriebsmitteln und Maschinen für Ackerbau und Viehhaltung.
- Juni und Juli 2025: Das NAEB erließ seine Anweisungen zu grünem Teeblatt (Begleitschreiben vom 3. Juni 2025), genehmigte am 1. Juli 2025 neue Anforderungen an die fünfjährige Export Operation Licence, und am 31. Juli 2025 beschloss die Regierung, den Business Development Fund in die BRD einzugliedern, die dessen Leistungen Ende 2025 übernahm.
- Dezember 2025: Die am 31. Dezember 2025 unterzeichneten Export Protocols der RICA beschränkten die Ausfuhr von Paprika, Schnittrosen, Momordica und Babymais in die EU und das Vereinigte Königreich auf zugelassene geschützte Anbaustätten, und die am 23. Dezember 2025 veröffentlichte Verordnung (EU) 2025/2650 legte den 30. Dezember 2026 als den Tag fest, ab dem die EU-Entwaldungsverordnung für

Strafrechtliches Risiko nach dem Gesetz Nr. 041/2026	**Handel mit minderwertigem oder gefälschtem Saatgut oder nicht konformen Agrochemikalien: 2 bis 5 Jahre und eine Geldstrafe in Höhe des 5- bis 10-Fachen des Werts (Artikel 104 und 105); gewerbliche Ausfuhr oder Einfuhr ohne Pflanzengesundheitszeugnis: 1 bis 2 Jahre und dasselbe Vielfache (Artikel 103)**

große und mittlere Marktteilnehmer auf Kaffee anzuwenden ist.

- Januar und Februar 2026: Das NAEB hob den Mindestpreis für Kaffeekirschen auf 750 RWF je Kilogramm an, 25 % über dem Preis von 2025, und erließ die Anweisungen Nr. 224/2026 für die Kaffeesaison 2026.
- 30. Juni und 1. August 2026: Die Mehrwertsteuerbefreiung für Industriemaschinen, Anlagegüter und Rohstoffe lief aus, und die VAT Deferral Facility der RRA trat für Hersteller, einschließlich Agrarverarbeiter, in Kraft, die Maschinen der Kapitel 84 und 85 einführen.
- 11. September 2026: Das Gesetz Nr. 041/2026 über die Landwirtschaft und das Gesetz Nr. 042/2026 über Tierhaltung und Fischerei traten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. Special Bis in Kraft und hoben sieben frühere Gesetze ohne allgemeine Übergangsbestimmung auf.

Für wen dieses Kapitel gilt. Die Landwirtschaft steht ausländischen Investoren zu denselben Bedingungen offen wie Ruandern. Artikel 3 des Investitionsgesetzes öffnet alle Sektoren unabhängig von der Herkunft für private Investitionen, und weder das Investitionsgesetz noch das Gesetz Nr. 041/2026 noch das Gesetz Nr. 042/2026 sieht eine Obergrenze für ausländische Beteiligungen, einen lokalen Partner oder eine Liste von Ruandern vorbehaltenen Tätigkeiten vor; eine vollständig in ausländischem Eigentum stehende Gesellschaft erhält daher dieselben Saatgut-, Agrarhändler-, Export-, Wasser-, Lebensmittel- und Veterinärgenehmigungen, zahlt denselben Mindestpreis für Kaffeekirschen und dieselben Gebühren, unterliegt denselben Sanktionen und kann dieselben Anreize in Anspruch nehmen. Der wesentliche Unterschied betrifft das Land: Nach Artikel 16 des Bodengesetzes kann ein Ausländer nur eine Erbpacht (emphyteutische Pacht) oder eine Landkonzession innehaben, die für Investitionszwecke zugeteilt wird, und muss die Verlängerung spätestens 90 Tage vor Ablauf der Pacht beantragen, während sich die Pacht eines Ruanders automatisch verlängert; das Bodengesetz sieht keine Ausnahme für Staatsangehörige der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) oder des COMESA

> vor, und eine Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft gilt als Ausländer, während eine in Ruanda gegründete Tochtergesellschaft nach dem Wortlaut von Artikel 2 Nr. 30 keiner ist; dieser Punkt sollte mit der NLA geklärt werden. Weitere Unterschiede betreffen Personal und Geld: Ausländische Führungskräfte benötigen Arbeitserlaubnisse, ins Ausland gezahlte Dividenden und Vergütungen unterliegen der Quellensteuer, sofern kein Abkommen anwendbar ist, und Zahlungen an ruandische Vertragsanbauer (Outgrower) und Beschäftigte müssen in Ruanda-Franc ausgepreist und gezahlt werden.

Warum die Landwirtschaft ein eigenes Kapitel braucht

Die Landwirtschaft ist der größte Arbeitgeber Ruandas und eine seiner wichtigsten Quellen für Exporterlöse. Das National Institute of Statistics of Rwanda (NISR) bezifferte den Anteil von Land- und Forstwirtschaft und Fischerei im Haushaltsjahr 2025/26 auf **20 % des BIP** zu laufenden Preisen, bei einem realen Wachstum von 7 % und einem Zuwachs der Exportkulturen um 21 %, und nach seinem Labour Force Survey 2025 arbeiten 39,1 % der Erwerbstätigen in diesem Sektor. Das National Agricultural Export Development Board (NAEB) gab im August 2026 bekannt, dass die Agrarexporte 2025/26 rund **1,1 Mrd. USD** erreichten, gegenüber 893 Mio. USD im Vorjahr, und damit erstmals 1 Mrd. USD überschritten; Kaffee, Tee und Gartenbau bilden weiterhin den Kern des Exportsortiments. Die Landwirtschaft ist ganz überwiegend kleinbäuerlich geprägt: Der fünfte Strategic Plan for Agriculture Transformation (PSTA5) verzeichnet eine durchschnittliche Betriebsfläche von 0,45 Hektar, wobei die Hälfte der landwirtschaftlichen Haushalte weniger als 0,2 Hektar bewirtschaftet. Diese eine Tatsache prägt nahezu jede Rechtsfrage dieses Kapitels, von der Frage, wie ein Investor Land und Wasser zusammenführt, bis zu der Frage, wie er Erzeugnisse von Vertragsanbauern und Genossenschaften bezieht.

Die Politik wird auf mehreren Ebenen festgelegt: Vision 2050, die zweite National Strategy for Transformation (NST2), die National Agriculture Policy von 2018 und PSTA5, der den Zeitraum 2024/25 bis 2028/29 abdeckt, am 6. Dezember 2024 aufgelegt wurde und in seiner Kurzfassung mit 6.406,5 Mrd. RWF veranschlagt ist, wovon 43,7 % aus privaten Investitionen kommen sollen. Seine Ziele bestimmen, wo Staatsland, Bewässerung und Gebermittel verfügbar werden: Exporterlöse aus der Landwirtschaft von 1540 Mio. USD, ein Anstieg der ausländischen Direktinvestitionen in Landwirtschaft und Agrarverarbeitung von 23,2 Mio. USD auf 150 Mio. USD und 132.171 Hektar bewässerte Fläche bis 2028/29. Das Investitionsgesetz öffnet jeden Sektor unabhängig von der Herkunft für private Investitionen und zählt landwirtschaftliche Großbetriebe, Gartenbau und Agrotourismus zu seinen vorrangigen Sektoren, und die Regierung fördert erschlossene Standorte wie den Gabiro Agribusiness Hub im Distrikt Nyagatare. Die politischen Ebenen, die einem ausländischen Investor zur Verfügung stehenden Rechtsformen und die ersten 90 Tage eines neuen Agrarunternehmens werden in Agrarpolitik, Agrarrecht und Aufsichtsbehörden dargestellt.

Die Rahmengesetze von 2026 und die Aufsichtsbehörden

Die Rechtslage änderte sich am **11. September 2026**, als das Gesetz Nr. 041/2026 vom 02/09/2026 über die Landwirtschaft und das Gesetz Nr. 042/2026 vom 02/09/2026 über Tierhaltung und Fischerei im Amtsblatt Nr. Special Bis vom 11/09/2026 veröffentlicht wurden und in Kraft traten. Das Gesetz

Nr. 041/2026 hob das Gesetz Nr. 30/2012 über Agrochemikalien, das Gesetz Nr. 005/2016 über Saatgut und Pflanzensorten und das Gesetz Nr. 16/2016 über den Pflanzenschutz auf (Artikel 108), teilt Landwirte in Klein-, Mittel- und Großbetriebe ein (Artikel 4), verpflichtet jeden Landwirt, so zu wirtschaften, dass der Boden fruchtbar bleibt, und die auf dem Etikett angegebenen Wartezeiten für Pflanzenschutz- und Düngemittel einzuhalten (Artikel 5 und 6), und fasst die Vorschriften über Pflanzensorten, Sortenschutz, Saatgut, Pflanzengesundheit und Agrochemikalien zusammen. Das Gesetz Nr. 042/2026 hob die Gesetze von 2002 über die Kennzeichnung von Vieh, von 2008 über ansteckende Tierkrankheiten sowie über Aquakultur und Fischerei und von 2013 über Bienenhaltung auf (Artikel 66) und verpflichtet jeden Viehhalter, sich bei der zuständigen Behörde registrieren zu lassen (Artikel 8).

Zwei Merkmale der Reform erfordern Aufmerksamkeit. Nahezu jede Einzelheit der Umsetzung, von den Kriterien für die Einstufung der Landwirte und den Gebühren über die Lizenzanforderungen und die Form des Pflanzengesundheitszeugnisses bis zu den Verwaltungssanktionen, ist Ministerialverordnungen überlassen, von denen bis zum 16. Oktober 2026 keine veröffentlicht worden war. Zudem enthält keines der beiden Gesetze eine allgemeine Übergangsbestimmung für Lizenzen, Registrierungen und Durchführungsrechtsakte, die nach den aufgehobenen Gesetzen erteilt oder erlassen wurden; der Inhaber einer vor dem 11. September 2026 erteilten Genehmigung für Saatgut, Agrarhandel, Einfuhr oder Viehhaltung sollte daher schriftlich bei der ausstellenden Stelle bestätigen lassen, dass diese weiterhin gültig ist, und Verträge sowie Due-Diligence-Berichte sollten die Gesetze von 2026 zitieren. Das Gesetz Nr. 041/2026 verweist auf „die Behörde“, ohne sie zu benennen; die Rwanda Inspectorate, Competition and Consumer Protection Authority (RICA) nimmt in der Praxis die Aufgaben in den Bereichen Pflanzengesundheit, Saatgut und Agrochemikalien wahr, während die Behörde im Sinne des Gesetzes Nr. 042/2026 in der Praxis das Rwanda Agriculture and Animal Resources Development Board (RAB) ist. Eine Entscheidung nach einem der beiden Gesetze kann innerhalb von 30 Tagen mit einem internen Widerspruch und anschließend innerhalb weiterer 30 Tage mit einer Beschwerde beim Minister als übergeordneter Instanz angefochten werden.

Um diese Stellen herum stehen das Ministry of Agriculture and Animal Resources (MINAGRI), das die Politik bestimmt und die Verordnungen erlässt; das NAEB, das Exporteure lizenziert und Exportgüter reguliert; die Rwanda Food and Drugs Authority (Rwanda FDA) und das Rwanda Standards Board (RSB) für verarbeitete Lebensmittel, Tierarzneimittel und Normen; das Rwanda Development Board (RDB) für die Registrierung, das Investitionszertifikat und Anträge auf Staatsland; sowie die National Land Authority (NLA), das Rwanda Water Resources Board (RWB) und die Distrikte für Land und Wasser. Die Zuständigkeitsverteilung wird in Agrarpolitik, Agrarrecht und Aufsichtsbehörden dargestellt.

Land, Wasser und die steuerliche Lage

Agrarland wird nach Artikel 18 der Verordnung des Premierministers Nr. 008/03 vom 03/07/2022 im Wege einer **Erbpacht von 99 Jahren** gehalten, und Staatsland für die gewerbliche Landwirtschaft wird in der Regel nach Artikel 11 des Gesetzes Nr. 27/2021 vom 10/06/2021 über Grund und Boden als Konzession von bis zu 49 Jahren vergeben; anders als eine Pacht kann eine Konzession nicht mit einer Hypothek belastet werden. Die meisten privaten landwirtschaftlichen Flächen werden durch Unterpacht von Kleinbauern zusammengeführt, mit einem Vertrag je Parzelle, und eine Unterpacht von fünf Jahren oder mehr muss eingetragen werden (Artikel 28). Das Bodengesetz verlangt, dass landwirtschaftliche Flächen im Einklang mit der Flurbereinigung (Land Use Consolidation) genutzt werden (Artikel 65), und

ungenutzte land- oder forstwirtschaftliche Flächen von 5 Hektar oder mehr können nach einer Frist von 90 Tagen zwangsweise in Anspruch genommen und für drei Jahre, bei Forstflächen für zehn Jahre, einer anderen Person zugewiesen werden. Sumpfgebiete gehören dem Staat und werden nur im Wege der Konzession vergeben (Artikel 33). Die Bewässerung von mehr als einem Hektar erfordert eine Wassernutzungsgenehmigung des RWB, die über den Bürgermeister des Distrikts gegen eine Gebühr von 35.000 RWF beantragt und innerhalb von 90 Tagen beschieden wird; ab mehr als zehn Hektar muss der Antrag eine Bescheinigung über die Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Machbarkeitsstudie enthalten, wodurch Wasser und Umwelt bei jedem Großbetrieb auf dem kritischen Pfad liegen. Diese Regeln finden Sie in Agrarland, Bewässerung und Wasser, das auf Der Zugang ausländischer Investoren zu Land aufbaut.

Ein eigenes landwirtschaftliches Steuergesetz gibt es nicht, doch die allgemeinen Gesetze enthalten gezielte Regelungen. Ein registrierter Investor mit einem landwirtschaftlichen Großbetrieb, also mechanisiertem Pflanzenbau auf mindestens 200 Hektar, Viehhaltung mit mindestens 5000 Hühnern und mindestens 500 anderen Tieren oder einer Fischproduktion von mindestens 500 Tonnen pro Jahr, zahlt **15 %** Körperschaftsteuer statt 28 %; Exporteure, die 30 % oder 50 % ihres Umsatzes exportieren, können für bis zu fünf Jahre 25 % bzw. 15 % zahlen, ausgenommen Exporteure von Tee und Kaffee ohne Wertschöpfung; und der Gartenbau erreicht, obwohl er ein vorrangiger Sektor ist, einen Vorzugssatz in der Regel nur über Exporte. Landwirtschaftliche Einkünfte sind bis zu einem Umsatz von 12.000.000 RWF steuerbefreit. Unverarbeitete Erzeugnisse, verarbeiteter Mais, Reis und Milch mit Ausnahme von Milchpulver, Agrarversicherungen und rund 5700 gelistete Betriebsmittel und Maschinen sind von der Mehrwertsteuer befreit, während Exporte mit dem Nullsatz besteuert werden; die Befreiung für Industriemaschinen lief am 30. Juni 2026 aus, und seit dem 1. August 2026 gilt für Hersteller eine VAT Deferral Facility. Finanzierung kommt von der Development Bank of Rwanda (BRD), die Ende 2025 den Business Development Fund übernahm, vom Export Growth Fund, aus Lagerscheinen und vom National Agriculture Insurance Scheme, das 40 % der Prämien subventioniert. All dies finden Sie in Anreize, Steuern, Finanzierung und Versicherung im Agribusiness, zu lesen zusammen mit Investitionsanreize und Mehrwertsteuer und elektronische Rechnungsstellung.

Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Pflanzengesundheit

Das Gesetz Nr. 041/2026 regelt nun jedes Betriebsmittelgeschäft. Eine neue Pflanzensorte wird auf Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität, Beständigkeit und landeskulturellen Wert geprüft, oder nur auf landeskulturellen Wert, wenn sie bereits im Ausland zugelassen ist (Artikel 13), und darf erst angebaut werden, wenn sie in der jährlich im Amtsblatt veröffentlichten nationalen Sortenliste steht (Artikel 14). Ein Sortenschutzrecht besteht mindestens 20 Jahre, bei Bäumen und Reben 25 Jahre (Artikel 38), vorbehaltlich eines Landwirteprivilegs (Nachbau) für Kleinbauern und von Zwangslizenzen. Vermehrung, Aufbereitung und Handel von Saatgut erfordern jeweils eine Lizenz, die innerhalb von 30 Tagen nach einem vollständigen Antrag zu erteilen ist (Artikel 47, 48 und 50). Jede Agrochemikalie und jedes biologische Betriebsmittel muss vor Verwendung oder Verkauf in die nationale Liste eingetragen sein (Artikel 79), jede gewerbliche Tätigkeit von der Einfuhr bis zur Anwendung erfordert eine Lizenz und registrierte Betriebsräume (Artikel 84), und jede Einfuhr bedarf einer Genehmigung (Artikel 86). Der Handel mit minderwertigem oder gefälschtem Saatgut oder nicht konformen Agrochemikalien wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren und einer Geldstrafe in Höhe des Fünf- bis Zehnfachen des Warenwerts geahndet (Artikel 104 und 105).

An der Grenze muss jede Sendung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen ein Pflanzengesundheitszeugnis des Ausfuhrlandes mitführen (Artikel 66), und gentechnisch veränderte Organismen bedürfen einer gesonderten Genehmigung nach dem Gesetz Nr. 025/2024 über die biologische Sicherheit. Die Nachfrage der Kleinbauern wird weitgehend über die Subvention Smart Nkunganire erreicht, die über vom RAB beauftragte Importeure und lizenzierte Agrarhändler abgewickelt wird. Der Lizenzierungsweg für ein ausländisches Saatgut-oder Agrochemieunternehmen wird in Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Pflanzengesundheit dargestellt, die Lizenzierung von Technologie in Technologietransfer, Franchising und Lizenzierung.

Exportkulturen: Gartenbau, Kaffee und Tee

Die Exporterlöse des Gartenbaus stiegen nach Angaben des NAEB von 5,8 Mio. USD im Jahr 2015/16 auf **86,2 Mio. USD** im Jahr 2024/25, wobei Gemüse 53,8 Mio. USD und Avocados über 8,6 Mio. USD einbrachten, die zu rund 90 % in die Vereinigten Arabischen Emirate verkauft wurden. Ein Exporteur muss beim NAEB mit einer gültigen Export Operation Licence registriert sein und nach einer Inspektion in zugelassenen Räumlichkeiten ein Pflanzengesundheitszeugnis der RICA nach Artikel 68 des Gesetzes Nr. 041/2026 einholen; eine gewerbliche Ausfuhr ohne ein solches Zeugnis ist nach Artikel 103 eine Straftat. Seit den Export Protocols der RICA vom Dezember 2025 können Paprika, Schnittrosen, Momordica und Babymais für die EU und das Vereinigte Königreich nur noch aus zugelassenen, schädlingsfreien geschützten Anbaustätten zertifiziert werden, sodass Gewächshäuser oder Schattiernetze zu einer Voraussetzung für den Marktzugang geworden sind. Die Avocado-Anweisungen des NAEB vom 28. Oktober 2024 legen für Hass eine Mindesttrockenmasse von 21 % fest, und die EU-Rückstandshöchstgehalte für Clothianidin und Thiamethoxam sanken ab dem 7. März 2026 auf 0,01 bis 0,05 mg/kg. Marktregeln, Investitionsmodelle, Kühlkette und medizinisches Cannabis werden in Gartenbau: Obst, Gemüse und Blumen behandelt.

Für Kaffee und Tee gibt es kein eigenes Gesetz; sie werden durch ministerielle Anweisungen und Anweisungen des NAEB reguliert. Die Ministeriellen Anweisungen Nr. 006 vom 15/06/2023 beendeten die Kaffeezonierung, schreiben die vollständig gewaschene Aufbereitung vor, sofern das NAEB kein anderes Verfahren genehmigt, und belasten Exporteure mit 3 % des Werts auf vollständig gewaschenen Kaffee mit weniger als 80 Punkten und 5 % auf halbgewaschenen Kaffee, wobei Spezialitätenkaffee befreit ist. Der Mindestpreis für Kaffeekirschen beträgt 2026 750 RWF je Kilogramm, und eine Station, die darunter einkauft, wird nach den Anweisungen Nr. 224/2026 mit einer Geldbuße von 1.000.000 RWF belegt und muss den Landwirten den Differenzbetrag zahlen. Neue Kaffeewaschstationen werden nur auf produktionsbezogenen Wegen genehmigt, etwa wenn ein Investor im Rahmen einer Vereinbarung mit dem NAEB und dem Distrikt mindestens 500.000 Bäume in Produktion bringt, weshalb die meisten Investoren bestehende Stationen erwerben; die Export Operation Licence ist gebührenfrei und fünf Jahre gültig, aber nicht übertragbar. Teeblätter dürfen nach den Anweisungen des NAEB von 2025 nur über eine Genossenschaft oder ein Dienstleistungsunternehmen in eine Fabrik gelangen. Die EU-Entwaldungsverordnung gilt ab dem 30. Dezember 2026 für große und mittlere Marktteilnehmer für Kaffee, nicht aber für Tee, und Europa nimmt über 61 % der Kaffeeexporte Ruandas ab. Diese Regeln werden, zusammen mit Pyrethrum und Chia, in Kaffee, Tee und andere Exportkulturen dargestellt; für den Anteilskauf an Stationsgesellschaften gilt Der Erwerb eines ruandischen Unternehmens.

Viehzucht, Verarbeitung und der Weg zum Markt

Nach dem Gesetz Nr. 042/2026 lässt sich jeder Landwirt bei der Behörde registrieren, und jedes gehaltene oder eingeführte Tier wird gekennzeichnet und registriert (Artikel 8, 18 und 19); Aquakultur, Fischbesatz, Bienenhaltung und Insektenzucht bedürfen einer Genehmigung (Artikel 11 bis 15); eingeführte Tiere werden auf Kosten des Halters isoliert, bis ihnen Seuchenfreiheit bescheinigt ist (Artikel 35 und 55); neue Arten von Zuchtwassertieren dürfen nur zu Forschungszwecken eingeführt werden (Artikel 16); und das Gesetz sieht keine Entschädigung vor, wenn eine Keulung angeordnet wird (Artikel 40 und 41), sodass Versicherung und Vertragsbedingungen dieses Risiko tragen müssen. Tiere dürfen nur von registrierten Tierärzten mit von der Rwanda FDA zugelassenen Arzneimitteln behandelt werden. Die RICA registriert Milchsammelstellen und Schlachthöfe gebührenfrei innerhalb von 14 Arbeitstagen und lizenziert Schlachthofbetreiber für zwei Jahre, und die Milchverordnung von 2016 schreibt vor, dass Milch in einer Sammelstelle geprüft und während des Transports bei höchstens 4 °C gehalten wird. Nach den Zahlen des MINAGRI wurden 2022/23 1.061.301 Tonnen Milch erzeugt, bei einem PSTA5-Ziel von 1.323.561 Tonnen sowie 35.000 Tonnen Zuchtfisch bis 2028/29. Die Einzelheiten, mit einem Rechenbeispiel für eine Investition in die Milchwirtschaft, finden Sie in Viehzucht, Milchwirtschaft, Geflügel und Aquakultur.

Ein Lebensmittelverarbeiter benötigt vor dem Bau die Genehmigung seines Standorts und seiner Pläne durch die Rwanda FDA, eine 12 Monate gültige Betriebslizenz, vor der Freigabe eine Inspektion zur guten Herstellungspraxis und für jedes Produkt eine fünfjährige Registrierung, zu inländischen Gebühren wie 75.000 RWF für Obsterzeugnisse; das RSB zertifiziert Produkte mit dem S-Mark. Kein Gesetz regelt die Vertragslandwirtschaft eigens, sodass Verträge über den Vertragsanbau auf dem Gesetz Nr. 45/2011 über Verträge beruhen, dessen Regeln über schriftliche Nachweise, vereinbarten Schadensersatz und Übervorteilung (Läsion) die Bedingungen prägen, sowie auf dem Gesetz Nr. 057/2024 über Genossenschaften, nach dem die Anteile der Mitglieder nicht verpfändet werden können und Streitigkeiten mit Gläubigern zunächst vor die Rwanda Cooperative Agency gelangen. Abnehmer, die untereinander Ab-Hof-Preise absprechen, riskieren einen Verstoß gegen das Kartellverbot des Gesetzes Nr. 011/2026. Exporte erfordern ein Pflanzengesundheitszeugnis für Pflanzenerzeugnisse, ein Gesundheitszeugnis oder eine Ausfuhrgenehmigung der Rwanda FDA für verarbeitete Lebensmittel und ein Ursprungszeugnis, um Präferenzen der EAC, des COMESA, der AfCFTA, der EU-Regelung Everything But Arms oder des AGOA in Anspruch zu nehmen, wobei das AGOA bis zum 31. Dezember 2028 verlängert wurde. Diese Regeln finden Sie in Agrarverarbeitung, Lebensmittelsicherheit, Vertragslandwirtschaft und Exporte, zusammen mit Handelsverträge in Ruanda und Zoll und Handel in der EAC.

So nutzen Sie dieses Kapitel

Jeder Leser sollte mit Agrarpolitik, Agrarrecht und Aufsichtsbehörden beginnen, wo die Gesetze von 2026, die noch ausstehenden Verordnungen und die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen erläutert werden. Ein **Gartenbauexporteur** sollte anschließend Gartenbau: Obst, Gemüse und Blumen für die Regeln des NAEB, der RICA und der Bestimmungsländer lesen, Agrarland, Bewässerung und Wasser für Pachtverträge und Wassernutzungsgenehmigungen, Anreize, Steuern, Finanzierung und Versicherung im Agribusiness für die Exportsätze und die Erstattung der Mehrwertsteuer sowie Agrarverarbeitung, Lebensmittelsicherheit, Vertragslandwirtschaft und Exporte für Verträge über den Vertragsanbau. Ein **Investor in Güter oder Plantagen** sollte zuerst die Abschnitte über Land und Anreize

lesen, dann für ein Kaffee-oder Teegut Kaffee, Tee und andere Exportkulturen, zusammen mit Der Zugang ausländischer Investoren zu Land. Ein **Lieferant von Betriebsmitteln** wie Saatgut, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln oder biologischen Betriebsmitteln sollte Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Pflanzengesundheit und die Liste der Mehrwertsteuerbefreiungen im Abschnitt über Anreize lesen. Ein **Investor in Viehzucht, Milchwirtschaft oder Aquakultur** sollte Viehzucht, Milchwirtschaft, Geflügel und Aquakultur lesen, dann den Abschnitt über Land und den Abschnitt über Anreize für die Schwellenwerte für Großbetriebe und die Viehversicherung. Ein **Agrarverarbeiter** sollte den Abschnitt über Agrarverarbeitung lesen, den Abschnitt über Anreize zum Auslaufen der Maschinenbefreiung und zur VAT Deferral Facility und bei einem Erwerb Fusionskontrolle und Wettbewerbsrecht. Ein **Kreditgeber oder Erwerber** sollte den Abschnitt über Anreize zu Sicherheiten, Lagerscheinen und den Programmen der BRD lesen, den Abschnitt über Land dazu, welche Rechte mit einer Hypothek belastet werden können (eingetragene Pachtrechte ja, Konzessionen und Sumpfgebiete nicht), den Abschnitt über Kaffee und Tee zu nicht übertragbaren Lizenzen, den Abschnitt über Viehzucht zur Keulung ohne Entschädigung und den Abschnitt über Agrarverarbeitung zu Genossenschaftsanteilen, zusammen mit Due Diligence in Ruanda.

Jeder Abschnitt endet mit den zugehörigen FAQs von Be Rwanda Wise, den amtlichen Quellen und einer Frage, die Sie Rwandabot, dem KI-gestützten Assistenten für Rechtsinformationen, zu Ihrem eigenen Vorhaben stellen können. Die Angaben entsprechen dem Stand vom 16. Oktober 2026. Da die Ministerialverordnungen zu den Gesetzen Nr. 041/2026 und Nr. 042/2026 noch ausstehen, der Status der nach den aufgehobenen Gesetzen erteilten Lizenzen nicht geklärt ist und sich die saisonalen Anweisungen und Preise des NAEB jedes Jahr ändern, sollten Sie die Rechtslage bei der zuständigen Behörde prüfen, bevor Sie sich für eine spätere Saison oder Transaktion darauf verlassen (FAQ 91).

AMTLICHE QUELLEN

- Ministry of Justice: Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special Bis vom 11/09/2026 (Gesetz Nr. 041/2026 über die Landwirtschaft; Gesetz Nr. 042/2026 über Tierhaltung und Fischerei) — https://www.minijust.gov.rw/fileadmin/user_upload/Minijust/Official_gazettes_2/____2026_Igazeti_ya_Leta/__NZERI-September-Septembre/OG_n___Special_Bis_of_11.09.2026__Ubuhinzi___Ubworozi_n_uburobyi.pdf
- MINAGRI: PSTA5, Strategic Plan for Agriculture Transformation 2024/25-2028/29, Kurzfassung (Kostenschätzung, Schwerpunktbereiche, Ergebnisrahmen) — https://www.minagri.gov.rw/fileadmin/user_upload/Minagri/Publications/Policies_and_strategies/PSTA_5_Abridged_version_Final.pdf
- MINAGRI: Ruanda legt den fünften Strategic Plan for Agriculture Transformation auf (6. Dezember 2024) — https://www.minagri.gov.rw/updates/news-details/rwanda-launches-5th-strategic-plan-for-agriculture-transformation
- NISR: GDP National Accounts, Fiscal Year 2025/26 (Sektoranteile und Wachstum) — https://statistics.gov.rw/sites/default/files/documents/2026-09/GDP-National%20Accounts%28Fiscal%20Year%202025_26%29.pdf
- NISR: Labour Force Survey 2025, Infografik-Broschüre (Beschäftigung nach Sektoren) — https://statistics.gov.rw/sites/default/files/documents/2026-03/LFS_2025%20infographic%20booklet.pdf
- NAEB: Ruandas Erlöse aus Kaffeeexporten erreichen 2025 den Rekordwert von 150 Mio. USD — https://www.naeb.gov.rw/publications/news/rwanda-coffee-export-revenues-hit-record-150m-in-2025
- Rwanda Development Board: Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung — https://rdb.rw/wp-content/uploads/2021/04/new-investment-law-2021.pdf
- MINAGRI: Ruanda unterzeichnet eine Vereinbarung mit Netafim zur Entwicklung des 5600 Hektar großen Gabiro Agribusiness Hub (März 2019) — https://www.minagri.gov.rw/updates/news-details/rwanda-signs-us-66-5-million-deal-to-develop-5-600-hectare-agricultural-project-in-eastern-province
- KT Press (Nachrichten): Am wichtigsten Agribusiness-Hub Ruandas halten Investoren das Wasser für zu teuer (13. Juli 2026) — https://www.ktpress.rw/2026/07/at-rwandas-flagship-agribusiness-hub-the-government-wants-bigger-harvests-farmers-say-water-is-too-costly/
- KT Press (Nachrichten): Ruandas Agrarexporte überschreiten erstmals 1 Mrd. USD (Zahlen des NAEB, August 2026) — https://ktpress.rw/2026/08/rwandas-agricultural-exports-cross-1-billion-for-the-first-time/
- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 10/06/2021: Gesetz Nr. 27/2021 vom 10/06/2021 über Grund und Boden (Kopie der REMA), Artikel 2, 11 bis 16, 22, 26 bis 33, 46, 49, 54 bis 72 und 87 — https://www.rema.gov.rw/fileadmin/user_upload/REMA/Publications/Laws_and_Regulations/Laws/5-Land_Law_2021.pdf
- National Land Authority: Verordnung des Premierministers Nr. 008/03 vom 03/07/2022 über die Landzuteilung, die Erbpacht sowie Konzessionen und Pachtverträge über Staatsland — https://www.lands.rw/fileadmin/user_upload/LANDS/Publications/Orders/Ministerial/Prime_minister_s_oder_on_modalities_for_land_allocation.pdf
- National Land Authority: Ministerialverordnung Nr. 002/MoE/24 vom 10/07/2024 über die vorübergehende zwangsweise Inanspruchnahme von Land und die Beendigung von Landbesitzverträgen (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 11/07/2024) — https://www.lands.rw/fileadmin/user_upload/LANDS/Publications/Orders/Ministerial/Iteka_rya_Minisitiri_ryerekeye_gufatira_ubutaka_by_agateganyo_no_gusesa_amasezerano_yo_gutu.pdf
- FAOLEX: Ministerialverordnung Nr. 001/MoE/24 vom 02/04/2024 über die Genehmigung zur Nutzung von Wasserressourcen (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 03/04/2024) — https://faolex.fao.org/docs/pdf/rwa232112.pdf
- Kopie von Policy Vault des Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 21/09/2018: Gesetz Nr. 49/2018 vom 13/08/2018 über die Nutzung und Bewirtschaftung der Wasserressourcen in Ruanda — https://policyvault.africa/wp-content/uploads/policy/RWA272.pdf
- Rwanda Water Resources Board: Verordnung des Premierministers Nr. 006/03 vom 30/01/2017 über die Sumpfgebiete, ihre Merkmale, Grenzen, Nutzung, Erschließung und Bewirtschaftung — https://waterportal.rwb.rw/sites/default/files/inline-files/wetlands%20act%20NEWWIBISHANGA_0.pdf

- National Land Authority: Ministerialverordnung Nr. 009/MoE/22 vom 12/05/2022 über die Modalitäten der Unterpacht von Land für Ackerbau, Viehhaltung und Forstwirtschaft (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 23 Bis vom 06/06/2022) — https://www.lands.rw/fileadmin/user_upload/LANDS/Publications/Orders/Ministerial/Iteka_rya_Minisitiri_N___009_MoE_22_Ryo_ku_wa_12-05-2022_rigena_uburyo_ukwatisha_ubutaka_bikorwa.pdf
- The New Times (Nachrichten): Rückstau bei der Grundstücksvermessung mit über 50.000 offenen Anträgen (Aussagen der NLA zur Teilung, Januar 2026) — https://www.newtimes.co.rw/article/32433/news/rwanda/land-surveying-faces-backlog-of-over-50000-pending-applications/amp
- Africarrières (Stellenportal, das die Bekanntmachung erneut veröffentlichte): Aufforderung zur Einreichung von Angeboten der Gabiro Agribusiness Hub Ltd, 2026 — https://africarrieres.com/rwanda/en/jobs/request-for-proposal-for-commercial-agricultural-development-opportunity-at-gabiro-agribusiness-hub
- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 bis vom 08/02/2021: Gesetz Nr. 006/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung, Artikel 2 Nr. 30, 4, 6 und 9 sowie Anhang Ziffern IV, V, VIII, XIX und XX (von der Capital Market Authority bereitgestellte Fassung) — https://cma.rw/fileadmin/user_upload/Investment-code-2021.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern, Artikel 21, 42, 44, 49, 56, 60, 62 und 65 — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Income_Tax_law_of_2022.pdf
- Ministry of Justice: Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 29/05/2025, Gesetz Nr. 009/2025 zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes (Artikel 8 Abs. 1 Buchst. k, l, m und s, Artikel 8 Abs. 3 und 8 Abs. 5) — https://www.minijust.gov.rw/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=130496&token=4b9d4de9658212b7aaeeb5c8a42c823a7b879d7b
- Rwanda Revenue Authority: genehmigte Liste der von der Mehrwertsteuer befreiten Acker- und Viehwirtschaftsgüter (November 2025) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/Folder_for_2025/Approved_VAT_Exemption_on_Agri___Livestock_items-_Nov_2025.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Leitlinien des Commissioner General zur Umsetzung der VAT Deferral Facility (Mehrwertsteuer-Stundungsregelung), in Kraft seit 1. August 2026 — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/Folder_for_2025/CG__s_Guidelines_For_Implementation_of_VAT-July_2026.pdf
- Ministry of Finance and Economic Planning: Die Regierung Ruandas gliedert den BDF in die BRD ein (Pressemitteilung, 31. Juli 2025) — https://minecofin.gov.rw/index.php?eID=dumpFile&f=136285&t=f&token=76206af4525281f21c5ce0d3bf16e2d1804952a9
- MINAGRI: National Agriculture Financial Services Strategy (NAFSS) 2024-2028 — https://www.minagri.gov.rw/fileadmin/user_upload/Minagri/Publications/Policies_and_strategies/NATIONAL_AGRICULTURE_FINANCIAL_SERVICE_STRATEGY.pdf
- MINAGRI: Fifth Strategic Plan for Agriculture Transformation (PSTA5), Volltext (Agrarkredite, NAIS, Fazilität zur Risikominderung) — https://www.minagri.gov.rw/fileadmin/user_upload/Minagri/Publications/Policies_and_strategies/PSTA_5_Fulltext__Final.pdf
- MINAGRI: Ruanda führt eine Ernteversicherung für Gewächshäuser zur Förderung einer klimaresilienten Landwirtschaft ein (Mai 2026; NAIS-Zahlen) — https://www.minagri.gov.rw/updates/news-details/rwanda-launched-green-house-crop-insurance-to-boost-climate-resilient-agriculture
- International Growth Centre (mit einem Vorwort des MINICOM): Rwanda's Export Growth Fund, Interim Evaluation and the Way Forward (Zwischenevaluierung, Dezember 2024) — https://egc.yale.edu/sites/default/files/2024-12/rwandas-export-growth-fund.pdf
- RICA: Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special Bis vom 11/09/2026, Gesetz Nr. 041/2026 vom 02/09/2026 über die Landwirtschaft und Gesetz Nr. 042/2026 über Tierhaltung und Fischerei — https://www.rica.gov.rw/fileadmin/user_upload/RICA/Publications/Laws/Itegeko_No_0412026_ryo_ku_wa_02092026_rigenga_ubuhinzi_n_Itegeko_No_0422026_ryo_ku_wa_02092026_rigenga_ubworozi_n_uburobyi.pdf
- MINAGRI: Seite „Gesetze und Verordnungen" (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special Bis vom 11/09/2026) — https://www.minagri.gov.rw/publications/laws-and-regulations
- RICA: Saatgutzertifizierung sowie gesundheitliche und pflanzengesundheitliche Dienstleistungen — https://www.rica.gov.rw/seed-certification-sanitary-and-phytosanitary-services

- RICA: öffentliches Register lizenzierter Marktteilnehmer (Saatguterzeuger, Saatguthändler, Agrarhändler, Räumlichkeiten für Agrochemikalien) — https://www.rica.gov.rw/publications-5
- RICA: Ruanda treibt die digitale Saatgutkontrolle und -zertifizierung voran (2026) — https://www.rica.gov.rw/news-details/rwanda-advances-digital-seed-inspection-and-certification
- RICA: RICA und AGRA treiben einen Rahmen zur Verbesserung der Qualität von Avocado- und Chili-Setzlingen voran (Workshop vom 27. September bis 2. Oktober 2026) — https://www.rica.gov.rw/news-details/rica-and-agra-advance-framework-to-strengthen-avocado-and-chili-seedling-quality-in-rwanda
- REMA: Genehmigungen für biosicherheitsrelevante Projekte nach dem Gesetz Nr. 025/2024 vom 16/02/2024 über die biologische Sicherheit — https://www.rema.gov.rw/services/permits-for-biosafety-related-projects
- MINAGRI: Anweisungen des Ministers Nr. 004/2022 vom 01/08/2022 über die Verteilung landwirtschaftlicher Betriebsmittel mit Nkunganire für die Saison 2023A (Kinyarwanda) — https://www.minagri.gov.rw/fileadmin/user_upload/Minagri/Publications/ESSA/AMABWIRIZA_YA_MINISITIRI_N0.004__ITANGWA_RY_INYONGERAMUSARURO__2023A.pdf
- RAB: Online-Dienste (Smart Nkunganire System, Bestellung von Düngemitteln und Saatgut) — https://www.rab.gov.rw/online-services
- RICA: Rwanda Export Protocols for Capsicums, Cut Roses, Momordica and Baby Corn to EU and UK Markets (Exportprotokolle für die EU und das Vereinigte Königreich, Dezember 2025) — https://www.rica.gov.rw/fileadmin/user_upload/RICA/Publications/Procedures___Guidelines/Export_Protocol_For_Fresh_Chilli___Cut_Roses_to_EU___UK_12_12_2025.pdf
- RICA: Export Intent Declaration Form FPU/FRM/011 (gültig ab 9. April 2026) — https://www.rica.gov.rw/fileadmin/user_upload/RICA/Publications/Application_Forms/FPU-FRM-011_Export_Intent_Declaration_Form.pdf
- NAEB: Anweisungen zur Ausfuhr von Avocados aus Ruanda (unterzeichnet am 28. Oktober 2024) — https://www.naeb.gov.rw/fileadmin/user_upload/NAEB/Publications/Laws_and_Regulations/Instructions_for_exporting_avocados_from_Rwanda.pdf
- NAEB: Ruandas Agrarexporte übersteigen 1 Mrd. USD (Zahlen für das Geschäftsjahr 2025/26, August 2026) — https://www.naeb.gov.rw/publications/news/rwandas-agricultural-exports-surpass-1-billion-marking-a-historic-milestone
- NAEB: Übergabe von Kühllastwagen an Exporteure von Gartenbauerzeugnissen (6. November 2024) — https://www.naeb.gov.rw/publications/news/naeb-with-partners-handed-over-cold-trucks-to-horticultural-exporters-to-strengthen-cold-chain-and-boost-export-revenues
- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 24 vom 28/06/2021: Ministerialverordnung Nr. 003/MoH/2021 vom 25/06/2021 über Cannabis und Cannabisprodukte (Archivkopie von Gazettes.Africa) — https://archive.gazettes.africa/archive/rw/2021/rw-government-gazette-dated-2021-06-28-no-24.pdf
- Britische Regierung: Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus Nicht-EU-Ländern nach Großbritannien — https://www.gov.uk/guidance/import-plants-and-plant-products-from-non-eu-countries-to-great-britain
- Europäische Kommission: Ökologische Produktion, Handel und Einfuhren (Kontrollstellen und e-COI in TRACES) — https://agriculture.ec.europa.eu/farming/organic-farming/trade_en
- NAEB: Anweisungen Nr. 224/2026 für die Kaffeesaison 2026 (Kinyarwanda) — https://www.naeb.gov.rw/fileadmin/user_upload/NAEB/Publications/Laws_and_Regulations/Amabwiriza_agenga_sizeni_y_ikawa_y_umwaka_wa_2026_0001.pdf
- MINAGRI: Ministerialanweisungen Nr. 006 vom 15/06/2023 zur Regelung des Kaffeeanbaus und des Kaffeehandels (von der NAEB veröffentlicht) — https://www.naeb.gov.rw/fileadmin/user_upload/NAEB/Publications/Announcement/MINISTERIAL_INSTRUCTIONS_No_006_OF_15062023_REGULATING_COFFEE_FARMING_AND_COFFEE_TRADE.pdf
- NAEB: Bekanntmachung des Mindestpreises für Kaffeekirschen 2026 (750 RWF und 200 RWF je kg) — https://www.naeb.gov.rw/fileadmin/user_upload/NAEB/Publications/Announcement/Itangazo_rimenyesha_igiciro_fatizo_cy_ikawa_muri_2026.pdf
- NAEB: Leitlinien vom 10/02/2023 zur Steigerung der Kaffeeproduktion mit dem Privatsektor und zum Bau von Kaffeewaschstationen (Kinyarwanda) — https://www.naeb.gov.rw/fileadmin/user_upload/NAEB/Publications/Laws_and_Regulations/Amabwiriza_ngenderwaho_mu_kongera_umusaruro_no_kubaka_inganda_zitunganya_ikawa.pdf

- NAEB: Anweisungen über Anbau, Ernte, Anlieferung, Handel und Verarbeitung von grünen Teeblättern, 2025 (Kinyarwanda) — https://www.naeb.gov.rw/fileadmin/user_upload/NAEB/Publications/Laws_and_Regulations/Amabwiriza_ku_guhinga__gusarura__kugemura__gucuruza_no_gutunganya_icyayi_kibisi.pdf
- NAEB: Anforderungen für die Erteilung der Export Operation License, genehmigt am 01/07/2025 — https://www.naeb.gov.rw/fileadmin/user_upload/NAEB/Publications/Laws_and_Regulations/Requirements_for_Issuance_of_Export_Opetation_License.pdf
- NAEB: Gesetz Nr. 13/2017 vom 14/04/2017 zur Errichtung der NAEB (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 18 vom 01/05/2017) — https://www.naeb.gov.rw/fileadmin/user_upload/NAEB/Publications/Laws_and_Regulations/Law_No_13-2017_of_14_04_2017_Establishing_NAEB_OG_No_18_of_01_05_2017__6_.pdf
- NAEB: Quartalsnewsletter Oktober-Dezember 2025 (Agrarexporterlöse nach Erzeugnissen, 2024/25) — https://www.naeb.gov.rw/fileadmin/user_upload/NAEB/Publications/NewsLetters/NAEB_Newsletter___Issue__03___October-December_2025.pdf
- NAEB: About Rwanda Tea (Anbaufläche, Fabriken, Genossenschaften, Auktionsanteil, Teeprojekte) — https://www.naeb.gov.rw/rwanda-tea/about-rwanda-tea
- Europäische Kommission, Access2Markets: Verschiebung bis Dezember 2026 und weitere Entwicklungen bei der Umsetzung der EUDR — https://trade.ec.europa.eu/access-to-markets/en/news/delay-until-december-2026-and-other-developments-implementation-eudr-regulation
- MINAGRI: Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special Bis vom 11/09/2026 (Gesetz Nr. 041/2026 über die Landwirtschaft; Gesetz Nr. 042/2026 über Tierhaltung und Fischerei) — https://www.minagri.gov.rw/fileadmin/user_upload/Minagri/Publications/Laws_and_Regulations/OG_n___Special_Bis_of_11.09.2026__Ubuhinzi___Ubworozi_n_uburobyi__1_.pdf
- RICA: Ministerialverordnung Nr. 001/11.30 vom 10/02/2016 zur Regelung der Sammlung, des Transports und des Verkaufs von Milch (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 07 vom 15/02/2016) — https://www.rica.gov.rw/fileadmin/user_upload/RICA/Publications/Prime_Ministers_Ministerial_Orders/Iteka_rya_Minisitiri_rigenga_Gukusanya_amata__kuyatwara_no_kuyacuruza.pdf
- RICA: Verordnung Nr. DGO/REG/003 vom 25/04/2022 über Fleischbetriebe — https://www.rica.gov.rw/fileadmin/user_upload/RICA/Publications/Technical_Regulations/TECHNICAL_REGULATION_GOVERNING_MEAT_BUSINESSES.pdf
- RICA: Customer Service Charter DGO/PRD/002 (Servicecharta), in Kraft seit 23. Dezember 2024 (Registrierung von Milchsammelstellen und Schlachthöfen, Bescheinigungen, Einfuhrgenehmigungen) — https://www.rica.gov.rw/fileadmin/user_upload/RICA/Publications/Procedures___Guidelines/DGO-PRD-002__CUSTOMER_SERVICE_CHARTER.pdf
- MINAGRI: Livestock Development Strategy 2024-2029 (Januar 2024) — https://www.minagri.gov.rw/fileadmin/user_upload/Minagri/Publications/Policies_and_strategies/Livestock_Development_Strategy_Final.pdf
- MINAGRI: National Aquaculture Strategy for Rwanda 2023-2035 (Mai 2023) — https://www.minagri.gov.rw/fileadmin/user_upload/Minagri/Publications/Policies_and_strategies/National_Aquaculture_Strategy.pdf
- Rwanda FDA: Registrierung von Tierarzneimitteln und tiermedizinischen Produkten — https://www.rwandafda.gov.rw/about-fda/products-regulation/veternary-medicine/registration
- MINAGRI: gemeinsame Anweisungen der Minister für Umwelt und für Landwirtschaft zur Bewirtschaftung und Nutzung der Gishwati-Weiden (2025, Kinyarwanda) — https://www.minagri.gov.rw/fileadmin/user_upload/Minagri/Publications/Laws_and_Regulations/MoE___MINAGRI_exp_11022025__Amabwiriza_ya_Minisitiri_w_Ibidukikije_na_Minisitiri_w_ubuhinzi_n_ubworozi_ku_mikoreshereze_y_inzuri_za_Gishwati.pdf
- FAO FAOLEX: Verordnung der Rwanda FDA über die Lizenzierung der Herstellung, der Lagerung und des Verkaufs verarbeiteter Lebensmittel (CBD/TRG/028 Rev_0) — https://faolex.fao.org/docs/pdf/rwa210466.pdf
- FAO FAOLEX: Verordnung der Rwanda FDA über Gebühren für regulatorische Dienstleistungen und Bußgelder (CBD/TRG/004 Rev_2, 31. März 2021) — https://faolex.fao.org/docs/pdf/rwa210593.pdf
- FAO FAOLEX: Leitlinien der Rwanda FDA für die Ein- und Ausfuhr von Lebensmitteln (DIS/GDL/007) — https://faolex.fao.org/docs/pdf/rwa210694.pdf

- Ministry of Justice: Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 28 Bis vom 08/07/2024 (Gesetz Nr. 057/2024 über Genossenschaften in Ruanda) — https://www.minijust.gov.rw/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=101857&token=b65d9146e74c1af8600c64378368611cc065950a
- RwandaLII: Gesetz Nr. 58/2017 zur Regelung des Lagerscheinsystems — https://rwandalii.org/akn/rw/act/law/2017/58/eng@2018-01-25
- Rwanda Standards Board: Produktzertifizierung und das S-Mark — https://www.rsb.gov.rw/certifications/product-certification
- MINAGRI: National Agriculture Policy (2018, vom Kabinett verabschiedet) — https://www.minagri.gov.rw/fileadmin/user_upload/Minagri/Publications/Policies_and_strategies/National_Agriculture_Policy_-_2018___Approved_by_Cabinet.pdf
- US Government Publishing Office: Public Law 119-103, Continuing Appropriations and Extensions Act, 2027 (Gesetz über fortlaufende Mittelbewilligungen und Verlängerungen), Section 2008 (AGOA bis 31. Dezember 2028) — https://www.govinfo.gov/content/pkg/PLAW-119publ103/html/PLAW-119publ103.htm
- EUR-Lex: Verordnung (EU) 2023/2663 zur Verlängerung der GSP-Verordnung (EU) Nr. 978/2012 bis 31. Dezember 2027 — https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2023/2663/oj

Agrarpolitik, Agrarrecht und Aufsichtsbehörden: der Sektor in Zahlen, Vision 2050, NST2 und PSTA5, das neue Gesetz Nr. 041/2026 über die Landwirtschaft und das Gesetz Nr. 042/2026 über Tierhaltung und Fischerei, MINAGRI, RAB, NAEB, RICA, Rwanda FDA, RSB, RDB, NLA, RWB und die Distrikte, Offenheit für ausländische Investoren, Rechtsformen, der Gabiro Agribusiness Hub und die ersten 90 Tage

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Nach Angaben des National Institute of Statistics of Rwanda (NISR) erwirtschafteten Land- und Forstwirtschaft und Fischerei im Haushaltsjahr 2025/26 20 % des BIP Ruandas zu laufenden Preisen und wuchsen um 7 %, wobei die Exportkulturen um 21 % zulegten, und nach dem Labour Force Survey 2025 arbeiten 39,1 % der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft.
- Das Gesetz Nr. 041/2026 vom 02/09/2026 über die Landwirtschaft und das Gesetz Nr. 042/2026 vom 02/09/2026 über Tierhaltung und Fischerei wurden im Amtsblatt Nr. Special Bis vom 11/09/2026 veröffentlicht und traten am selben Tag in Kraft; das Gesetz Nr. 041/2026 hob das Agrochemikaliengesetz von 2012, das Gesetz über Saatgut und Pflanzensorten von 2016 und das Pflanzengesundheitsgesetz von 2016 auf (Artikel 108).
- Der fünfte Strategic Plan for Agriculture Transformation (PSTA5), der den Zeitraum 2024/25 bis 2028/29 abdeckt und am 6. Dezember 2024 aufgelegt wurde, ist in seiner veröffentlichten Kurzfassung mit 6.406,5 Mrd. RWF veranschlagt, erwartet davon 43,7 % aus privaten Investitionen und zielt bis 2028/29 auf Exporterlöse aus der Landwirtschaft von 1540 Mio. USD und 132.171 Hektar bewässerte Fläche.
- Artikel 3 des Gesetzes Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung öffnet alle Sektoren unabhängig von der Herkunft für private Investitionen, ohne Obergrenze für ausländische Beteiligungen in der Landwirtschaft, und zählt landwirtschaftliche Großbetriebe (mechanisierter Pflanzenbau auf mindestens 200 Hektar) und den Gartenbau zu den vorrangigen Sektoren; die wichtigste an die Staatsangehörigkeit anknüpfende Regel steht im Bodengesetz, das Ausländer auf Erbpacht und Konzessionen für Investitionszwecke beschränkt.
- Die Regulierung verteilt sich auf das Ministry of Agriculture and Animal Resources (MINAGRI) und seine Agenturen RAB und NAEB, die RICA (Pflanzengesundheit und Inspektion), die Rwanda FDA und das RSB (Lebensmittelsicherheit und Normen), das RDB (Registrierung, Investitionszertifikat,

Umweltbescheinigung über das One Stop Centre), das Ministry of Environment und die NLA (Land), das RWB (Wassergenehmigungen) und die Distrikte.

Der Sektor in Zahlen

Die Landwirtschaft ist nach wie vor der größte Arbeitgeber Ruandas und eine der wichtigsten Quellen für Exporterlöse, auch wenn ihr Anteil an der Wirtschaftsleistung mit dem Wachstum von Dienstleistungen und Industrie gesunken ist. Das National Institute of Statistics of Rwanda (NISR) schätzte das BIP für das **Haushaltsjahr 2025/26** auf 25.833 Mrd. RWF zu laufenden Preisen, bei einem realen Wachstum von 10,6 % zu konstanten Preisen von 2024. Dienstleistungen trugen 52 % zum BIP bei, die Industrie 22 % und **die Landwirtschaft 20 %.** Die Landwirtschaft wuchs real um 7 % und trug 1,5 Prozentpunkte zum Gesamtwachstum bei. Innerhalb der Landwirtschaft entfielen auf Nahrungskulturen rund 10 % des BIP bei einem Wachstum von 4 %, auf Exportkulturen rund 2 % bei einem Wachstum von 21 %, auf Vieh und tierische Erzeugnisse rund 3 % bei einem Wachstum von 7 % und auf die Forstwirtschaft rund 4 % bei einem Wachstum von 6 %; die Fischerei wuchs von einer niedrigen Basis aus um 56 %. Für das Kalenderjahr 2025 bezifferte das NISR den Anteil der Landwirtschaft ebenfalls auf 20 % des BIP, wobei die Exportkulturen dank eines Anstiegs der Kaffeeproduktion um 60 % und der Teeproduktion um 8 % um 32 % zulegten. Da das NISR das reale Wachstum nun zu konstanten Preisen von 2024 misst, sind Sektoranteile und Wachstumsraten in früheren Veröffentlichungen mit diesen Zahlen möglicherweise nicht unmittelbar vergleichbar.

Bei der Beschäftigung zeigt sich ein anderes Bild. Nach dem Labour Force Survey 2025 des NISR arbeiten 39,1 % der Erwerbstätigen in Land- und Forstwirtschaft und Fischerei, gegenüber 44,4 % in den Dienstleistungen und 16,5 % in der Industrie. Die Landwirtschaft ist ganz überwiegend kleinbäuerlich geprägt: PSTA5 verzeichnet eine durchschnittliche Betriebsfläche von 0,45 Hektar, wobei die Hälfte der landwirtschaftlichen Haushalte weniger als 0,2 Hektar bewirtschaftet. Diese Tatsache prägt nahezu jede Rechtsfrage dieses Kapitels, von der Frage, wie ein Investor Land zusammenführt (Agrarland, Bewässerung und Wasser), bis zu der Frage, wie er Erzeugnisse von Vertragsanbauern bezieht (Agrarverarbeitung, Lebensmittelsicherheit, Vertragslandwirtschaft und Exporte).

Die Exporte wachsen rasch. Das National Agricultural Export Development Board (NAEB) gab im August 2026 bekannt, dass die Exporterlöse aus der Landwirtschaft **im Haushaltsjahr 2025/26 rund 1,1 Mrd. USD** erreichten, gegenüber 893 Mio. USD im Vorjahr, womit die jährlichen Agrarexporte erstmals 1 Mrd. USD überstiegen. Nach Angaben des NAEB erzielten die Kaffeeexporte 2025 mit 23.860 Tonnen Rohkaffee knapp über 148,6 Mio. USD, ein Rekord, bei einem Durchschnitt von 6,2 USD je Kilogramm. Kaffee, Tee und Gartenbau bilden weiterhin den Kern des Exportsortiments; ihre Regelungen werden in Kaffee, Tee und andere Exportkulturen und Gartenbau: Obst, Gemüse und Blumen behandelt.

Die politischen Ebenen: Vision 2050, NST2 und PSTA5

Die ruandische Agrarpolitik wird auf mehreren Ebenen festgelegt. An der Spitze steht **Vision 2050**, die langfristige Entwicklungsvision. Darunter legt die zweite **National Strategy for Transformation (NST2)** das Fünfjahresprogramm der Regierung für 2024/25 bis 2028/29 fest. Die Sektorpolitik ist die **National Agriculture Policy** von 2018, und der Investitionsplan des Sektors ist der **fünfte Strategic Plan for**

Agriculture Transformation (PSTA5), der die NST2 für dieselben fünf Haushaltsjahre umsetzt. Das MINAGRI legte PSTA5 am 6. Dezember 2024 in Kigali unter dem Motto „Building Resilient and Sustainable Agri-Food Systems“ auf und bezeichnete ihn als die erste Strategie des Landes, die auf Ernährungssysteme und Klimaresilienz ausgerichtet ist.

Die veröffentlichte Kurzfassung von PSTA5 veranschlagt den Plan mit **6.406,5 Mrd. RWF** (rund 4950,8 Mio. USD), wovon 43,7 % aus privaten Investitionen kommen sollen und 10,2 % eine Reserve für Unvorhergesehenes sind; die Ankündigung des MINAGRI zur Auflegung nannte einen etwas höheren Betrag von 6.622,6 Mrd. RWF und einen privaten Anteil von rund 44,2 %, sodass für jede genaue Bezugnahme das Plandokument herangezogen werden sollte. Das Budget verteilt sich auf drei Schwerpunktbereiche: Modernisierung der pflanzlichen und tierischen Erzeugung (58,6 %), inklusive Märkte und Nachernte-Management (17,5 %) sowie Voraussetzungen des Agrar- und Ernährungssystems wie Forschung, Risikominderung, Digitalisierung und Koordinierung (23,9 %).

Die Ziele sind für Investoren von Bedeutung, weil sich Regierungsprogramme, Gebermittel und Landzuteilung an ihnen ausrichten. Ausgehend vom Basisjahr 2023 strebt PSTA5 ein Agrarwachstum von über 6 % pro Jahr an, eine Produktivitätssteigerung um 50 %, einen Anstieg der Exporterlöse aus der Landwirtschaft von 875 Mio. USD auf **1540 Mio. USD**, einen Anstieg der ausländischen Direktinvestitionen in Landwirtschaft und Agrarverarbeitung von 23,2 Mio. USD auf **150 Mio. USD**, eine Ausweitung der bewässerten Fläche von 71.585 auf **132.171 Hektar**, eine Ausweitung der mechanisiert bewirtschafteten Fläche von 81.711 auf 100.000 Hektar, eine Zunahme der öffentlich-privaten Partnerschaften in der Agrarverarbeitung und bei Unterstützungsfunktionen des Ernährungssystems von zwei auf sieben sowie einen Versicherungsgrad von 6,8 % der Ackerbauern. Er sieht außerdem eine zusammengeführte kleinbäuerliche Erzeugung in Food Basket Sites mit 324.702 Hektar bis 2028/29, AgriHubs mit 5600 Hektar bis 2026/27 und einen Agriculture Land Use Master Plan vor. Zu den Bewirtschaftungsmodellen, die er für diese Standorte nennt, zählen genossenschaftlich geführte Modelle, Vertragsanbaumodelle (Outgrower-Modelle) und Landpachtmodelle, die je nach den örtlichen Gegebenheiten gewählt werden. Die Anreize und Finanzierungen, die diese Ziele unterstützen, finden Sie in Anreize, Steuern, Finanzierung und Versicherung im Agribusiness.

Der Neuanfang 2026: Gesetz Nr. 041/2026 über die Landwirtschaft

Die wichtigste rechtliche Änderung für das Agribusiness seit Jahren trat am **11. September 2026** in Kraft. Das **Gesetz Nr. 041/2026 vom 02/09/2026 über die Landwirtschaft**, das die Abgeordnetenkammer in ihrer Sitzung vom 23. Juli 2026 verabschiedet hatte, wurde im Amtsblatt Nr. Special Bis vom 11/09/2026 veröffentlicht und trat mit der Veröffentlichung in Kraft (Artikel 110). Artikel 108 hob das Gesetz Nr. 30/2012 vom 01/08/2012 über Agrochemikalien, das Gesetz Nr. 005/2016 vom 05/04/2016 über Saatgut und Pflanzensorten in Ruanda und das Gesetz Nr. 16/2016 vom 10/05/2016 über den Pflanzenschutz in Ruanda auf. Investoren, Kreditgeber und ihre Rechtsberater sollten Verweise auf diese drei Gesetze in Verträgen, Lizenzen und Due-Diligence-Berichten durch Verweise auf das Gesetz von 2026 ersetzen. Das Gesetz wurde auf Englisch entworfen und auf Ikinyarwanda beraten und verabschiedet (Artikel 109).

Das Gesetz gilt für landwirtschaftliche Praktiken, Pflanzensorten und Saatgutqualität, Pflanzengesundheit sowie Agrochemikalien und biologische Betriebsmittel (Artikel 3) und definiert „Landwirtschaft“ als Tätigkeiten, die auf einem Feld oder an anderen Orten zur pflanzlichen Erzeugung

ausgeübt werden (Artikel 2). Sein erstes Kapitel ist neu: Artikel 4 teilt Landwirte in **Klein-, Mittel- und Großbetriebe** ein, wobei die Kriterien und die Anforderungen für jede Kategorie durch eine Verordnung des für Landwirtschaft zuständigen Ministers festzulegen sind. Artikel 5 verpflichtet jeden Landwirt, entsprechend seiner Kategorie Methoden anzuwenden, die auf der Grundlage moderner Kenntnisse und Technologien den erwarteten Ertrag erzielen, und nach den Anweisungen des für die landwirtschaftliche Entwicklung zuständigen staatlichen Organs so zu wirtschaften, dass eine nachhaltige Bodenfruchtbarkeit gewährleistet ist. Artikel 6 verlangt, dass Betriebsmittel sachgerecht und im Einklang mit den Standards dieses Organs verwendet werden, und verpflichtet Landwirte, die auf dem Etikett angegebene Wartezeit zwischen der Ausbringung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln und der Ernte einzuhalten. Artikel 7 überlässt den Anbau von Pflanzen mit psychoaktiven Eigenschaften oder mit Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt einer Verordnung des Ministers. Artikel 8 richtet Agriculture and Food Security Committees auf nationaler, Provinz-, Distrikt- und Sektorebene ein, die durch Verordnung des Premierministers organisiert werden, und Artikel 9 definiert die landwirtschaftliche Infrastruktur (Bewässerung, Nachernte-Einrichtungen, Mechanisierungsinfrastruktur sowie Markt- und Betriebsmittelwege), deren Errichtung, Nutzung und Verwaltung durch eine Verordnung des Ministers festzulegen sind.

Der übrige Teil des Gesetzes fasst die Regulierung von Pflanzensorten und Sortenschutz, Saatgutzertifizierung und Saatgutunternehmen, Pflanzengesundheit und phytosanitären Kontrollen sowie Agrochemikalien und biologischen Betriebsmitteln zusammen, jeweils durch eine „Behörde“, die als das staatliche Organ definiert ist, das für den Sortenschutz und die Pflanzengesundheit sowie für die Prüfung der Qualität von Saatgut, Agrochemikalien und biologischen Betriebsmitteln zuständig ist (Artikel 2). Die Behörde ist die nationale Pflanzenschutzorganisation (Artikel 56), und ihre Leistungen können von Personen erbracht werden, die sie nach durch Ministerialverordnung festzulegenden Kriterien lizenziert (Artikel 107), wodurch die Inspektion für den Privatsektor geöffnet wird. Die strafrechtlichen Sanktionen sind empfindlich: Der Handel mit minderwertigem, gefälschtem oder irreführend gekennzeichnetem Saatgut oder mit nicht konformen Agrochemikalien wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren und einer Geldstrafe in Höhe des Fünf- bis Zehnfachen des Werts der gehaltenen und verkauften Waren oder mit einer dieser beiden Strafen geahndet (Artikel 104 und 105), und gewerbliche Ein- oder Ausfuhren von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen ohne Pflanzengesundheitszeugnis werden mit einem bis zwei Jahren und demselben Vielfachen oder mit einer dieser Strafen geahndet (Artikel 103). Ordnungswidrigkeiten und Verwaltungssanktionen hängen von einer noch ausstehenden Ministerialverordnung ab (Artikel 101). Die Einzelheiten finden Sie in Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Pflanzengesundheit.

Das Gesetz Nr. 042/2026 und das übrige Recht

Das begleitende **Gesetz Nr. 042/2026 vom 02/09/2026 über Tierhaltung und Fischerei**, im selben Amtsblatt veröffentlicht und am selben Tag in Kraft getreten, hob vier Gesetze auf: das Gesetz Nr. 33/2002 vom 06/11/2002 über die Kennzeichnung von Vieh, das Gesetz Nr. 54/2008 vom 10/09/2008 über die Verhütung und Bekämpfung ansteckender Krankheiten von Haustieren, das Gesetz Nr. 58/2008 vom 10/09/2008 über Aquakultur und Fischerei und das Gesetz Nr. 25/2013 vom 10/05/2013 über die Bienenhaltung (Artikel 66). Wie das Gesetz Nr. 041/2026 teilt es Landwirte in Klein-, Mittel- und Großbetriebe ein (Artikel 7) und verpflichtet jeden Viehhalter, sich bei der zuständigen Behörde registrieren zu lassen (Artikel 8); es regelt die Bienenhaltung (Artikel 11) und macht die

Aquakultur genehmigungspflichtig (Artikel 14), wobei die Kriterien und Verfahren durch Ministerialverordnung folgen sollen. Viehzucht, Milchwirtschaft, Geflügel und Fisch werden in Viehzucht, Milchwirtschaft, Geflügel und Aquakultur behandelt.

Um die beiden Sektorgesetze herum stehen die allgemeinen Gesetze, die für jedes Agrarunternehmen gelten. Das **Gesetz Nr. 27/2021 vom 10/06/2021 über Grund und Boden** und seine Verordnungen regeln Besitzformen, die Rechte von Ausländern, die Flurbereinigung, Sumpfgebiete und die zwangsweise Inanspruchnahme ungenutzter landwirtschaftlicher Flächen. Das **Gesetz Nr. 49/2018 vom 13/08/2018 über die Nutzung und Bewirtschaftung der Wasserressourcen in Ruanda** und die Ministerialverordnung Nr. 001/MoE/24 vom 02/04/2024 machen die Bewässerung von mehr als einem Hektar von einer Wassernutzungsgenehmigung abhängig. Das **Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung** (das Investitionsgesetz) regelt Marktöffnung, Registrierung und Anreize. Das **Gesetz Nr. 057/2024 vom 20/06/2024 über Genossenschaften in Ruanda** regelt die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Großteil der Erzeugnisse liefern. Das **Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz** regelt Zusammenschlüsse, wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und den Verbraucherschutz entlang der Wertschöpfungsketten im Agrar- und Ernährungsbereich. Die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung ist in der **Ministerialverordnung Nr. 003/MoE/25 vom 19/08/2025** geregelt. Öffentlich-private Partnerschaften unterliegen dem Gesetz Nr. 14/2016 vom 02/05/2016 über öffentlich-private Partnerschaften.

Zwei Merkmale der Rechtslage erfordern Aufmerksamkeit. Erstens hängt ein großer Teil der Reform von 2026 von Durchführungsverordnungen und Regelungen ab, die bis zum 16. Oktober 2026 nicht veröffentlicht worden waren: die Verordnung über die Einstufung der Landwirte, die Verordnung über die landwirtschaftliche Infrastruktur, die Verordnung über Verwaltungssanktionen, die Lizenzierung privater Inspektoren und, nach dem Gesetz Nr. 042/2026, die Registrierung der Tierhalter. Zweitens enthalten die Gesetze von 2026 keine allgemeine Übergangsklausel für Lizenzen, Registrierungen und Regelungen, die nach den aufgehobenen Gesetzen erteilt oder erlassen wurden. Bis die Behörde und das MINAGRI ihre Übergangspraxis veröffentlichen, sollte ein Investor, der eine Saatgut-, Agrarhändler- oder Einfuhrlizenz nach dem alten Recht innehat, schriftlich bei der ausstellenden Stelle bestätigen lassen, dass diese weiterhin gültig ist.

Die wichtigsten Gesetze und Rechtsakte für das Agribusiness zum 16. Oktober 2026

Rechtsakt	Regelungsgegenstand	Stand und Hinweise
Gesetz Nr. 041/2026 vom 02/09/2026 über die Landwirtschaft	Kategorien von Landwirten, landwirtschaftliche Praktiken und Betriebsmittel, landwirtschaftliche Infrastruktur, Pflanzensorten und Sortenschutz, Saatgut, Pflanzengesundheit, Agrochemikalien und biologische Betriebsmittel	In Kraft seit 11. September 2026; hob das Gesetz Nr. 30/2012, das Gesetz Nr. 005/2016 und das Gesetz Nr. 16/2016 auf (Artikel 108); mehrere Ministerialverordnungen stehen aus
Gesetz Nr. 042/2026 vom 02/09/2026 über Tierhaltung und Fischerei	Viehhaltung und Registrierung, Tiergesundheit, tierärztliche Dienste, Bienenhaltung, Aquakultur und Fischerei	In Kraft seit 11. September 2026; hob vier Gesetze aus den Jahren 2002, 2008 und 2013 auf (Artikel 66)

Rechtsakt	Regelungsgegenstand	Stand und Hinweise
Gesetz Nr. 27/2021 vom 10/06/2021 über Grund und Boden, mit der Verordnung des Premierministers Nr. 008/03 vom 03/07/2022 und der Ministerialverordnung Nr. 002/MoE/24 vom 10/07/2024	Pacht und Konzessionen, Rechte von Ausländern, Flurbereinigung, Sumpfgebiete, zwangsweise Inanspruchnahme brachliegender Flächen	Erbpacht von 99 Jahren für Agrarland; Ausländer halten Pacht oder Konzessionen nur für Investitionszwecke (Artikel 16)
Gesetz Nr. 49/2018 vom 13/08/2018 über Wasserressourcen, mit der Ministerialverordnung Nr. 001/MoE/24 vom 02/04/2024	Wassernutzungsgenehmigungen, Prioritäten bei der Zuteilung, Straftaten	Genehmigung für die Bewässerung von mehr als einem Hektar; Umweltbescheinigung und Machbarkeitsstudie ab mehr als zehn Hektar
Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 (Investitionsgesetz)	Marktöffnung, vorrangige Sektoren, Registrierung, Anreize	Keine Obergrenze für ausländische Beteiligungen; Landwirtschaft im großen Maßstab und Gartenbau sind vorrangige Sektoren (Artikel 4)
Gesetz Nr. 057/2024 vom 20/06/2024 über Genossenschaften	Gründung, Führung und Registrierung von Genossenschaften	Registrierung durch die nationale Genossenschaftsagentur, nicht durch das RDB (Artikel 69 und 71)
Ministerialverordnung Nr. 003/MoE/25 vom 19/08/2025	Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung	Genehmigungsbescheinigung für gelistete Vorhaben, in der Praxis über das One Stop Centre des RDB ausgestellt
Gesetz Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz	Zusammenschlüsse, wettbewerbsbeschränkende Praktiken, Verbraucherschutz, E-Commerce	In Kraft seit 4. März 2026; Fusionskontrollschwellen hängen von noch ausstehenden Verordnungen der RICA ab

Zuständigkeiten

Das **Ministry of Agriculture and Animal Resources (MINAGRI)** bestimmt die Politik, bereitet Gesetze und Ministerialverordnungen vor, koordiniert den Sektor und tritt nach PSTA5 als Koordinator der Ernährungssysteme mit Verantwortung für Regulierung, Mittelbeschaffung und Überwachung auf. Der für Landwirtschaft zuständige Minister erlässt die nach den Gesetzen von 2026 erforderlichen Verordnungen und entscheidet über Beschwerden an die übergeordnete Instanz: Wer mit einer Entscheidung nach dem Gesetz Nr. 041/2026 nicht einverstanden ist, legt innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntgabe bei dem entscheidenden Organ einen schriftlichen internen Widerspruch ein, über den dieses innerhalb von 30 Tagen befinden muss, und kann sodann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde beim Minister einlegen, der innerhalb von 30 Tagen antworten muss (Artikel 106).

Das MINAGRI hat zwei ausführende Agenturen. Das **Rwanda Agriculture and Animal Resources Development Board (RAB)**, errichtet durch das Gesetz Nr. 14/2017 vom 14/04/2017, betreibt Forschung, Technologietransfer und landwirtschaftliche Beratung und führt Programme wie das Programm Small-scale Irrigation Technology (SSIT) durch. Das **National Agricultural Export Development Board (NAEB)**, durch das Gesetz Nr. 13/2017 vom 14/04/2017 als öffentliche Einrichtung mit kaufmännischem Charakter errichtet (Artikel 3), fördert und reguliert die Ausfuhr von Agrar- und Vieherzeugnissen. Zu seinen Aufgaben nach Artikel 5 gehören die Umsetzung von Exportstrategien, die Unterstützung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Privatsektors, die Ermittlung von Standorten für Exportverarbeitungsbetriebe, die Mitwirkung an der Festlegung und Kontrolle von Qualitätsstandards für Exportgüter, die Ausstellung von Echtheits- und Ursprungszeugnissen für Agrar- und Viehexporte sowie die Förderung der Festlegung und Veröffentlichung von Mindest-Ab-Hof-Preisen für Exportgüter gemeinsam mit den Beteiligten. Das NAEB ist daher die erste Anlaufstelle für Investoren in Kaffee, Tee und Gartenbau.

Inspektion und Qualität liegen bei anderen Stellen. Die **Rwanda Inspectorate, Competition and Consumer Protection Authority (RICA)**, errichtet durch das Gesetz Nr. 31/2017 vom 25/07/2017, ist Ruandas offizielle Kontaktstelle nach dem Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen und die Wettbewerbs- und Verbraucherschutzbehörde nach dem Gesetz Nr. 011/2026. Das Gesetz Nr. 041/2026 benennt das Organ nicht, das seine „Behörde“ für Pflanzengesundheit, Saatgut und Agrochemikalien ist, sodass Investoren klären sollten, welche Stelle nach dem neuen Gesetz jede einzelne Lizenz und Bescheinigung ausstellt. Die **Rwanda Food and Drugs Authority (Rwanda FDA)** reguliert die Sicherheit verarbeiteter Lebensmittel und die Registrierung von Arzneimitteln, und das **Rwanda Standards Board (RSB)** legt nationale Normen fest und zertifiziert Produkte; ihre Rolle für Verarbeiter wird in Agrarverarbeitung, Lebensmittelsicherheit, Vertragslandwirtschaft und Exporte dargestellt.

Außerhalb des Sektors registriert das **Rwanda Development Board (RDB)** Gesellschaften, stellt Investitionszertifikate aus, leitet Anträge auf Staatsland im Namen von Investoren weiter und bearbeitet über sein One Stop Centre die Umweltbescheinigung für registrierte Vorhaben. Das **Ministry of Environment** ist das für Grund und Boden zuständige Ministerium; die **National Land Authority (NLA)** führt das Grundbuch und genehmigt Änderungen der Bodennutzung; und das **Rwanda Water Resources Board (RWB)** erteilt Wassernutzungsgenehmigungen. Die **Distrikte** und die Stadt Kigali verwalten und überwachen die Bodennutzung vor Ort (Artikel 67 des Bodengesetzes), berichten jährlich bis zum 30. September über die Bodennutzung (Artikel 69), leiten das Verfahren zur zwangsweisen Inanspruchnahme ungenutzter landwirtschaftlicher Flächen ein und nehmen über den Bürgermeister die an das RWB gerichteten Anträge auf Wassergenehmigungen entgegen. Seit dem 11. September 2026 sind die durch Artikel 8 des Gesetzes Nr. 041/2026 geschaffenen Agriculture and Food Security Committees auf nationaler, Provinz-, Distrikt- und Sektorebene hinzugekommen, doch die Verordnung des Premierministers über ihre Zusammensetzung und Befugnisse war bis zum 16. Oktober 2026 nicht veröffentlicht worden.

Aufsichtsbehörden und was ein Agrarunternehmen von jeder erhält

Stelle	Rolle für ein Agrarunternehmen	Typische Genehmigung oder Leistung
MINAGRI	Politik, Verordnungen nach den Gesetzen Nr. 041/2026 und Nr. 042/2026, Beschwerden an die übergeordnete Instanz	Strategische Partnerschaften und PPP-Projekte; Beschwerden innerhalb von 30 Tagen (Artikel 106)
RAB	Forschung, landwirtschaftliche Beratung, Bewässerungs- und Mechanisierungsprogramme	Sorten, technische Unterstützung, SSIT-Kofinanzierung für Landwirte
NAEB	Exportförderung und Regulierung für Kaffee, Tee, Gartenbau und andere Exportgüter	Exportregistrierung, Echtheits- und Ursprungszeugnisse, Mindest-Ab-Hof-Preise
RICA	Kontaktstelle für Pflanzengesundheit; Wettbewerb und Verbraucherschutz	Phytosanitäre Angelegenheiten; Fusionsanmeldung und E-Commerce-Lizenz nach dem Gesetz Nr. 011/2026
Rwanda FDA und RSB	Lebensmittelsicherheit und Normen	Genehmigungen für Lebensmittelbetriebe und Produkte; Zertifizierung nach Normen
RDB	Registrierung, Investitionszertifikat, Anträge auf Staatsland, Umweltbescheinigung	Gesellschaftsregistrierung (Servicestandard von sechs Stunden); Investitionszertifikat innerhalb von zwei Arbeitstagen (Investitionsgesetz, Artikel 18)
Ministry of Environment und NLA	Bodenpolitik, Grundbuch, Nutzungsänderung, zwangsweise Inanspruchnahme	Grundstückstitel, Eintragung von Unterpachtverträgen, Nutzungsänderung (Bodengesetz, Artikel 63)
RWB	Wasserressourcen	Wassernutzungsgenehmigung für die Bewässerung von mehr als einem Hektar; Entscheidung innerhalb von 90 Tagen
Distrikte und Stadt Kigali	Örtliche Bodennutzung, landwirtschaftliche Beratung, Überwachung	Berichte über die Bodennutzung, Anträge auf zwangsweise Inanspruchnahme, Anträge auf Wassergenehmigungen über den Bürgermeister

Steht die Landwirtschaft ausländischen Investoren offen?

Ja. Artikel 3 des Investitionsgesetzes bestimmt, dass „alle Wirtschaftssektoren unabhängig von der Herkunft des Investors für private Investitionen offen sind“, und Artikel 9 gestattet einem ausländischen Investor, in eine ruandische Investitionseinheit zu investieren und Anteile daran zu erwerben, bei Gleichbehandlung hinsichtlich Anreizen und Erleichterungen (FAQ 1). Weder das Investitionsgesetz noch das Gesetz Nr. 041/2026 noch das Gesetz Nr. 042/2026 enthält eine Obergrenze für ausländische Beteiligungen, das Erfordernis eines lokalen Partners oder eine Liste von Ruandern vorbehaltenen

landwirtschaftlichen Tätigkeiten. Eine Gesellschaft in ausländischem Eigentum darf Agrarerzeugnisse zu denselben Lizenzbedingungen wie eine ruandische Gesellschaft anbauen, verarbeiten, handeln und exportieren (Für ausländische Investoren offene Sektoren und Genehmigungen).

Die Landwirtschaft wird zudem bevorzugt. Artikel 4 des Investitionsgesetzes zählt zu seinen vorrangigen Wirtschaftssektoren die Verarbeitung im Rahmen landwirtschaftlicher Großbetriebe mit Ausnahme von Kaffee und Tee, landwirtschaftliche Ausrüstung und verwandte Industrien, den Agrotourismus sowie den Gartenbau und andere hochwertige Pflanzen auf einer vom RDB genehmigten Liste (FAQ 9). Landwirtschaftliche Großbetriebe sind in Artikel 2 Nr. 30 definiert als mechanisierter Pflanzenbau auf mindestens 200 Hektar, Viehhaltung mit mindestens 5000 Hühnern und mindestens 500 anderen Tieren oder eine Fischproduktion von mindestens 500 Tonnen pro Jahr. Registrierte Investoren, die die Voraussetzungen erfüllen, können den Körperschaftsteuer-Vorzugssatz von 15 % und weitere Anreize nach dem Anhang des Investitionsgesetzes erhalten (FAQ 34), während die Vorzugssätze für Exporteure Tee und Kaffee ohne Wertschöpfung ausschließen. Die Einzelheiten finden Sie in Anreize, Steuern, Finanzierung und Versicherung im Agribusiness.

Die Staatsangehörigkeit spielt vor allem an einer Stelle eine Rolle: beim Land. Nach Artikel 16 des Gesetzes Nr. 27/2021 hat ein Ausländer nur Anspruch auf eine Erbpacht und eine Landkonzession, die nur für Investitionszwecke zugeteilt werden, und muss die Verlängerung einer Pacht spätestens 90 Tage vor ihrem Ablauf beantragen, andernfalls verliert er das Land. Auch wer als Ausländer gilt, ist in den einzelnen Gesetzen unterschiedlich geregelt: Das Investitionsgesetz nimmt Staatsangehörige und Gesellschaften der Mitgliedstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) und des Common Market for Eastern and Southern Africa (COMESA) von seiner Definition des ausländischen Investors aus, während das Bodengesetz keine regionale Ausnahme vorsieht. Diese Regeln und die Behandlung einer ruandischen Tochtergesellschaft in ausländischem Eigentum werden in Der Zugang ausländischer Investoren zu Land und Agrarland, Bewässerung und Wasser dargestellt.

Die Wahl der Rechtsform: Gesellschaft, Zweigniederlassung, Genossenschaft als Partner

Die meisten ausländischen Agrarunternehmen sind über eine **private, durch Anteile beschränkte Gesellschaft** tätig, die nach dem Gesetz Nr. 007/2021 vom 05/02/2021 über Gesellschaften in seiner geänderten Fassung gegründet wird. Ein einziger Gesellschafter genügt, und die ausländische Beteiligung kann 100 % betragen, doch mindestens ein Direktor muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Ruanda haben (FAQ 12). Für einen landwirtschaftlichen Betrieb ist eine lokale Tochtergesellschaft einer **Zweigniederlassung** einer ausländischen Gesellschaft in der Regel vorzuziehen, weil eine Zweigniederlassung keine von ihrer ausländischen Muttergesellschaft getrennte Rechtspersönlichkeit hat und daher für das Bodengesetz ein „Ausländer“ ist, während eine in Ruanda gegründete Gesellschaft nach dem Wortlaut von Artikel 2 Nr. 30 keiner ist, auch wenn dieser Punkt noch der Bestätigung durch die Praxis der NLA oder eine Entscheidung bedarf (Die Wahl der Rechtsform).

Genossenschaften nach dem Gesetz Nr. 057/2024 sind Unternehmen im Eigentum ihrer Mitglieder, die nicht vom RDB, sondern von der im Gesetz bestimmten nationalen Agentur (Artikel 69 und 71), der Rwanda Cooperative Agency, registriert werden. Sie sind in der Regel eher Vertragspartner eines Investors als dessen Rechtsträger: Die meisten Kaffeewaschstationen, Vertragsanbauprogramme für Tee, Milchsammelstellen und Bewässerungsprogramme in Sumpfgebieten beruhen auf

landwirtschaftlichen Genossenschaften, und ein Investor schließt mit ihnen typischerweise Liefer-, Vertragsanbau- oder Managementverträge oder gründet eine Joint-Venture-Gesellschaft, an der eine Genossenschaft Anteile hält. Personengesellschaften nach dem Gesetz Nr. 008/2021 über Personengesellschaften stehen ebenfalls zur Verfügung, doch die unbeschränkte Haftung der persönlich haftenden Gesellschafter macht sie für einen kapitalintensiven Betrieb zu einer ungewöhnlichen Wahl.

Wo der Staat Land oder Infrastruktur einbringt, ist die Struktur häufig ein Joint Venture oder eine Konzession. Der Gabiro Agribusiness Hub wurde 2019 als Joint Venture aufgelegt, an dem die Regierung 90 % und das israelische Bewässerungsunternehmen Netafim 10 % als Sacheinlage hielten, wobei Investoren anschließend Parzellen in Unterpacht übernahmen. Größere Vorhaben können als **strategische Investitionsvorhaben** nach Artikel 5 des Investitionsgesetzes verhandelt werden, für die das Kabinett nach Artikel 7 zusätzliche Anreize gewähren kann, oder als öffentlich-private Partnerschaften nach dem Gesetz Nr. 14/2016 strukturiert werden, deren Zunahme PSTA5 in der Agrarverarbeitung und bei Unterstützungsfunktionen des Ernährungssystems erwartet.

Was die Regierung fördert: Gabiro und andere Chancen

Die Investitionsseite des RDB zur Landwirtschaft nennt die Lebensmittelverarbeitung für den Inlands- und Exportmarkt (Bohnen, Reis, Mais und Kartoffeln), den Gartenbau (grüne Bohnen, Erbsen, Spezialgemüse, exotische Früchte und Blumen), das Waschen und Rösten von Kaffee, Mechanisierungs- und Bewässerungsausrüstung, Vertrieb und Kühlkette, große Geflügelfarmen, Schlachthöfe und Futtermühlen sowie die Milchverarbeitung; Aquakultur und Agrotourismus werden ebenfalls erwähnt. Die dort zusammengefassten Anreize sollten anhand des Anhangs des Investitionsgesetzes geprüft werden, der der verbindliche Text ist.

Der Vorzeigestandort ist der **Gabiro Agribusiness Hub** im Distrikt Nyagatare in der Ostprovinz am Fluss Akagera. Die am 2. März 2019 zwischen der Regierung, vertreten durch das RDB, und Netafim unterzeichnete Vereinbarung sah eine erste Phase von 5600 Hektar innerhalb von rund 15.600 Hektar Ackerland vor, mit Tropfbewässerung und Fertigation, einer Komponente für gemeinschaftliche Bewässerung und Vorteilen für rund 1402 örtliche Haushalte durch Pachtzahlungen und zugeteiltes bewässertes Land. Im Juli 2026 wurden sechs Unternehmen gemeldet, die am Hub Landwirtschaft betrieben und Passionsfrucht und Chilis für den Export sowie Mais und Bohnen für den Inlandsmarkt anbauten; Investoren teilten dem Premierminister bei seinem Besuch mit, dass das in US-Dollar abgerechnete Bewässerungswasser zu ihren größten Kostenposten gehöre, und der Landwirtschaftsminister erklärte, die Regierung prüfe, die Wassergebühren an der Produktivität auszurichten. Die Gabiro Agribusiness Hub Ltd veröffentlichte 2026 eine Aufforderung zur Einreichung von Angeboten mit Frist bis zum 13. Juni 2026 für einen Block von 172,3 Hektar, erweiterbar auf rund 232 Hektar, zu den in Agrarland, Bewässerung und Wasser erläuterten Bedingungen.

Über Gabiro hinaus sind die AgriHubs, Food Basket Sites, der Ausbau der Bewässerung und die Nachernte-Infrastruktur von PSTA5 die Kanäle, über die Staatsland, Bewässerung und Ko-Investitionen verfügbar werden. Investoren sollten sich frühzeitig an das Investitionsförderungsteam des RDB und an das NAEB wenden: In Ruanda beginnen die Zuteilung von Staatsland ohne Ausschreibung, die Gewährung zusätzlicher Anreize und die Strukturierung von PPP stets mit einem über das RDB vorgelegten Geschäftsplan.

Die ersten 90 Tage eines ausländischen Agrarunternehmens

1

Tage 1 bis 10: Vorhaben den Aufsichtsbehörden zuordnen

Legen Sie die Tätigkeit (Pflanzenbau, Gartenbauexport, Verarbeitung, Viehhaltung), den Landbedarf und die Wasserquelle fest. Prüfen Sie, ob das Vorhaben als landwirtschaftlicher Großbetrieb (200 Hektar mechanisierter Pflanzenbau) oder als Gartenbau auf der Liste des RDB gilt, und treffen Sie sich mit dem Investitionsförderungsteam des RDB und, bei Exportkulturen, mit dem NAEB.

2

Tage 5 bis 15: ruandische Gesellschaft gründen

Lassen Sie eine private Gesellschaft online beim RDB registrieren, mit mindestens einem Direktor mit gewöhnlichem Aufenthalt in Ruanda und der Erklärung zum wirtschaftlichen Eigentum; der Servicestandard des RDB beträgt sechs Stunden für einen ordnungsgemäßen Antrag. Eröffnen Sie ein Bankkonto und lassen Sie sich steuerlich registrieren.

3

Tage 10 bis 30: Investitionszertifikat beantragen

Wenn Anreize angestrebt werden, stellen Sie den Antrag beim RDB mit dem Geschäftsplan und den Belegunterlagen; das RDB muss innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang vollständiger Unterlagen entscheiden (Investitionsgesetz, Artikel 18). Branchenlizenzen und die Umweltbescheinigung sind, soweit erforderlich, Teil der Unterlagen.

4

Tage 10 bis 60: Land sichern

Recherchieren Sie im Grundbuch der NLA anhand der Parzellennummer (UPI) Besitzform, Nutzung und Vormerkungen; verhandeln Sie den Erwerb einer Pacht, eingetragene Unterpachtverträge oder einen Antrag auf Staatsland über das RDB; prüfen Sie vor der Unterzeichnung die Pflichten aus der Flurbereinigung und den Status als Sumpfgebiet.

5

Tage 20 bis 90: Wasser und Umwelt

Beantragen Sie über den Bürgermeister des Distrikts beim RWB eine Wassernutzungsgenehmigung, wenn mehr als ein Hektar bewässert werden soll (Gebühr 35.000 RWF; Entscheidung innerhalb von 90 Tagen), und geben Sie die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung in Auftrag, wenn das Vorhaben gelistet ist oder die Bewässerung zehn Hektar übersteigt.

6

Tage 30 bis 90: Personal und Betriebsmittel

Beantragen Sie Arbeitserlaubnisse für ausländische Führungskräfte; lassen Sie sich bei der RSSB registrieren; sichern Sie die Versorgung mit Saatgut, Düngemitteln und Agrochemikalien von nach dem Gesetz Nr. 041/2026 lizenzierten Händlern und klären Sie den phytosanitären Weg für eingeführtes Pflanzgut.

7

Bis Tag 90: Export und Vertragsanbau einrichten

Lassen Sie sich gegebenenfalls beim NAEB als Exporteur registrieren, planen Sie die phytosanitäre Zertifizierung mit der zuständigen Behörde und schließen Sie Vertragsanbau- oder Lieferverträge mit Genossenschaften, nachdem Sie geprüft haben, ob Wettbewerbsregeln auf Exklusivitätsklauseln anwendbar sind.

RECHENBEISPIEL

Eine kenianisch-niederländische Gruppe plant einen Avocado- und Gemüsebetrieb von 250 Hektar

Eine Gruppe, deren Muttergesellschaft in den Niederlanden gegründet ist und an der ein kenianischer Minderheitsgesellschafter beteiligt ist, plant, ab Anfang 2027 in der Ostprovinz 250 Hektar mit einem Packhaus zu bewirtschaften und 70 % der Erzeugung zu exportieren. Die Zahlen und Daten dienen der Veranschaulichung; angewandt werden die in diesem Abschnitt beschriebenen Regeln.

Einstufung	Mechanisierter Pflanzenbau auf 250 Hektar überschreitet den Schwellenwert von 200 Hektar in Artikel 2 Nr. 30 des Investitionsgesetzes, sodass der Betrieb ein landwirtschaftlicher Großbetrieb in einem vorrangigen Sektor ist; Avocado fällt zudem unter den Gartenbau, wenn sie auf der Liste des RDB steht.
Status als ausländischer Investor	Das Kapital der niederländischen Muttergesellschaft stammt von außerhalb der EAC und des COMESA. Hält sie 51 % oder mehr der ruandischen Gesellschaft, ist die Gesellschaft nach Artikel 2 Nr. 16 des Investitionsgesetzes ein ausländischer Investor; der kenianische Gesellschafter allein wäre es nicht.
Rechtsform	Eine ruandische private Gesellschaft (FarmCo Ltd) statt einer Zweigniederlassung, damit FarmCo das Land als in Ruanda gegründete Gesellschaft hält; die Gruppe notiert sich dennoch jede Frist für die Verlängerung der Pacht, als ob die Regel für Ausländer gälte.
Tag 1 bis 15	FarmCo am 11. Januar 2027 mit einem ansässigen Direktor gegründet; Antrag auf das Investitionszertifikat am 20. Januar 2027 eingereicht, bei vollständigen Unterlagen bis zum 22. Januar 2027 beschieden.
Tag 15 bis 75	Land: 180 Hektar durch Unterpachtverträge mit 140 über eine Genossenschaft organisierten Haushalten, eingetragen, weil sie fünf Jahre übersteigen, zuzüglich 70 Hektar im Rahmen einer 30-jährigen Vereinbarung über Sumpfgebiete; Wassernutzungsgenehmigung am 1. Februar 2027 über den Distrikt beantragt, Entscheidung bis zum 2. Mai 2027 fällig; Umweltprüfung in Auftrag gegeben, weil die Bewässerung zehn Hektar übersteigt.
Pflichten als Landwirt	Sobald die Verordnung über die Einstufung der Landwirte nach Artikel 4 des Gesetzes Nr. 041/2026 erlassen ist, prüft FarmCo die Anforderungen an Großbetriebe; bis dahin hält es die Artikel 5 und 6 ein (nachhaltige Bodenfruchtbarkeit, Wartezeiten laut Etikett).
Ergebnis	Die Pflanzung kann in der Saison 2028A ab September 2027 beginnen, wenn Genehmigung und Prüfung rechtzeitig vorliegen; der kritische Pfad sind Wasser und Umwelt, nicht die Gesellschaftsregistrierung.

Antragsgebühr für die Wassergenehmigung 35.000 RWF nach der Ministerialverordnung Nr. 001/MoE/24; sonstige Kosten (Vermessung, notarielle Beurkundung, Berater) hängen vom Vorhaben ab.

Die Steueranreize, einschließlich des Satzes von 15 % für landwirtschaftliche Großbetriebe, werden in Anreize, Steuern, Finanzierung und Versicherung im Agribusiness geprüft.

Fragen von Investoren zu Agrarrecht und Aufsichtsbehörden

Welches Gesetz regelt die Landwirtschaft in Ruanda seit September 2026?

Das Gesetz Nr. 041/2026 vom 02/09/2026 über die Landwirtschaft, in Kraft seit seiner Veröffentlichung am 11. September 2026, regelt landwirtschaftliche Praktiken, Pflanzensorten, Saatgut, Pflanzengesundheit und Agrochemikalien. Es hob das Agrochemikaliengesetz von 2012 sowie die Saatgut- und Pflanzengesundheitsgesetze von 2016 auf. Viehhaltung, Bienenhaltung und Fischerei unterliegen dem Gesetz Nr. 042/2026 vom selben Datum.

Kann eine ausländische Gesellschaft 100 % eines ruandischen Landwirtschaftsunternehmens halten?

Ja. Artikel 3 des Investitionsgesetzes öffnet alle Sektoren unabhängig von der Herkunft für private Investitionen, und weder das Investitionsgesetz noch die Agrargesetze von 2026 sehen eine Obergrenze für ausländische Beteiligungen oder einen lokalen Partner vor. Die Beschränkung betrifft das Land: Ein Ausländer kann nach Artikel 16 des Bodengesetzes nur eine Erbpacht oder eine Konzession für Investitionszwecke innehaben.

Wer reguliert die Landwirtschaft in Ruanda?

Das MINAGRI bestimmt die Politik und erlässt Verordnungen, das RAB betreibt Forschungs-, Beratungs- und Bewässerungsprogramme, und das NAEB fördert und reguliert die Agrarexporte. Die RICA ist die Kontaktstelle für Pflanzengesundheit und die Wettbewerbsbehörde, die Rwanda FDA und das RSB sind für Lebensmittelsicherheit und Normen zuständig, das RDB registriert Investoren, die NLA und das RWB sind für Land und Wasser zuständig, und die Distrikte überwachen die Bodennutzung.

Muss ein großer landwirtschaftlicher Betrieb als Großbetrieb registriert werden?

Artikel 4 des Gesetzes Nr. 041/2026 teilt Landwirte in Klein-, Mittel- und Großbetriebe ein, doch die Kriterien und Anforderungen sind durch eine Verordnung des für Landwirtschaft zuständigen Ministers festzulegen, die bis zum 16. Oktober 2026 nicht veröffentlicht worden war. Große Betriebe sollten ihre Veröffentlichung verfolgen, da sie Registrierungs- oder Betriebsauflagen vorsehen kann.

Was ist PSTA5, und warum ist er für Investoren wichtig?

PSTA5 ist der fünfte Strategic Plan for Agriculture Transformation für 2024/25 bis 2028/29, veranschlagt mit 6.406,5 Mrd. RWF, wovon 43,7 % aus privaten Investitionen erwartet werden. Seine Ziele, darunter 132.171 bewässerte Hektar, Food Basket Sites, AgriHubs und mehr PPP, bestimmen, wo Staatsland, Bewässerung und Gebermittel für Investoren verfügbar werden.

Sind nach den aufgehobenen Saatgut- und Agrochemikaliengesetzen erteilte Lizenzen weiterhin gültig?

Das Gesetz Nr. 041/2026 enthält keine allgemeine Übergangsbestimmung für Lizenzen und Registrierungen, die nach den aufgehobenen Gesetzen von 2012 und 2016 erteilt wurden. Bis das zuständige Organ seine Praxis veröffentlicht, sollte ein Inhaber eine schriftliche Bestätigung einholen, dass seine Lizenz oder Registrierung fortgilt, und sich darauf einstellen, die Lizenz- und Registrierungsanforderungen des neuen Gesetzes zu erfüllen.

AUSBLICK AUF 2027

- Durchführungsverordnungen zum Gesetz Nr. 041/2026: Kategorien von Landwirten und Anforderungen (Artikel 4), Anbau psychoaktiver und riskanter Pflanzen (Artikel 7), landwirtschaftliche Infrastruktur einschließlich Bewässerung (Artikel 9), Ordnungswidrigkeiten und Sanktionen (Artikel 101) und Lizenzierung privater Dienstleister (Artikel 107); keine davon war bis zum 16. Oktober 2026 veröffentlicht worden.
- Die Verordnung des Premierministers über die Agriculture and Food Security Committees nach Artikel 8 des Gesetzes Nr. 041/2026, die ihre Zusammensetzung und Befugnisse auf nationaler, Provinz-, Distrikt- und Sektorebene festlegen wird.
- Verordnungen zum Gesetz Nr. 042/2026 über die Registrierung der Tierhalter und die Genehmigung von Bienenhaltung, Aquakultur und Fischerei.
- Bestätigung, welches staatliche Organ die „Behörde“ im Sinne des Gesetzes Nr. 041/2026 für Sortenschutz, Pflanzengesundheit, Saatgut und Agrochemikalien ist, und der Übergangsbehandlung von Lizenzen, die nach den aufgehobenen Gesetzen erteilt wurden.
- Zwischenziele von PSTA5 im Jahr 2026/27, darunter AgriHubs mit 5600 Hektar und der geplante Agriculture Land Use Master Plan.
- Mögliche Änderungen der Gebühren für Bewässerungswasser am Gabiro Agribusiness Hub, die nach Aussage des Landwirtschaftsministers im Juli 2026 im Hinblick auf die Produktivität überprüft wurden.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Agriculture	*Ubuhinzi*	*Agriculture*	Nach Artikel 2 des Gesetzes Nr. 041/2026 Tätigkeiten, die auf einem Feld oder an anderen Orten zur pflanzlichen Erzeugung ausgeübt werden.
Animal husbandry and fisheries	*Ubworozi n'uburobyi*	*Élevage et pêche*	Der Regelungsgegenstand des Gesetzes Nr. 042/2026 vom 02/09/2026.

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Agricultural inputs	*Inyongeramusaruro*	*Intrants agricoles*	Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und ähnliche Produkte, die Landwirte nach Artikel 6 des Gesetzes Nr. 041/2026 sachgerecht verwenden müssen.
Agriculture and Food Security Committee	—	*Comité chargé de l'agriculture et de la sécurité alimentaire*	Durch Artikel 8 des Gesetzes Nr. 041/2026 geschaffene Ausschüsse auf nationaler, Provinz-, Distrikt- und Sektorebene.
Authority	—	*Autorité*	Im Gesetz Nr. 041/2026 das staatliche Organ, das für den Sortenschutz, die Pflanzengesundheit und die Prüfung von Saatgut, Agrochemikalien und biologischen Betriebsmitteln zuständig ist.
Breeder's right	—	*Droit d'obtenteur*	Das Recht des geistigen Eigentums an einer neuen Pflanzensorte nach Kapitel III des Gesetzes Nr. 041/2026.
Large-scale agricultural operation	—	*Exploitation agricole à grande échelle*	Mechanisierter Pflanzenbau auf mindestens 200 Hektar oder Vieh- bzw. Fischproduktion oberhalb festgelegter Schwellenwerte (Investitionsgesetz, Artikel 2 Nr. 30).
Priority economic sector	—	*Secteur économique prioritaire*	Ein in Artikel 4 des Investitionsgesetzes aufgeführter Sektor, der Anreize in Anspruch nehmen kann.
Cooperative	*Koperative*	*Coopérative*	Ein Unternehmen im Eigentum seiner Mitglieder nach dem Gesetz Nr. 057/2024, das von der nationalen Genossenschaftsagentur registriert wird.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

In der Landwirtschaft sind die aufsichtsrechtlichen Regeln unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Ein Ruander, ein Staatsangehöriger eines EAC-oder COMESA-Staates und ein ausländischer Investor benötigen dieselben Genehmigungen für Saatgut, Agrarhandel, Export, Wasser und Umwelt, werden nach dem Gesetz Nr. 041/2026 in dieselben Kategorien von Landwirten eingestuft, unterliegen denselben Sanktionen und können die Anreize des Investitionsgesetzes zu denselben Bedingungen erhalten. Die ausländische Beteiligung an einer landwirtschaftlichen Gesellschaft kann 100 % betragen.

Die Unterschiede liegen beim Land und bei grenzüberschreitenden Zahlungsströmen. Ein Ausländer, nach dem Bodengesetz einschließlich eines Staatsangehörigen eines EAC-oder COMESA-Staates, hält Land nur im Wege der Erbpacht oder Konzession für Investitionszwecke und muss die Verlängerung spätestens 90 Tage vor Ablauf beantragen, während sich die Pacht eines Ruanders automatisch verlängert und ein Ruander unbefristetes Eigentum (Freehold) halten kann. Ausländische Führungskräfte benötigen Arbeitserlaubnisse, und ins Ausland gezahlte Dividenden, Zinsen und Vergütungen unterliegen der Quellensteuer, sofern ein Abkommen sie nicht ermäßigt. Die veröffentlichten Leitlinien des RDB empfehlen ausländischen Projektträgern zudem, Investitionen ab 250.000 USD zu registrieren, und lokalen Projektträgern sowie solchen aus EAC-und COMESA-Staaten ab 100.000 USD, obwohl das Investitionsgesetz keinen Mindestbetrag festlegt.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Zitieren der aufgehobenen Gesetze: Seit dem 11. September 2026 sind das Gesetz Nr. 30/2012, das Gesetz Nr. 005/2016 und das Gesetz Nr. 16/2016 durch das Gesetz Nr. 041/2026 ersetzt, und Verträge und Lizenzen sollten auf das neue Gesetz verweisen.
- Annahme, alte Lizenzen gälten fort: Die Gesetze von 2026 enthalten keine allgemeine Übergangsklausel; lassen Sie sich daher den Status von Saatgut-, Agrarhändler-und Einfuhrlizenzen schriftlich bestätigen.
- Erhebliches strafrechtliches Risiko beim Handel mit Betriebsmitteln: Minderwertiges oder gefälschtes Saatgut oder nicht konforme Agrochemikalien werden mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren und Geldstrafen in Höhe des Fünf-bis Zehnfachen des Warenwerts oder mit einer dieser Strafen geahndet (Artikel 104 und 105).
- Halten von Land über eine Zweigniederlassung: Eine Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft ist für das Bodengesetz ein Ausländer, was ihre Rechte beschränkt und die 90-Tage-Regel für die Verlängerung auslöst.
- Die Chancenseite des RDB als Anreizrecht behandeln: Maßgeblich ist der Anhang des Investitionsgesetzes, und Kaffee und Tee ohne Wertschöpfung sind von den Export-Vorzugssätzen ausgeschlossen.
- Auf die Verordnung über die Einstufung der Landwirte warten, ohne sich vorzubereiten: Große Betriebe sollten mit Anforderungen je Kategorie rechnen und die Einhaltung der Artikel 5 und 6 schon jetzt in ihre Betriebsabläufe einbauen.
- Das Wasser unterschätzen: In Gabiro gehört das in US-Dollar abgerechnete Bewässerungswasser zu den größten Kostenposten, sodass Tarif-und Währungsbedingungen in das Investitionsmodell gehören.

AMTLICHE QUELLEN

- Ministry of Justice: Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special Bis vom 11/09/2026 (Gesetz Nr. 041/2026 über die Landwirtschaft; Gesetz Nr. 042/2026 über Tierhaltung und Fischerei) — https://www.minijust.gov.rw/fileadmin/user_upload/Minijust/Official_gazettes_2/____2026_Igazeti_ya_Leta/__NZERI-September-Septembre/OG_n___Special_Bis_of_11.09.2026__Ubuhinzi___Ubworozi_n_uburobyi.pdf
- MINAGRI: PSTA5, Strategic Plan for Agriculture Transformation 2024/25-2028/29, Kurzfassung (Kostenschätzung, Schwerpunktbereiche, Ergebnisrahmen) — https://www.minagri.gov.rw/fileadmin/user_upload/Minagri/Publications/Policies_and_strategies/PSTA_5_Abridged_version_Final.pdf
- MINAGRI: Ruanda legt den fünften Strategic Plan for Agriculture Transformation auf (6. Dezember 2024) — https://www.minagri.gov.rw/updates/news-details/rwanda-launches-5th-strategic-plan-for-agriculture-transformation
- NISR: GDP National Accounts, Fiscal Year 2025/26 (Sektoranteile und Wachstum) — https://statistics.gov.rw/sites/default/files/documents/2026-09/GDP-National%20Accounts%28Fiscal%20Year%202025_26%29.pdf
- NISR: Labour Force Survey 2025, Infografik-Broschüre (Beschäftigung nach Sektoren) — https://statistics.gov.rw/sites/default/files/documents/2026-03/LFS_2025%20infographic%20booklet.pdf
- NAEB: Ruandas Erlöse aus Kaffeeexporten erreichen 2025 den Rekordwert von 150 Mio. USD — https://www.naeb.gov.rw/publications/news/rwanda-coffee-export-revenues-hit-record-150m-in-2025
- Rwanda Development Board: Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung — https://rdb.rw/wp-content/uploads/2021/04/new-investment-law-2021.pdf
- MINAGRI: Ruanda unterzeichnet eine Vereinbarung mit Netafim zur Entwicklung des 5600 Hektar großen Gabiro Agribusiness Hub (März 2019) — https://www.minagri.gov.rw/updates/news-details/rwanda-signs-us-66-5-million-deal-to-develop-5-600-hectare-agricultural-project-in-eastern-province
- KT Press (Nachrichten): Am wichtigsten Agribusiness-Hub Ruandas halten Investoren das Wasser für zu teuer (13. Juli 2026) — https://www.ktpress.rw/2026/07/at-rwandas-flagship-agribusiness-hub-the-government-wants-bigger-harvests-farmers-say-water-is-too-costly/
- KT Press (Nachrichten): Ruandas Agrarexporte überschreiten erstmals 1 Mrd. USD (Zahlen des NAEB, August 2026) — https://ktpress.rw/2026/08/rwandas-agricultural-exports-cross-1-billion-for-the-first-time/

Agrarland, Bewässerung und Wasser: Erbpacht von 99 Jahren und Konzessionen für Agrarland, Zugang von Ausländern, Flurbereinigung und Teilung, Masterpläne und Nutzungsänderung, Staatsland, Gabiro und zwangsweise in Anspruch genommenes Land, Unterpacht von Landwirten und Genossenschaften, Sumpfgebiete, die Pflicht zur Bewirtschaftung, Wassernutzungsgenehmigungen, Bewässerungsprogramme und Wassernutzervereinigungen sowie Umweltprüfung

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts-und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Land für Ackerbau, Viehhaltung und Forstwirtschaft wird nach Artikel 18 der Verordnung des Premierministers Nr. 008/03 vom 03/07/2022 im Wege einer Erbpacht von 99 Jahren gehalten, während Staatsland für die gewerbliche Landwirtschaft in der Regel nach Artikel 11 des Gesetzes Nr. 27/2021 vom 10/06/2021 über Grund und Boden als Konzession von bis zu 49 Jahren vergeben wird; ein Ausländer kann beide Rechte nur für Investitionszwecke innehaben (Artikel 16).
- Artikel 65 des Bodengesetzes verlangt, dass für Ackerbau und Viehhaltung vorgesehenes Land im Einklang mit der Flurbereinigung genutzt wird, und nach der Ministerialverordnung Nr. 002/MoE/24 vom 10/07/2024 können ungenutzte land-oder forstwirtschaftliche Flächen von 5 Hektar oder mehr nach einer Frist von 90 Tagen vorübergehend für drei Jahre (Landwirtschaft) oder zehn Jahre (Forstwirtschaft) zwangsweise in Anspruch genommen und einer anderen Person zugewiesen werden, die sie bewirtschaften kann.
- Sumpfgebiete gehören dem Staat und können nur durch einen Konzessionsvertrag mit dem Ministerium und niemals endgültig vergeben werden (Artikel 33 des Bodengesetzes); der veröffentlichte Rahmen von 2017, die Verordnung des Premierministers Nr. 006/03 vom 30/01/2017, stufte Sumpfgebiete nach ihrem Bewirtschaftungsstatus ein und erlaubte, nicht geschützte Sumpfgebiete für bis zu 30 Jahre, verlängerbar, zu überlassen.
- Nach der Ministerialverordnung Nr. 001/MoE/24 vom 02/04/2024 erfordert die Bewässerung von mehr als einem Hektar eine Genehmigung zur Nutzung von Wasserressourcen des Rwanda Water Resources Board (RWB), die über den Bürgermeister des Distrikts gegen eine Gebühr von 35.000 RWF

beantragt, innerhalb von 90 Tagen beschieden wird und bis zu 15 Jahre gültig ist; die Bewässerung von mehr als zehn Hektar erfordert zudem eine Bescheinigung über die Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Machbarkeitsstudie (Artikel 5).

- Die Nutzung von Wasser ohne erforderliche Genehmigung ist nach Artikel 36 des Gesetzes Nr. 49/2018 vom 13/08/2018 eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe von zwei bis drei Monaten und einer Geldstrafe von 500.000 RWF oder mit einer dieser Strafen geahndet wird, und PSTA5 strebt eine Ausweitung der bewässerten Fläche von 71.585 Hektar im Jahr 2023 auf 132.171 Hektar bis 2028/29 an.

Agrarland im Rahmen des Kapitels über Grundstücke

Das allgemeine Bodenrecht, einschließlich der beiden Formen des Landbesitzes, der Eintragung, der Übertragungsformalitäten, der Bodensteuer und der Enteignung, wird im Kapitel über Grundstücke erläutert, beginnend mit Das Bodengesetz und die Formen des Landbesitzes. Dieser Abschnitt behandelt die Besonderheiten von Agrarland: wie landwirtschaftliche Flächen gehalten und zugeteilt werden, die damit verbundenen Nutzungspflichten, Sumpfgebiete, Wasser und Bewässerung sowie die Umweltgenehmigungen, die große Betriebe benötigen. Die wichtigsten Rechtsakte sind das **Gesetz Nr. 27/2021 vom 10/06/2021 über Grund und Boden** (das Bodengesetz); die **Verordnung des Premierministers Nr. 008/03 vom 03/07/2022** über die Landzuteilung, die Erbpacht sowie Konzessionen und Pachtverträge über Staatsland (die Landzuteilungsverordnung); die **Ministerialverordnung Nr. 002/MoE/24 vom 10/07/2024** über die vorübergehende zwangsweise Inanspruchnahme von Land und die Beendigung von Landbesitzverträgen (die Inanspruchnahmeverordnung); das **Gesetz Nr. 49/2018 vom 13/08/2018 über die Nutzung und Bewirtschaftung der Wasserressourcen in Ruanda** (das Wassergesetz); und die **Ministerialverordnung Nr. 001/MoE/24 vom 02/04/2024 über die Genehmigung zur Nutzung von Wasserressourcen** (die Wassergenehmigungsverordnung).

Zwei Tatsachen bilden den Rahmen jedes Agrarlandvorhabens. Die Betriebsflächen sind winzig: PSTA5 verzeichnet einen Durchschnitt von 0,45 Hektar, wobei die Hälfte der landwirtschaftlichen Haushalte weniger als 0,2 Hektar bewirtschaftet, sodass ein gewerblicher Betrieb jeder Größe in der Regel aus vielen Parzellen zusammengesetzt oder vom Staat bezogen wird. Und die Bodennutzung wird geplant und überwacht: Das Bodengesetz schützt für die Landwirtschaft vorgesehenes Land, verpflichtet die Inhaber, es produktiv zu bewirtschaften, und erlaubt dem Staat, ungenutzte Flächen zwangsweise in Anspruch zu nehmen. Die zuständigen Stellen sind das Ministry of Environment als das für Grund und Boden zuständige Ministerium, die National Land Authority (NLA), die das Grundbuch führt und Nutzungsänderungen genehmigt, das Rwanda Water Resources Board (RWB), das Wassergenehmigungen erteilt, und die Distrikte, die die Bodennutzung vor Ort überwachen. Wer den übrigen Sektor reguliert, wird in Agrarpolitik, Agrarrecht und Aufsichtsbehörden dargestellt.

Besitzformen für Agrarland: Erbpacht von 99 Jahren, Konzessionen und Ausländer

Nach Artikel 18 der Landzuteilungsverordnung richtet sich die genaue Laufzeit einer Erbpacht nach der festgelegten Nutzung des Landes, nicht nach der Staatsangehörigkeit des Inhabers: **99 Jahre** für Land zur Nutzung für Ackerbau, Viehhaltung, Forstwirtschaft, Feuchtgebiete, Gewässer und Pufferzonen, gegenüber 49 Jahren für Wohn-, Gewerbe- und Industrieland (FAQ 43). Ein Packhaus, ein Verarbeitungsbetrieb oder Personalunterkünfte auf einem landwirtschaftlichen Betrieb können daher auf Land mit einer anderen festgelegten Nutzung und Laufzeit stehen als die umliegenden Felder, und der Titel jeder Parzelle sollte geprüft werden.

Staatsland im Privatvermögen des Staates wird Investoren entweder als **Landkonzession** nach Artikel 11 des Bodengesetzes für strategische Investitionen in Tätigkeiten wie Ackerbau, Viehhaltung und Forstwirtschaft für bis zu 49 Jahre, einvernehmlich verlängerbar, oder als Pacht über Staatsland nach Artikel 12 für gewerbliche Infrastruktur vergeben. Ein Konzessionär kann das Land selbst nicht verkaufen, übertragen oder mit einer Hypothek belasten, sondern nur seine Rechte an den darauf befindlichen Vermögenswerten, und kann diese Rechte nicht ohne vorherige Genehmigung übertragen oder die Tätigkeit ändern. Einem Konzessionär für landwirtschaftliche Nutzung kann später auf der Grundlage der von ihm errichteten Infrastruktur eine Erbpacht gewährt werden (Artikel 11 des Bodengesetzes), was für die Finanzierung von Bedeutung ist, weil eine Pacht anders als eine Konzession mit einer Hypothek belastet werden kann.

Nach Artikel 16 des Bodengesetzes hat ein Ausländer nur Anspruch auf eine Erbpacht und eine Landkonzession, die „nur für Investitionszwecke zugeteilt werden“. Ein ausländischer Inhaber muss **spätestens 90 Tage vor Ablauf seiner Pacht** schriftlich bei der für Grundstückstitel zuständigen Registerstelle die Verlängerung beantragen, andernfalls verliert er das Land, das dann in das Privatvermögen des Staates fällt (Artikel 20 der Landzuteilungsverordnung); die Pacht eines Ruanders verlängert sich automatisch (FAQ 41; FAQ 48). Das Bodengesetz definiert einen Ausländer anhand der Staatsangehörigkeit einer natürlichen Person oder der ausländischen Rechtspersönlichkeit einer Gesellschaft oder Genossenschaft (Artikel 2 Nr. 30), sieht keine Ausnahme für Staatsangehörige der Ostafrikanischen Gemeinschaft oder des COMESA vor und regelt nicht ausdrücklich, wie eine in Ruanda gegründete Gesellschaft mit ausländischen Gesellschaftern behandelt wird. Die Analyse finden Sie in Der Zugang ausländischer Investoren zu Land.

Masterpläne, festgelegte Nutzung und Nutzungsänderung

Jede Parzelle hat eine festgelegte Nutzung nach dem Masterplan für Bodennutzung und Entwicklung ihres Gebiets (Artikel 54 des Bodengesetzes). Der nationale Plan wurde durch die Präsidialverordnung Nr. 038/01 vom 20/05/2022 zur Festlegung des National Land Use and Development Master Plan aufgestellt, und die Pläne der Stadt Kigali und der Distrikte werden durch Verordnung des für Wirtschaftsplanung zuständigen Ministers aufgestellt (Artikel 59). Jede im Widerspruch zum Plan erteilte Nutzungsgenehmigung ist nichtig (Artikel 61). Eine Nutzungsänderung, etwa von landwirtschaftlicher zu industrieller Nutzung für einen Verarbeitungsbetrieb, muss mit dem Masterplan vereinbar sein und von der NLA genehmigt werden (Artikel 63), und die Nichteinhaltung des Plans wird

mit einem Verwaltungsbußgeld von 1.000.000 RWF bis 3.000.000 RWF und der Beseitigung der Bauten geahndet (Artikel 76), bei einer Gesellschaft oder Genossenschaft mit dem Zehnfachen (Artikel 78) (FAQ 45).

Artikel 65 fügt eine besondere Regel für Agrarland hinzu: Für Ackerbau und Viehhaltung vorgesehenes Land „wird geschützt und erhalten“, und jede Person muss es „im Einklang mit der Flurbereinigung“ nutzen, wobei die Einzelheiten durch Verordnung des Premierministers festzulegen sind. Eine Verordnung des Premierministers nach Artikel 65 konnte bis zum 16. Oktober 2026 nicht ermittelt werden. PSTA5 plant für 2024/25 bis 2028/29 einen Agriculture Land Use Master Plan, der mit der Zeit Vorranggebiete für bestimmte Wertschöpfungsketten ausweisen kann. Die Aufforderung zur Einreichung von Angeboten des Gabiro Agribusiness Hub von 2026 schloss beispielsweise Mais und Maissaatgut aus Gründen der Zonierung und der Pflanzengesundheit aus, was zeigt, dass zusätzlich zum Masterplan standortbezogene Anbaubeschränkungen gelten können.

Die Bodensteuer richtet sich nach der festgelegten Nutzung. Nach Artikel 12 des Gesetzes Nr. 048/2023 vom 05/09/2023 über die Einnahmequellen und das Vermögen der dezentralen Gebietskörperschaften ist für Ackerbau, Viehhaltung oder Forstwirtschaft genutztes Land von 2 Hektar oder weniger steuerbefreit, und nach der Ministerialverordnung Nr. 002/23/10/TC vom 24/11/2023 legen die Distriktsräte den Satz für Land zur Nutzung für Ackerbau und Viehhaltung innerhalb einer Spanne von 0 bis 0,4 RWF je Quadratmeter fest. Die Beträge sind gering. Bei einer landwirtschaftlichen Unterpacht zahlt der Unterverpächter die Grundsteuer und der Unterpächter die mit seinen Tätigkeiten verbundenen Steuern (Artikel 11 und 12 der Ministerialverordnung Nr. 009/MoE/22 vom 12/05/2022) (Bodensteuer, Grundsteuer und Übertragungskosten).

Flurbereinigung und Teilung

Die **Flurbereinigung (Land Use Consolidation)** ist in Artikel 2 des Bodengesetzes definiert als das Verfahren, kleine und zersplitterte Parzellen so neu zu ordnen, dass größere Einheiten entstehen, damit das Land effizient und einheitlich bewirtschaftet und genutzt und seine Produktivität gesteigert wird. Im Flurbereinigungsprogramm Ruandas bedeutet dies, dass benachbarte Kleinbauern in einem ausgewiesenen Gebiet nach einem gemeinsamen Plan in derselben Saison dieselbe vorrangige Kultur anbauen, während jeder seinen eigenen Titel behält. Für einen Investor ist die Flurbereinigung zugleich Einschränkung und Chance: Die in einer Unterpacht von Land für Ackerbau, Viehhaltung oder Forstwirtschaft vereinbarten Tätigkeiten müssen der Flurbereinigung entsprechen, und der Unterpächter muss das Land entsprechend nutzen (Artikel 6 und 11 der Ministerialverordnung Nr. 009/MoE/22 vom 12/05/2022 über die Modalitäten der Unterpacht von Land für Ackerbau, Viehhaltung und Forstwirtschaft), sodass ein aus kleinbäuerlichen Parzellen innerhalb eines Flurbereinigungsgebiets zusammengesetzter Betrieb dem Anbauplan des Gebiets entsprechen oder die Zustimmung der Behörden zu einer Abweichung einholen muss; zusammengelegte Blöcke bieten aber auch zusammenhängende Flächen mit organisierten Landwirten, und dies ist das Modell, das PSTA5 mit seinen Food Basket Sites verfolgt, die bis 2028/29 324.702 Hektar umfassen sollen.

Die Regeln über die Teilung haben sich geändert. Nach einem Bericht der Zeitung The New Times vom Januar 2026, der sich auf die National Land Authority beruft, sieht das geltende Gesetz anders als das Gesetz von 2013, das die Teilung von Agrarland unter einem Hektar untersagte, keine Mindestgröße für die Teilung von Agrarland vor; die Generaldirektorin der NLA erklärte, dass der Erwerber eines Teils

einer landwirtschaftlichen Parzelle als dessen Eigentümer eingetragen wird, und warnte zugleich davor, Agrarland zu teilen, um es zu bebauen. Die Hilfeseite von Irembo für den Teilungsdienst, der gebührenfrei ist und eine Bearbeitungszeit von 30 Arbeitstagen hat, gibt weiterhin an, dass die kleinste teilbare Parzelle einen Hektar groß ist. Investoren, die einen Teil einer Parzelle kaufen oder in Unterpacht nehmen, sollten daher vor der Unterzeichnung die aktuelle Praxis der NLA für die konkrete Parzelle klären und mit Verzögerungen rechnen: Die NLA meldete im Januar 2026 einen Rückstau von mehr als 55.000 Vermessungsakten.

Pacht vom Staat: Konzessionen, Hubs und zwangsweise in Anspruch genommenes Land

Staatsland wird im Wettbewerb zugeteilt, den das für Grund und Boden zuständige Ministerium mit der Investitionsförderungsstelle organisiert, sofern das Kabinett nichts anderes genehmigt (Artikel 13 des Bodengesetzes). Ohne Wettbewerb wendet sich das Rwanda Development Board (RDB) schriftlich mit dem Geschäftsplan, dem Nachweis, dass das Vorhaben eine strategische Investition ist, und der benötigten Fläche an den für Grund und Boden zuständigen Minister; das Ministerium prüft den Masterplan und reserviert das Land vorläufig, vor der Zuteilung wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung bewertet, und der Minister und der Investor unterzeichnen die Konzession oder den Pachtvertrag (Artikel 11 bis 16 der Landzuteilungsverordnung) (FAQ 46). Der Staat kann das Land zurückfordern, wenn der Investor vom Vertrag und vom Geschäftsplan abweicht (Artikel 14 des Bodengesetzes).

Zwei weitere Wege betreffen speziell untergenutztes Land. Nach Artikel 72 des Bodengesetzes kann der Minister **schlecht bewirtschaftetes Land im Privatvermögen des Staates** durch schriftliche Vereinbarung und nach einem vereinbarten Investitionsplan vorübergehend für bis zu fünf Jahre, verlängerbar, einer Person zuteilen, die den Willen und die Fähigkeit nachweist, es produktiv zu machen; der Minister kann es vor Ablauf gegen eine Entschädigung auf der Grundlage der getätigten Investition zurücknehmen. Und nach den Artikeln 11 bis 14 der Inanspruchnahmeverordnung wird Land, das einem untätigen Inhaber entzogen wurde, vom Ministerium verwaltet, das es für höchstens die Dauer der Inanspruchnahme **einer interessierten Person zuweisen** kann, die es bewirtschaften kann. Der Bewerber stellt bei der Stadt Kigali oder dem Distrikt einen schriftlichen Antrag mit einem Bewirtschaftungsplan und dem Nachweis seiner technischen und finanziellen Leistungsfähigkeit; der Exekutivausschuss des Distrikts wählt den Bewerber aus, der Minister unterzeichnet einen Zuweisungsvertrag, und der Chief Registrar trägt ihn mit einer Vormerkung ein. Der Zuweisungsempfänger zahlt die Bodensteuer und kann, wenn auf dem Land befindliche Vermögenswerte beschädigt werden könnten, dem Eigentümer deren von einem zertifizierten Gutachter ermittelten Wert zahlen.

Erschlossenes bewässertes Land wird auch in Hubs angeboten. Die Aufforderung zur Einreichung von Angeboten der Gabiro Agribusiness Hub Ltd von 2026, wie sie ein Stellenportal erneut veröffentlichte, bot einen Block von 172,3 Hektar im Distrikt Nyagatare an, nach Entwässerungsarbeiten erweiterbar auf rund 232 Hektar, zu einer Pacht von 375 USD je Hektar und Jahr mit einer jährlichen Erhöhung um 2 % nach dem zweiten Jahr, jährlich im Voraus zahlbar, mit einer Garantie in Höhe der Pacht für ein Jahr vor der Zuteilung, einer Laufzeit von bis zu 49 Jahren, verlängerbar im Rahmen eines Unterpachtvertrags, und Bewässerungswasser zu 0,19 USD je Kubikmeter bei monatlicher Abrechnung. Die Bieter

benötigten einen Geschäftsplan nach der Vorlage des Hubs, Nachweise über Absatzmärkte und eine Eigenkapitalfinanzierung von mindestens 60 %. Investoren sollten die aktuellen Bedingungen bei der Hub-Gesellschaft selbst einholen. Parzellen in Hubs funktionieren als Unterpacht, weil Artikel 9 der Ministerialverordnung Nr. 009/MoE/22, der einem Unterpächter sonst die Weiterverpachtung untersagt, dem Staat oder einer Gesellschaft, an der der Staat beteiligt ist, erlaubt, vom Staat oder seinem Partner für Investitionen erschlossenes Land für die Restlaufzeit in Unterpacht zu geben.

Pacht von Landwirten und Genossenschaften

Die meisten privaten landwirtschaftlichen Flächen werden durch **Unterpacht** von Kleinbauern zusammengeführt. Der Inhaber einer Erbpacht oder von unbefristetem Eigentum kann durch schriftlichen Vertrag unterverpachten (Artikel 26 des Bodengesetzes), und eine Unterpacht von Land für Ackerbau, Viehhaltung oder Forstwirtschaft von fünf Jahren oder mehr **muss im Grundbuch eingetragen werden** (Artikel 28). Die Eintragung macht die Unterpacht über das Grundbuch für Erwerber und Kreditgeber erkennbar; Artikel 18 der unten beschriebenen Unterpachtverordnung bindet zudem einen neuen Inhaber der Parzelle an die Bedingungen der Unterpacht. Jede im Titel eingetragene Person und, wenn das Land gemeinsam gehalten wird, der Ehegatte des Inhabers müssen zustimmen (Artikel 22). Seit dem 16. Oktober 2025 akzeptiert die NLA für Dienstleistungen zur Landübertragung keine Vollmachten von Personen in Ruanda mehr, sodass jeder in Ruanda ansässige Unterzeichner persönlich erscheinen muss; das Verfahren wird in Grundbucheintragung, Grundstückstitel und Due Diligence dargestellt.

Nur der Inhaber einer Pacht oder von unbefristetem Eigentum kann unterverpachten (Artikel 26), sodass eine Genossenschaft die Parzellen ihrer Mitglieder nicht selbst unterverpachten kann, sofern sie keine Rechte daran hält; sie kann jedoch die Mitglieder organisieren, einen Standard-Unterpachtvertrag und die Pacht aushandeln und die Zahlungen verwalten. Investoren schließen daher in der Regel einen Unterpachtvertrag je Parzelle, häufig nach einem mit der Genossenschaft und dem Sektor vereinbarten Muster. Die Ministerialverordnung Nr. 009/MoE/22 vom 12/05/2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23 Bis vom 06/06/2022, legt den Mindestinhalt fest: Identität, Identifikationsnummer, Wohnsitz und Familienstand beider Parteien, UPI, Fläche und Lage der Parzelle, die vereinbarten Kulturen, Forstflächen, Baumschulen oder Tiere, Beginn und Ende, die Pacht und ihre Zahlung, Rechte und Pflichten, Beendigung und Streitbeilegung (Artikel 3 bis 8). Die Pacht wird wie vereinbart vor der Nutzung des Landes gezahlt (Artikel 8) und ist nicht deshalb zu erstatten, weil der Unterpächter das Land nicht nutzt oder eine Ernte durch Zufallsereignisse oder schlechte Erträge verliert (Artikel 16). Der Unterpächter darf das Land und seine Erzeugnisse frei nutzen und für die Restlaufzeit **die Tätigkeiten mit einer Hypothek belasten**, die er auf dem Land ausübt, darf aber nicht an Dritte weiterverpachten (Artikel 9). Ein neuer Inhaber der Parzelle ist an die Unterpacht gebunden (Artikel 18). Nach dem Wortlaut von Artikel 20 kann der Unterverpächter nur mit einer Frist von mindestens 90 Tagen kündigen, wenn mindestens drei Viertel der Laufzeit verstrichen sind, und muss Zeit für die Ernte lassen oder eine angemessene Entschädigung zahlen, während der Unterpächter mit einer Frist von 15 Tagen gegen Zahlung von 5 % der Pacht für die Restlaufzeit kündigen kann. Ein Unterpächter kann das Land nicht durch Ersitzung nach 30 Jahren erwerben (Artikel 50), sodass eine lange Besitzzeit eine Unterpacht nicht in Eigentum umwandelt. Wenn der Investor Erzeugnisse statt Land benötigt, vermeidet

eine Vereinbarung über Vertragsanbau oder Vertragslandwirtschaft, bei der die Landwirte ihr Land behalten und an den Investor verkaufen, das Risiko aus dem Landbesitz; dies wird in Agrarverarbeitung, Lebensmittelsicherheit, Vertragslandwirtschaft und Exporte behandelt.

Wege zu Agrarland im Vergleich

Weg	Rechtsgrundlage	Laufzeit	Wichtigste Genehmigungen	Kann das Grundstück mit einer Hypothek belastet werden?
Erwerb einer landwirtschaftlichen Erbpacht	Bodengesetz, Artikel 16 und 21 bis 24; Landzuteilungsverordnung, Artikel 18	Restlaufzeit einer Erbpacht von 99 Jahren	Zustimmung der eingetragenen Inhaber und Ehegatten; notariell beurkundeter Vertrag; Eintragung bei der NLA	Ja
Unterpacht von Kleinbauern	Bodengesetz, Artikel 26 und 28; Ministerialverordnung Nr. 009/MoE/22	Nach Vereinbarung; Eintragung ab fünf Jahren Pflicht	Ein Vertrag je Parzelle; Einhaltung der Flurbereinigung	Nicht das Land; der Unterpächter kann seine Tätigkeiten auf dem Land für die Restlaufzeit mit einer Hypothek belasten (Artikel 9 der Verordnung)
Konzession über Staatsland	Bodengesetz, Artikel 11, 13 und 14; Landzuteilungsverordnung, Artikel 9 bis 21	Bis zu 49 Jahre, nach Vereinbarung verlängerbar	Wettbewerb oder Antrag über das RDB und Genehmigung des Kabinetts; Umweltprüfung	Nein; nur Rechte an den Vermögenswerten auf dem Land
Vorübergehende Zuteilung schlecht bewirtschafteten Staatslands	Bodengesetz, Artikel 72	Bis zu fünf Jahre, verlängerbar	Schriftliche Vereinbarung mit dem Minister; Investitionsplan	Im Gesetz nicht geregelt
Zuweisung zwangsweise in Anspruch genommenen Landes	Inanspruchnahmeverordnung, Artikel 11 bis 14	Höchstens für die Dauer der Inanspruchnahme (drei Jahre für Landwirtschaft, zehn für Forstwirtschaft)	Antrag beim Distrikt; Vertrag mit dem Minister; Vormerkung im Grundbuch	In der Verordnung nicht geregelt
Konzession über ein Sumpfgebiet	Bodengesetz, Artikel 33; Verordnung des Premierministers Nr. 006/03 vom 30/01/2017	Bis zu 30 Jahre, verlängerbar nach der Verordnung von 2017	Konzessionsvertrag; genehmigter Bewirtschaftungsplan; Eintragung	Nein; nur die Anlagen des Nutzers

Weg	Rechtsgrundlage	Laufzeit	Wichtigste Genehmigungen	Kann das Grundstück mit einer Hypothek belastet werden?
Parzelle in einem Agribusiness-Hub	Unterpachtvertrag des Hubs	Bis zu 49 Jahre, verlängerbar, in der Ausschreibung von Gabiro 2026	Auswahl durch die Hub-Gesellschaft; Registrierung als Investor beim RDB	Abhängig von den Bedingungen der Unterpacht

Sumpfgebiete

Sumpfgebiete (Marschland) gehören zu den ertragreichsten landwirtschaftlichen Flächen Ruandas, vor allem für Reis, Gemüse und Mais in der Trockenzeit, und PSTA5 zählt für 2023 37.273 bewässerte Hektar Sumpfgebiet, mit einem Ziel von 42.473 bis 2028/29. Ihre Besitzform ist besonders. Nach Artikel 33 des Bodengesetzes gehören Sumpfgebiete dem Staat, können niemandem endgültig zugeteilt werden, und eine lange Besitzzeit kann keine endgültige Übernahme rechtfertigen; sie „können einer Person auf der Grundlage eines zwischen dem Ministerium und dem Konzessionär geschlossenen Konzessionsvertrags im Wege der Konzession überlassen werden“. Geschützte Sumpfgebiete gehören zum öffentlichen Vermögen des Staates, das unveräußerlich ist (Artikel 31), während nicht geschützte Sumpfgebiete zu seinem Privatvermögen gehören (Artikel 32). Eine Verordnung des Premierministers soll die Sumpfgebiete, ihre Einstufung und Grenzen auflisten und die Modalitäten ihrer Nutzung, Erschließung und Bewirtschaftung festlegen.

Der veröffentlichte Rahmen ist die **Verordnung des Premierministers Nr. 006/03 vom 30/01/2017** zur Aufstellung einer Liste der Sumpfgebiete, ihrer Merkmale und Grenzen und zur Festlegung der Modalitäten ihrer Nutzung, Erschließung und Bewirtschaftung (Amtsblatt Nr. 07 vom 13/02/2017), die auf der Grundlage des Bodengesetzes von 2013 erlassen wurde und weiterhin vom RWB veröffentlicht wird. Ihr Anhang weist jedem Sumpfgebiet einen von drei Status zu: vollständiger Schutz, Nutzung unter besonderen Bedingungen oder Nutzung ohne besondere Bedingungen. In nicht geschützten Sumpfgebieten ist die Landwirtschaft eine zulässige Tätigkeit, die entsprechend der vorgeschriebenen Nutzung und einem vom für Grund und Boden zuständigen Minister genehmigten Bewirtschaftungsplan ausgeübt wird; Land kann für bis zu 30 Jahre, einvernehmlich verlängerbar, im Rahmen eines bei der für Grundstückstitel zuständigen Registerstelle eingetragenen Vertrags überlassen werden; die Gebühren werden durch ministerielle Anweisungen festgelegt; der Nutzer kann seine Anlagen übertragen oder mit einer Hypothek belasten, nicht aber das Land; und ein Vertrag, bei dem das Vorhaben nicht innerhalb eines Jahres begonnen hat, kann mit einer Frist von 60 Tagen beendet werden.

Zwei Vorbehalte sind zu beachten. Artikel 87 des Bodengesetzes von 2021 hielt die auf der Grundlage des Gesetzes von 2013 erlassenen Verordnungen nur insoweit in Kraft, als sie mit dem neuen Gesetz vereinbar sind, und nur für neun Monate nach dessen Veröffentlichung, und bis zum 16. Oktober 2026 konnte keine nachfolgende Verordnung des Premierministers nach Artikel 33 ermittelt werden; die fortbestehende Rechtskraft der Verordnung von 2017 sollte daher beim Ministerium geklärt werden, bevor man sich auf ihre Bestimmungen verlässt. Zudem werden Sumpfgebiete in der Regel bereits

bewirtschaftet, häufig von Genossenschaften, die um ein Bewässerungsprogramm herum organisiert sind, sodass ein Investor sich mit den bisherigen Nutzern, den Wassernutzervereinigungen und der Wassergenehmigung des Programms auseinandersetzen muss, und das Land steht nie als Sicherheit zur Verfügung.

Nutzen oder verlieren: produktive Nutzung und zwangsweise Inanspruchnahme

Ein Landinhaber muss das Land produktiv und so bewirtschaften, dass sein Wert steigt (Artikel 46 des Bodengesetzes), und Artikel 5 des Gesetzes Nr. 041/2026 vom 02/09/2026 über die Landwirtschaft fügt nun hinzu, dass Landwirte so wirtschaften müssen, dass eine nachhaltige Bodenfruchtbarkeit gewährleistet ist. Die Durchsetzungsinstrumente sind erheblich. Nach Artikel 49 des Bodengesetzes kann der Staat einen Landbesitzvertrag wegen Verletzung der Pflichten des Inhabers mit einer schriftlichen Frist von 90 Tagen beenden, sofern der Inhaber keine triftigen Gründe nachweist. Nach Artikel 70 kann der Minister Land für Ackerbau, Viehhaltung oder Forstwirtschaft, das ohne triftigen Grund unbewirtschaftet bleibt, zwangsweise in Anspruch nehmen (FAQ 47).

Die Inanspruchnahmeverordnung regelt das Verfahren. Zwangsweise in Anspruch genommen werden kann nur unbewirtschaftetes Land für Ackerbau, Viehhaltung oder Forstwirtschaft von **mindestens fünf Hektar** (Artikel 3). Der Distrikt oder die Stadt Kigali muss zunächst über sechs aufeinanderfolgende Monate den Eigentümer schriftlich auffordern, das Land zu bewirtschaften oder zu erklären, warum es nicht bewirtschaftet wird, und, wenn der Grund triftig ist, den Eigentümer auffordern, es an jemanden unterzuverpachten, der es bewirtschaften kann (Artikel 4). Der Distrikt kann sodann beim Minister die zwangsweise Inanspruchnahme von Land beantragen, das ein Jahr lang ohne triftigen Grund als unbewirtschaftet gemeldet wurde oder dessen Eigentümer amtliche Schreiben ignoriert hat (Artikel 5). Der Minister setzt eine schriftliche Frist von 90 Tagen; die Inanspruchnahme wird aufgehoben oder ausgesetzt, wenn der Eigentümer innerhalb dieser Frist die Nichtnutzung rechtfertigt, ein innerhalb eines Jahres umzusetzendes Vorhaben nachweist oder das Land unterverpachtet (Artikel 6). Die Inanspruchnahme dauert bei Land für Ackerbau und Viehhaltung drei aufeinanderfolgende Jahre und bei Forstland zehn Jahre (Artikel 10), und der Eigentümer kann innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf dieses Zeitraums mit einem Plan, der seine Fähigkeit zur Bewirtschaftung belegt, die Rückgabe des Landes beantragen (Artikel 15). Stellt der Eigentümer keinen Antrag, kann der Minister die Zuweisung verlängern oder den Landbesitzvertrag beenden; in diesem Fall wird das Land bewertet und dem Eigentümer nach Abzug der Kosten der Arbeiten bezahlt (Artikel 15 und 22).

Für einen Investor wirkt dies in beide Richtungen. Ein ausländischer Investor, der eine große Fläche erwirbt, die Pflanzung aber hinauszögert, etwa weil er auf eine Wassergenehmigung wartet, sollte sein Vorhaben und seinen Zeitplan von Anfang an beim Distrikt dokumentieren. Ein Investor, der Land sucht, kann die Zuweisung zwangsweise in Anspruch genommenen Landes beantragen, erhält es aber nur für die Dauer der Inanspruchnahme und muss mit dem Rückgaberecht des Eigentümers rechnen.

Wassernutzungsgenehmigungen

Nach Artikel 18 des Wassergesetzes stehen die Wasserressourcen im Eigentum und unter der Kontrolle des Staates, und nach Artikel 19 hat jeder Anspruch auf einen gerechten und angemessenen Anteil, doch bei der Zuteilung haben der häusliche Bedarf, dann der Umweltschutz und dann wirtschaftliche Tätigkeiten Vorrang, sodass die Bewässerung bei Knappheit an dritter Stelle steht. Artikel 21 unterwirft jede Wassernutzung, die den Abfluss oder Pegel eines Gewässers verändern, seine Qualität beeinträchtigen oder Feuchtgebiete und die Umwelt gefährden kann, einer Wassernutzungsgenehmigung, und Artikel 22 sieht Genehmigungsgebühren und jährliche Wassernutzungsentgelte vor, die an den National Fund for Environment (FONERWA) gezahlt und durch Ministerialverordnung festgelegt werden.

Die im Amtsblatt Nr. Special vom 03/04/2024 veröffentlichte Wassergenehmigungsverordnung ersetzte die Ministerialverordnung Nr. 002/16.01 vom 24/05/2013. Artikel 3 verlangt vor Beginn der Tätigkeit eine Genehmigung für die **Bewässerung einer Fläche von mehr als einem Hektar**, den Bau eines Damms oder von Infrastruktur in Flüssen oder Seen, Fischzucht in Seen und Teichen, die Wasserversorgung für Vieh, Kaffeewaschstationen, die industrielle Nutzung und andere aufgeführte Tätigkeiten. Der Antrag wird über den Bürgermeister des Distrikts, in dem die Tätigkeit stattfinden soll, an das RWB als die für die Bewirtschaftung der Wasserressourcen zuständige Behörde gerichtet, mit dem vorgeschriebenen Formular, Identifikations- oder Registrierungsunterlagen und dem Nachweis der Zahlung einer nicht erstattungsfähigen Antragsgebühr von **35.000 RWF** an den FONERWA (Artikel 4). Für die Bewässerung von mehr als zehn Hektar, einen Damm, Infrastruktur in Flüssen oder Seen, ein Wasserkraftwerk, Gasförderung oder Häfen muss der Antrag zudem eine **Bescheinigung über die Umweltverträglichkeitsprüfung** und eine **Machbarkeitsstudie** enthalten (Artikel 5 Buchst. a); Fischteiche benötigen ein hydrologisches Gutachten und eine Empfehlung des für die Fischzucht zuständigen Organs, Kaffeewaschstationen ein hydrologisches Gutachten. Anträge können online gestellt werden (Artikel 9).

Das RWB entscheidet auf der Grundlage der Unterlagen, der Verfügbarkeit und Qualität des Wassers, der beantragten Menge, der Auswirkungen auf andere Nutzer und die Umwelt, des Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet, der Distrikt- und Bodennutzungspläne sowie der gesetzlichen Prioritäten (Artikel 6) und muss die Entscheidung innerhalb von **90 Tagen** bekannt geben (Artikel 7); ein unvollständiger Antrag verfällt nach sechs Monaten (Artikel 8). Eine Genehmigung gilt bis zu **15 Jahre** oder, wenn kürzer, für die Dauer der Tätigkeit und kann auf Antrag gegen eine weitere Gebühr von 35.000 RWF verlängert werden (Artikel 11 und 14). Der Inhaber muss die genehmigten täglichen, monatlichen, saisonalen und jährlichen Mengen sowie die Entnahme- und Einleitungsstellen einhalten, bei einer Bewässerung von mehr als zehn Hektar Messeinrichtungen installieren und unterhalten und einen jährlichen Bericht über die Wassernutzung einreichen (Artikel 12). Eine Genehmigung kann nur mit Zustimmung des RWB gegen eine Gebühr von 35.000 RWF übertragen werden, was Erwerber bewässerter Betriebe in ihre Vollzugsbedingungen aufnehmen müssen (Artikel 15). Die Nutzung von Wasser ohne erforderliche Genehmigung ist eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe von zwei bis drei Monaten und einer Geldstrafe von 500.000 RWF oder mit einer dieser Strafen geahndet wird (Artikel 36 des Wassergesetzes). Das RWB meldete im Juli 2026, dass sich unter mehr als 1300 erteilten Genehmigungen rund 200 Bewässerungsgenehmigungen befanden.

Bewässerungsprogramme, SSIT und Wassernutzervereinigungen

PSTA5 beziffert die gesamte bewässerte Fläche für 2023 auf 71.585 Hektar, bestehend aus 37.273 Hektar Bewässerung in Sumpfgebieten, 9439 Hektar Hangbewässerung und 24.873 Hektar mit Kleinbewässerungstechnik, und strebt bis 2028/29 132.171 Hektar an, wobei die Hangbewässerung auf 48.667 Hektar und die Kleinbewässerung auf 41.031 Hektar steigen und 15.000 Hektar bestehender Programme saniert werden sollen. Große öffentliche Programme werden vom Staat, häufig mit Gebermitteln, erschlossen und anschließend von Bauernorganisationen oder, in Hubs wie Gabiro, von einer Hub-Gesellschaft betrieben, die Wasser an Investoren verkauft. Das Programm **Small-scale Irrigation Technology (SSIT)**, das vom Rwanda Agriculture and Animal Resources Development Board (RAB) durchgeführt wird, kofinanziert Pumpen, Rohre sowie Tropf- und Beregnungssets für Landwirte, und im Februar 2026 wurde ein überarbeitetes Darlehensprogramm für Bewässerungsausrüstung im Rahmen des SSIT angekündigt; die aktuellen Kofinanzierungsanteile sollten beim RAB erfragt werden.

Die Organisation der Programme ist in der **Ministerialverordnung Nr. 001/11.30 vom 23/11/2011 über die Gründung von Wassernutzervereinigungen in Bewässerungsprogrammen** (Amtsblatt Nr. 50 vom 12/12/2011) geregelt, die für alle Bewässerungsprogramme auf öffentlichem oder gepachtetem Land gilt. Jedes Programm hat eine einzige Wassernutzervereinigung, der alle seine Wassernutzer angehören und deren Rechtspersönlichkeit vom Ministry of Justice verliehen wird; die Vereinigung ist die einzige Nutzerorganisation, die mit dem Ministerium und dem Distrikt die Vereinbarung über die Übertragung der Bewirtschaftung unterzeichnet, Betrieb und Instandhaltung durchführt, die Wassergenehmigung des Programms hält und das Wasserdienstleistungsentgelt erhebt, und sie ist von den Produktions- und Vermarktungsgenossenschaften zu unterscheiden. Ein Rechtsakt zur Aufhebung dieser Verordnung konnte nicht ermittelt werden; Artikel 9 des Gesetzes Nr. 041/2026 sieht eine neue Verordnung des Ministers über die Errichtung, Nutzung und Verwaltung der landwirtschaftlichen Infrastruktur einschließlich der Bewässerung vor, die bis zum 16. Oktober 2026 nicht veröffentlicht worden war. Ein Investor, der innerhalb eines öffentlichen Programms Landwirtschaft betreibt, wird daher Wassernutzer, der an die Regeln und Entgelte der Vereinigung gebunden ist, und sollte vor der Unterzeichnung deren Genehmigung, Regeln und Zahlungsrückstände prüfen.

Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung für Großbetriebe

Die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung ist in der Ministerialverordnung Nr. 003/MoE/25 vom 19/08/2025 über die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung geregelt. Der Träger eines gelisteten Vorhabens benötigt eine Genehmigungsbescheinigung des von der Umweltbehörde ermächtigten Organs, das den Untersuchungsrahmen innerhalb von 14 Tagen genehmigt oder Änderungen verlangt und innerhalb von 20 Arbeitstagen, die es verlängern kann, über den Bericht entscheidet; bei registrierten Investitionsvorhaben wird die Bescheinigung über das One Stop Centre des RDB bearbeitet, und die Service-Charta des RDB von 2026 sieht 15 Tage für eine Umweltfreigabe und 45 Tage für eine Bescheinigung vor (FAQ 89). Für landwirtschaftliche Betriebe ist die Verknüpfung mit der Wassergenehmigungsverordnung entscheidend: Für die Bewässerung von mehr als zehn Hektar kann ohne Bescheinigung über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Wassergenehmigung erteilt werden (Artikel 5 Buchst. a), sodass in der Praxis jeder bewässerte gewerbliche Betrieb dieser Größe eine solche benötigt. Bei Staatsland wird die Prüfung vor der Vergabe der Konzession oder Pacht bewertet (Artikel 12 der Landzuteilungsverordnung).

Bei großen Betrieben stellen sich häufig dieselben Fragen: Rodung natürlicher Vegetation, Schutz geschützter Sumpfgebiete und der geschützten Ufer von Seen und Flüssen, die zum öffentlichen Vermögen des Staates gehören, Einsatz und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, Entwässerung und Rückflüsse sowie Umsiedlung oder Entschädigung bisheriger Nutzer. Der Prüfungsumfang sollte frühzeitig festgelegt werden, weil die Wassergenehmigung ohne die Bescheinigung nicht erteilt werden kann und die Pflanzung von beiden abhängt.

Due Diligence für Agrarland in acht Schritten

1. **Grundbuch einsehen**

   Ermitteln Sie für jede Parzelle die UPI und prüfen Sie im Grundbuch der NLA die Inhaber, die Besitzform, das Eintragungsdatum und die Laufzeit, die festgelegte Nutzung, die Fläche sowie etwaige Vormerkungen, Hypotheken oder Vermerke über eine zwangsweise Inanspruchnahme oder Beendigung.

2. **Plan und Nutzung prüfen**

   Prüfen Sie die festgelegte Nutzung nach dem Masterplan, ob für einen Teil eine von der NLA zu genehmigende Nutzungsänderung erforderlich ist (Artikel 63) und ob das Gebiet der Flurbereinigung unterliegt oder ein Food Basket Site ist.

3. **Status als Sumpfgebiet und Pufferzone prüfen**

   Stellen Sie fest, ob ein Teil Sumpfgebiet, ein geschütztes Feuchtgebiet oder eine Fluss- oder Seepufferzone im öffentlichen Vermögen ist, und gegebenenfalls die Einstufung und den Weg zur Konzession.

4. **Inhaber und Zustimmungen erfassen**

   Listen Sie jeden eingetragenen Inhaber und Ehegatten auf, der zustimmen muss (Artikel 22), vergewissern Sie sich, dass sie persönlich beim Notar erscheinen können, und ermitteln Sie beteiligte Genossenschaften oder Wassernutzervereinigungen.

5. **Wasser prüfen**

   Ermitteln Sie die Wasserquelle, bestehende Genehmigungen und ihre Inhaber, die genehmigten Mengen und ob eine neue Genehmigung oder eine vom RWB genehmigte Übertragung erforderlich ist (Wassergenehmigungsverordnung, Artikel 3 und 15).

6. **Umfang der Umweltprüfung festlegen**

   Wenn die Bewässerung zehn Hektar übersteigen wird oder das Vorhaben gelistet ist, geben Sie die Prüfung in Auftrag und vereinbaren Sie den Untersuchungsrahmen, bevor Sie sich auf einen Pflanztermin festlegen.

7. **Nutzungsgeschichte prüfen**

   Fordern Sie beim Distrikt Berichte und Schreiben zur Bodennutzung an, weil eine Fläche von 5 Hektar oder mehr, die ein Jahr lang ungenutzt ist, nach der Inanspruchnahmeverordnung zwangsweise in Anspruch genommen werden kann.

8

Eintragen und Fristen notieren

Lassen Sie Unterpachtverträge von fünf Jahren oder mehr eintragen (Artikel 28), halten Sie das Ablaufdatum der Pacht und bei einem ausländischen Inhaber das Datum 90 Tage davor fest und notieren Sie den Ablauf der Wassergenehmigung und den jährlichen Wasserbericht.

RECHENBEISPIEL

Übernahme eines Blocks von 172 Hektar in einem bewässerten Agribusiness-Hub

Eine ruandische Gesellschaft, die zu 80 % einem belgischen Obstexporteur gehört, bewirbt sich zu den veröffentlichten Bedingungen um den in der Ausschreibung von Gabiro 2026 angebotenen Block von 172,3 Hektar, um ab 2027 Passionsfrucht und Chilis mit Tropfbewässerung anzubauen. Wasserverbrauch und Investitionskosten sind veranschaulichende Annahmen.

Pacht, Jahre 1 und 2	172,3 ha x 375 USD = 64.612,50 USD pro Jahr, jährlich im Voraus zu zahlen.
Pacht, Jahre 3 und 4	Erhöhung um 2 % pro Jahr nach dem zweiten Jahr: 382,50 USD x 172,3 = 65.904,75 USD im dritten Jahr; 390,15 USD x 172,3 = 67.222,85 USD im vierten Jahr.
Garantie vor der Übergabe	Pacht für ein Jahr: 64.612,50 USD.
Wasser	Angenommener Verbrauch von 5000 m^3 je Hektar und Jahr: 861.500 m^3 x 0,19 USD = 163.685 USD pro Jahr, monatlich in US-Dollar abgerechnet, mehr als das Doppelte der Pacht.
Eigenkapital	Angenommene Projektkosten 6.000.000 USD; die Ausschreibung verlangt eine Eigenkapitalfinanzierung von mindestens 60 %, also mindestens 3.600.000 USD Eigenkapital.
Erweiterung	Wächst der Block nach Entwässerungsarbeiten auf rund 232 ha, beträgt die Grundpacht 232 x 375 USD = 87.000 USD pro Jahr.
Zu klärende Genehmigungen	Ob die Wassergenehmigung und die Umweltbescheinigung des Hubs die Nutzung durch die Gesellschaft abdecken oder ob sie eigene benötigt (Bewässerung von mehr als 1 ha erfordert eine Genehmigung, von mehr als 10 ha eine Umweltbescheinigung), sowie die Registrierung beim RDB vor dem Zuschlag.
Prüfung der Besitzform	Das Recht ist eine Unterpacht von bis zu 49 Jahren von der Hub-Gesellschaft; die Gesellschaft sollte den eigenen Titel und die Laufzeit des Hubs prüfen und klären, ob die Unterpacht eingetragen ist und als Grundlage für eine Sicherheit eines Kreditgebers dienen kann.

Ein Investor in Gabiro gab im Juli 2026 Wasserkosten von rund 175 RWF je Kilogramm Erzeugnis an; Tarif und Währung sind die wichtigsten Unsicherheitsfaktoren im Modell.

Die Gesellschaft steht in ausländischem Eigentum, ist aber in Ruanda gegründet; die Verlängerungsregel für Ausländer wird in Der Zugang ausländischer Investoren zu Land geprüft.

Fragen von Investoren zu Agrarland, Bewässerung und Wasser

Kann ein ausländischer Investor in Ruanda Agrarland pachten, und für wie lange?

Ja, für Investitionszwecke. Artikel 16 des Gesetzes Nr. 27/2021 gewährt einem Ausländer Rechte an einer Erbpacht und einer Landkonzession. Für Agrarland gilt nach Artikel 18 der Verordnung des Premierministers Nr. 008/03 vom 03/07/2022 eine Erbpacht von 99 Jahren, Konzessionen über Staatsland laufen bis zu 49 Jahre, und ein ausländischer Inhaber muss die Verlängerung spätestens 90 Tage vor Ablauf beantragen.

Kann Agrarland in Ruanda geteilt werden?

Das Bodengesetz von 2013 untersagte die Teilung von Agrarland unter einem Hektar. Nach einem Bericht vom Januar 2026 erklärte die NLA, das geltende Gesetz sehe keine Mindestgröße vor, doch die Hilfeseite von Irembo nennt weiterhin eine Mindestgröße von einem Hektar, und die NLA warnt davor, Agrarland zu teilen, um es zu bebauen. Klären Sie die Praxis der NLA für die Parzelle, bevor Sie sich auf eine Teilung verlassen.

Was geschieht, wenn Agrarland in Ruanda brachliegt?

Nach der Ministerialverordnung Nr. 002/MoE/24 kann land-oder forstwirtschaftliches Land von 5 Hektar oder mehr, das ein Jahr lang ohne triftigen Grund unbewirtschaftet bleibt, nach einer Frist von 90 Tagen für drei Jahre (Landwirtschaft) oder zehn Jahre (Forstwirtschaft) zwangsweise in Anspruch genommen und einer Person zugewiesen werden, die es bewirtschaften kann. Der Staat kann den Landbesitzvertrag zudem mit einer Frist von 90 Tagen beenden.

Benötige ich eine Genehmigung, um einen landwirtschaftlichen Betrieb in Ruanda zu bewässern?

Ja, wenn mehr als ein Hektar bewässert wird. Die Ministerialverordnung Nr. 001/MoE/24 verlangt eine Genehmigung zur Nutzung von Wasserressourcen des RWB, die über den Bürgermeister des Distrikts gegen eine Gebühr von 35.000 RWF beantragt und innerhalb von 90 Tagen beschieden wird. Ab mehr als zehn Hektar müssen dem Antrag eine Bescheinigung über die Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Machbarkeitsstudie beigefügt werden.

Kann ein Investor in Ruanda ein Sumpfgebiet bewirtschaften?

Nur im Rahmen eines Konzessionsvertrags mit dem Ministerium, weil Sumpfgebiete dem Staat gehören und nicht endgültig zugeteilt werden können (Artikel 33 des Bodengesetzes). Die Sumpfgebietsverordnung von 2017 erlaubte die Überlassung nicht geschützter Sumpfgebiete für bis zu 30 Jahre, doch ihre fortbestehende Geltung sollte geklärt werden, und geschützte Sumpfgebiete dürfen nicht bewirtschaftet werden.

Ist für einen großen landwirtschaftlichen Betrieb eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich?

In der Praxis ja, wenn die Bewässerung zehn Hektar übersteigt, weil der Antrag auf die Wassergenehmigung eine Bescheinigung über die Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten muss. Andere gelistete Vorhaben benötigen eine solche nach der Ministerialverordnung Nr. 003/MoE/25. Das ermächtigte Organ genehmigt den Untersuchungsrahmen innerhalb von 14 Tagen und entscheidet innerhalb von 20 Arbeitstagen über den Bericht.

AUSBLICK AUF 2027

- Eine Verordnung des Premierministers nach Artikel 65 des Bodengesetzes über die Modalitäten der Flurbereinigung und eine nachfolgende Verordnung nach Artikel 33, die die Sumpfgebiete auflistet und die Bedingungen ihrer Nutzung festlegt, würden zwei Bereiche klären, in denen sich Investoren in Agrarland derzeit auf die Praxis oder einen Rechtsakt von 2017 stützen; keine der beiden konnte bis zum 16. Oktober 2026 ermittelt werden.
- Die Verordnung des Ministers über die landwirtschaftliche Infrastruktur nach Artikel 9 des Gesetzes Nr. 041/2026, die die Bewässerungsinfrastruktur erfasst, kann die Verordnung von 2011 über Wassernutzervereinigungen ersetzen oder ergänzen.
- Der Agriculture Land Use Master Plan von PSTA5 und die Ausweitung der Food Basket Sites auf 324.702 Hektar bis 2028/29 können Gebiete für bestimmte Kulturen ausweisen und verändern, wie Investoren Zugang zu zusammengelegten Flächen erhalten.
- Der Ausbau der Bewässerung auf 132.171 Hektar bis 2028/29, einschließlich einer Ausweitung der Hangbewässerungsprogramme auf 48.667 Hektar, und das im Februar 2026 angekündigte überarbeitete Darlehensprogramm des SSIT für Ausrüstung.
- Die vom Landwirtschaftsminister im Juli 2026 angekündigte Überprüfung der Gebühren für Bewässerungswasser am Gabiro Agribusiness Hub.
- Eine Ministerialverordnung zur Festsetzung jährlicher Wassernutzungsentgelte nach Artikel 22 des Wassergesetzes würde, falls sie erlassen wird, bewässerten Betrieben eine laufende Abgabe auferlegen.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Emphyteutic lease	*Ubukode burambye*	*Bail emphytéotique*	Die langfristige Pacht vom Staat; 99 Jahre für Agrarland.
Land use consolidation	*Guhuza ubutaka*	—	Neuordnung kleiner, zersplitterter Parzellen zu größeren, einheitlich bewirtschafteten Einheiten zur Steigerung der Produktivität (Bodengesetz, Artikel 2).

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Swamp land (marshland)	*Igishanga*	*Terre des marais*	Staatsland, das nur im Wege der Konzession und niemals endgültig vergeben werden kann (Bodengesetz, Artikel 33).
Temporary requisition	—	*Réquisition temporaire*	Übernahme ungenutzten land- oder forstwirtschaftlichen Landes von 5 Hektar oder mehr für drei oder zehn Jahre nach der Ministerialverordnung Nr. 002/MoE/24.
Land concession	—	*Concession foncière*	Vergabe von Land aus dem Privatvermögen des Staates für Investitionszwecke für bis zu 49 Jahre; das Land kann nicht mit einer Hypothek belastet werden.
Water resources use permit	—	*Permis d'utilisation des ressources en eau*	Die für die Bewässerung von mehr als einem Hektar erforderliche Genehmigung des RWB, gültig bis zu 15 Jahre.
Irrigation water users association	—	*Association des usagers de l'eau d'irrigation*	Die einzige Vereinigung der Wassernutzer eines Bewässerungsprogramms, die dessen Wassergenehmigung hält und die Entgelte erhebt (Ministerialverordnung Nr. 001/11.30).
Sub-lease	—	*Sous-emphytéose*	Ein schriftlicher Pachtvertrag eines Pächters oder Eigentümers; bei Agrarland ab fünf Jahren eintragungspflichtig (Artikel 28).
Designated use	*Imikoreshereze y'ubutaka*	*Affectation des terres*	Die einer Parzelle durch den Masterplan zugewiesene Nutzung, die ihre Pachtdauer und die zulässigen Tätigkeiten bestimmt.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Bei Agrarland ergeben sich die wesentlichen Unterschiede aus dem Bodengesetz. Ein Ruander kann Agrarland in Pacht oder, in den Grenzen des Bodengesetzes, als unbefristetes Eigentum halten, und die Pacht eines Ruanders verlängert sich automatisch. Ein Ausländer, einschließlich eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Ostafrikanischen Gemeinschaft oder des COMESA und einer Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft, hält nur eine Erbpacht oder eine Landkonzession, nur für Investitionszwecke, und muss die Verlängerung spätestens 90 Tage vor Ablauf beantragen, andernfalls verliert er das Land. Eine in Ruanda gegründete Tochtergesellschaft ist nach dem Wortlaut von Artikel 2 Nr. 30 kein Ausländer, doch dieser Punkt sollte mit der NLA geklärt werden.

Alles Übrige ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit: Die Laufzeit von 99 Jahren, die Eintragung von Unterpachtverträgen, die Flurbereinigung, die zwangsweise Inanspruchnahme ungenutzten Landes, Konzessionen über Sumpfgebiete, Wassergenehmigungen, die Umweltprüfung und die Regeln der Bewässerungsprogramme gelten für ruandische und ausländische Investoren gleichermaßen, und inländische und ausländische Bieter konkurrieren zu denselben Bedingungen um Staatsland und Parzellen in Hubs.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Nicht eingetragene Unterpachtverträge: Eine landwirtschaftliche Unterpacht von fünf Jahren oder mehr muss eingetragen werden (Artikel 28); der Investor sollte die Eintragung selbst betreiben, statt sie jedem einzelnen Kleinbauern zu überlassen.
- Ungenutztes Land von 5 Hektar oder mehr: Ein Jahr ohne Pflanzung kann, selbst während Genehmigungsverfahren laufen, das Verfahren der zwangsweisen Inanspruchnahme auslösen, sofern das Vorhaben nicht beim Distrikt dokumentiert ist.
- Bewässerung ohne Genehmigung: Die Bewässerung von mehr als einem Hektar erfordert eine Genehmigung des RWB und die von mehr als zehn Hektar zuvor eine Umweltbescheinigung; die ungenehmigte Nutzung ist eine Straftat.
- Kauf eines bewässerten Betriebs ohne die Wassergenehmigung: Eine Genehmigung kann nur mit Zustimmung des RWB und gegen Gebühr übertragen werden (Artikel 15 der Wassergenehmigungsverordnung).
- Sumpfgebiete als beleihbares Land behandeln: Sumpfgebiete können weder mit einer Hypothek belastet noch endgültig zugeteilt werden, und die fortbestehende Geltung der Sumpfgebietsverordnung von 2017 sollte geklärt werden.
- Annahme, eine Teilung oder Nutzungsänderung sei möglich: Klären Sie die aktuelle Praxis der NLA zur Teilung von Agrarland und holen Sie die Genehmigung der NLA ein, bevor Sie Agrarland für Gebäude nutzen.
- In Dollar berechnete Wassergebühren in Hubs: Modellieren Sie Tarif und Wechselkurs, die Investoren in Gabiro im Juli 2026 als einen ihrer größten Kostenposten nannten.
- Verlängerungsdatum eines ausländischen Inhabers: Notieren Sie ab dem Tag der Eintragung des Titels das Datum 90 Tage vor Ablauf der Pacht.

AMTLICHE QUELLEN

- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 10/06/2021: Gesetz Nr. 27/2021 vom 10/06/2021 über Grund und Boden (Kopie der REMA), Artikel 2, 11 bis 16, 22, 26 bis 33, 46, 49, 54 bis 72 und 87 — https://www.rema.gov.rw/fileadmin/user_upload/REMA/Publications/Laws_and_Regulations/Laws/5-Land_Law_2021.pdf
- National Land Authority: Verordnung des Premierministers Nr. 008/03 vom 03/07/2022 über die Landzuteilung, die Erbpacht sowie Konzessionen und Pachtverträge über Staatsland — https://www.lands.rw/fileadmin/user_upload/LANDS/Publications/Orders/Ministerial/Prime_minister_s_oder_on_modalities_for_land_allocation.pdf
- National Land Authority: Ministerialverordnung Nr. 002/MoE/24 vom 10/07/2024 über die vorübergehende zwangsweise Inanspruchnahme von Land und die Beendigung von Landbesitzverträgen (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 11/07/2024) — https://www.lands.rw/fileadmin/user_upload/LANDS/Publications/Orders/Ministerial/Iteka_rya_Minisitiri_ryerekeye_gufatira_ubutaka_by_agateganyo_no_gusesa_amasezerano_yo_gutu.pdf
- FAOLEX: Ministerialverordnung Nr. 001/MoE/24 vom 02/04/2024 über die Genehmigung zur Nutzung von Wasserressourcen (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 03/04/2024) — https://faolex.fao.org/docs/pdf/rwa232112.pdf
- Kopie von Policy Vault des Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 21/09/2018: Gesetz Nr. 49/2018 vom 13/08/2018 über die Nutzung und Bewirtschaftung der Wasserressourcen in Ruanda — https://policyvault.africa/wp-content/uploads/policy/RWA272.pdf
- Rwanda Water Resources Board: Verordnung des Premierministers Nr. 006/03 vom 30/01/2017 über die Sumpfgebiete, ihre Merkmale, Grenzen, Nutzung, Erschließung und Bewirtschaftung — https://waterportal.rwb.rw/sites/default/files/inline-files/wetlands%20act%20NEWWIBISHANGA_0.pdf
- MINAGRI: PSTA5, Kurzfassung (Ziele für Bewässerung, Food Basket Sites und AgriHubs) — https://www.minagri.gov.rw/fileadmin/user_upload/Minagri/Publications/Policies_and_strategies/PSTA_5_Abridged_version_Final.pdf
- National Land Authority: Ministerialverordnung Nr. 009/MoE/22 vom 12/05/2022 über die Modalitäten der Unterpacht von Land für Ackerbau, Viehhaltung und Forstwirtschaft (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 23 Bis vom 06/06/2022) — https://www.lands.rw/fileadmin/user_upload/LANDS/Publications/Orders/Ministerial/Iteka_rya_Minisitiri_N___009_MoE_22_Ryo_ku_wa_12-05-2022_rigena_uburyo_ukwatisha_ubutaka_bikorwa.pdf
- The New Times (Nachrichten): Rückstau bei der Grundstücksvermessung mit über 50.000 offenen Anträgen (Aussagen der NLA zur Teilung, Januar 2026) — https://www.newtimes.co.rw/article/32433/news/rwanda/land-surveying-faces-backlog-of-over-50000-pending-applications/amp
- Africarrières (Stellenportal, das die Bekanntmachung erneut veröffentlichte): Aufforderung zur Einreichung von Angeboten der Gabiro Agribusiness Hub Ltd, 2026 — https://africarrieres.com/rwanda/en/jobs/request-for-proposal-for-commercial-agricultural-development-opportunity-at-gabiro-agribusiness-hub

Anreize, Steuern, Finanzierung und Versicherung im Agribusiness: die Anreize des Investitionsgesetzes für Landwirtschaft, Agrarverarbeitung und Agrarexporte, die Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Einkünfte bis 12 Mio. RWF, die Mehrwertsteuer auf Erzeugnisse, Betriebsmittel und Maschinen nach dem Gesetz Nr. 009/2025 und der Befreiungsliste vom November 2025, die VAT Deferral Facility von 2026, Zoll und Grundsteuer, die BRD und die früheren Garantieprogramme des BDF, der Export Growth Fund, Lagerscheine und das National Agriculture Insurance Scheme

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Nach dem Anhang zum Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung zahlt ein registrierter Investor in landwirtschaftlichen Großbetrieben (mechanisierter Pflanzenbau auf mindestens 200 Hektar, Tierhaltung mit mindestens 5000 Hühnern und mindestens 500 anderen Tieren oder mindestens 500 Tonnen Fisch pro Jahr: Artikel 2 Nr. 30) oder in der Herstellung landwirtschaftlicher Ausrüstung 15 % Körperschaftsteuer statt 28 %, und ein Exporteur, der 30 % bis 49 % bzw. 50 % oder mehr seines Umsatzes exportiert, zahlt für bis zu fünf Jahre 25 % bzw. 15 %, ausgenommen Exporteure von Tee und Kaffee ohne Wertschöpfung.
- Artikel 21 des Gesetzes Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern befreit Einkünfte aus Acker- und Viehwirtschaft, wenn der Umsatz daraus in einem Steuerzeitraum 12.000.000 RWF nicht übersteigt, und nimmt diesen Betrag, wenn der Umsatz darüber liegt, vom steuerpflichtigen Einkommen aus.
- Artikel 8 des Gesetzes Nr. 049/2023 über die Mehrwertsteuer in der durch das Gesetz Nr. 009/2025 vom 27/05/2025 ersetzten Fassung befreit unverarbeitete Acker- und Viehwirtschaftserzeugnisse, verarbeiteten Mais, Reis und Milch außer Milchpulver, Agrar- und Viehversicherungen sowie die Betriebsmittel, Materialien und Maschinen auf einer nach Artikel 8 Abs. 1 Buchst. m genehmigten Liste, die der Minister of Finance im November 2025 der Rwanda Revenue Authority (RRA) übermittelt

hat und die rund 5700 Positionen umfasst, von Saatgut, Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln bis zu Traktoren, Bewässerungsanlagen und Gewächshausfolie.

- Die Mehrwertsteuerbefreiung für Industriemaschinen endete am 30. Juni 2026, und seit dem 1. August 2026 erlauben die Leitlinien des Commissioner General zur VAT Deferral Facility mehrwertsteuerlich registrierten Herstellern, einschließlich Agrarverarbeitern, die Einfuhrumsatzsteuer auf Maschinen der Kapitel 84 und 85 des EAC-Zolltarifs zu stunden, wenn die Mehrwertsteuer auf eine Sendung mindestens 10.000.000 RWF beträgt.
- Die Regierung beschloss am 31. Juli 2025, den Business Development Fund (BDF) in die Development Bank of Rwanda (BRD) einzugliedern, die Ende 2025 die Garantie- und Unterstützungsleistungen des BDF übernahm, während der vom Ministry of Trade and Industry und der BRD verwaltete Export Growth Fund Darlehen zu rund 10 % bis 12 % vergeben hat, gegenüber Marktzinsen von 17 % bis 19 %.
- Das am 23. April 2019 eingeführte National Agriculture Insurance Scheme (NAIS) subventioniert über vier private Versicherer 40 % der Prämien für gelistete Kulturen, Vieh und seit dem 7. Mai 2026 auch Gewächshäuser; MINAGRI hatte bis Dezember 2025 Subventionen in Höhe von 7.025.436.179 RWF bereitgestellt, und PSTA5 sieht vor, Agrarversicherungen für landwirtschaftliche Großbetriebe verpflichtend zu machen.

Der steuerliche und finanzielle Rahmen für das Agribusiness

Ruanda hat kein gesondertes Agrarsteuergesetz. Ein landwirtschaftlicher Betrieb, ein Agrarverarbeiter oder ein Agrarexporteur wird nach denselben Gesetzen besteuert wie jedes andere Unternehmen: dem **Gesetz Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern** (Einkommensteuergesetz), geändert durch das Gesetz Nr. 051/2023 und das Gesetz Nr. 014/2025; dem **Gesetz Nr. 049/2023 vom 05/09/2023 zur Einführung der Mehrwertsteuer** (Mehrwertsteuergesetz), dessen Liste der Steuerbefreiungen durch das **Gesetz Nr. 009/2025 vom 27/05/2025** ersetzt wurde; dem Zollrecht der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC); und, für die Grundsteuer, dem Gesetz Nr. 048/2023 vom 05/09/2023 über die Einnahmequellen und das Vermögen dezentraler Gebietskörperschaften. Was die Landwirtschaft unterscheidet, ist eine Reihe gezielter Regelungen innerhalb dieser Gesetze: eine Einkommensbefreiung für landwirtschaftliche Umsätze bis 12.000.000 RWF, Mehrwertsteuerbefreiungen für unverarbeitete Erzeugnisse, Agrarversicherungen und eine lange Liste von Betriebsmitteln und Maschinen sowie branchenspezifische Anreize im Anhang zum **Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung** (Investitionsgesetz).

Die Anreize im Anhang stehen nur einem **registrierten Investor** zu, der ein Investitionszertifikat des Rwanda Development Board (RDB) besitzt und die Voraussetzungen des jeweiligen Anreizes erfüllt (Artikel 6 des Investitionsgesetzes; RDB-Registrierung und Investitionszertifikat). Artikel 9 stellt ausländische Investoren bei den Anreizen ruandischen Investoren gleich, sodass eine landwirtschaftliche Gesellschaft in ausländischem Eigentum und eine ruandische zu identischen Bedingungen in Betracht kommen. Die allgemeinen Regeln sind unter Investitionsanreize und im Steuerkapitel dargestellt; dieser Abschnitt erläutert, wie sie entlang der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette gelten, und wendet sich dann den Finanzierungs-, Garantie- und Versicherungsinstrumenten zu, die daneben bestehen. Agrarpolitik und Aufsichtsbehörden werden unter Agrarpolitik, Agrarrecht und Aufsichtsbehörden behandelt.

Anreize des Investitionsgesetzes, die die Landwirtschaft erreichen

Artikel 4 des Investitionsgesetzes nennt unter den vorrangigen Wirtschaftssektoren die Herstellung in **landwirtschaftlichen Großbetrieben mit Ausnahme von Kaffee und Tee** und bei landwirtschaftlicher Ausrüstung, den Tourismus einschließlich des **Agrotourismus** sowie **Gartenbau und den Anbau anderer hochwertiger Pflanzen** auf einer vom RDB genehmigten Liste. Artikel 2 Nr. 30 definiert landwirtschaftliche Großbetriebe als Investitionstätigkeiten in Form von (a) mechanisiertem Pflanzenbau auf mindestens **200 Hektar**, (b) Tierhaltung mit mindestens **5000 Hühnern** und mindestens **500** bei anderen Tieren oder (c) Fischproduktion von mindestens **500 metrischen Tonnen** pro Jahr. Der englische, der kinyarwandische und der französische Wortlaut von Buchstabe b verbinden die beiden Viehzahlen jeweils mit „and“ („na“, „et“), sodass ein Tierhaltungsbetrieb bei wörtlicher Auslegung beide erreichen muss; ob das RDB einen reinen Geflügelbetrieb oder eine andere Einheit mit nur einer Tierart, die eine der beiden Zahlen erreicht, anerkennt, sollte mit dem RDB geklärt werden, bevor sich ein Geschäftsplan auf den Satz von 15 % stützt. Unterhalb dieser Schwellenwerte ist ein landwirtschaftlicher Betrieb unabhängig von seinem Umsatz kein Großbetrieb.

Der Status als vorrangiger Sektor allein begründet noch keinen Steuersatz. Der **Vorzugssatz von 15 %** nach Ziffer IV des Anhangs wird gelisteten Tätigkeiten gewährt, von denen drei die Landwirtschaft betreffen: ein registrierter Investor in der Herstellung innerhalb der Teilsektoren landwirtschaftliche Großbetriebe und landwirtschaftliche Ausrüstung (Ziffer IV Nr. 4) sowie ein registrierter Investor im Abenteuertourismus und im Agrartourismus bei Erfüllung der einschlägigen Kriterien (Ziffer IV Nr. 10). Ziffer IV Nr. 4 selbst wiederholt den in Artikel 4 enthaltenen Ausschluss von Kaffee und Tee nicht; wie das RDB und die RRA die beiden Texte für eine große Kaffee- oder Teeplantage in Einklang bringen, ist nicht veröffentlicht, und ein solcher Investor sollte eine schriftliche Bestätigung einholen, bevor er sich auf den Satz von 15 % verlässt. Der Gartenbau ist ein vorrangiger Sektor, ist aber in Ziffer IV nicht aufgeführt, und bis zum 16. Oktober 2026 war keine Verordnung des Ministers veröffentlicht worden, die nach Ziffer IV Nr. 11 Sektoren hinzufügt, sodass ein Gartenbauunternehmen unterhalb der Schwellenwerte für Großbetriebe einen Vorzugssatz in der Regel nur über Exporte erreicht.

Die **Exportsätze** nach Ziffer V sind für die Landwirtschaft oft der wertvollste Anreiz: 25 %, wenn die Exporte von Waren und Dienstleistungen mindestens 30 %, aber weniger als 50 % des Umsatzes ausmachen, und 15 %, wenn sie 50 % oder mehr betragen, für höchstens fünf Jahre ab dem ersten Jahr, in dem die Exporte 30 % erreichen, wobei die Berechtigung anhand der Exporte jedes Jahres geprüft wird (FAQ 35). Der Anhang bestimmt, dass diese Sätze nicht für Exporteure unverarbeiteter Mineralien oder von **Tee und Kaffee ohne Wertschöpfung** gelten. Ein Exporteur frischer Avocados, Chilis, grüner Bohnen oder Schnittblumen ist nicht ausgeschlossen, wohl aber ein Exporteur von Rohkaffee oder losem Tee, sofern er keine Wertschöpfung erbringt; die Regeln für Kaffee und Tee finden Sie unter Kaffee, Tee und andere Exportkulturen.

Vier weitere Anreize sind von Bedeutung. Die **siebenjährige Steuerbefreiung auf Zeit (Tax Holiday)** nach Ziffer VIII setzt 50.000.000 USD voraus, die innerhalb von sieben Jahren vollständig investiert werden, bei mindestens 30 % Eigenkapital, in Sektoren, zu denen die Herstellung und exportbezogene Investitionsprojekte gehören, sodass ein sehr großer Agrarverarbeitungs- oder Exportkomplex in Betracht kommen kann (FAQ 36). Die **Sonderabschreibung** von 50 % im ersten Jahr (Ziffer XX) gilt für Vermögenswerte von jeweils mindestens 50.000 USD, die in Exportprojekten, in der Herstellung oder in der **Agrarverarbeitung** eingesetzt werden, oder in anderen Sektoren, wenn die Investition mindestens

100.000 USD beträgt, sofern die Vermögenswerte drei Jahre lang gehalten werden. Die **Mehrwertsteuererstattung binnen 15 Tagen** nach Ziffer XIX gilt nicht für registrierte Investoren in mehrwertsteuerbefreiten Sektoren, was für landwirtschaftliche Betriebe wichtig ist, die unverarbeitete Erzeugnisse im Inland verkaufen. Der **Abzug von 150 %** für Internationalisierungskosten kleiner und aufstrebender Exporteure (Ziffer VII), die Befreiung von der Kapitalertragsteuer (Ziffer XVIII) und das Recht eines Investors mit 250.000 USD, drei ausländische Arbeitnehmer ohne Arbeitsmarktprüfung einzustellen, gelten für Agrarunternehmen ebenso wie für andere (FAQ 34).

Welcher Anreiz des Investitionsgesetzes zu welchem Agrarunternehmen passt (Stand: 16. Oktober 2026)

Geschäftsmodell	Hauptweg bei der Körperschaftsteuer	Weitere Anreize des Anhangs	Prüfpunkte
Mechanisierter Pflanzenbaubetrieb ab 200 ha	15 % nach Ziffer IV Nr. 4 als landwirtschaftlicher Großbetrieb	50 % Abschreibung auf Vermögenswerte von je 50.000 USD, wenn die Investition 100.000 USD oder mehr beträgt	Ob das Land in diesem Umfang mechanisiert bewirtschaftet und bebaut wird; Kaffee und Tee nach Artikel 4 ausgeschlossen
Tierhaltung mit mindestens 5000 Hühnern und mindestens 500 anderen Tieren (Artikel 2 Nr. 30 Buchst. b)	15 % nach Ziffer IV Nr. 4	Sonderabschreibung; Befreiung von der Kapitalertragsteuer	Die Tierzahl wird für den Betrieb geprüft, nicht für die Gruppe
Fischzuchtbetrieb mit einer Produktion von 500 Tonnen pro Jahr oder mehr	15 % nach Ziffer IV Nr. 4	Sonderabschreibung	Aquakulturgenehmigung nach dem Gesetz Nr. 042/2026
Gartenbauexporteur (Obst, Gemüse, Blumen)	25 % oder 15 % nach Ziffer V, wenn die Exporte 30 % oder 50 % des Umsatzes erreichen	Internationalisierungsabzug von 150 % für KMU; Sonderabschreibung für Exportprojekte	Die Fünfjahresfrist läuft ab dem ersten Jahr, in dem die Exporte 30 % erreichen
Exporteur von Rohkaffee oder losem Tee	28 %: Ziffer V schließt Tee und Kaffee ohne Wertschöpfung aus	Sonderabschreibung, wenn andere Kriterien erfüllt sind	Rösten, Verpacken oder eine andere Wertschöpfung kann die Lage ändern
Agrarverarbeiter (Mühlen, Molkereien, Saft, Futtermittel)	28 % oder 25 % bzw. 15 % bei Exporten; Steuerbefreiung auf Zeit bei 50.000.000 USD	50 % Abschreibung auf Vermögenswerte der Agrarverarbeitung; VAT Deferral Facility als Hersteller	Die industrielle Mehrwertsteuerbefreiung endete am 30. Juni 2026
Hersteller landwirtschaftlicher Ausrüstung	15 % nach Ziffer IV Nr. 4	Sonderabschreibung als Herstellung	Vertrieb und Reparatur allein sind keine Herstellung
Agrotourismusprojekt	15 % nach Ziffer IV Nr. 10	Sonderabschreibung, wenn die Tourismusinvestition 1.800.000 USD beträgt	Kriterien nach den einschlägigen Tourismusgesetzen

Einkommensteuer auf landwirtschaftliche Einkünfte

Artikel 21 des Einkommensteuergesetzes bestimmt, dass Einkünfte eines Landwirts oder Viehhalters aus Acker- oder Viehwirtschaft steuerbefreit sind, wenn der Umsatz aus diesen Tätigkeiten in einem Steuerzeitraum **12.000.000 RWF** nicht übersteigt, und dass dieser Betrag, wenn der Umsatz 12.000.000 RWF übersteigt, vom steuerpflichtigen Einkommen ausgenommen wird. Weder das Gesetz Nr. 051/2023 noch das Gesetz Nr. 014/2025 haben ihn geändert. Der Artikel steht im Kapitel über die Einkommensteuer natürlicher Personen, und Artikel 49 bestimmt, dass Körperschaftseinkünfte in gleicher Weise wie Einkünfte natürlicher Personen nach diesem Kapitel steuerpflichtig sind, mit Ausnahme von Artikel 14 und der Regeln über Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Im Zusammenhang gelesen legt der Wortlaut nahe, dass auch eine Gesellschaft oder Genossenschaft, die Acker- oder Viehwirtschaft betreibt, die ersten 12.000.000 RWF ausnehmen kann, doch die RRA hat keine Leitlinien veröffentlicht, die diese Auslegung bestätigen, und eine Gesellschaft sollte die Frage als offen behandeln, bis sie bestätigt ist.

Oberhalb der Befreiung gelten die allgemeinen Regeln. Eine landwirtschaftliche Gesellschaft zahlt Körperschaftsteuer in Höhe von **28 %**, sofern kein Anreiz des Anhangs greift (Körperschaftsteuer). Genossenschaften sind nach Artikel 44 körperschaftsteuerpflichtig, und Artikel 47 nimmt Dividenden zwischen gebietsansässigen Gesellschaften von den Einkünften des Empfängers aus. Sehr kleine Unternehmen nutzen die Umsatzregelungen der Artikel 14 und 49: einen Pauschalbetrag bis zu einem Umsatz von 12.000.000 RWF und 3 % des Umsatzes zwischen 12.000.000 RWF und 20.000.000 RWF. Die Ministerialverordnung Nr. 009/26/10/TC vom 24/09/2026, die von Steuerpflichtigen mit einem Umsatz von 1.000.000.000 RWF oder mehr testierte Jahresabschlüsse verlangt, gilt für Acker- und Viehwirtschaftsgenossenschaften nur, wenn ihre Einkünfte, nicht ihr Umsatz, diesen Schwellenwert übersteigen.

Drei Regeln betreffen den landwirtschaftlichen Betrieb unmittelbar. Erstens Saisonarbeit: Ein **Gelegenheitsarbeiter**, also ein Arbeitnehmer, der insgesamt nicht mehr als 30 Tage in zwölf Monaten ungelernte Arbeit verrichtet, wird mit einem Sondersatz von **15 %** besteuert, wobei die ersten 60.000 RWF pro Monat mit 0 % besteuert werden (Artikel 2 und 56); andere Arbeitnehmer werden nach dem progressiven PAYE-Tarif (Lohnsteuerabzug) besteuert (Einkommensteuer, PAYE und entsandte Fachkräfte). Zweitens der Ankauf von Erzeugnissen: Artikel 60 erhebt eine Quellensteuer von 15 % auf Zahlungen für in Ruanda verkaufte Waren, wenn der Verkäufer nicht bei der RRA registriert ist oder keine aktuelle Einkommensteuererklärung abgegeben hat, und Artikel 65 nimmt Verkäufer, deren Geschäftsgewinn steuerbefreit ist, sowie Inhaber einer Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung aus. Ob ein Kleinbauer, dessen Einkünfte nach Artikel 21 vollständig steuerbefreit sind, unter Artikel 65 fällt, ist in veröffentlichten Leitlinien nicht behandelt worden, und ein Käufer, der bei vielen Landwirten einkauft, verringert das Risiko, indem er über registrierte Genossenschaften oder Aufkäufer einkauft, die ihre Steuererklärungen abgegeben haben. Drittens sind Mieteinkünfte aus landwirtschaftlicher und viehwirtschaftlicher Ausrüstung nach Artikel 42 steuerpflichtig, gemindert um einen pauschalen Aufwand.

Mehrwertsteuer: steuerbefreite Erzeugnisse, steuerbefreite Betriebsmittel und mit dem Nullsatz besteuerte Exporte

Artikel 8 Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzes in der durch das Gesetz Nr. 009/2025 ersetzten Fassung befreit drei Gruppen landwirtschaftlicher Lieferungen. Buchstabe k befreit **Acker- und Viehwirtschaftserzeugnisse mit Ausnahme verarbeiteter Erzeugnisse**, belässt aber **verarbeiteten Mais, Reis und Milch** in der Befreiung, mit Ausnahme von Milchpulver und Milcherzeugnissen. Artikel 8 Abs. 5 definiert verarbeitete Erzeugnisse als solche, deren Wertschöpfung durch Maschinen oder auf andere Weise bis zur Stufe des Verbrauchs oder der Verwendung entsteht oder deren Verarbeitung den im Zoll verwendeten Code des Harmonisierten Systems und den Zollsatz ändert. Buchstabe l befreit **Versicherungsleistungen für Acker- und Viehwirtschaft**. Buchstabe m befreit **Dienstleistungen, landwirtschaftliche Betriebsmittel sowie Materialien und Maschinen für Acker- und Viehwirtschaft**, die auf der vom für Landwirtschaft zuständigen Minister erstellten und vom für Finanzen zuständigen Minister genehmigten Liste stehen.

Diese Liste liegt inzwischen vor. Mit einem Schreiben an den Commissioner General der RRA, das die RRA als die im November 2025 genehmigte Liste veröffentlicht hat, übermittelte der Minister of Finance and Economic Planning die **genehmigte Liste der von der Mehrwertsteuer befreiten Acker- und Viehwirtschaftsgüter** nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe m des Gesetzes Nr. 009/2025. Sie umfasst rund 5700 Einträge und erfasst unter anderem Saatgut, Setzlinge, Stecklinge und mikrovermehrte Pflanzen; DAP, Harnstoff, NPK, Kali und andere mineralische und organische Düngemittel sowie Kalk; Insektizide, Fungizide, Herbizide und Biopestizide; landwirtschaftliche Traktoren, Pflüge, Eggen, Erntemaschinen und deren Ersatzteile; Kreisberegnungs-, Tropf- und Regnerbewässerungsanlagen, Pumpen, Rohre und Wassertanks; Gewächshausfolie und Gewächshausunterstände; Tierfutter und dessen Rohstoffe, Tierarzneimittel und Impfstoffe; Melkmaschinen, Brutmaschinen sowie Kühlräume für die Fleisch- und Fischverarbeitung; Nacherntetechnik wie Silos, Getreidetrockner, Sortier- und Verpackungsmaschinen, Kühlraumkonstruktionen und Kühlsysteme, Kühlfahrzeuge, Obstschalen, Kisten und Verpackungsmaterial; Gewächshaus- und Hydrokulturkonstruktionen; sowie Laborausrüstung für Boden- und Saatgutuntersuchungen. Sie enthält außerdem weit gefasste Einträge für „Anlagen zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ und „Ausrüstung und Werkzeuge zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“. Die Befreiung gilt Position für Position und setzt voraus, dass die Waren einem Eintrag entsprechen: Nicht gelistete Güter wie Büroausstattung oder ein Mehrzweckfahrzeug unterliegen 18 %, und wo ein Eintrag allgemein gehalten ist, entscheidet der Zoll der RRA über die Einreihung; daher sollten Angebote von Lieferanten mit der Liste abgeglichen und zweifelhafte Positionen vor der Einfuhr mit der RRA geklärt werden.

Eine Steuerbefreiung ist nicht immer ein Vorteil. Ein Unternehmen, das ausschließlich steuerbefreite Lieferungen erbringt, lässt sich nicht für die Mehrwertsteuer registrieren (Artikel 11 des Gesetzes Nr. 020/2023 über Steuerverfahren) und kann die Mehrwertsteuer auf seine Betriebsmittel nicht zurückerhalten, sodass ein landwirtschaftlicher Betrieb, der unverarbeitete Erzeugnisse im Inland verkauft, die Mehrwertsteuer auf Kraftstoff, Verpackungen, Fahrzeuge und andere nicht gelistete Güter als Kosten trägt. **Exporte** werden dagegen nach Artikel 7 mit dem Nullsatz besteuert, sodass ein für die Mehrwertsteuer registrierter Gartenbauexporteur die Vorsteuer im Verhältnis seiner steuerpflichtigen (einschließlich der mit dem Nullsatz besteuerten) Lieferungen zurückerhält und ein Exporteur verarbeiteter Waren sie vollständig zurückerhält (Mehrwertsteuer und elektronische

Rechnungsstellung). Die RRA erstattet innerhalb von 30 Tagen nach der Erklärung oder, für einen registrierten Investor außerhalb eines mehrwertsteuerbefreiten Sektors, innerhalb von 15 Tagen nach Vorlage vollständiger Unterlagen (FAQ 37). Wie die RRA die 15-Tage-Regel auf einen Investor anwendet, dessen Lieferungen teilweise steuerbefreit sind, ist nicht veröffentlicht. Ein Agrarverarbeiter, dessen Erzeugnisse verarbeitet sind und nicht unter die Buchstaben k bis m fallen, berechnet auf Inlandsverkäufe 18 % und erhält seine Vorsteuer zurück; eine Mais- oder Reismühle oder eine Molkerei, deren verarbeitete Erzeugnisse steuerbefreit bleiben, dagegen nicht.

Maschinen nach dem 30. Juni 2026 und die VAT Deferral Facility

Bis zum 30. Juni 2026 konnten Hersteller, einschließlich Agrarverarbeitern, Maschinen, Anlagegüter und Rohstoffe nach Artikel 8 Abs. 1 Buchst. s mehrwertsteuerfrei einführen. Das Gesetz Nr. 009/2025 befristete diese Befreiung bis zum 30. Juni 2026, und Artikel 23 Abs. 2 der Ministerialverordnung Nr. 004/26/10/TC vom 29/04/2026 bestätigt, dass sie nicht verlängert wird. Maschinen auf der landwirtschaftlichen Liste vom November 2025 bleiben nach Buchstabe m steuerbefreit, und diese Liste enthält allgemeine Einträge für Anlagen und Ausrüstung zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse; wie weit diese Einträge jedoch industrielle Lebensmittelverarbeitungslinien, Heizkessel sowie Abfüll- oder Konservenanlagen erfassen, ist nicht Gegenstand veröffentlichter Leitlinien gewesen, und Anlagen, die die RRA nicht als von der Liste erfasst anerkennt, unterliegen nun 18 % Einfuhrumsatzsteuer.

Um die Auswirkungen auf die Liquidität abzumildern, hat die RRA die **Leitlinien des Commissioner General zur Umsetzung der VAT Deferral Facility** veröffentlicht, die am **1. August 2026** in Kraft getreten sind. Sie erlauben einem berechtigten Steuerpflichtigen, die Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer auf begünstigte Investitionsgüter und Maschinen zu stunden. Die Facility gilt nur für Steuerpflichtige in der Herstellung, im Bergbau, in der Exploration oder Gewinnung von Mineralien und in der Erdgasförderung zur Energieerzeugung; ein Agrarverarbeiter ist ein Hersteller, ein landwirtschaftlicher Betrieb oder ein Packhaus, das seine Erzeugnisse nicht umwandelt, fällt jedoch nicht unter die aufgeführten Sektoren. Ein bestehendes Unternehmen muss mindestens 90 % seines Umsatzes aus steuerpflichtigen Lieferungen oder, wenn es exportorientiert ist, mindestens 80 % aus Exporten erzielen; ein neuer Investor muss für die Mehrwertsteuer registriert sein und ein Investitionszertifikat sowie einen Geschäftsplan vorlegen. Nur Waren der Kapitel 84 und 85 des Gemeinsamen Außenzolltarifs der EAC sind begünstigt, ausgenommen Personenkraftwagen, Büromöbel und Büroausstattung, Verbrauchsmaterial und Ersatzteile, sofern der Commissioner for Customs Services nichts anderes genehmigt; die Einfuhrumsatzsteuer auf jede Sendung muss mindestens **10.000.000 RWF** betragen; der Antragsteller muss zwölf Monate ordnungsgemäßer Erklärungsabgabe nachweisen und darf keine Steuerrückstände haben, es sei denn, er verfügt über einen genehmigten Zahlungsplan; und der Antrag ist vor Ankunft der Waren beim Commissioner for Customs Services zu stellen. Die gestundete Mehrwertsteuer wird in der monatlichen Mehrwertsteuererklärung für den auf die Freigabe folgenden Zeitraum erklärt und abgestimmt, und die Genehmigung kann widerrufen werden, wobei die Mehrwertsteuer samt Zinsen und Strafzuschlägen sofort fällig wird, wenn die Waren ohne schriftliche Genehmigung der RRA zweckentfremdet, verbracht oder verkauft werden.

Mehrwertsteuer entlang der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette (Gesetz Nr. 049/2023 in geänderter Fassung, Stand: 16. Oktober 2026)

Lieferung	Mehrwertsteuerliche Behandlung	Vorsteuerabzug	Quelle
Frische Erzeugnisse, lebende Tiere und andere unverarbeitete Erzeugnisse, die in Ruanda verkauft werden	Steuerbefreit	Keiner auf zugehörige Betriebsmittel	Artikel 8 Abs. 1 Buchst. k
Verarbeiteter Mais, Reis und Milch (nicht Milchpulver oder Milcherzeugnisse)	Steuerbefreit	Keiner auf zugehörige Betriebsmittel	Artikel 8 Abs. 1 Buchst. k
Andere verarbeitete Lebensmittel (Saft, Öl, gerösteter Kaffee, verpackte Snacks)	18 %	Ja, wenn registriert	Artikel 4 und 8 Abs. 5
Exporte von Erzeugnissen oder verarbeiteten Waren	Nullsatz	Ja, wenn registriert; Erstattung binnen 30 Tagen oder binnen 15 Tagen für registrierte Investoren außerhalb steuerbefreiter Sektoren	Artikel 7; Anhang Ziffer XIX
Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Futtermittel, Traktoren, Bewässerungs- und Gewächshausartikel auf der Liste vom November 2025	Steuerbefreit	Nicht anwendbar (keine Mehrwertsteuer berechnet)	Artikel 8 Abs. 1 Buchst. m und genehmigte Liste
Agrar- und Viehversicherungen	Steuerbefreit	Nicht anwendbar	Artikel 8 Abs. 1 Buchst. l
Verkauf oder Verpachtung von Land; Finanzierungsleasing durch zugelassene Institute	Steuerbefreit	Nicht anwendbar	Artikel 8 Abs. 1 Buchst. f
Industrielle Verarbeitungsmaschinen, die nicht auf der landwirtschaftlichen Liste stehen	18 % bei der Einfuhr seit dem 1. Juli 2026; Stundung für berechtigte Hersteller möglich	Ja, über die Mehrwertsteuererklärung	Artikel 8 Abs. 3 Buchst. b; Leitlinien zur VAT Deferral Facility

Zoll, Grundsteuer und Veräußerungsgewinne

Eingeführte Betriebsmittel und Ausrüstung von außerhalb der EAC unterliegen Zöllen nach dem vierstufigen Gemeinsamen Außenzolltarif mit 0 %, 10 %, 25 % und 35 %, in dem Rohstoffe und Investitionsgüter weitgehend in der Stufe von 0 % liegen, der Satz für jede Position jedoch von ihrer zolltariflichen Einreihung abhängt. Jedes Jahr im Juni veröffentlicht der EAC-Ministerrat im Amtsblatt

Aussetzungen der Anwendung und Zollerlassregelungen mit Wirkung zum 1. Juli, und die Bekanntmachung für 2026/27 sollte auf Maßnahmen für landwirtschaftliche Betriebsmittel oder Materialien der Agrarverarbeitung geprüft werden, bevor ein Kostenmodell festgelegt wird. Waren mit Ursprung in einem anderen EAC-Partnerstaat werden zollfrei eingeführt. An der Grenze erhebt die RRA zudem die **Quellensteuer von 5 %** auf den CIF-Wert gewerblicher Einfuhren, die auf die Einkommensteuer anrechenbar ist und von Inhabern einer Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung nicht zu zahlen ist (Artikel 62 und 65), und registrierte Investoren machen eine etwaige Zollbefreiung über eine e-Exemption im Rwanda Electronic Single Window geltend (Zoll und Handel in der EAC).

Landwirtschaftliche Flächen tragen nur geringe Grundsteuer. Artikel 12 des Gesetzes Nr. 048/2023 befreit für Acker-, Viehwirtschaft oder Forstwirtschaft genutztes Land von **2 Hektar oder weniger**, und die Ministerialverordnung Nr. 002/23/10/TC vom 24/11/2023 legt die Spanne für Acker- und Viehwirtschaftsflächen auf 0 bis 0,4 RWF pro Quadratmeter fest, innerhalb derer die Distrikträte den Satz bestimmen; Gebäude wie Packhäuser und Verarbeitungsanlagen werden nach ihrem Wert besteuert (Bodensteuer, Grundsteuer und Übertragungskosten). Seit dem 29. Mai 2025 gilt nach dem Gesetz Nr. 014/2025 eine Kapitalertragsteuer von 10 % auf die Übertragung von Anteilen und anderen Vermögenswerten; registrierte Investoren sind nach Ziffer XVIII des Anhangs befreit, außer bei gewerblich genutzten Immobilien, doch die RRA hat in keiner veröffentlichten Entscheidung bestätigt, wie diese Befreiung nach der Änderung von 2025 gilt (Veräußerungsgewinne, Grundsteuern und sonstige Steuern).

Agrarfinanzierung: die BRD, die früheren BDF-Programme und der Export Growth Fund

Die Landwirtschaft ist im Verhältnis zu ihrem Gewicht in der Wirtschaft unterfinanziert. Der fünfte Strategic Plan for Agriculture Transformation (PSTA5) hält fest, dass der Sektor rund **6 % der Geschäftsbankkredite** erhält, bei einem Zielwert von 10,4 %, obwohl er nach den eigenen Zahlen des Plans rund 27 % des BIP erwirtschaftet (das National Institute of Statistics of Rwanda beziffert den Anteil für 2025/26 auf rund 20 %), und dass nur 17 % der Landwirte formelle Finanzierungen erhalten; sein Ergebnisrahmen sieht bis 2028/29 Agrarkredite in Höhe von 10 % aller Darlehen vor. Die National Agriculture Financial Services Strategy (NAFSS) 2024-2028 nennt gewerbliche Kreditzinsen von rund 12 % bis 18 % und bezeichnet Sicherheiten, Daten über Landwirte und Risiken als die wichtigsten Hindernisse.

Die **Development Bank of Rwanda (BRD)** ist die staatliche Entwicklungsfinanzierungsinstitution und führt die Landwirtschaft an erster Stelle ihrer vorrangigen Sektoren für Investitionsdarlehen, über Geschäftsbanken, Mikrofinanzinstitute und SACCOs weitergeleitete Kreditlinien, Handelsfinanzierungen und Garantiefonds. Am 31. Juli 2025 gab das Ministry of Finance and Economic Planning den Beschluss der Regierung bekannt, **den Business Development Fund (BDF) in die BRD einzugliedern**, und die BRD übernahm Ende 2025 sämtliche zuvor vom BDF angebotenen Leistungen, wobei bestehende Kundenvereinbarungen erklärtermaßen fortbestehen. Das bekannteste landwirtschaftliche Produkt des BDF, das in der NAFSS beschrieben wird, war eine Garantie, die als ergänzende Sicherheit zwischen 50 % und 70 % der vom Kreditgeber verlangten Sicherheiten abdeckte, bis zu einem garantierten Höchstbetrag von 500.000.000 RWF für die Landwirtschaft. Auf der Website der BRD werden der SME Guarantee Fund, die African Solidarity Guarantee und die Rural

Investment Facility unter den von ihr verwalteten Garantiefonds genannt. Die Bedingungen jedes Programms unter Verwaltung der BRD sollten mit der BRD geklärt werden, bevor sich ein Finanzierungsplan darauf stützt, da bis zum 16. Oktober 2026 keine konsolidierten Produktbedingungen veröffentlicht worden waren.

Der **Export Growth Fund (EGF)**, vom Ministry of Trade and Industry (MINICOM) konzipiert und seit 2016 von der BRD umgesetzt, bietet Exporteuren und künftigen Exporteuren subventionierte Darlehen und Zuschüsse mit Eigenbeteiligung (Matching Grants). Eine Evaluierung des International Growth Centre, veröffentlicht mit einem Vorwort des Minister of Trade and Industry, nennt Darlehen zu 10 % bis 12 % gegenüber Marktzinsen von 17 % bis 19 %, mehr als 120 Darlehen an 80 Unternehmen mit insgesamt rund 25.000.000.000 RWF bis Ende 2022 sowie eine Konzentration der Empfänger in Landwirtschaft und verarbeitender Industrie. Die NAFSS beschreibt den EGF so, dass er der BRD erlaubt, direkt zu 10 % zu verleihen oder Mittel zu 4 % an Finanzinstitute weiterzuleiten, die sie zu 12 % ausleihen. Die NAFSS erwähnt außerdem die Matching Grants der BRD, die leistungsabhängigen Matching Grants des BDF, einen Garantiefonds beim National Agricultural Export Development Board (NAEB) und eine von der KfW unterstützte, von der BRD umgesetzte Exportgarantiefazilität.

Geberprogramme ergänzen dies um Zuschüsse und langfristige Mittel. Das Projekt **Commercialization and De-Risking for Agricultural Transformation (CDAT)** der Weltbank, eine Operation der International Development Association über 300.000.000 USD, die am 30. September 2022 für fünf Jahre gestartet wurde und vom Rwanda Agriculture and Animal Resources Development Board (RAB) und der BRD umgesetzt wird, stellt Matching Grants für Mechanisierung, Nachernteinfrastruktur und Verarbeitungsausrüstung, langfristige Finanzierungen über Partnerfinanzinstitute sowie Mittel zum Ausbau von Ernte- und Viehversicherungen bereit. PSTA5 plant eine **Fazilität zur Risikominderung in der Landwirtschaft**, die Kreditgarantien, technische Hilfe und Zuschüsse verbindet. Für einen Kreditnehmer in ausländischem Eigentum ist ein steuerlicher Punkt wichtig: Nach Artikel 60 Abs. 2 Buchst. b des Einkommensteuergesetzes unterliegen Zinsen auf Darlehen einer ausländischen Entwicklungsfinanzierungsinstitution, die in ihrem Herkunftsland von der Einkommensteuer befreit ist, nicht der Quellensteuer von 15 %, was ein DFI-Darlehen günstiger machen kann als ein Bankdarlehen zum gleichen Zinssatz (Quellensteuern und Doppelbesteuerungsabkommen). Externe Kreditaufnahme und Meldungen an die BNR werden unter Auslandsdarlehen und externe Kreditaufnahme behandelt.

Sicherheiten: Land, eingelagerte Erzeugnisse und Versicherung

Eingetragene Erbpachtrechte (emphyteutische Pacht) an Agrarland können mit einer Hypothek belastet werden, und Kreditgeber nehmen sie in der Regel als vorrangige Sicherheit (Hypotheken, Sicherheiten und Immobiliengeschäft; Agrarland, Bewässerung und Wasser). Wird Land von Landwirten oder Genossenschaften gepachtet oder handelt es sich um eine staatliche Konzession, die selbst nicht mit einer Hypothek belastet werden kann, stützen sich Kreditgeber auf bewegliches Vermögen, Forderungen, Abnahmeverträge und eingelagerte Erzeugnisse.

Eingelagerte Erzeugnisse können nach dem **Gesetz Nr. 58/2017 vom 21/01/2018 zur Regelung des Lagerscheinsystems**, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. Special vom 25/01/2018, finanziert werden. Eine Ware (Commodity) ist ein landwirtschaftliches oder bergbauliches Gut oder ein anderes von der Behörde bestimmtes Erzeugnis, wobei Behörde im Sinne dieses Gesetzes die **Capital Market Authority** ist (Artikel 2). Niemand darf ohne eine Lizenz dieser Behörde als Lagerscheinbetreiber einen

Lagerschein ausstellen, und ein Antragsteller muss über das von ihr festgesetzte Mindestkapital verfügen und ein zertifiziertes Lagerhaus besitzen oder pachten, das die Waren annehmen, wiegen, klassifizieren, lagern und reinigen kann (Artikel 3 bis 5). Ein Lagerschein im Besitz des Eigentümers der Waren kann als Sicherheit für ein neues oder erhöhtes Darlehen vorgelegt, als Sicherheit für eine bestehende Forderung verwendet oder als Nachweis zur Stützung eines bestehenden Vertrags genutzt werden (Artikel 14), und Lagerscheine können übertragbar oder nicht übertragbar sein (Artikel 19 bis 30). Die NAFSS stellt fest, dass elektronische Lagerscheine wegen begrenzter Lagerkapazitäten weiterhin wenig genutzt werden; die Handelsseite des Systems ist unter Agrarverarbeitung, Lebensmittelsicherheit, Vertragslandwirtschaft und Exporte beschrieben. PSTA5 berichtet, dass NAIS-Deckungen in den ersten vier Jahren als Sicherheit für Agrarkredite von mehr als 2.000.000.000 RWF genutzt worden waren.

Das National Agriculture Insurance Scheme (NAIS)

Das **National Agriculture Insurance Scheme**, auf Kinyarwanda *Tekana Urishingiwe Muhinzi Mworozi*, wurde am 23. April 2019 als öffentlich-private Partnerschaft unter MINAGRI eingeführt und über die Single Project Implementation Unit des RAB umgesetzt. Die Regierung zahlt **40 % der Prämie** und der Landwirt 60 %. Die Deckung wird von privaten Versicherern gezeichnet, die im Ausschreibungsverfahren ausgewählt werden; MINAGRI nennt Old Mutual, Radiant, Sonarwa General Insurance und BK Insurance. Bei Kulturpflanzen handelt es sich überwiegend um Flächenertragsindexversicherungen, bei Vieh um schadensbasierte Versicherungen. MINAGRI führt unter den versicherten Kulturen Reis, Mais, Bohnen, Chilis, Kartoffeln, Maniok, Sojabohnen, grüne Bohnen und Gemüse auf und beim Vieh Milch- und Fleischrinder, Geflügel, Schweine und Fisch. Am **7. Mai 2026** führte MINAGRI eine **Gewächshausversicherung** ein, die Konstruktionen, Ausrüstung und Kulturen gegen Feuer, Sturm, Hagel und unfallbedingte Schäden abdeckt, mit derselben Subvention von 40 %.

MINAGRI berichtete bei der Einführung der Gewächshausversicherung, dass die seit 2019 gezahlten Entschädigungen insgesamt 9.392.461.332 RWF betrugen (5.260.214.761 RWF an Ackerbauern und 4.132.246.571 RWF an Viehhalter), und eine im Juni 2026 veröffentlichte Notiz des UNDP verzeichnet staatliche Subventionen von 7.025.436.179 RWF bis Dezember 2025 und rund 200.000 Policen im Jahr 2025. Die Versicherungsverträge sehen eine Entschädigung innerhalb von 30 Tagen nach Nachweis des Schadens vor, und die Deckung muss vor Beginn der landwirtschaftlichen Tätigkeit abgeschlossen werden. Kein Gesetz und keine Ministerialverordnung begründet das Programm; es beruht auf politischen Vorgaben (der National Agriculture Policy und PSTA5) und auf den Verträgen der Versicherer, die von der National Bank of Rwanda als Versicherungsaufsicht beaufsichtigt werden. Agrar- und Viehversicherungen sind nach Artikel 8 Abs. 1 Buchst. l von der Mehrwertsteuer befreit. PSTA5 erklärt, die Regierung werde Agrarversicherungen **für alle Ackerbau- und Viehzucht-Großbetriebe verpflichtend** machen und die Subvention auf ertragsbasierte Produkte verlagern; bis zum 16. Oktober 2026 war kein entsprechender Rechtsakt veröffentlicht worden.

Steuer-, Finanzierungs- und Versicherungsposition eines neuen Agrarunternehmens aufbauen

1. **Betrieb einordnen**

   Messen Sie ihn an Artikel 2 Nr. 30 des Investitionsgesetzes (200 ha mechanisiert; 5000 Hühner und 500 andere Tiere; 500 Tonnen Fisch) und an den Exportquoten nach Ziffer V, und entscheiden Sie, ob das Unternehmen ein landwirtschaftlicher Betrieb, ein Verarbeiter, ein Exporteur oder eine Kombination daraus sein wird.

2. **Vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit beim RDB registrieren**

   Beschaffen Sie zuerst das Investitionszertifikat, mit einem Geschäftsplan, der die für jeden Anreiz erforderlichen Tatsachen belegt; die Anreize des Anhangs stehen nur einem registrierten Investor zu.

3. **Mehrwertsteuer Lieferung für Lieferung erfassen**

   Trennen Sie steuerbefreite Inlandsverkäufe von Erzeugnissen, steuerpflichtige Verkäufe verarbeiteter Waren und mit dem Nullsatz besteuerte Exporte; lassen Sie sich für die Mehrwertsteuer registrieren, wenn steuerpflichtige oder mit dem Nullsatz besteuerte Lieferungen erbracht werden, und richten Sie die Aufteilung der Vorsteuer ein.

4. **Jedes Investitionsgut mit der Liste vom November 2025 abgleichen**

   Klären Sie, welche Traktoren, Bewässerungs-, Gewächshaus- und Verarbeitungsartikel nach Artikel 8 Abs. 1 Buchst. m von der Mehrwertsteuer befreit sind; beantragen Sie für andere Maschinen, sofern Sie berechtigt sind, vor Ankunft der Waren beim Commissioner for Customs Services die VAT Deferral Facility.

5. **Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung beschaffen**

   Sie beseitigt die Quellensteuer von 5 % auf Einfuhren und die Quellensteuer von 15 % auf erhaltene Zahlungen und ist Teil der Berechtigungsprüfung für die VAT Deferral Facility.

6. **Finanzierungsstruktur aufbauen**

   Wenden Sie sich an die BRD für die früheren BDF-Garantien und den Export Growth Fund, an Geschäftsbanken für Betriebsmittelkredite und an etwaige DFI-Kreditgeber; prüfen Sie, ob die Zinsen einer ausländischen DFI nach Artikel 60 Abs. 2 Buchst. b von der Quellensteuer befreit sind.

7. **Vor der Aussaat versichern**

   Schließen Sie vor der Saison bei einem teilnehmenden Versicherer eine NAIS-Deckung für berechtigte Kulturen, Vieh oder Gewächshäuser ab, und treten Sie die Police an den Kreditgeber ab, wo dies verlangt wird.

RECHENBEISPIEL

Ein Exportbetrieb mit 250 Hektar und Packhaus: Steuern und Finanzierung im ersten vollen Jahr

Eine ruandische Gesellschaft, die einem niederländischen Konzern gehört und beim RDB registriert ist, baut in der Ostprovinz Chilis und grüne Bohnen auf 250 Hektar bewässertem, mechanisiert bewirtschaftetem Land an. Im Jahr 2027 beträgt ihr Umsatz 6.000.000.000 RWF, davon 4.200.000.000 RWF (70 %) Exporte und 1.800.000.000 RWF frische Erzeugnisse, die in Ruanda verkauft werden. Ihr Gewinn vor Abschreibungen auf die neue Ausrüstung beträgt 1.000.000.000 RWF. Im Januar 2027 installierte sie Traktoren und eine Kreisberegnungsanlage für 500.000.000 RWF sowie Sortier- und Kühlausrüstung für das Packhaus für 400.000.000 RWF, wobei jede Position mehr als 50.000 USD wert ist. Alle Zahlen dienen der Veranschaulichung.

Körperschaftsteuersatz	Die Exporte machen 70 % des Umsatzes aus, sodass Ziffer V 15 % ergibt; der Betrieb ist zudem ein landwirtschaftlicher Großbetrieb (mechanisiert, 200 ha oder mehr) mit 15 % nach Ziffer IV Nr. 4. Beide Wege führen zu 15 % statt 28 %.
Sonderabschreibung	Exportprojekte und Investitionen von 100.000 USD oder mehr sind nach Ziffer XX begünstigt: 50 % × 900.000.000 RWF = 450.000.000 RWF im ersten Jahr, gegenüber angenommenen 90.000.000 RWF regulärer Abschreibung.
Steuerpflichtiger Gewinn und Steuer	1.000.000.000 RWF − 450.000.000 = 550.000.000 RWF; bei 15 % ergeben sich 82.500.000 RWF, gegenüber 28 % × (1.000.000.000 RWF − 90.000.000) = 254.800.000 RWF ohne Anreize. Gilt Artikel 21 auch für Gesellschaften, würden weitere 12.000.000 RWF ausgenommen, was eine Ersparnis von 1.800.000 RWF bedeutet.
Mehrwertsteuer auf Ausrüstung	Traktoren und die Kreisberegnungsanlage stehen auf der Liste vom November 2025 und unterliegen keiner Mehrwertsteuer. Die Sortier- und Kühlausrüstung scheint unter die Nachernte-Einträge der Liste zu fallen (Sortier- und Verpackungsmaschinen, Kühlraumkonstruktionen und Kühlsysteme); würde der Zoll der RRA diese Einreihung nicht anerkennen, wären 18 % Einfuhrumsatzsteuer in Höhe von 72.000.000 RWF zu zahlen, und ein Packhaus, das Erzeugnisse nicht umwandelt, gehört nicht zu den für die VAT Deferral Facility aufgeführten Sektoren.
Vorsteuerabzug	Von 180.000.000 RWF allgemeiner Vorsteuer entfallen 70 % auf mit dem Nullsatz besteuerte Exporte und sind erstattungsfähig (126.000.000 RWF); 30 % entfallen auf steuerbefreite Inlandsverkäufe und sind Kosten (54.000.000 RWF), bei einer Aufteilung nach Umsatz.
Saisonarbeit	Erntehelfer, die nicht mehr als 30 Tage in zwölf Monaten beschäftigt werden, sind Gelegenheitsarbeiter: 15 % auf den Monatslohn über 60.000 RWF, von der Gesellschaft einbehalten.
Finanzierung und Versicherung	Ein Betriebsmittelkredit aus dem Export Growth Fund zu rund 10 % bis 12 % statt gewerblicher 17 % bis 19 %; ist die Kultur im NAIS erfasst, zahlt die Regierung 40 % der Prämie.

Das Halten der Ausrüstung bis Januar 2030 ist Voraussetzung für die Sonderabschreibung; eine frühere Veräußerung löst die Rückzahlung der ersparten Steuer samt Zinsen und Strafzuschlägen aus.

An die niederländische Muttergesellschaft gezahlte Dividenden unterliegen einer Quellensteuer von 15 % oder dem Abkommenssatz; der Satz von 0 % nach Ziffer X des Anhangs gilt nicht für einen Investor in der Landwirtschaft.

Fragen von Investoren zu Steuern, Finanzierung und Versicherung im Agribusiness

Werden landwirtschaftliche Einkünfte in Ruanda besteuert?

Ja, oberhalb eines Schwellenwerts. Artikel 21 des Gesetzes Nr. 027/2022 befreit Einkünfte aus Acker- und Viehwirtschaft, wenn der Umsatz daraus in einem Steuerzeitraum 12.000.000 RWF nicht übersteigt, und nimmt diesen Betrag aus, wenn der Umsatz höher ist. Darüber hinaus zahlt eine landwirtschaftliche Gesellschaft 28 % Körperschaftsteuer, sofern kein Anreiz des Investitionsgesetzes greift.

Welchen Körperschaftsteuersatz zahlt ein landwirtschaftlicher Großbetrieb in Ruanda?

Ein registrierter Investor in landwirtschaftlichen Großbetrieben zahlt 15 % nach Ziffer IV Nr. 4 des Anhangs zum Investitionsgesetz. Als Großbetrieb gelten mechanisierter Pflanzenbau auf mindestens 200 Hektar, Tierhaltung mit mindestens 5000 Hühnern und mindestens 500 anderen Tieren oder 500 Tonnen Fisch pro Jahr. Exporteure können stattdessen für bis zu fünf Jahre die Exportsätze von 25 % oder 15 % nutzen.

Sind Düngemittel, Saatgut und Traktoren von der Mehrwertsteuer befreit?

Ja, soweit sie auf der nach Artikel 8 Abs. 1 Buchst. m des Mehrwertsteuergesetzes in der durch das Gesetz Nr. 009/2025 ersetzten Fassung genehmigten Liste stehen, die die RRA im November 2025 veröffentlicht hat. Sie umfasst rund 5700 Positionen, darunter Düngemittel, Saatgut, Pflanzenschutzmittel, Futtermittel, Traktoren, Bewässerungsausrüstung und Gewächshausfolie. Nicht gelistete Güter unterliegen 18 % Mehrwertsteuer.

Kann ein Agrarverarbeiter Maschinen weiterhin ohne Mehrwertsteuer einführen?

Nur wenn die Position unter die landwirtschaftliche Befreiungsliste fällt, die Einträge für Verarbeitungsanlagen und Nacherntetechnik enthält; die allgemeine Befreiung für Industriemaschinen endete am 30. Juni 2026. Seit dem 1. August 2026 kann ein berechtigter, für die Mehrwertsteuer registrierter Hersteller stattdessen die Einfuhrumsatzsteuer auf Maschinen der Kapitel 84 und 85 stunden, wenn auf eine Sendung mindestens 10.000.000 RWF Mehrwertsteuer entfallen.

Wer stellt Kreditgarantien für die Landwirtschaft bereit, nachdem der BDF in die BRD eingegliedert wurde?

Die Development Bank of Rwanda. Die Regierung beschloss am 31. Juli 2025, den Business Development Fund in die BRD einzugliedern, die Ende 2025 die Leistungen des BDF übernahm. Die landwirtschaftliche Garantie des BDF deckte 50 % bis 70 % der von einem Kreditgeber verlangten Sicherheiten ab, bis zu 500.000.000 RWF; die aktuellen Bedingungen sollten mit der BRD geklärt werden.

Wie funktioniert das National Agriculture Insurance Scheme?

Das 2019 eingeführte NAIS ist ein öffentlich-privates Programm, bei dem die Regierung 40 % der Prämie und der Landwirt 60 % zahlt, wobei die Deckung von privaten Versicherern gezeichnet wird. Es deckt gelistete Kulturen, Vieh, Fisch und seit Mai 2026 Gewächshäuser ab. Schäden sind innerhalb von 30 Tagen nach Nachweis des Schadens zu regulieren, und die Deckung muss vor Beginn der Saison abgeschlossen werden.

AUSBLICK AUF 2027

- PSTA5 sieht vor, Agrarversicherungen für alle Ackerbau- und Viehzucht-Großbetriebe verpflichtend zu machen und die NAIS-Subvention auf ertragsbasierte Produkte zu verlagern; dazu wäre ein Rechtsakt erforderlich, und bis zum 16. Oktober 2026 war keiner veröffentlicht worden.
- Die Verwaltung der früheren Garantie- und Zuschussprogramme des BDF durch die BRD nach der Übertragung Ende 2025: Veröffentlichung konsolidierter Produktbedingungen und die Frage, ob die Befreiung des BDF von der Körperschaftsteuer in Artikel 45 des Einkommensteuergesetzes an die Eingliederung angepasst wird.
- Die ersten Monate der seit dem 1. August 2026 geltenden VAT Deferral Facility werden zeigen, wie schnell der Commissioner for Customs Services Anträge von Agrarverarbeitern genehmigt und ob die Liste der Sektoren erweitert wird.
- Die Haushaltserklärung vom Juni 2026 sprach von einer Straffung der Steuerbefreiungen; jede Änderung des Anhangs zum Investitionsgesetz oder der landwirtschaftlichen Mehrwertsteuerbefreiungen erfordert ein Gesetz, und bis zum 16. Oktober 2026 war keines im Amtsblatt veröffentlicht worden.
- Ministerialverordnungen nach dem Gesetz Nr. 041/2026, die Landwirte als Klein-, Mittel- oder Großbetriebe einstufen (Artikel 4), könnten zur Grundlage für die gezielte Vergabe von Subventionen, Versicherungen und Beratungsleistungen werden; bis zum 16. Oktober 2026 war keine veröffentlicht worden.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Large-scale agricultural operations	*Ibikorwa by'ubuhinzi n'ubworozi byaguye*	*Exploitations agricoles à grande échelle*	Mechanisierter Pflanzenbau auf mindestens 200 ha, Tierhaltung mit mindestens 5000 Hühnern und 500 anderen Tieren oder 500 Tonnen Fisch pro Jahr (Artikel 2 Nr. 30 des Investitionsgesetzes).
Registered investor	*Umushoramari wanditswe*	*Investisseur enregistré*	Der Inhaber eines Investitionszertifikats des RDB, der als Einziger Anspruch auf die Anreize des Anhangs hat.
Accelerated depreciation	*Ubwicungure bwihutishijwe*	*Amortissement accéléré*	Der Abzug von 50 % im ersten Jahr für begünstigte Vermögenswerte von jeweils mindestens 50.000 USD (Ziffer XX des Anhangs).
Value added tax	*Umusoro ku nyongeragaciro*	*Taxe sur la valeur ajoutée*	Die Steuer von 18 % auf Lieferungen und Einfuhren; unverarbeitete Erzeugnisse, gelistete Betriebsmittel und Agrarversicherungen sind steuerbefreit.
Agricultural inputs	*Inyongeramusaruro*	*Intrants agricoles*	Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Ausrüstung und andere Produktionsmittel; gelistete Positionen sind von der Mehrwertsteuer befreit.
Withholding tax	*Umusoro ufatirwa*	*Retenue à la source*	Vom Zahlenden einbehaltene Steuer, etwa 15 % auf Zahlungen für Waren an nicht registrierte Verkäufer und 5 % auf gewerbliche Einfuhren.
Warehouse receipt	*Inyandiko nyemezabubiko*	*Récépissé d'entrepôt*	Nachweis über Menge und Qualität von Waren, die in einem zugelassenen Lagerhaus eingelagert sind, als Sicherheit verwendbar (Gesetz Nr. 58/2017).
National Agriculture Insurance Scheme	*Tekana Urishingiwe Muhinzi Mworozi*	*Régime national d'assurance agricole*	Das Programm von 2019, bei dem die Regierung 40 % der Prämien für Kulturen, Vieh und Gewächshäuser zahlt.

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
VAT Deferral Facility	—	*Mécanisme de report de la TVA*	Die Regelung der RRA ab dem 1. August 2026, mit der berechtigte Hersteller und Bergbauunternehmen die Einfuhrumsatzsteuer auf begünstigte Maschinen stunden können.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Die landwirtschaftlichen Steuerregeln hängen nicht von der Staatsangehörigkeit ab. Eine landwirtschaftliche Gesellschaft in ausländischem Eigentum und eine ruandische zahlen dieselben Sätze, nehmen dieselben Anreize des Investitionsgesetzes in Anspruch (Artikel 9 des Investitionsgesetzes) und nutzen dieselben Mehrwertsteuerbefreiungen und denselben Ausschluss von 12.000.000 RWF; die Vorgaben des RDB zur Mindestinvestition für ein Zertifikat, 250.000 USD für ausländische Projektträger und 100.000 USD für ruandische, EAC- und COMESA-Projektträger, sind verwaltungsrechtlicher Natur und stehen nicht im Gesetz. Kleinbauern, Genossenschaften und ruandische KMU sind die Hauptnutzer der früheren BDF-Garantien, die für Kreditnehmer ohne ausreichende Sicherheiten konzipiert wurden.

Unterschiede ergeben sich bei grenzüberschreitenden Zahlungsströmen. Dividenden, Managementgebühren und Zinsen an eine ausländische Muttergesellschaft unterliegen einer Quellensteuer von 15 %, sofern kein Abkommen sie ermäßigt, während Zinsen auf Darlehen einer von der Einkommensteuer befreiten ausländischen DFI nicht der Steuer unterliegen; Management- und technische Gebühren an eine nicht gebietsansässige nahestehende Person sind nur bis zu 2 % des Umsatzes abzugsfähig; und ein ausländischer Investor ist häufiger auf eingeführte Ausrüstung angewiesen, sodass das Ende der industriellen Mehrwertsteuerbefreiung und die Regeln der VAT Deferral Facility ihn stärker treffen. Exporterlöse und Gewinnrückführung folgen den Regeln der National Bank of Rwanda (Rückführung von Gewinnen und Kapital).

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Die Annahme, der Status als vorrangiger Sektor bringe dem Gartenbau einen Satz von 15 %: Ziffer IV des Anhangs führt den Gartenbau nicht auf, sodass die meisten Gartenbauunternehmen einen Vorzugssatz nur über die Exportquoten erreichen.
- Der Export von Rohkaffee oder losem Tee in der Erwartung der Exportsätze, die der Anhang Tee und Kaffee ohne Wertschöpfung versagt.
- Die Behandlung der Mehrwertsteuerbefreiung auf Inlandsverkäufe von Erzeugnissen als Vorteil, ohne die nicht erstattungsfähige Vorsteuer auf Kraftstoff, Verpackungen und nicht auf der Liste vom November 2025 stehende Ausrüstung durchzurechnen.
- Die Bestellung von Verarbeitungsmaschinen nach dem 30. Juni 2026, ohne sie mit der landwirtschaftlichen Liste abzugleichen und, falls sie nicht erfasst sind, entweder 18 % Einfuhrumsatzsteuer einzuplanen oder vor Ankunft der Waren die VAT Deferral Facility zu beantragen.
- Zahlungen an nicht registrierte Landwirte oder Lieferanten, ohne die Quellensteuer von 15 % auf Waren nach Artikel 60 zu berücksichtigen oder zu prüfen, ob ein Genossenschaftslieferant eine Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung besitzt.
- Das Vertrauen auf vor der Eingliederung veröffentlichte Produktbedingungen des BDF ohne schriftliche Bestätigung der BRD, unter welchem Programm eine Garantie ausgestellt wird.
- Die Aussaat, bevor die NAIS-Deckung besteht: Die Versicherer verlangen eine Deckung vor der Saison, und Schäden vor Beginn der Police werden nicht entschädigt.

AMTLICHE QUELLEN

- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 04 bis vom 08/02/2021: Gesetz Nr. 006/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung, Artikel 2 Nr. 30, 4, 6 und 9 sowie Anhang Ziffern IV, V, VIII, XIX und XX (von der Capital Market Authority bereitgestellte Fassung) — https://cma.rw/fileadmin/user_upload/Investment-code-2021.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern, Artikel 21, 42, 44, 49, 56, 60, 62 und 65 — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Income_Tax_law_of_2022.pdf
- Ministry of Justice: Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 29/05/2025, Gesetz Nr. 009/2025 zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes (Artikel 8 Abs. 1 Buchst. k, l, m und s, Artikel 8 Abs. 3 und 8 Abs. 5) — https://www.minijust.gov.rw/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=130496&token=4b9d4de9658212b7aaeeb5c8a42c823a7b879d7b
- Rwanda Revenue Authority: genehmigte Liste der von der Mehrwertsteuer befreiten Acker- und Viehwirtschaftsgüter (November 2025) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/Folder_for_2025/Approved_VAT_Exemption_on_Agri___Livestock_items-_Nov_2025.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Leitlinien des Commissioner General zur Umsetzung der VAT Deferral Facility (Mehrwertsteuer-Stundungsregelung), in Kraft seit 1. August 2026 — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/Folder_for_2025/CG__s_Guidelines_For_Implementation_of_VAT-July_2026.pdf
- Ministry of Finance and Economic Planning: Die Regierung Ruandas gliedert den BDF in die BRD ein (Pressemitteilung, 31. Juli 2025) — https://minecofin.gov.rw/index.php?eID=dumpFile&f=136285&t=f&token=76206af4525281f21c5ce0d3bf16e2d1804952a9
- MINAGRI: National Agriculture Financial Services Strategy (NAFSS) 2024-2028 — https://www.minagri.gov.rw/fileadmin/user_upload/Minagri/Publications/Policies_and_strategies/NATIONAL_AGRICULTURE_FINANCIAL_SERVICE_STRATEGY.pdf
- MINAGRI: Fifth Strategic Plan for Agriculture Transformation (PSTA5), Volltext (Agrarkredite, NAIS, Fazilität zur Risikominderung) — https://www.minagri.gov.rw/fileadmin/user_upload/Minagri/Publications/Policies_and_strategies/PSTA_5_Fulltext__Final.pdf
- MINAGRI: Ruanda führt eine Ernteversicherung für Gewächshäuser zur Förderung einer klimaresilienten Landwirtschaft ein (Mai 2026; NAIS-Zahlen) — https://www.minagri.gov.rw/updates/news-details/rwanda-launched-green-house-crop-insurance-to-boost-climate-resilient-agriculture
- International Growth Centre (mit einem Vorwort des MINICOM): Rwanda's Export Growth Fund, Interim Evaluation and the Way Forward (Zwischenevaluierung, Dezember 2024) — https://egc.yale.edu/sites/default/files/2024-12/rwandas-export-growth-fund.pdf

Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Pflanzengesundheit: Gesetz Nr. 041/2026 über die Landwirtschaft, Sortenzulassung und die nationale Sortenliste, Sortenschutz, Lizenzen für Saatgutvermehrung, -aufbereitung und -handel sowie Saatgutzertifizierung, Registrierung von Agrochemikalien und biologischen Betriebsmitteln, Lizenzen für Agrarhändler, Einfuhrgenehmigungen und Kennzeichnung, die Betriebsmittelsubvention Smart Nkunganire, pflanzengesundheitliche Einfuhrkontrollen und Quarantäne, biologische Sicherheit nach dem Gesetz Nr. 025/2024 und wie ein ausländischer Betriebsmittellieferant in den Markt eintritt

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Das Gesetz Nr. 041/2026 vom 02/09/2026 über die Landwirtschaft, in Kraft seit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. Special Bis vom 11/09/2026, hat das Gesetz Nr. 30/2012 über Agrochemikalien, das Gesetz Nr. 005/2016 über Saatgut und Pflanzensorten und das Gesetz Nr. 16/2016 über den Pflanzengesundheitsschutz ersetzt (Artikel 108) und überträgt deren Aufgaben einer „Behörde“ (Authority), dem staatlichen Organ, das für den Sortenschutz, die Pflanzengesundheit und die Kontrolle von Saatgut, Agrochemikalien und biologischen Betriebsmitteln zuständig ist, eine Rolle, die die RICA wahrnimmt.
- Eine neue Pflanzensorte wird auf Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität, Beständigkeit und den Wert für Anbau und Verwendung geprüft, oder nur auf den Wert für Anbau und Verwendung, wenn sie bereits im Ausland zugelassen ist (Artikel 13), und darf erst angebaut werden, wenn sie in die jährlich im Amtsblatt veröffentlichte nationale Sortenliste eingetragen ist (Artikel 14).

- Ein Sortenschutzrecht besteht mindestens 20 Jahre, bei Bäumen und Reben 25 Jahre (Artikel 38), umfasst Erzeugung, Verkauf, Einfuhr, Ausfuhr und Lagerung von Saatgut sowie im Wesentlichen abgeleitete Sorten (Artikel 31) und unterliegt einer Ausnahme für betriebseigenes Saatgut (Nachbau) von Kleinbauern (Artikel 32) sowie Zwangslizenzen, die der Minister gegen angemessene Vergütung erteilt (Artikel 34 bis 37).
- Saatgutvermehrung, -aufbereitung und -handel erfordern jeweils eine Registrierung bei der Behörde und eine Lizenz, die innerhalb von 30 Tagen nach einem die Anforderungen erfüllenden Antrag zu erteilen ist (Artikel 47, 48 und 50), und der Verkauf von minderwertigem, gefälschtem oder irreführend gekennzeichnetem Saatgut wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren und einer Geldstrafe in Höhe des Fünf- bis Zehnfachen des Werts des gehaltenen und verkauften Saatguts oder mit einer dieser Strafen geahndet (Artikel 104).
- Jede Agrochemikalie und jedes biologische Betriebsmittel muss vor Verwendung oder Verkauf geprüft und in die nationale Liste der Agrochemikalien und biologischen Betriebsmittel eingetragen werden (Artikel 79), jede gewerbliche Tätigkeit von der Einfuhr bis zur Anwendung erfordert eine Lizenz und registrierte Räumlichkeiten (Artikel 84), Ein- und Ausfuhren erfordern eine Genehmigung (Artikel 86), und für unerlaubten Handel gelten dieselbe Strafe von zwei bis fünf Jahren und das Fünf- bis Zehnfache, wobei Einzelhändler und Anwender stattdessen Verwaltungssanktionen unterliegen (Artikel 105).
- Jede Sendung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, die nach Ruanda eingeführt wird, muss ein Pflanzengesundheitszeugnis des Ausfuhrlandes mitführen (Artikel 66), und gentechnisch veränderte Organismen benötigen eine gesonderte Genehmigung nach dem Gesetz Nr. 025/2024 vom 16/02/2024 über die biologische Sicherheit, deren Bearbeitung nach Angaben der REMA 30 bis 90 Arbeitstage dauert.

Ein Gesetz für Betriebsmittel und Pflanzengesundheit seit dem 11. September 2026

Bis September 2026 regelten drei Gesetze landwirtschaftliche Betriebsmittel und Pflanzengesundheit: das Gesetz Nr. 30/2012 vom 01/08/2012 über Agrochemikalien, das Gesetz Nr. 005/2016 vom 05/04/2016 über Saatgut und Pflanzensorten in Ruanda und das Gesetz Nr. 16/2016 vom 10/05/2016 über den Pflanzengesundheitsschutz in Ruanda. Alle drei wurden durch Artikel 108 des **Gesetzes Nr. 041/2026 vom 02/09/2026 über die Landwirtschaft** aufgehoben, das am 23. Juli 2026 von der Abgeordnetenkammer verabschiedet, im Amtsblatt Nr. Special Bis vom 11/09/2026 veröffentlicht wurde und mit der Veröffentlichung in Kraft trat (Artikel 110). Kapitel III des neuen Gesetzes regelt Sortenregistrierung, Sortenschutz und Saatgutzertifizierung (Artikel 10 bis 55), Kapitel IV die Pflanzengesundheit (Artikel 56 bis 75) und Kapitel V Agrochemikalien und biologische Betriebsmittel (Artikel 76 bis 100); Kapitel VI legt die Straftatbestände fest. Sein allgemeiner Rahmen, einschließlich der Einstufung der Landwirte und des Begleitgesetzes Nr. 042/2026 über Tierhaltung und Fischerei, ist unter Agrarpolitik, Agrarrecht und Aufsichtsbehörden beschrieben.

Die meisten operativen Aufgaben sind der **Behörde** übertragen, definiert als das staatliche Organ, das für den Schutz von Pflanzensorten und die Pflanzengesundheit sowie für die Kontrolle der Saatgutqualität, von Agrochemikalien und biologischen Betriebsmitteln zuständig ist (Artikel 2 Buchst. eee). Das Gesetz benennt das Organ nicht. Die **Rwanda Inspectorate, Competition and Consumer Protection Authority (RICA)**, errichtet durch das Gesetz Nr. 31/2017 vom 25/07/2017, nimmt diese

Aufgaben in der Praxis wahr: Sie führt unter ihren Leistungen die Saatgutkontrolle und -zertifizierung, die Registrierung von Saatgutvermehrern, die Registrierung von Agrarhändlern und Agrochemikalien, die Regulierung der Einfuhr von Agrochemikalien und Landmaschinen, Einfuhrgenehmigungen für Pflanzen und Pflanzengesundheitszeugnisse auf, und sie hat das neue Gesetz auf ihrer Website veröffentlicht. Der für Landwirtschaft zuständige Minister (MINAGRI) erlässt die Durchführungsverordnungen, genehmigt die nationale Liste der Agrochemikalien und erklärt Schädlingsausbrüche; das Rwanda Agriculture and Animal Resources Development Board (RAB) züchtet Sorten und verwaltet die Betriebsmittelsubvention.

Zwei Merkmale des Übergangs sind für jedes Unternehmen wichtig. Erstens bleibt ein Großteil der Einzelheiten, darunter Gebühren, Lizenzvoraussetzungen, Saatgutkategorien, Kennzeichnung und Verwaltungssanktionen, Verordnungen des Ministers und Regelungen der Behörde überlassen, die bis zum 16. Oktober 2026 nicht veröffentlicht worden waren (zum Beispiel Artikel 12, 45, 47, 79, 84 und 101). Zweitens enthält das Gesetz keine allgemeine Übergangsbestimmung für Lizenzen, Registrierungen und Durchführungsrechtsakte, die nach den aufgehobenen Gesetzen erteilt bzw. erlassen wurden. Bis die Behörde ihre Praxis mitteilt, sollte sich ein Saatgutunternehmen, ein Agrarhändler oder ein Importeur, der eine vor dem 11. September 2026 erteilte Genehmigung besitzt, schriftlich bestätigen lassen, dass sie gültig bleibt, und seine Tätigkeiten in Verträgen und bei der Due Diligence unter Bezugnahme auf das Gesetz von 2026 beschreiben. Wer mit einer Entscheidung nach dem Gesetz nicht einverstanden ist, kann innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntgabe einen internen Widerspruch bei dem entscheidenden Organ einlegen, das innerhalb von 30 Tagen antworten muss, und anschließend innerhalb weiterer 30 Tage eine Aufsichtsbeschwerde beim Minister erheben (Artikel 106). Leistungen der Behörde können von anderen, von ihr lizenzierten Personen erbracht werden (Artikel 107), was den Weg für private Saatgutprüfer und Labore öffnet.

Pflanzensorten: Prüfung, Zulassung und die nationale Liste

Wer eine neue Pflanzensorte registrieren lassen möchte, stellt einen schriftlichen Antrag bei der Behörde (Artikel 12). Vor der Zulassung wird eine in Ruanda anzubauende Sorte auf **Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität, Beständigkeit und den Wert für Anbau und Verwendung** (VCU) geprüft; eine Sorte aus einem anderen Land, die von der zuständigen Behörde dieses Landes zugelassen wurde, unterliegt nur der VCU-Prüfung (Artikel 13). Durch das Gesetz wird ein Crop Variety Release Committee eingerichtet (Artikel 11), und ein Registrar of Crop Varieties and Breeder's Right ist durch Ministerialverordnung zu ernennen (Artikel 10). Zur Zulassung genehmigte Sorten werden jedes Jahr in die **nationale Sortenliste** eingetragen, die im Amtsblatt veröffentlicht wird (Artikel 14 Abs. 1); die jüngste auf der Website von MINAGRI veröffentlichte Liste erschien im Amtsblatt Nr. Special vom 18/02/2022, noch nach dem alten Gesetz.

Die Listenregel hat Gewicht. Nach Artikel 14 Abs. 2 **darf eine neue Pflanzensorte nur angebaut werden, wenn sie in der nationalen Sortenliste steht**, und eine gelistete Sorte kann gestrichen werden (Artikel 14 Abs. 3). Ein Gartenbau- oder Saatgutunternehmen, das eine in Ruanda neue Sorte anbauen möchte, selbst eine im Ausland verbreitete, muss daher VCU-Versuche vor dem kommerziellen Anbau einplanen; das Gesetz legt die Zahl der Anbauperioden nicht fest, die von der Ministerialverordnung nach Artikel 13 Abs. 3 abhängen wird. Ein Züchter muss eine registrierte Sorte so erhalten, dass sie ihre Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit bewahrt, und pflanzengenetische Ressourcen werden in der nationalen Genbank erhalten (Artikel 15). Die RICA hielt gemeinsam mit der Alliance for a

Green Revolution in Africa (AGRA) vom 27. September bis 2. Oktober 2026 in Musanze einen Fachworkshop zu geplanten Regelungen für Avocado- und Chili-Baumschulen und die Setzlingsproduktion ab, der Registrierung und Lizenzierung von Baumschulen, zugelassene Quellen für Pflanzmaterial und Unterlagen, Kontrolle, Rückverfolgbarkeit und Zertifizierung veredelter Setzlinge behandelte; diese Regelungen waren bis zum 16. Oktober 2026 nicht erlassen worden (Gartenbau: Obst, Gemüse und Blumen).

Sortenschutz

Abschnitt 3 von Kapitel III schafft ein **Sortenschutzrecht**, ein Recht des geistigen Eigentums der Person, die eine neue Pflanzensorte geschaffen oder entdeckt und entwickelt hat, oder ihres Arbeitgebers oder Rechtsnachfolgers (Artikel 2 Buchst. pp und vv). Eine Sorte ist geschützt, wenn sie neu, unterscheidbar, homogen und beständig ist (Artikel 18), und die Behörde prüft sie (Artikel 17). Die Neuheit geht verloren durch Verkauf oder sonstige Abgabe von Vermehrungs- oder Erntematerial mit Zustimmung des Züchters mehr als ein Jahr vor der Anmeldung in Ruanda, mehr als vier Jahre vor der Anmeldung im Ausland oder, bei Kulturen, die lange bis zur ersten Ernte brauchen, mehr als sechs Jahre vor der Anmeldung im Ausland (Artikel 19 Abs. 2); die Eintragung in die nationale Sortenliste lässt die Neuheit nicht entfallen (Artikel 19 Abs. 4). Ein Anmelder, der zuerst in einem anderen Staat angemeldet hat, der zusammen mit Ruanda Vertragspartei eines internationalen Übereinkommens über den Sortenschutz ist, kann diesen früheren Zeitrang beanspruchen, wenn er innerhalb von **12 Monaten** in Ruanda anmeldet (Artikel 25). Die Anmeldung wird veröffentlicht, und gegen sie kann Einspruch erhoben werden (Artikel 27 und 28); zwischen Veröffentlichung und Erteilung kann vorläufiger Schutz beantragt werden, wobei für die Nutzung in diesem Zeitraum eine angemessene Vergütung verlangt werden kann (Artikel 26), und die Behörde erteilt die Sortenschutzurkunde oder teilt die Zurückweisung innerhalb von **sieben Arbeitstagen** nach Abschluss der Prüfung mit (Artikel 29).

Der Inhaber darf die Sorte vermehren, vermarkten und vertreiben oder andere dazu ermächtigen (Artikel 30). Die Zustimmung des Züchters ist erforderlich für die Erzeugung oder Vermehrung von Saatgut, die Aufbereitung zur Vermehrung, den Verkauf, die Ausfuhr, die Einfuhr und die Lagerung von Saatgut zu gewerblichen Zwecken, die Nutzung von Erntematerial und daraus hergestellten Erzeugnissen sowie die Nutzung von Sorten, die sich von der geschützten Sorte nicht deutlich unterscheiden, deren Erzeugung die wiederholte Verwendung der geschützten Sorte erfordert oder die von ihr **im Wesentlichen abgeleitet** sind (Artikel 31). Das Recht erstreckt sich nicht auf private nichtgewerbliche Handlungen, Versuche, die Züchtung neuer Sorten (außer im Wesentlichen abgeleiteter) oder die **Verwendung von im eigenen Betrieb gewonnenem Saatgut durch einen Kleinbauern** (Artikel 32). Es erschöpft sich durch den Verkauf in Ruanda oder in einem Vertragsstaat des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen), außer bei weiterer Vermehrung oder bei der Ausfuhr von Vermehrungsmaterial in ein Land, das die Art nicht schützt (Artikel 33). Das Recht besteht **mindestens 20 Jahre** ab der Erteilung und **bei Bäumen und Reben mindestens 25 Jahre** (Artikel 38).

Der Minister kann aus Gründen des öffentlichen Interesses eine **Zwangslizenz** erteilen, nachdem er mit dem Züchter verhandelt und eine angemessene Vergütung auf Empfehlung eines von beiden Parteien vereinbarten Gremiums aus zwei öffentlichen und zwei privaten Sachverständigen festgesetzt hat; die Entscheidung wird innerhalb von 15 Arbeitstagen im Amtsblatt veröffentlicht und kann gerichtlich angefochten werden (Artikel 34, 35 und 37). Das Recht kann vom zuständigen Gericht für nichtig

erklärt werden, wenn Neuheit oder Unterscheidbarkeit fehlten oder es der falschen Person erteilt wurde (Artikel 40), und die Behörde kann es aufheben wegen Verlusts der Homogenität oder Beständigkeit, Nichtvorlage von Informationen oder Material, Nichtzahlung der Aufrechterhaltungsgebühren oder Versäumnis, eine geeignete Sortenbezeichnung vorzuschlagen (Artikel 41). Anmeldungen und Rechte können durch eine unterzeichnete schriftliche Urkunde übertragen werden, die der Behörde mitzuteilen und im Register einzutragen ist (Artikel 44). Die betrügerische Eintragung der geschützten Sorte eines anderen auf den eigenen Namen wird mit einer Geldstrafe von 7.000.000 RWF bis 10.000.000 RWF und Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren oder mit einer dieser Strafen geahndet, bei einer juristischen Person mit einer Geldstrafe von 70.000.000 RWF bis 100.000.000 RWF (Artikel 102). Lizenzierungspraxis und andere Rechte des geistigen Eigentums werden unter Technologietransfer, Franchising und Lizenzierung behandelt.

Das Sortenschutzrecht nach dem Gesetz Nr. 041/2026 im Überblick

Punkt	Regel	Artikel
Wer antragsberechtigt ist	Der Züchter: die Person, die die Sorte geschaffen oder entdeckt und entwickelt hat, oder ihr Arbeitgeber oder Rechtsnachfolger	2 Buchst. vv, 23
Voraussetzungen	Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit	18 bis 22
Neuheitsschonfristen	1 Jahr in Ruanda; 4 Jahre im Ausland; 6 Jahre im Ausland bei Kulturen mit später erster Ernte	19 Abs. 2
Priorität	Eine frühere Anmeldung in einem Vertragsstaat zählt, wenn die Anmeldung in Ruanda innerhalb von 12 Monaten erfolgt	25
Erteilung	Urkunde innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Abschluss der Prüfung	29
Schutzumfang	Erzeugung, Aufbereitung, Verkauf, Ausfuhr, Einfuhr und Lagerung von Saatgut; Erntematerial; im Wesentlichen abgeleitete Sorten	31
Ausnahmen	Private und experimentelle Nutzung, Züchtung, betriebseigenes Saatgut von Kleinbauern	32
Schutzdauer	Mindestens 20 Jahre; bei Bäumen und Reben mindestens 25 Jahre	38
Zwangslizenz	Durch den Minister, im öffentlichen Interesse, gegen angemessene Vergütung und mit gerichtlicher Anfechtungsmöglichkeit	34 bis 37
Strafe für betrügerische Eintragung	7.000.000 bis 10.000.000 RWF und 1 bis 3 Jahre; 70.000.000 bis 100.000.000 RWF für eine juristische Person	102

Saatgutunternehmen: Kategorien, Lizenzen und Zertifizierung

Saatgut ist weit definiert als jeder zur Vermehrung verwendete Pflanzenteil, von Körnern und Knollen bis zu Setzlingen, Stecklingen, Schösslingen, Unterlagen und Bananenjungpflanzen (Artikel 2 Buchst. r). Artikel 45 kennt sechs Kategorien, geordnet nach ihrem Verhältnis zum Forschungssaatgut: **Züchtersaatgut, Vorbasissaatgut, Basissaatgut, zertifiziertes Saatgut, zertifiziertes Saatgut der Kategorie 2 und Saatgut mit Qualitätserklärung**, wobei Letzteres Saatgut ist, für das sein Erzeuger

erklärt, dass es vorgeschriebene Standards erfüllt, und das einer verringerten Kontrolldichte unterliegt (Artikel 2 Buchst. u). Eine Verordnung des Ministers soll die Einstufungskriterien und die Kennzeichnung für jede Kategorie sowie die Standards für die Vermehrung von Qualitätssaatgut festlegen (Artikel 45 Abs. 2 und 46).

Jede Stufe des Saatgutgeschäfts erfordert eine eigene Registrierung und Lizenz der Behörde: eine **Lizenz für die Saatgutvermehrung** (Artikel 47), eine **Lizenz für die Saatgutaufbereitung** für Reinigen, Trocknen, Sortieren, Ummanteln, Beizen, Verpacken oder Kennzeichnen (Artikel 2 Buchst. b und 48) und eine **Lizenz für den Saatguthandel** (Artikel 50). In jedem Fall erteilt die Behörde die Lizenz **innerhalb von 30 Tagen** nach Eingang eines Antrags, der die Anforderungen erfüllt, die eine Ministerialverordnung festlegen wird. Saatgut darf nur mit Produkten behandelt werden, die auf der nationalen Liste der Agrochemikalien und biologischen Betriebsmittel stehen, und zertifiziertes Saatgut muss mit von der Behörde genehmigten und bereitgestellten Plomben und Etiketten verpackt werden (Artikel 49). Kontrollen während der Vermehrung, Aufbereitung oder des Handels erfolgen auf schriftlichen Antrag des Saatgutbetriebs (Artikel 52), Saatgut wird in einem zugelassenen Labor untersucht (Artikel 53), und die Behörde erteilt für konformes Saatgut ein **Saatgutqualitätszertifikat**; der Minister kann im öffentlichen Interesse die Verwendung von Saatgut gestatten, das die Standards nicht erfüllt (Artikel 54). Die Gebühren sind durch Verordnung festzulegen (Artikel 55).

Die RICA digitalisiert das System. Im Jahr 2026 begann sie gemeinsam mit MINAGRI, dem Ministry of Trade and Industry, der National Seed Association of Rwanda und AGRA mit der Einführung eines Inspection and Certification Support System für Saatgutkontrolle, -zertifizierung und Rückverfolgbarkeit und erklärte, ein harmonisiertes System unterstütze Ruandas Ziel, die Bereitschaft für einen Beitritt zu den OECD-Saatgutsystemen nachzuweisen. Das öffentliche Online-Register der RICA führt lizenzierte Saatguterzeuger, Saatgutaufbereiter, Saatguthändler und Baumschulbetriebe auf; seine Einträge zeigen zum Beispiel Lizenzen für Saatguterzeuger und Baumschulen mit einer Laufzeit von zwei Jahren und Lizenzen für Saatguthändler mit einer Laufzeit von fünf Jahren, wobei die Geltungsdauer nach dem Gesetz von 2026 von der Durchführungsverordnung abhängen wird. Der Handel mit Saatgut, das die Qualitätsstandards nicht erfüllt, gefälscht ist oder irreführende Angaben trägt, ist eine Straftat, die mit einer Geldstrafe in Höhe des Fünf- bis Zehnfachen des Werts des gehaltenen und bereits verkauften nicht konformen Saatguts und Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren oder mit einer dieser Strafen geahndet wird (Artikel 104).

Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und biologische Betriebsmittel: Registrierung

Kapitel V regelt **Agrochemikalien**, also chemische Verbindungen zum Düngen oder Verbessern des Bodens, zur Förderung des Pflanzenwachstums oder zur Schädlingsbekämpfung, und **biologische Betriebsmittel**, also Erzeugnisse pflanzlichen, tierischen oder mikrobiellen Ursprungs, die denselben Zwecken dienen (Artikel 2 Buchst. gg und hh). Dazu gehören Düngemittel (anorganische, organische, organisch-mineralische, Düngemittelzusätze, Biodünger und Biostimulanzien), Schädlingsbekämpfungsmittel (herkömmliche Pflanzenschutzmittel, Biopestizide, biologische Bekämpfungsmittel und Pflanzenwachstumsregler) sowie organische und anorganische

Bodenverbesserungsmittel, und der Minister kann weitere Arten hinzufügen (Artikel 76). Vorgesehen sind ein Beirat (Advisory Council) für Agrochemikalien und biologische Betriebsmittel und ein Registrar of Agrochemicals and Bio-inputs (Artikel 77 und 78).

Keine Agrochemikalie und kein biologisches Betriebsmittel darf verwendet oder in Verkehr gebracht werden, bevor es geprüft und in die **nationale Liste der Agrochemikalien und biologischen Betriebsmittel** eingetragen ist; der Antragsteller stellt einen schriftlichen Antrag bei der Behörde, und Prüfverfahren, Gebühren und Registrierungsvoraussetzungen bleiben einer Ministerialverordnung überlassen (Artikel 79). Ein Produkt, das die Anforderungen erfüllt, erhält eine Registrierungsnummer und eine **Registrierungsurkunde**, die seinem Eigentümer oder gesetzlich bevollmächtigten Vertreter ausgestellt wird und es als Produkt zur allgemeinen Verwendung, zur eingeschränkten Verwendung unter bestimmten Bedingungen oder zur **streng eingeschränkten** Verwendung nur durch befugte Personen unter Aufsicht der Behörde einstuft (Artikel 80). Informationen, die der Antragsteller als vertraulich kennzeichnet und die die Behörde als solche anerkennt, werden nicht in das Register aufgenommen (Artikel 81), was für Hersteller wichtig ist, die Rezepturdaten schützen wollen. Der Beirat überprüft die Liste jedes Jahr, wobei sie sowohl registrierte als auch **verbotene** Produkte ausweist, und der Minister genehmigt sie zur Veröffentlichung im Amtsblatt (Artikel 82). Erfüllt ein Produkt die Anforderungen nicht mehr oder zeigt sich ein Risiko für Gesundheit oder Umwelt, berichtet der Registrar dem Beirat, der eine Änderung der Verwendungsbedingungen, die Aussetzung der Urkunde bis zur Überprüfung, die Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen oder die Löschung der Registrierung empfehlen kann (Artikel 83). Bis zum 16. Oktober 2026 war keine Liste nach Artikel 82 veröffentlicht worden; solange dies nicht geschehen ist, sollten verbotene Produkte anhand der Praxis der Behörde ermittelt und der Registrierungsstatus des Produkts bei ihr bestätigt werden.

Handel, Einfuhr, Kennzeichnung und Anwendung von Agrochemikalien

Nach Artikel 84 **darf niemand ohne Lizenz der Behörde Agrochemikalien oder biologische Betriebsmittel zu gewerblichen Zwecken herstellen, einführen, ausführen, verkaufen, vertreiben, liefern, lagern, anwenden, umverpacken oder befördern**, und für diese Tätigkeiten genutzte Räumlichkeiten müssen registriert sein und über eine Betriebsgenehmigung verfügen; ein lizenzierter Händler ist ein **Agrarhändler** (Artikel 2 Buchst. rr). Das öffentliche Register der RICA führt mehrere Hundert registrierte Räumlichkeiten für Agrochemikalien und lizenzierte Agrarhändler auf, mit Einträgen für eine Laufzeit von fünf Jahren. Jede Ein-oder Ausfuhr erfordert eine **Genehmigung** der Behörde; nicht registrierte Produkte dürfen mit Genehmigung der Behörde für Versuche oder Forschung eingeführt werden, und der Minister kann in einem Notfall oder im öffentlichen Interesse die Einfuhr nicht registrierter Produkte in festgelegten Mengen gestatten (Artikel 86). Auch die Durchfuhr durch Ruanda erfordert eine Genehmigung, selbst wenn das Produkt im Bestimmungsland zugelassen ist (Artikel 87).

Mit einem Produkt darf nur gehandelt werden, wenn es registriert, unbeschädigt, nicht verboten und normgerecht ist, nicht verfälscht oder umformuliert, nicht falsch oder irreführend gekennzeichnet ist, nicht unter einem verwechslungsfähigen oder nachahmenden Handelsnamen verkauft wird, nicht als registriertes Produkt ausgegeben wird, obwohl es von diesem abweicht, nicht abgelaufen oder umetikettiert ist und keine Rechte des geistigen Eigentums verletzt (Artikel 88). Werbung bedarf der

Genehmigung der Behörde und muss den Registrierungsdaten entsprechen, und **für eingeschränkte Produkte darf nicht geworben werden** (Artikel 89). Nur gekennzeichnete Produkte dürfen eingeführt, verkauft oder verwendet werden, und das Umverpacken bedarf einer Genehmigung (Artikel 90). Agrochemikalien dürfen nicht in einem Fahrzeug befördert werden, das Personen, Tiere, Lebensmittel, Getränke oder Futtermittel befördert (Artikel 91); sie dürfen nicht in der Nähe von Bächen, Flüssen, Feuchtgebieten, Teichen oder Seen gemischt oder verschüttet werden, und ein Austritt muss der Behörde oder der nächstgelegenen Behörde **innerhalb von 12 Stunden** gemeldet werden (Artikel 92). Ein Agrarhändler, der eingeschränkte Produkte vertreibt, muss sich die Genehmigung des Käufers vorlegen lassen und Verkaufsaufzeichnungen führen, und wer mit eingeschränkten Produkten umgeht, benötigt eine vorherige schriftliche Genehmigung (Artikel 93).

Auch Landwirte haben Pflichten: Sie müssen Betriebsmittel gemäß den Standards und Leitlinien des für die landwirtschaftliche Entwicklung zuständigen staatlichen Organs verwenden und **die auf dem Etikett angegebene Wartezeit zwischen Anwendung und Ernte einhalten** (Artikel 6). Kontrolleure können Produkte, bei denen der Verdacht besteht, dass sie nicht ihrer registrierten Zusammensetzung entsprechen, sowie Erzeugnisse, deren Rückstände wegen Verstoßes gegen die Verwendungsbedingungen die zulässigen Grenzwerte überschreiten, zur Analyse beschlagnahmen (Artikel 98). Nach der Analyse hebt der Kontrolleur die Beschlagnahme auf, ordnet die Behebung der Mängel innerhalb von sechs Monaten, die Vernichtung oder die Rücksendung in das Ursprungsland an oder verweist Gesundheitsrisiken an den Beirat, jeweils auf Kosten des Eigentümers (Artikel 99). Wurden mangelhafte oder verdorbene Produkte verwendet, **trägt der Verkäufer die Kosten des daraus entstehenden Schadens** (Artikel 100). Der Handel mit minderwertigen, nicht registrierten, verbotenen, nachgeahmten, gefälschten, nicht gekennzeichneten, vorschriftswidrig verpackten, abgelaufenen oder verdorbenen Produkten, die Herstellung minderwertiger Produkte zum Verkauf, der Handel mit Produkten eines in seinem Land nicht zugelassenen Herstellers oder der Handel mit eingeschränkten Produkten ohne Genehmigung wird mit einer Geldstrafe in Höhe des Fünf- bis Zehnfachen des Werts der gehaltenen und verkauften Produkte und Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren oder mit einer dieser Strafen geahndet; Einzelhändler und Anwender unterliegen stattdessen Verwaltungssanktionen, die durch Ministerialverordnung festzulegen sind (Artikel 101 und 105). Die allgemeinen Regeln über gefälschte Waren finden Sie unter Rechtsdurchsetzung und Bekämpfung von Produktfälschungen.

Was ein Betriebsmittelunternehmen nach dem Gesetz Nr. 041/2026 benötigt (Stand: 16. Oktober 2026)

Tätigkeit	Genehmigung	Artikel	Anmerkung
Zulassung einer neuen Pflanzensorte	Registrierung nach DUS- und VCU-Prüfung (nur VCU bei Zulassung im Ausland); Eintragung in die nationale Sortenliste	12 bis 14	Der Anbau einer neuen Sorte ist erst nach Eintragung in die Liste zulässig
Schutz einer Sorte	Sortenschutzurkunde	23 bis 29	Prioritätsanspruch innerhalb von 12 Monaten nach der ersten ausländischen Anmeldung

Tätigkeit	Genehmigung	Artikel	Anmerkung
Vermehrung, Aufbereitung oder Verkauf von Saatgut	Registrierung und Lizenz für Vermehrung, Aufbereitung oder Handel, innerhalb von 30 Tagen	47, 48, 50	Saatgutqualitätszertifikat sowie Etiketten und Plomben der Behörde für zertifiziertes Saatgut
Verkauf eines Düngemittels, Pflanzenschutzmittels oder biologischen Betriebsmittels	Registrierungsurkunde für das Produkt und Eintragung in die nationale Liste	79, 80	Kategorie: allgemein, eingeschränkt oder streng eingeschränkt
Einfuhr, Lagerung, Verkauf oder Anwendung von Agrochemikalien	Lizenz als Agrarhändler und registrierte Räumlichkeiten mit Betriebsgenehmigung	84	Einzelhändlern und Anwendern drohen Verwaltungssanktionen
Jede Ein- oder Ausfuhr von Agrochemikalien	Ein-oder Ausfuhrgenehmigung	86	Versuchs- und Notfalleinfuhren nicht registrierter Produkte möglich
Durchfuhr von Agrochemikalien	Durchfuhrgenehmigung	87	Auch erforderlich, wenn im Bestimmungsland zugelassen
Werbung oder Umverpackung	Genehmigung	89, 90	Für eingeschränkte Produkte darf nicht geworben werden
Einfuhr von Pflanzen, Saatgut oder Pflanzmaterial	Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Maßnahmen der Behörde; Pflanzengesundheitszeugnis des Ausfuhrlandes	66, 72	Anmeldung und Kontrolle an der Eingangsstelle
Arbeit mit gentechnisch veränderten Organismen	Biosicherheitsgenehmigung nach dem Gesetz Nr. 025/2024	Biosicherheitsgesetz	Nach Angaben der REMA 30 bis 90 Arbeitstage

Die Düngemittel- und Saatgutsubvention: Smart Nkunganire

Ruanda subventioniert Düngemittel und verbessertes Saatgut für Landwirte über *Nkunganire* (Kinyarwanda für den Beitrag der Regierung). PSTA5 hält fest, dass zwischen 2018 und 2023 der Anteil der Landwirte, die anorganische Düngemittel verwenden, von 22 % auf 56 % stieg, die Ausbringungsmenge von 32 kg auf rund 70 kg je Hektar zunahm und die Verwendung verbesserten Saatguts von 9 % auf 29 % stieg, und dass die Regierung nach dem Anstieg der Betriebsmittelpreise ab 2022 einen größeren Anteil des Preises übernahm. Bestellungen erfolgen über das **Smart Nkunganire System (SNS)**, das das RAB als Plattform für die durchgängige Digitalisierung der Lieferkette für landwirtschaftliche Betriebsmittel im Rahmen des Subventionsprogramms für Betriebsmittel beschreibt.

Die Einzelheiten werden jede Saison durch Anweisungen des Ministers festgelegt. Die letzten auf der Website von MINAGRI veröffentlichten saisonalen Anweisungen, die Anweisungen Nr. 004/2022 vom 01/08/2022 für die Saison 2023A, zeigen, wie das System funktioniert: Nur die vom RAB unter Vertrag genommenen Importeure (für diese Saison Yara, ETG Inputs, Rwanda Fertilizer Company und One Acre Fund/Tubura) durften subventionierte Düngemittel verkaufen, und zwar über lizenzierte Agrarhändler in jedem Sektor, wobei die Agro-Processing Trust Corporation Ltd (APTC) die Lieferungen überprüfte; der Anteil der Regierung wurde je Produkt festgelegt (zum Beispiel 42 % für DAP und 40 % für Harnstoff), und für jedes Düngemittel und jede Saatgutsorte wurde ein Höchstpreis für Landwirte veröffentlicht; Landwirte registrierten sich per Mobiltelefon mit ihrer Ausweisnummer und ihrer Flurstücksnummer (UPI) im SNS; Agrarhändler mussten die Bestell-App des Systems nutzen; und die Distrikte zahlten die Subvention innerhalb von 45 Tagen nach Lieferung an die Lieferanten. Sätze, zugelassene Lieferanten und erfasste Kulturen ändern sich von Saison zu Saison, und die Anweisungen für die Saison 2027A, die nach Angaben des RAB am 10. Oktober 2026 eröffnet wurde, waren bis zum 16. Oktober 2026 nicht auf der Website von MINAGRI veröffentlicht.

Für einen Investor ist die Subvention in dreifacher Hinsicht von Bedeutung. Ein Düngemittelimporteur oder Saatgutunternehmen erreicht den Großteil der Nachfrage der Kleinbauern nur, indem es im Rahmen der Verträge des RAB zugelassener Lieferant wird; ein Agrarhändler muss eine Lizenz nach Artikel 84 besitzen und über das SNS arbeiten; und ein großer kommerzieller Betrieb sollte nicht davon ausgehen, dass er Anspruch auf subventionierte Betriebsmittel hat, die auf Kleinbauern und gelistete Kulturen ausgerichtet sind. Düngemittel, Saatgut und Pflanzenschutzmittel auf der Liste vom November 2025 sind von der Mehrwertsteuer befreit, wie unter Anreize, Steuern, Finanzierung und Versicherung im Agribusiness erläutert.

Pflanzengesundheit und pflanzengesundheitliche Einfuhrkontrollen

Die Behörde ist Ruandas **nationale Pflanzenschutzorganisation** im Sinne des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (Artikel 56). Sie führt die Überwachung und das Monitoring von Schädlingen durch, erstellt und veröffentlicht jedes Jahr die **Liste der geregelten Schädlinge** und führt **Schädlingsrisikoanalysen** durch, um die Risiken und Einschleppungswege sowie die erforderlichen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen zu bestimmen, und aktualisiert sie, wenn neue Erkenntnisse vorliegen (Artikel 57 bis 59). Wer vom Auftreten von Schädlingen weiß oder es vermutet, muss die nächstgelegene Verwaltungsbehörde benachrichtigen, die die Behörde informiert (Artikel 60). Auf Grundlage der Analyse der Behörde erklärt der Minister einen Schädlingsausbruch und ein Quarantänegebiet und erlässt Bekämpfungsanweisungen, und der Eigentümer eines betroffenen Feldes oder Betriebsgeländes muss die vorgeschriebenen Maßnahmen anwenden (Artikel 61 bis 63); später erklärt der Minister das Ende des Ausbruchs und die Aufhebung der Quarantäne (Artikel 64 und 65).

Bei Einfuhren muss, wer Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, andere geregelte Gegenstände (einschließlich Verpackungen, Behältern, Erde und Beförderungsmitteln) oder Schädlinge einführt, die pflanzengesundheitlichen Maßnahmen der Behörde einhalten, und **jede Sendung muss von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sein, das von der Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes ausgestellt wurde** (Artikel 66). Einfuhren zu Forschungszwecken folgen den Regelungen der Behörde, und die Einfuhr einer invasiven gebietsfremden Art unterliegt besonderen Bedingungen, die nach Anhörung des für den Umweltschutz zuständigen Organs festgelegt werden (Artikel 66 Abs. 2 und 67). Sendungen werden beim Kontrolleur angemeldet und an bestimmten

Eingangsstellen kontrolliert (Artikel 72), können bei Verdacht auf Nichtkonformität unter Quarantäne gestellt werden (Artikel 74) und können, wenn sie auf irgendeiner Stufe nicht konform sind, auf Kosten des Eigentümers beschlagnahmt, zurückgesandt, verarbeitet oder vernichtet werden (Artikel 73). Die Durchfuhr durch Ruanda folgt den Regelungen der Behörde (Artikel 70), und die Gebühren sind durch Ministerialverordnung festzulegen (Artikel 71). Zu den Leistungen der RICA gehören Einfuhrgenehmigungen für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die Liste der geregelten Schädlinge und ein Protokoll für die Einfuhr von Saatgut und Pflanzmaterial. Die Ein- oder Ausfuhr von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen zu gewerblichen Zwecken ohne Pflanzengesundheitszeugnis oder das Hinzufügen von nicht davon erfassten Gegenständen wird mit einer Geldstrafe in Höhe des Fünf- bis Zehnfachen des Warenwerts und Freiheitsstrafe von einem bis zwei Jahren oder mit einer dieser Strafen geahndet (Artikel 103). Die Ausfuhrzertifizierung wird unter Gartenbau: Obst, Gemüse und Blumen erläutert, die Zollabfertigung unter Zoll und Handel in der EAC.

Gentechnisch veränderte Kulturen und biologische Sicherheit

Das Gesetz Nr. 041/2026 regelt gentechnisch veränderte Organismen nicht selbst. Für sie gilt das **Gesetz Nr. 025/2024 vom 16/02/2024 über die biologische Sicherheit**. Die Rwanda Environment Management Authority (REMA) erklärt, dass nach diesem Gesetz eine Genehmigung erforderlich ist für die Anwendung eines lebenden veränderten Organismus (LMO) in geschlossenen Systemen, für Freilandversuche unter Auflagen, für die absichtliche Freisetzung in die Umwelt, für das Inverkehrbringen eines LMO zur unmittelbaren Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel oder zur Verarbeitung, für die Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr eines LMO sowie für seine Handhabung, Verpackung, Kennzeichnung, Beförderung oder Lagerung. Ein Antrag umfasst das vorgeschriebene Formular, einen Risikobewertungsbericht und einen Risikomanagementplan, und nach Angaben der REMA dauert die Bearbeitung je nach Tätigkeit **30 bis 90 Arbeitstage** ab Eingang eines vollständigen Antrags. Das RAB führt agrarbiotechnologische Projekte mit der African Agricultural Technology Foundation (AATF) durch, deren Jahresüberprüfung am 14. und 15. Oktober 2026 stattfand.

Eine gentechnisch veränderte Sorte, die für den kommerziellen Anbau bestimmt ist, benötigt daher eine Biosicherheitsgenehmigung für die Freisetzung in die Umwelt und, als neue Pflanzensorte, die Registrierung und Eintragung in die nationale Sortenliste nach den Artikeln 12 bis 14 des Gesetzes Nr. 041/2026; eingeführtes Saatgut einer solchen Sorte benötigt zudem eine pflanzengesundheitliche Freigabe. Die Umweltprüfungsregelung für Projekte im Allgemeinen ist in FAQ 89 beschrieben.

Wie ein ausländisches Saatgut- oder Agrochemieunternehmen in den ruandischen Markt eintritt

1. **Rechtsform wählen und registrieren**
   Gründen Sie eine ruandische Tochtergesellschaft oder registrieren Sie eine Zweigniederlassung beim RDB, oder bestellen Sie einen lizenzierten lokalen Vertriebshändler; die Behörde erteilt Produktregistrierungen dem Eigentümer oder seinem gesetzlich bevollmächtigten Vertreter (Artikel 80 Abs. 2). Ziehen Sie ein Investitionszertifikat des RDB in Betracht, wenn das Projekt groß genug ist (Für ausländische Investoren offene Sektoren und Genehmigungen).

2 **Aktuelle Praxis der Aufsichtsbehörde klären**

Fragen Sie die Behörde (RICA) schriftlich, welche Formulare, Gebühren und Anforderungen sie bis zum Erlass der Ministerialverordnungen nach dem Gesetz Nr. 041/2026 anwendet und ob eine nach den aufgehobenen Gesetzen erteilte Genehmigung fortgilt.

3 **Sorten oder Produkte registrieren**

Beantragen Sie für Saatgut die Sortenregistrierung und VCU-Versuche (Artikel 12 und 13) sowie gegebenenfalls ein Sortenschutzrecht mit einem etwaigen Prioritätsanspruch innerhalb von 12 Monaten (Artikel 25). Beantragen Sie für Agrochemikalien oder biologische Betriebsmittel die Prüfung und Eintragung in die nationale Liste und kennzeichnen Sie vertrauliche Daten (Artikel 79 bis 81).

4 **Tätigkeiten lizenzieren**

Beschaffen Sie Lizenzen für Saatguthandel, -aufbereitung oder -vermehrung (Artikel 47 bis 50) oder eine Lizenz als Agrarhändler und die Registrierung der Räumlichkeiten (Artikel 84), und bestellen Sie qualifiziertes Fachpersonal für registrierte Räumlichkeiten.

5 **Rechtmäßig einführen**

Beschaffen Sie für jede Sendung von Agrochemikalien eine Einfuhrgenehmigung (Artikel 86) und halten Sie bei Saatgut und Pflanzmaterial die pflanzengesundheitlichen Maßnahmen ein, mit einem Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes (Artikel 66); planen Sie Kontrollen und eine mögliche Quarantäne bei der Einfuhr ein.

6 **Kennzeichnen, bewerben und vertreiben**

Verwenden Sie genehmigte Etiketten (und Plomben der Behörde für zertifiziertes Saatgut), holen Sie eine Werbegenehmigung ein, bewerben Sie eingeschränkte Produkte nicht und zeichnen Sie Verkäufe eingeschränkter Produkte auf (Artikel 49, 89, 90 und 93).

7 **Kleinbauern erreichen**

Beantragen Sie die Zulassung als Lieferant im Rahmen der Nkunganire-Verträge des RAB, wenn das Produkt subventioniert wird, und binden Sie die Vertriebshändler an das Smart Nkunganire System an.

RECHENBEISPIEL

Markteinführung eines Hybridtomatensaatguts und eines Biostimulans über eine Tochtergesellschaft in Kigali

Ein niederländisches Gemüsesaatgutunternehmen gründet im November 2026 eine ruandische Tochtergesellschaft, um eine bereits in den Niederlanden und in Kenia registrierte Hybridtomatensorte und ein Biostimulans auf Algenbasis zu verkaufen. Zeitplan und Beträge dienen der Veranschaulichung; die tatsächlichen Gebühren hängen von den Ministerialverordnungen nach dem Gesetz Nr. 041/2026 ab.

Sortenzulassung	Da die Sorte im Ausland zugelassen ist, benötigt sie in Ruanda nur eine VCU-Prüfung (Artikel 13 Abs. 2); laufen die Versuche in den Saisons 2027A und 2027B, könnte die Eintragung in die nationale Sortenliste mit der nächsten jährlichen Veröffentlichung folgen (Artikel 14). Bis dahin dürfen Landwirte sie nicht kommerziell anbauen.
Sortenschutzrecht	Die niederländische Anmeldung wurde am 1. März 2026 eingereicht, sodass eine bis zum 1. März 2027 eingereichte ruandische Anmeldung diesen Prioritätstag beanspruchen kann (Artikel 25); Verkäufe der Sorte in Kenia seit Mitte 2024 liegen innerhalb der vierjährigen Schonfrist für Abgaben im Ausland (Artikel 19 Abs. 2 Buchst. b). Der Schutz würde mindestens 20 Jahre ab der Erteilung bestehen.
Saatgutlizenz	Die Tochtergesellschaft beantragt eine Lizenz für den Saatguthandel; die Behörde muss sie innerhalb von 30 Tagen nach einem vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Antrag erteilen (Artikel 50), und jede eingeführte Partie benötigt ein Pflanzengesundheitszeugnis aus den Niederlanden (Artikel 66).
Biostimulans	Registrierung durch Prüfung und Eintragung in die nationale Liste, voraussichtlich zur allgemeinen Verwendung (Artikel 79 und 80); jede Einfuhr benötigt eine Genehmigung (Artikel 86), und die Tochtergesellschaft benötigt eine Lizenz als Agrarhändler und ein registriertes Lager (Artikel 84).
Steuerlicher Hinweis	Sowohl das Saatgut als auch das Biostimulans sollten vor der Preisgestaltung mit der Liste der Mehrwertsteuerbefreiungen vom November 2025 abgeglichen werden.
Sanktionsrisiko	Verkaufte ein Vertriebshändler falsch gekennzeichnetes Saatgut im Wert von 20.000.000 RWF, läge der Geldstrafenrahmen nach Artikel 104 bei 100.000.000 RWF bis 200.000.000 RWF (das Fünf- bis Zehnfache des gehaltenen und verkauften Werts), bei möglicher Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren.

Der Verkauf der Sorte an Landwirte vor ihrer Eintragung in die Liste würde sowohl das Unternehmen als auch die Anbauer Durchsetzungsmaßnahmen nach Artikel 14 Abs. 2 aussetzen.

Wäre die Sorte gentechnisch verändert, wäre vor jedem Freilandversuch zusätzlich eine Biosicherheitsgenehmigung nach dem Gesetz Nr. 025/2024 erforderlich.

Fragen von Investoren zu Saatgut, Betriebsmitteln und Pflanzengesundheit

Welches Gesetz regelt 2026 in Ruanda Saatgut, Düngemittel und Pflanzenschutzmittel?

Das Gesetz Nr. 041/2026 vom 02/09/2026 über die Landwirtschaft, in Kraft seit dem 11. September 2026. Es hob das Agrochemikaliengesetz von 2012, das Gesetz über Saatgut und Pflanzensorten von 2016 und das Pflanzengesundheitsgesetz von 2016 auf und regelt Sortenregistrierung, Sortenschutz, Saatgutzertifizierung, Pflanzengesundheit sowie Agrochemikalien und biologische Betriebsmittel, wobei viele Einzelheiten Ministerialverordnungen überlassen bleiben.

Kann ich in Ruanda eine Saatgutsorte verkaufen, die in Europa oder Kenia registriert ist?

Erst nachdem sie zugelassen und in die nationale Sortenliste eingetragen ist. Eine von der zuständigen Behörde eines anderen Landes zugelassene Sorte benötigt in Ruanda nur die Prüfung auf den Wert für Anbau und Verwendung (Artikel 13 Abs. 2), doch nach Artikel 14 Abs. 2 darf eine neue Sorte erst angebaut werden, wenn sie in der Liste steht, die jährlich im Amtsblatt veröffentlicht wird.

Schützt Ruanda das Sortenschutzrecht von Pflanzenzüchtern?

Ja. Das Gesetz Nr. 041/2026 gewährt für neue, unterscheidbare, homogene und beständige Sorten ein Sortenschutzrecht von mindestens 20 Jahren, bei Bäumen und Reben von 25 Jahren. Es umfasst Erzeugung, Verkauf, Einfuhr, Ausfuhr und Lagerung von Saatgut sowie im Wesentlichen abgeleitete Sorten, vorbehaltlich der Ausnahme für betriebseigenes Saatgut von Kleinbauern und ministerieller Zwangslizenzen.

Benötige ich eine Lizenz, um Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel einzuführen und zu verkaufen?

Ja. Jedes Produkt muss in die nationale Liste der Agrochemikalien und biologischen Betriebsmittel eingetragen sein (Artikel 79), der Händler benötigt eine Lizenz und registrierte Räumlichkeiten (Artikel 84), und jede Einfuhr benötigt eine Genehmigung (Artikel 86). Unerlaubter Handel wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren und einer Geldstrafe in Höhe des Fünf- bis Zehnfachen des Werts der Produkte oder mit einer dieser Strafen geahndet.

Welche Unterlagen sind für die Einfuhr von Saatgut oder Pflanzen nach Ruanda erforderlich?

Jede Sendung muss ein von der Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes ausgestelltes Pflanzengesundheitszeugnis mitführen und die pflanzengesundheitlichen Maßnahmen der Behörde einhalten (Artikel 66). Sie wird an der Eingangsstelle angemeldet und kontrolliert, kann unter Quarantäne gestellt werden, und nicht konformes Material kann auf Kosten des Eigentümers zurückgesandt oder vernichtet werden.

Sind gentechnisch veränderte Kulturen in Ruanda zugelassen?

Nur mit Genehmigung. Das Gesetz Nr. 025/2024 vom 16/02/2024 über die biologische Sicherheit verlangt eine Genehmigung für die Anwendung in geschlossenen Systemen, Freilandversuche unter Auflagen, die Freisetzung in die Umwelt, das Inverkehrbringen und die Einfuhr lebender veränderter Organismen. Nach Angaben der REMA dauert die Bearbeitung 30 bis 90 Arbeitstage. Eine gentechnisch veränderte Sorte müsste vor dem Anbau zudem nach dem Gesetz Nr. 041/2026 registriert werden.

AUSBLICK AUF 2027

- Ministerialverordnungen und Regelungen der Behörde nach dem Gesetz Nr. 041/2026 werden unter anderem zu Sortenregistrierung und -zulassung, Saatgutkategorien und Kennzeichnung, Saatgutlizenzen, Registrierung von Agrochemikalien und Gebühren, Lizenzen für Agrarhändler, dem Pflanzengesundheitszeugnis und Verwaltungssanktionen erwartet; bis sie vorliegen, ist die vorläufige Praxis der Behörde maßgeblich.
- Die erste nationale Liste der registrierten und verbotenen Agrochemikalien und biologischen Betriebsmittel nach Artikel 82 und die erste Liste der geregelten Schädlinge nach Artikel 58, die beide jährlich zu veröffentlichen sind.
- Die geplanten Regelungen der RICA zu Avocado- und Chili-Baumschulen und zur Zertifizierung von Setzlingen, die im September und Oktober 2026 in Musanze beraten wurden.
- Die Einführung des digitalen Inspection and Certification Support System der RICA für Saatgut und Ruandas Vorbereitung auf den Beitritt zu den OECD-Saatgutsystemen.
- Die saisonalen Nkunganire-Anweisungen für 2027A und 2027B, die Subventionssätze, zugelassene Lieferanten und Höchstpreise für Landwirte bei Düngemitteln und Saatgut festlegen werden.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Crop variety	*Ubwoko bw'igihingwa*	*Variété de culture*	Eine Gruppe innerhalb eines einzigen botanischen Taxons, die sich von anderen unterscheiden lässt und bei der Vermehrung beständig bleibt (Artikel 2 Buchst. qq).
National crop variety list	*Urutonde rw'Igihugu rw'amoko y'ibihingwa*	*Catalogue national des variétés de cultures*	Die jährlich im Amtsblatt veröffentlichte Liste der zugelassenen Sorten; eine neue Sorte darf erst nach Eintragung in die Liste angebaut werden (Artikel 14).

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Breeder's right	*Uburenganzira bw'umushakashatsi*	*Droit d'obtenteur*	Das Recht des geistigen Eigentums an einer neuen Pflanzensorte, das mindestens 20 bzw. 25 Jahre besteht (Artikel 30 bis 38).
Compulsory licence	*Uruhushya rutegetswe*	*Licence obligatoire*	Die Genehmigung des Ministers für eine andere Person, eine geschützte Sorte im öffentlichen Interesse zu nutzen (Artikel 34).
Seed	*Imbuto*	*Semence*	Jeder zur Vermehrung verwendete Pflanzenteil, einschließlich Körnern, Stecklingen, Setzlingen, Unterlagen und Knollen (Artikel 2 Buchst. r).
Agrochemicals	*Inyongeramusaruro mvaruganda*	*Produits agrochimiques*	Chemische Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel, Wachstumsförderer und Schädlingsbekämpfungsmittel (Artikel 2 Buchst. gg).
Bio-inputs	*Inyongeramusaruro mwimerere*	*Bio-intrants*	Erzeugnisse pflanzlichen, tierischen oder mikrobiellen Ursprungs, die zum Düngen, zur Wachstumsförderung oder zur Schädlingsbekämpfung verwendet werden (Artikel 2 Buchst. hh).
Phytosanitary certificate	*Icyemezo cy'ubuziranenge bw'ibimera*	*Certificat phytosanitaire*	Die Bescheinigung, dass Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse die pflanzengesundheitlichen Anforderungen erfüllen; für jede eingeführte Sendung erforderlich (Artikel 66).
Pest	*Indiririzi*	*Organisme nuisible*	Jeder Organismus, der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen schadet oder bei ihnen Krankheiten verursacht (Artikel 2 Buchst. aa).
Quarantine	*Akato*	*Quarantaine*	Das Zurückhalten von Pflanzen oder Gegenständen oder die Ausweisung eines Gebiets, um die Ausbreitung von Schädlingen zu verhindern (Artikel 62 bis 65 und 74).

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Das Gesetz Nr. 041/2026 unterscheidet nicht nach Staatsangehörigkeit: Ein Saatgutunternehmen, ein Düngemittelimporteur oder ein Agrarhändler in ausländischem Eigentum registriert Produkte, erhält Lizenzen und wird zu denselben Bedingungen kontrolliert wie ein ruandisches Unternehmen, und „Person“ umfasst Gesellschaften, Genossenschaften und andere juristische Personen (Artikel 2 Buchst. uu). Ausländischen Züchtern kommen zwei auf sie zugeschnittene Regeln zugute: Eine im Ausland zugelassene Sorte benötigt nur die VCU-Prüfung (Artikel 13 Abs. 2), und eine frühere Anmeldung in einem anderen Vertragsstaat kann innerhalb von 12 Monaten als Prioritätstag beansprucht werden (Artikel 25); im Ausland eingetragene Sortenbezeichnungen werden beibehalten, sofern sie nicht ungeeignet sind (Artikel 39 Abs. 2).

In der Praxis liegen die Unterschiede anderswo. Ein ausländischer Hersteller muss über eine lokale juristische Person oder einen bevollmächtigten Vertreter handeln, um Registrierungen und Lizenzen zu halten, und seine Einfuhren unterliegen an der Grenze der vollen pflanzengesundheitlichen und genehmigungsrechtlichen Regelung. Subventionierte Betriebsmittel im Rahmen von Smart Nkunganire erreichen die Landwirte über lizenzierte Agrarhändler in jedem Sektor und über vom RAB unter Vertrag genommene Lieferanten, und allein Kleinbauern profitieren von der Ausnahme für betriebseigenes Saatgut nach Artikel 32 Buchst. d, die ein ausländisches Saatgutunternehmen bei der Preisgestaltung für samenfeste Sorten berücksichtigen muss.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Die Bezugnahme auf die aufgehobenen Gesetze von 2012 und 2016 in Lizenzen, Vertriebsverträgen oder Due-Diligence-Berichten: Seit dem 11. September 2026 ist das Gesetz Nr. 041/2026 maßgeblich.
- Die Annahme, dass vor dem 11. September 2026 erteilte Lizenzen und Produktregistrierungen automatisch fortgelten: Das Gesetz enthält keine allgemeine Übergangsbestimmung, holen Sie daher eine schriftliche Bestätigung der Behörde ein.
- Der Anbau oder Verkauf einer neuen Sorte, auch einer im Ausland registrierten, bevor sie in die nationale Sortenliste eingetragen ist (Artikel 14 Abs. 2).
- Das Versäumen der zwölfmonatigen Prioritätsfrist oder der Verkauf von Vermehrungsmaterial in Ruanda mehr als ein Jahr vor der Anmeldung, wodurch die Neuheit für ein Sortenschutzrecht entfällt.
- Die Einfuhr von Agrochemikalien ohne Genehmigung für jede Sendung, ihre Durchfuhr ohne Durchfuhrgenehmigung oder ihre Beförderung in Fahrzeugen mit Lebensmitteln, Futtermitteln oder Fahrgästen.
- Die Bewerbung eines eingeschränkten Produkts oder sein Verkauf, ohne die Genehmigung des Käufers zu prüfen und Aufzeichnungen zu führen (Artikel 89 und 93).
- Das Risiko als Verkäufer: Der Verkäufer eines mangelhaften oder verdorbenen Produkts trägt die Kosten des dadurch verursachten Schadens (Artikel 100), daher sollten Lieferverträge dieses Risiko auf den Hersteller zurückverlagern.

AMTLICHE QUELLEN

- RICA: Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special Bis vom 11/09/2026, Gesetz Nr. 041/2026 vom 02/09/2026 über die Landwirtschaft und Gesetz Nr. 042/2026 über Tierhaltung und Fischerei — https://www.rica.gov.rw/fileadmin/user_upload/RICA/Publications/Laws/Itegeko_No_0412026_ryo_ku_wa_02092026_rigenga_ubuhinzi_n_Itegeko_No_0422026_ryo_ku_wa_02092026_rigenga_ubworozi_n_uburobyi.pdf
- MINAGRI: Seite „Gesetze und Verordnungen“ (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special Bis vom 11/09/2026) — https://www.minagri.gov.rw/publications/laws-and-regulations
- RICA: Saatgutzertifizierung sowie gesundheitliche und pflanzengesundheitliche Dienstleistungen — https://www.rica.gov.rw/seed-certification-sanitary-and-phytosanitary-services
- RICA: öffentliches Register lizenzierter Marktteilnehmer (Saatguterzeuger, Saatguthändler, Agrarhändler, Räumlichkeiten für Agrochemikalien) — https://www.rica.gov.rw/publications-5
- RICA: Ruanda treibt die digitale Saatgutkontrolle und -zertifizierung voran (2026) — https://www.rica.gov.rw/news-details/rwanda-advances-digital-seed-inspection-and-certification
- RICA: RICA und AGRA treiben einen Rahmen zur Verbesserung der Qualität von Avocado- und Chili-Setzlingen voran (Workshop vom 27. September bis 2. Oktober 2026) — https://www.rica.gov.rw/news-details/rica-and-agra-advance-framework-to-strengthen-avocado-and-chili-seedling-quality-in-rwanda
- REMA: Genehmigungen für biosicherheitsrelevante Projekte nach dem Gesetz Nr. 025/2024 vom 16/02/2024 über die biologische Sicherheit — https://www.rema.gov.rw/services/permits-for-biosafety-related-projects
- MINAGRI: Anweisungen des Ministers Nr. 004/2022 vom 01/08/2022 über die Verteilung landwirtschaftlicher Betriebsmittel mit Nkunganire für die Saison 2023A (Kinyarwanda) — https://www.minagri.gov.rw/fileadmin/user_upload/Minagri/Publications/ESSA/AMABWIRIZA_YA_MINISITIRI_N0.004__ITANGWA_RY_INYONGERAMUSARURO__2023A.pdf
- RAB: Online-Dienste (Smart Nkunganire System, Bestellung von Düngemitteln und Saatgut) — https://www.rab.gov.rw/online-services
- MINAGRI: Fifth Strategic Plan for Agriculture Transformation (PSTA5), Volltext (Einsatz von Betriebsmitteln 2018-2023) — https://www.minagri.gov.rw/fileadmin/user_upload/Minagri/Publications/Policies_and_strategies/PSTA_5_Fulltext__Final.pdf

Gartenbau: Obst, Gemüse und Blumen: der Teilsektor in Zahlen, Avocado, Chili, grüne Bohnen, Macadamia, Rosen und medizinisches Cannabis, NAEB-Registrierung und die Anweisungen für die Avocado-Ausfuhr, Pflanzengesundheitszeugnisse der RICA nach dem Gesetz Nr. 041/2026, das Protokoll der EU und des Vereinigten Königreichs für den geschützten Anbau, Rückstandshöchstgehalte (MRL), GLOBALG.A.P. und Bio-Vorschriften, Investitionsmodelle, Kühlkette und Luftfracht

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Nach im Dezember 2025 veröffentlichten Zahlen der NAEB beliefen sich die Exporterlöse des Gartenbaus im Haushaltsjahr 2024/25 auf 86,2 Mio. USD (gegenüber 5,8 Mio. USD im Jahr 2015/16), davon erzielte Gemüse 53,8 Mio. USD für 69.330 Tonnen und Avocados über 8,6 Mio. USD für mehr als 4201 Tonnen, die zu rund 90 % an die Vereinigten Arabischen Emirate verkauft wurden.
- Das Gesetz Nr. 041/2026 vom 02/09/2026 über die Landwirtschaft, in Kraft seit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. Special Bis vom 11/09/2026, hob das Agrochemikaliengesetz von 2012, das Saatgutgesetz von 2016 und das Gesetz Nr. 16/2016 über den Pflanzengesundheitsschutz auf; nach Artikel 68 beantragt ein Exporteur bei der Behörde (RICA, der nationalen Pflanzenschutzorganisation) ein Pflanzengesundheitszeugnis, und nach Artikel 103 wird eine gewerbliche Ausfuhr ohne ein solches Zeugnis mit einer Geldstrafe in Höhe des 5- bis 10-Fachen des Warenwerts und Freiheitsstrafe von einem bis zwei Jahren oder mit einer dieser Strafen geahndet.
- Nach den Exportprotokollen der RICA vom Dezember 2025 dürfen Capsicum, Schnittrosen, Momordica und Babymais nur aus von der RICA zugelassenen schädlingsfreien geschützten Anbaustätten (Gewächshäusern oder Schattiernetzen) gemäß ISPM 10 in die EU und das Vereinigte Königreich exportiert werden, mit einer Exportabsichtserklärung, einer Anbauerklärung, einem betrieblichen Rückverfolgbarkeitscode, Befallskontrollen zwei- bis dreimal pro Woche, 5 bis 10 Pheromonfallen je Hektar und einer vegetationsfreien Pufferzone von 10 bis 20 Metern.
- Die am 28. Oktober 2024 unterzeichneten Anweisungen der NAEB für die Ausfuhr von Avocados verlangen einen Mindesttrockenmassegehalt von 21 % für Hass und 20 % für Fuerte und ähnliche

Sorten, Registrierungscodes für Exportbetriebe und Packhäuser, zertifiziertes Pflanzmaterial, Rückverfolgbarkeitsaufzeichnungen über zwei Jahre und die Registrierung jedes Exporteurs durch die NAEB mit einer gültigen Exportbetriebslizenz, andernfalls drohen die Zurückweisung der Sendung oder die Aussetzung oder der Widerruf der Lizenz.

- Gartenbau und andere hochwertige Pflanzen auf einer vom RDB genehmigten Liste sind nach Artikel 4 des Investitionsgesetzes ein vorrangiger Sektor, Exporteure von 30 % bis 49 % bzw. 50 % oder mehr des Umsatzes können für bis zu fünf Jahre 25 % bzw. 15 % Körperschaftsteuer zahlen, und ausländische Investoren halten Agrarland über Erbpachtverträge (emphyteutische Pacht) mit 99 Jahren Laufzeit oder über Konzessionen, was der wesentliche Unterschied zu ruandischen Investoren ist.

Der Teilsektor Gartenbau im Jahr 2026

Gartenbau bedeutet in Ruanda den gewerblichen Anbau von **frischem Obst, Gemüse, Nüssen und Blumen** sowie von Kräutern, Gewürzen und Pflanzen zur Gewinnung ätherischer Öle einschließlich der ersten Verarbeitungsstufe. Das National Agricultural Export Development Board (NAEB), das Agrarexporte fördert und reguliert, vermarktet den Teilsektor unter der Marke **Rwanda Fresh** und beschreibt seine vier Hauptkategorien als Gemüse, Obst, Nüsse und Blumen, die in allen 30 Distrikten in Hoch-, Mittel- und Tieflagen angebaut werden. Der Gartenbau ist eine eigene Säule des Exportkorbs neben Kaffee und Tee, für die eine eigene Regulierung gilt (Kaffee, Tee und andere Exportkulturen).

Der Teilsektor ist von einer niedrigen Ausgangsbasis aus schnell gewachsen. Nach Zahlen der NAEB, über die The New Times am 1. Dezember 2025 berichtete, stiegen die Exporterlöse des Gartenbaus von **5,8 Mio. USD im Jahr 2015/16 auf 86,2 Mio. USD im Jahr 2024/25**. Allein Gemüse erzielte 2024/25 53,8 Mio. USD für 69.330 Tonnen, gegenüber 42,3 Mio. USD für 61.990 Tonnen im Jahr 2023/24. Die NAEB gab im August 2026 bekannt, dass die gesamten Agrarexporte **im Haushaltsjahr 2025/26 1,1 Mrd. USD** (Juli 2025 bis Juni 2026) erreichten, ein Anstieg um 24,3 % gegenüber 893 Mio. USD; eine Aufschlüsselung für den Gartenbau 2025/26 hatte sie bis zum 16. Oktober 2026 nicht veröffentlicht. Nach den Zahlen für 2024/25 erwirtschaftete der Gartenbau rund ein Zehntel der Agrarexporterlöse (eigene Berechnung). Die NAEB veröffentlicht wöchentliche Exportdaten: In der Woche vom 5. bis 9. Oktober 2026 erzielte Obst 604.174 USD, Gemüse 594.215 USD und Blumen 110.963 USD, von insgesamt 13.828.949 USD für alle Agrarexporte.

Die Politik betrachtet den Gartenbau als Wachstumsmotor. Der fünfte Strategic Plan for Agriculture Transformation (PSTA5, 2024/25 bis 2028/29) setzt für Avocado-Exporte ein Ziel von mehr als 12,9 Mio. USD bis 2029, und die NAEB berichtete im Dezember 2025 von zwei laufenden Programmen: einem Agrarexportprojekt für Kleinbauern zur Anlage von 1700 Hektar Obstplantagen (500 Hektar Macadamia, 800 Avocado, 200 Mango und 200 Pflanzen zur Gewinnung ätherischer Öle) in Nyamasheke, Rutsiro, Karongi, Rusizi, Huye, Nyanza, Rwamagana und Bugesera sowie einem Projekt für Chili und Zwiebeln mit einem National Processing Centre in Kigali und vier Satelliten-Nachernte-Zentren in Rulindo, Rubavu, Nyagatare und Bugesera. Das weitere politische Gefüge, die vorrangigen Sektoren des Investitionsgesetzes und die Behörden sind unter Agrarpolitik, Agrarrecht und Aufsichtsbehörden beschrieben.

Gartenbauexporte in Zahlen (amtliche Daten der NAEB, wie veröffentlicht oder berichtet)

Kennzahl	Wert	Zeitraum	Quelle
Exporterlöse des Gartenbaus	5,8 Mio. USD	Haushaltsjahr 2015/16	NAEB, berichtet von The New Times, 1. Dezember 2025
Exporterlöse aus Gartenbau und Blumenzucht	28,7 Mio. USD	2020	NAEB, berichtet im Januar 2026
Exporterlöse des Gartenbaus	86,2 Mio. USD	Haushaltsjahr 2024/25	NAEB, berichtet von The New Times, 1. Dezember 2025
Gemüseexporte	51.680 t, 34,6 Mio. USD; 61.990 t, 42,3 Mio. USD; 69.330 t, 53,8 Mio. USD	Haushaltsjahr 2022/23; 2023/24; 2024/25	NAEB, berichtet von The New Times, 1. Dezember 2025
Avocado-Exporte	Mehr als 4201 t, über 8,6 Mio. USD; rund 90 % in die VAE	Haushaltsjahr 2024/25	NAEB, berichtet von The New Times, 18. Dezember 2025
Gartenbauexporte über fünf Jahre	Rund 261,6 Mio. kg, 233,6 Mio. USD	Fünf Jahre bis November 2024	Pressemitteilung der NAEB, 6. November 2024
Alle Agrarexporte	893 Mio. USD; 1,1 Mrd. USD (+24,3 %)	Haushaltsjahr 2024/25; Haushaltsjahr 2025/26	Pressemitteilung der NAEB, August 2026
Wöchentliche Exporte von Obst, Gemüse und Blumen	604.174 USD; 594.215 USD; 110.963 USD	5. bis 9. Oktober 2026	Wöchentliche Agrarexportdaten der NAEB

Kultur für Kultur: was Ruanda anbaut und verkauft

Avocado ist das am schnellsten wachsende Obstexportgut. Die NAEB meldete 9654 Avocado-Landwirte mit 549.074 Bäumen, davon 73 % Hass und 27 % Fuerte, wobei rund 88 % der Bäume sechs Jahre alt oder jünger sind, sodass mit steigenden Mengen gerechnet wird, wenn die Plantagen heranreifen. Etwa die Hälfte der Bäume steht in der Nordprovinz, 40 % in der Südprovinz und 10 % in der Ostprovinz. Die Vereinigten Arabischen Emirate nehmen rund 90 % der Exporte ab; kleinere Mengen gehen nach Belgien, Spanien, Saudi-Arabien, in das Vereinigte Königreich, nach Deutschland, Frankreich, in die Niederlande und nach Katar, und die NAEB berichtete im Dezember 2025, dass ein am 12. November unterzeichnetes Abkommen den chinesischen Markt für ruandische Avocados öffnet. Für Avocado-Exporte gelten die eigenen Anweisungen der NAEB, die nachstehend beschrieben werden.

Gemüse erzielt die höchsten Erlöse. Grüne Bohnen, Chilis, Brokkoli, Babymais, Momordica (Bittergurke und verwandte Arten) und Zwiebeln werden sowohl auf Plantagen von Unternehmen als auch von Kleinbauern im Vertragsanbau angebaut. Für Chili besteht, neben Stevia und Honig, ein Protokoll für den Zugang zum chinesischen Markt. Frische Chilis, Babymais und Momordica für die Europäische Union (EU) oder das Vereinigte Königreich (UK) müssen nun aus zugelassenen geschützten Anbaustätten stammen, wodurch die Produktion in Gewächshäusern und unter Schattiernetzen von

einer Option zu einer Voraussetzung für den Marktzugang geworden ist. Zum **Obst** neben Avocado gehören Passionsfrucht, Ananas, Mango und Erdbeeren, und **Macadamia** wird im Rahmen des Kleinbauernprojekts in großem Umfang gepflanzt. Die NAEB führt verarbeitete Gartenbauexporte wie Ananas-, Mango- und Passionsfruchtsaft, getrocknete Ananas, getrocknetes und konserviertes Gemüse, Tomatenmark und Erdbeermarmelade auf; verarbeitete Erzeugnisse benötigen zudem eine Registrierung bei der Rwanda Food and Drugs Authority (Rwanda FDA) und die Einhaltung der Lebensmittelsicherheitsvorschriften, die unter Agrarverarbeitung, Lebensmittelsicherheit, Vertragslandwirtschaft und Exporte behandelt werden.

Blumen erzielen geringere Erlöse. Schnittrosen gehören zu den vier Erzeugnissen, die unter die nachstehend beschriebenen Anforderungen der EU und des Vereinigten Königreichs zum Falschen Apfelwickler und verwandten Schädlingen fallen. **Pflanzen zur Gewinnung ätherischer Öle und Kräuter** werden in kleinem Umfang erzeugt und gehören zu den Zielkulturen des Obstplantagenprojekts für Kleinbauern.

Für **medizinisches Cannabis** gilt eine eigene Regelung. Die Ministerialverordnung Nr. 003/MoH/2021 vom 25/06/2021 über Cannabis und Cannabisprodukte, die der Minister of Health auf Grundlage des Gesetzes Nr. 03/2012 vom 15/02/2012 über Betäubungsmittel, psychotrope Stoffe und Grundstoffe erlassen hat und die im Amtsblatt Nr. 24 vom 28/06/2021 veröffentlicht wurde, gestattet Anbau, Verarbeitung, Einfuhr, Ausfuhr und Verwendung **ausschließlich zu medizinischen und Forschungszwecken**. Sie schafft acht Lizenzen, Genehmigungen und Zertifikate (Anbau, Ein- und Ausfuhr von Pflanzmaterial, Verarbeitung, Ein- und Ausfuhr von Cannabisprodukten, Produktregistrierung und Forschung), wobei jede Lizenz fünf Jahre gültig und verlängerbar ist (Artikel 5 und 12), verlangt einen von der Rwanda National Police genehmigten Sicherheitsplan mit doppelter Umzäunung, Wachtürmen, Videoüberwachung und einem lizenzierten privaten Sicherheitsunternehmen (Artikel 15) und sieht Verwaltungsbußgelder von 1.000.000 RWF bis 50.000.000 RWF vor, die im Wiederholungsfall verdoppelt werden (Artikel 20). Als das RDB den Sektor im Oktober 2020 für Investoren öffnete, erklärte es, die Produktion erfolge ausschließlich für den Export, und der Freizeitkonsum bleibt verboten. Die erste fünfjährige Lizenz ging 2024 an King Kong Organics (KKOG) für ein Projekt im Distrikt Musanze, doch dessen Geschäftsführer erklärte gegenüber The New Times im Juli 2026, das Projekt sei ins Stocken geraten; am 24. Juli 2026 genehmigte das Kabinett einen Konzessionsvertrag mit InipasvalleyRw Ltd für ein „High-Value Therapeutic Crops Project“, dessen Kultur nicht bekannt gegeben wurde. Artikel 7 des Gesetzes Nr. 041/2026 sieht nun vor, dass eine Ministerialverordnung die Verfahren für den Anbau von Pflanzen mit psychoaktiven Eigenschaften oder mit Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt festlegt; eine solche Verordnung haben wir bis zum 16. Oktober 2026 nicht veröffentlicht gefunden. Eine gesonderte Regelung für **Industriehanf** haben wir nicht gefunden: Die Verordnung von 2021 definiert Cannabis so, dass Samen für landwirtschaftliche Zwecke eingeschlossen sind, gestattet Tätigkeiten jedoch nur zu medizinischen und Forschungszwecken, sodass ein Hanfprojekt vor der Investition eine schriftliche Stellungnahme des RDB und des Ministry of Health einholen sollte.

Wer eine Gartenbauausfuhr reguliert: NAEB, RICA und die anderen Behörden

Zwei Behörden sind am wichtigsten. Das **NAEB**, errichtet durch das Gesetz Nr. 13/2017 vom 14/04/2017, erschließt Exportmärkte, registriert und lizenziert Exporteure, legt Qualitätsanweisungen für bestimmte Erzeugnisse fest, betreibt gemeinsam genutzte Nachernteinfrastruktur und veröffentlicht Exportdaten. Sein Portal Online Export Services (oes.naeb.gov.rw) wickelt die Dienstleistungen für Exporteure ab. Die **Rwanda Inspectorate, Competition and Consumer Protection Authority (RICA)**, errichtet durch das Gesetz Nr. 31/2017 vom 25/07/2017, ist Ruandas nationale Pflanzenschutzorganisation (NPPO) im Sinne des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens: Sie registriert Exportbetriebe und Packhäuser, kontrolliert Kulturen und Sendungen und stellt **Pflanzengesundheitszeugnisse** aus. Die RICA führt unter ihren Leistungen „Registration as Agricultural products exporter“, „Registration of farms for exports“ und „Application for phytosanitary certificate“ auf. Die Exporteursseiten der NAEB geben noch an, Pflanzengesundheitszeugnisse würden von RALIS ausgestellt, einer Stelle, die nicht mehr besteht; zuständige Zertifizierungsstelle ist die RICA.

Hinzu kommen das Rwanda Development Board (RDB) für Gesellschaftsregistrierung, Investitionszertifikat und Umweltverträglichkeitsprüfung, die Rwanda Revenue Authority (RRA) für Zollausfuhranmeldungen und das Verfahren für Ursprungszeugnisse, das Rwanda Standards Board (RSB) für Normen wie RS EAS 19:2017 für frische Avocados, die Rwanda FDA für verarbeitete Lebensmittel, das Rwanda Agriculture and Animal Resources Development Board (RAB) für Beratung und Pflanzmaterial, die National Land Authority für Pachtverträge sowie die Distrikte. Registrierung und Einfuhr von Saatgut, Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie die Pflanzengesundheit im Allgemeinen werden unter Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Pflanzengesundheit behandelt; das allgemeine Ausfuhrverfahren, Ursprungsregeln und Handelspräferenzen unter Agrarverarbeitung, Lebensmittelsicherheit, Vertragslandwirtschaft und Exporte; und der Zoll unter Zoll und Handel in der EAC.

Die ausführlichste Gartenbauregelung der NAEB sind ihre **Anweisungen für die Ausfuhr von Avocados aus Ruanda**, die am 28. Oktober 2024 vom Chief Executive Officer unterzeichnet wurden und mit der Unterzeichnung in Kraft traten (Artikel 15). Sie gelten für Betriebe, Landwirte, Genossenschaften, Aufkäufer, Exporteure und öffentliche Stellen, die Avocados für regionale und internationale Märkte handhaben (Artikel 2), und definieren einen Exporteur als „ein in Ruanda eingetragenes Unternehmen bzw. eine in Ruanda eingetragene Gesellschaft“ (Artikel 3). Die Früchte müssen unversehrt, gesund, sauber, frei von Kälteschäden und Schädlingen sein, einen Stiel von höchstens 1 cm und eine „angemessene Größe (10 bis 30)“ aufweisen (Artikel 5). Die physiologische Reife wird anhand des **Mindesttrockenmassegehalts bei der Ernte geprüft: 21 % für Hass und 20 % für Torres, Fuerte, Pinkerton, Edranol und Reed** (Artikel 6.2). Jeder Exportbetrieb muss einen Registrierungscode der zuständigen Behörde erhalten und Pflanzmaterial aus zertifizierten Baumschulen beziehen, jedes Packhaus muss einen eindeutigen Code haben, Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren, und ein Exporteur, der über einen Aufkäufer einkauft, muss den Aufkäufer registrieren (Artikel 8). Die Früchte werden bei der Annahme auf 7 bis 10 °C vorgekühlt und bei 4 bis 8 °C gelagert, verpackte Früchte bei 5,5 bis 7 °C, und Holzpaletten müssen behandelt und gekennzeichnet sein (Artikel 10.3 bis 10.7). Jede Sendung benötigt ein Ursprungszeugnis, ein Pflanzengesundheitszeugnis, eine Rechnung und eine Packliste (Artikel 8.2).

Artikel 12 fügt Verhaltensregeln hinzu: Jeder Exporteur muss der zuständigen Behörde den tatsächlichen Preis angeben, Lieferverträge mit Vertragsanbauern und sonstige Vereinbarungen einhalten und **von der NAEB mit einer gültigen Exportbetriebslizenz registriert sein**. NAEB, RICA, RRA, RAB, die Distrikte und die Rwanda National Police setzen die Anweisungen durch, und Verstöße können zur Zurückweisung der Sendung, zur Aussetzung der Exportlizenz für einen Monat nach Mitteilung oder bei anhaltenden Verstößen zum Widerruf führen (Artikel 13). Gleichwertige Anweisungen der NAEB für andere frische Erzeugnisse haben wir nicht veröffentlicht gefunden. Die veröffentlichten Anforderungen der NAEB für ihre am 01/07/2025 genehmigte Export Operation Licence erfassen neue Agrarerzeugnisse einschließlich frischer Gartenbauerzeugnisse: Ein Erstantragsteller reicht seine Steuernummer (TIN), seine Eintragungsbescheinigung des RDB oder der Rwanda Cooperative Agency, ein Zertifikat des Fachpersonals, einen gültigen Marktvertrag oder eine Bestellung, notariell beglaubigte Lieferverträge mit Landwirten oder, für eigene Betriebe, einen Pachtvertrag oder Eigentumsnachweis mit der UPI, etwaige vom Vertrag des Käufers verlangte Zertifizierungen und einen Nachweis über eine genutzte Exportabwicklungseinrichtung (Packhaus oder Lager) ein. Anträge werden über Irembo und das One-Stop-Centre des RDB gestellt, und die Lizenz ist gebührenfrei, fünf Jahre gültig und nicht übertragbar; ein Antragsteller sollte die aktuelle Praxis dennoch mit der NAEB klären (gebührenfreie Rufnummer 3800).

Wer bei einer Ausfuhr frischer Erzeugnisse oder Blumen was übernimmt

Schritt oder Dokument	Zuständige Stelle	Rechtsgrundlage oder veröffentlichte Regel	Praktischer Hinweis
Gesellschaft, steuerliche Registrierung, Investitionszertifikat	RDB (Registrar General), RRA	Gesellschaftsgesetz; Investitionsgesetz (Gesetz Nr. 006/2021)	Ein ausländischer Erzeuger oder Abnehmer exportiert über eine in Ruanda eingetragene Gesellschaft oder einen registrierten ruandischen Exporteur
Exporteurregistrierung und Lizenz für die Exporttätigkeit	NAEB	Gesetz Nr. 13/2017; Avocado-Anweisungen der NAEB, Artikel 12	Aktuelle Anforderungen über die Online Export Services der NAEB bestätigen lassen
Registrierung als Exporteur landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Betriebsregistrierung, Rückverfolgbarkeitscode des Betriebs	RICA	Gesetz Nr. 041/2026, Artikel 56 und 68; RICA-Formulare FPU/FRM/011 und 021 (gültig ab 9. April 2026)	Die Codes für Kulturen, die unter das EU- und UK-Protokoll fallen, gelten für den angemeldeten Anbauzyklus
Zugelassenes Packhaus und Inspektion vor der Ausfuhr	RICA	Gesetz Nr. 041/2026, Artikel 69	Die Inspektion von Exporterzeugnissen findet in von der RICA zugelassenen Räumlichkeiten statt
Pflanzengesundheitszeugnis	RICA	Gesetz Nr. 041/2026, Artikel 68; RICA-Protokoll, Schritt 6.8	Antrag über das System der RICA mindestens 24 Stunden vor der Verschiffung stellen; der RICA die Einfuhranforderungen des Bestimmungslands mitteilen

Schritt oder Dokument	Zuständige Stelle	Rechtsgrundlage oder veröffentlichte Regel	Praktischer Hinweis
Qualitätsprüfung (Avocado)	NAEB gemeinsam mit der RICA	Avocado-Anweisungen der NAEB, Artikel 11	Trockenmasse, Größe und Mängel werden anhand der Anweisungen geprüft
Zollausfuhranmeldung und Ursprungszeugnis	RRA	EAC Customs Management Act; siehe Zoll und Handel in der EAC	Ursprungsnachweise verschaffen präferenziellen Marktzugang nach Handelsabkommen
Verarbeitete Gartenbauerzeugnisse (Saft, Trockenobst, Pasten)	Rwanda FDA, RSB	Rechtsvorschriften zu Lebensmittelsicherheit und Normen	Registrierung von Produkt und Betriebsstätte vor Verkauf oder Ausfuhr erforderlich

Pflanzengesundheitliche Zertifizierung nach dem Gesetz Nr. 041/2026

Die Pflanzengesundheit ist nunmehr durch das **Gesetz Nr. 041/2026 vom 02/09/2026 über die Landwirtschaft** geregelt, das im Amtsblatt Nr. Special Bis vom 11/09/2026 veröffentlicht wurde und mit seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist (Artikel 110). Artikel 108 hat das Gesetz Nr. 30/2012 vom 01/08/2012 über Agrochemikalien, das Gesetz Nr. 005/2016 vom 05/04/2016 über Saatgut und Pflanzensorten in Ruanda sowie das **Gesetz Nr. 16/2016 vom 10/05/2016 über den Pflanzenschutz in Ruanda** aufgehoben. Das Gesetz spricht durchgehend von „der Behörde“, dem staatlichen Organ, das für den Sortenschutz und die Pflanzengesundheit sowie für die Kontrolle von Saatgut, Agrochemikalien und biologischen Betriebsmitteln zuständig ist (Artikel 2 Buchst. eee); die Behörde ist die nationale Pflanzenschutzorganisation (Artikel 56), eine Aufgabe, die von der RICA wahrgenommen wird, die das neue Gesetz auf ihrer Website veröffentlicht hat. Das Gesetz enthält keine Übergangsbestimmung zu den auf der Grundlage der aufgehobenen Gesetze erlassenen Durchführungsverordnungen, etwa der Ministerialverordnung Nr. 012/11.30 vom 02/08/2017 über die Einfuhr von Pflanzen zu Forschungszwecken, die Kontrolle und die Form des Pflanzengesundheitszeugnisses, und viele seiner eigenen Durchführungsverordnungen stehen noch aus.

Für Exporte ist Artikel 68 die maßgebliche Vorschrift. Wer Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere regulierte Gegenstände ausführt, **beantragt bei der Behörde ein Pflanzengesundheitszeugnis und legt die Einfuhranforderungen des Bestimmungslands vor** (Artikel 68 Abs. 1); das Zeugnis wird nur für eine Sendung erteilt, die diese Anforderungen erfüllt (Artikel 68 Abs. 2); die Behörde legt Verfahren zur Wahrung der pflanzengesundheitlichen Unversehrtheit der Sendung nach der Zertifizierung fest (Artikel 68 Abs. 3); und eine Ministerialverordnung soll Form und Verfahren für das Zeugnis bestimmen (Artikel 68 Abs. 4). Die Inspektion von Erzeugnissen für die Ausfuhr findet in **von der Behörde zugelassenen Verarbeitungs- oder Lagerräumlichkeiten** statt, nach den Vorschriften der Behörde über solche Räumlichkeiten (Artikel 69). Ausfuhren und Einfuhren werden an ausgewiesenen Kontrollstellen kontrolliert (Artikel 72 Abs. 1). Eine Ministerialverordnung wird die Gebühren für Einfuhr-, Ausfuhr- und Transitdienstleistungen festlegen (Artikel 71). Das Gesetz verpflichtet zudem jeden Landwirt, Betriebsmittel nach den Normen und Leitlinien des für die landwirtschaftliche Entwicklung zuständigen

staatlichen Organs zu verwenden und die auf den Etiketten von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln angegebene Wartezeit vor der Ernte einzuhalten (Artikel 6), eine Regel, die für die Einhaltung der Rückstandsvorschriften auf den Exportmärkten unmittelbar von Bedeutung ist.

Erfüllen Saatgut, Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse die pflanzengesundheitlichen Anforderungen in irgendeiner Phase nicht, auch bei Ausfuhr, Lagerung oder Transport, kann die Behörde sie auf Kosten des Eigentümers beschlagnahmen, ihre Rücksendung oder Verarbeitung anordnen oder sie vernichten (Artikel 73). Wer **Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere regulierte Gegenstände zu gewerblichen Zwecken ohne Pflanzengesundheitszeugnis ein- oder ausführt oder einer Sendung Gegenstände hinzufügt, die nicht vom Zeugnis erfasst sind**, begeht eine Straftat, die mit einer Geldstrafe in Höhe des 5- bis 10-Fachen des Werts der in seinem Besitz befindlichen und der bereits verkauften Waren und mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zwei Jahren oder mit einer dieser Strafen geahndet wird (Artikel 103). In einigen Presseberichten über das Gesetz wurden für diese Straftat andere Zahlen genannt; die obigen Zahlen sind die des im Amtsblatt veröffentlichten Textes. Wer mit einer Entscheidung nach dem Gesetz nicht einverstanden ist, kann innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntgabe einen internen Rechtsbehelf bei dem entscheidenden Organ einlegen, das innerhalb von 30 Tagen antworten muss, und anschließend innerhalb von 30 Tagen eine Aufsichtsbeschwerde beim Minister einlegen, der ebenfalls innerhalb von 30 Tagen antworten muss (Artikel 106). Artikel 107 erlaubt es, die Dienstleistungen der Behörde durch von ihr lizenzierte Personen erbringen zu lassen, was die Inspektion vor der Ausfuhr mit der Zeit für private Anbieter öffnen könnte.

Das EU- und UK-Protokoll: geschützter Anbau für Chilis, Rosen, Momordica und Babymais

Die strengsten Marktregeln betreffen vier Erzeugnisse, die Wirtspflanzen von Schädlingen sind, die die EU und das Vereinigte Königreich als Quarantäneschädlinge regulieren: **Capsicum (Chilis und Paprika), Schnittrosen, Momordica und Babymais**. Die genannten Schädlinge sind der Falsche Apfelwickler (*Thaumatotibia leucotreta*), der Herbst-Heerwurm (*Spodoptera frugiperda*), der Tomatenfruchtbohrer (*Neoleucinodes elegantalis*), die Solanum-Fruchtfliege (*Bactrocera latifrons*) und *Thrips palmi*. Die EU-Vorschriften finden sich in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission, geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1134 zum Herbst-Heerwurm und die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2004; die Vorschriften des Vereinigten Königreichs finden sich in Anhang 7 seiner Phytosanitary Conditions Regulation in der 2020 geänderten Fassung. Zu den Optionen der EU gehören eine amtliche Erklärung der Befallsfreiheit des Landes oder Gebiets, ein von der nationalen Pflanzenschutzorganisation (NPPO) anerkannter **befallsfreier Erzeugungsort** nach dem Internationalen Standard für Pflanzenschutzmaßnahmen (ISPM) 10, bestätigt durch Inspektionen während der Anbausaison und vor der Ausfuhr in einer Intensität, die einen Befall von 2 % mit einer Sicherheit von 95 % erkennt, oder ein wirksamer Systemansatz oder eine Nacherntebehandlung. Die Erzeugungsorte müssen mit Codes erfasst sein, die der EU oder dem Vereinigten Königreich vorab mitgeteilt werden, und die Codes erscheinen auf dem Pflanzengesundheitszeugnis als „Zusatzerklärung“ (Additional Declaration).

Die RICA hat sich für den Weg über ISPM 10 entschieden. Ihre **Export Protocols for Capsicums, Cut Roses, Momordica and Baby Corn to EU and UK Markets** (Version 00, Dezember 2025, am 31. Dezember 2025 vom amtierenden Director General unterzeichnet und mit der Unterzeichnung in Kraft

getreten) sehen vor, dass die RICA angesichts des derzeitigen Schädlingsstatus Ruandas die Zusatzerklärung nur für Sendungen ausstellt, die an **amtlich zugelassenen geschützten Anbaustandorten wie Gewächshäusern und Schattennetzanlagen** erzeugt wurden, und dass nur Erzeugnisse von durch die RICA zugelassenen befallsfreien geschützten Standorten für die Ausfuhr in die EU und das Vereinigte Königreich in Betracht kommen (Absätze 5.3 und 5.4). Im Freiland angebaute Chilis oder Rosen können daher nach dem geltenden Protokoll unabhängig von ihrer Qualität nicht für diese Märkte zertifiziert werden und müssen anderweitig verkauft werden. Die Erzeugnisse müssen in von der RICA zugelassenen Packhäusern behandelt werden.

Die Anforderungen an die Standorte sind konkret (Absatz 6.4.4): systematisches Scouting **mindestens zwei- bis dreimal pro Woche** durch geschultes Personal mit schriftlichen Aufzeichnungen; ein schädlingsspezifisches Pheromonfallensystem mit **5 bis 10 Fallen pro Hektar**, die mindestens wöchentlich kontrolliert werden; eine **vegetationsfreie Pufferzone von 10 bis 20 Metern** um jedes Gewächshaus und jede Schattennetzanlage; und mindestens drei amtliche Inspektionen pro Anbausaison, erforderlichenfalls mit Probenahme, Laboruntersuchungen oder Bodenkontrollen. Die Feststellung eines Quarantäneschädlings führt zur Aussetzung der Ausfuhren, bis die Abhilfemaßnahmen bestätigt sind (Absatz 6.5). Falsche Angaben, einschließlich eines falschen Rückverfolgbarkeitscodes des Betriebs, können zur Zurückweisung im Packhaus und zu einer **Exportsperre von einem Jahr** führen (Absatz 6.9.4). Bei einem Verstoß kann die RICA unangekündigte Inspektionen durchführen und die Zulassung des Betriebs aussetzen oder widerrufen; der Landwirt muss innerhalb von 7 Tagen einen Abhilfeplan vorlegen, und die RICA führt innerhalb von 14 Tagen nach dessen Eingang eine Nachinspektion durch, bevor sie den Code wieder freigibt (Absatz 10). Exporteure müssen zudem ihre Lieferbetriebe prüfen, die Betriebscodes den Sendungen zuordnen und Beanstandungen an der Grenze an die RICA melden (Absatz 8).

Von der Pflanzung bis zum Abflug: Zertifizierung einer Chili- oder Rosensendung für die EU oder das Vereinigte Königreich

1. **Exportabsicht anmelden**
   Reichen Sie vor der Pflanzung das Export Intent Declaration Form FPU/FRM/011 der RICA (Zielmarkt, Kultur, Gewächshaus oder Schattennetz, Betriebsgröße, Pflanz- und Erntetermine, Packhauspartner) zusammen mit Nachweisen über die schädlingsdichte Anlage per E-Mail an die Adresse der RICA für die Inspektion von Exportbetrieben oder am Hauptsitz der RICA ein.

2. **An der Compliance-Einweisung der RICA teilnehmen**
   Die RICA erläutert die Einfuhranforderungen des Bestimmungslands, die Anbaumethode, Fallentypen und -dichten, die Häufigkeit des Scoutings sowie die Pflichten zur Rückverfolgbarkeit und Aufzeichnung (Absatz 6.2 des Protokolls).

3. **Kultur anmelden**
   Reichen Sie das Export Crop Field Declaration Form FPU/FRM/021 mit GPS-Standort, Anlagen und deren Größe, Sorte, Pflanzdatum, voraussichtlicher Ernte und voraussichtlichem Ertrag, Saatgutherkunft und Packhaus ein; das Protokoll spricht von einer Einreichung mindestens zwei Wochen nach der Pflanzung.

4 **Betriebsinspektion bestehen und Code erhalten**

Die RICA prüft Pflanzenschutz, gute landwirtschaftliche Praxis, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Scouting-Plan und die Aufzeichnungen sowie das Fehlen von Quarantäneschädlingen; ein Betrieb, der die Anforderungen erfüllt, erhält einen Rückverfolgbarkeitscode, der für den angemeldeten Anbauzyklus gilt, und die RICA unterrichtet den Handelspartner, soweit erforderlich.

5 **Befallsfreiheit aufrechterhalten**

Führen Sie zwei- bis dreimal pro Woche Scouting durch, unterhalten Sie 5 bis 10 Pheromonfallen pro Hektar mit wöchentlicher Kontrolle, halten Sie die Pufferzone von 10 bis 20 m frei und ermöglichen Sie mindestens drei amtliche Inspektionen während der Saison.

6 **Mit Lieferschein ernten**

Ernten Sie nur in codierten Anlagen; jede Ladung wird mit der Field Delivery Note for Export Produce FPU/FRM/030, die Betriebscode, Erzeugnis, Sorte und Menge ausweist, in einem sauberen, abgedeckten und möglichst gekühlten Fahrzeug zum von der RICA zugelassenen Packhaus befördert.

7 **Pflanzengesundheitszeugnis beantragen**

Stellen Sie den Antrag über das System der RICA mindestens 24 Stunden vor der Verschiffung; die RICA kontrolliert die Sendung im Packhaus nach ISPM 12, bestätigt den Betriebscode und stellt das Zeugnis mit der Zusatzerklärung aus.

8 **Zollabfertigung und Abflug**

Reichen Sie die Ausfuhranmeldung bei der RRA ein, übergeben Sie Zeugnis, Rechnung, Packliste und Ursprungsnachweis an die Fluggesellschaft oder den Spediteur und bewahren Sie alle Unterlagen für Prüfungen und für die Nachverfolgung von Beanstandungen auf.

Marktregeln: EU, Vereinigtes Königreich, Golfstaaten und China

Europäische Union. Nach der Verordnung (EU) 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen gelten frisches Obst, Gemüse und Schnittblumen als „Pflanzen“ und benötigen für die Einfuhr in die EU ein Pflanzengesundheitszeugnis, sofern sie nicht befreit sind; Anhang XI Teil C der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 befreite nur die Früchte von Ananas, Kokosnuss, Durian, Banane und Dattelpalme. Avocados, Passionsfrüchte, Gemüse und Schnittblumen werden daher mit einem Zeugnis der RICA versandt und an den Grenzkontrollstellen der EU kontrolliert. Rückstände sind in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Rückstandshöchstgehalte (MRL) geregelt: Ist kein spezifischer Rückstandshöchstgehalt festgesetzt, gilt ein Standardwert von 0,01 mg/kg, und die EU senkt die Rückstandshöchstgehalte für nicht mehr genehmigte Stoffe zunehmend auf die Bestimmungsgrenze. Die Verordnung (EU) 2023/334 der Kommission hat die Rückstandshöchstgehalte für die Neonikotinoide **Clothianidin und Thiamethoxam** für Obst, Gemüse, Kräuter und Hülsenfrüchte, darunter Avocados, Mangos, Paprika und Bohnen, mit Wirkung ab dem **7. März 2026** auf 0,01 bis 0,05 mg/kg gesenkt, und zwar mit der erklärten Begründung ihrer globalen Auswirkungen auf Bestäuber. Spritzprogramme müssen daher an den Rückstandshöchstgehalten des Bestimmungslands ausgerichtet werden und nicht lediglich an der Liste der in Ruanda zugelassenen Pflanzenschutzmittel.

Frisches Obst und Gemüse muss außerdem die Vermarktungsnormen der EU erfüllen, die nunmehr in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2429 der Kommission enthalten sind, mit der die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 aufgehoben wurde.

Private Standards und Bio. Europäische Supermärkte und die meisten Importeure verlangen eine Zertifizierung nach **GLOBALG.A.P.** Integrated Farm Assurance für Obst und Gemüse oder für Blumen und Zierpflanzen, häufig mit Zusatzmodulen zur sozialen Praxis; dabei handelt es sich nicht um gesetzliche, sondern um vertragliche Anforderungen, die in der Praxis aber über den Marktzugang entscheiden. Bio-Erzeugnisse für die EU müssen nach der Verordnung (EU) 2018/848 von einer Kontrollstelle zertifiziert werden, die die Europäische Kommission für Ruanda anerkennt, da Ruanda über keine Gleichwertigkeitsvereinbarung verfügt, und jede Sendung benötigt eine **elektronische Kontrollbescheinigung (e-COI) in TRACES**, ohne die sie im EU-Ankunftshafen nicht freigegeben wird.

Vereinigtes Königreich. Großbritannien stuft Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse aus Nicht-EU-Ländern in die Risikokategorien hoch, mittel A, mittel B und niedrig ein. Waren der Kategorien hoch, mittel A und mittel B benötigen ein Pflanzengesundheitszeugnis, das höchstens 13 Tage vor oder nach dem Verlassen des Ausfuhrlands durch die Sendung ausgestellt wurde; Waren der Kategorien hoch und mittel A müssen zudem vom Importeur im Import of Products, Animals, Food and Feed System (IPAFFS) mindestens vier Arbeitsstunden vor der Landung einer Luftfrachtsendung vorangemeldet werden und über eine Grenzkontrollstelle eingeführt werden. In England und Wales beträgt die Gebühr für die Dokumentenprüfung 5,25 GBP je Zeugnis. Das Vereinigte Königreich wendet eigene Rückstandshöchstgehalte sowie die oben dargestellten Protokollregeln für Chilis, Rosen, Momordica und Babymais an.

Golfstaaten und andere Märkte. Die Vereinigten Arabischen Emirate, der größte Avocadomarkt Ruandas, und andere Golfstaaten legen eigene Anforderungen an Pflanzengesundheit und Rückstände fest; da Artikel 68 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 041/2026 den Exporteur verpflichtet, der RICA die Einfuhranforderungen des Bestimmungslands mitzuteilen, sollte der Exporteur sie vor der Saison schriftlich vom Importeur oder von der Behörde des Bestimmungslands einholen. **China** lässt nur Erzeugnisse zu, die unter ein bilaterales Protokoll fallen: Die NAEB berichtete über Protokolle für Chili, Stevia und Honig sowie im Dezember 2025 über ein Abkommen für Avocados; die Bedingungen jedes Protokolls, einschließlich einer etwaigen Registrierung von Betrieben und Packhäusern, sollten vor der Produktionsplanung bei der RICA und der NAEB eingeholt werden. Regionale und afrikanische Märkte, die bei einigen Gemüsearten den größten Teil der Mengen abnehmen, unterliegen den Regeln der EAC und der AfCFTA, die unter Agrarverarbeitung, Lebensmittelsicherheit, Vertragslandwirtschaft und Exporte beschrieben sind.

Marktzugangsanforderungen für frische Erzeugnisse und Blumen aus Ruanda, Stand: 16. Oktober 2026

Markt	Pflanzengesundheit	Rückstände und Qualität	Private und sonstige Anforderungen
Europäische Union	Pflanzengesundheitszeugnis der RICA für alle Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse außer Ananas, Kokosnuss, Durian, Banane und Datteln; Capsicum, Schnittrosen, Momordica und Babymais nur von durch die RICA zugelassenen geschützten Standorten mit codierter Zusatzerklärung	Verordnung (EG) Nr. 396/2005, Standardwert 0,01 mg/kg; Clothianidin und Thiamethoxam durch Verordnung (EU) 2023/334 ab 7. März 2026 gesenkt; Vermarktungsnormen nach der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2429	GLOBALG.A.P. von den meisten Abnehmern verlangt; Bio nach Verordnung (EU) 2018/848 mit e-COI in TRACES
Vereinigtes Königreich	Pflanzengesundheitszeugnis für Waren der Kategorien hoch, mittel A und mittel B innerhalb von 13 Tagen ab Versand; IPAFFS-Voranmeldung für Waren der Kategorien hoch und mittel A; dieselbe Regel geschützter Standorte für die vier Protokollkulturen	Rückstandshöchstgehalte und Vermarktungsnormen des Vereinigten Königreichs	Audits durch Abnehmer und GLOBALG.A.P. verbreitet
Vereinigte Arabische Emirate und Golfstaaten	Pflanzengesundheitszeugnis nach den Anforderungen des Einfuhrlands, die der Exporteur der RICA vorlegt	Rückstandsgrenzwerte des Bestimmungslands; die Avocado-Anweisungen der NAEB gelten für alle Avocado-Exporte	Spezifikationen des Importeurs; Ursprungszeugnis
China	Markt nur im Rahmen eines bilateralen Protokolls offen (Chili, Stevia, Honig; Avocado-Abkommen im Dezember 2025 gemeldet), zu den Bedingungen des jeweiligen Protokolls	Chinesische Rückstandshöchstgehalte und Protokollbedingungen	Jede nach dem Protokoll erforderliche Registrierung; bei der RICA und der NAEB bestätigen lassen
EAC und übriges Afrika	Pflanzengesundheitszeugnis nach den Anforderungen des Bestimmungslands	Normen des Bestimmungslands; harmonisierte EAC-Normen wie RS EAS 19 für Avocados	Ursprungsregeln der EAC-Zollunion und der AfCFTA

Investitionsmodelle: Plantagen, Gewächshäuser, Vertragsanbau und Packhäuser

Plantagenbetriebe. Eine Gesellschaft pachtet Land und baut unter eigener Leitung an. Ausländische Investoren erhalten eine Erbpacht (emphyteutische Pacht), die für Agrarland nach der Verordnung des Premierministers Nr. 008/03 vom 03/07/2022 **99 Jahre** läuft, oder eine Konzession über Staatsland für

strategische Investitionen; ein ausländischer Inhaber muss die Verlängerung mindestens 90 Tage vor Ablauf beantragen (FAQ 43; FAQ 48). Staatliche Bewässerungsprojekte wie der Gabiro Agribusiness Hub in der Ostprovinz werden zu vereinbarten Bedingungen an Investoren verpachtet; ein Exporteur berichtete im Dezember 2025, dass er 185 Hektar in Gabiro und 150 Hektar im Distrikt Kayonza und in Kagitumba bewirtschaftet und die Zahl seiner Beschäftigten von etwa 50 auf 500 gesteigert hat. Land, Flurbereinigung, Bewässerung und Wassergenehmigungen werden unter Agrarland, Bewässerung und Wasser behandelt.

Gewächshäuser und Schattennetzanlagen. Für Chilis, Rosen, Momordica und Babymais, die für die EU oder das Vereinigte Königreich bestimmt sind, ist der geschützte Anbau inzwischen die einzige zertifizierbare Methode, und das Protokoll der RICA legt faktisch den Baustandard fest: schädlingsdichte Anlagen mit unbeschädigten Netzen, kontrolliertem Zugang, Fallen und einer freigehaltenen Pufferzone. Anlagen auf gepachtetem Land setzen weiterhin voraus, dass die Bodennutzung landwirtschaftlich ist, und, soweit wegen des Umfangs der Arbeiten eine Baugenehmigung oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die üblichen Genehmigungen des Distrikts oder des RDB (FAQ 46). Artikel 9 des Gesetzes Nr. 041/2026 behandelt Einrichtungen für die Nachernte-Behandlung und Bewässerung als landwirtschaftliche Infrastruktur, deren Errichtung, Nutzung und Verwaltung durch eine noch nicht veröffentlichte Ministerialverordnung geregelt werden.

Vertragsanbau (Outgrower-Modell). Die meisten grünen Bohnen, Chilis und Avocados stammen von Kleinbauern und Genossenschaften, die im Vertragsanbau für einen Exporteur produzieren, der Saatgut oder Setzlinge, Betriebsmittel und agronomische Beratung stellt und die Ernte zu einer vereinbarten Qualitätsstufe und einem vereinbarten Preis abnimmt. Die Avocado-Anweisungen der NAEB verlangen, dass der Exporteur und die Vertragsanbauer einen Liefervertrag haben und einhalten, und verpflichten den Exporteur, jeden Aufkäufer registrieren zu lassen (Artikel 8 und 12). Die an ruandische Landwirte gezahlten Preise müssen auf Ruanda-Franc lauten, da Preisangaben und Zahlungen im Inland in Fremdwährung ohne Genehmigung der National Bank of Rwanda (BNR) mit Bußgeld belegt werden, während Exporterlöse in Fremdwährung vereinnahmt werden dürfen (FAQ 62). Der Rahmen für die Vertragslandwirtschaft, der Nebenverkauf (Side-Selling) und Genossenschaften als Partner werden unter Agrarverarbeitung, Lebensmittelsicherheit, Vertragslandwirtschaft und Exporte behandelt. Da das Protokoll der RICA und die Rückstandshöchstgehalte der EU an jedes einzelne Feld anknüpfen, ist ein Exporteur in der Praxis für die Compliance seiner Vertragsanbauer verantwortlich und muss Scouting, Spritzaufzeichnungen und Rückverfolgbarkeitscodes in den Vertrag aufnehmen.

Packhäuser und gemeinsam genutzte Infrastruktur. In einem Packhaus werden Erzeugnisse sortiert, vorgekühlt, verpackt und gelagert, und dort führt die RICA ihre Inspektionen durch. Investoren können eigene Packhäuser errichten oder die gemeinsam genutzten Einrichtungen der NAEB in Anspruch nehmen: Die NAEB berichtete im Dezember 2025, dass sich die landesweite Packhauskapazität seit 2019 vervierfacht habe und die Zahl der Kühlfahrzeuge von 2 auf 28 gestiegen sei, und im November 2024 übergab sie neun Kühllastwagen im Wert von 829 Mio. RWF, die zu 60 % von Entwicklungspartnern und zu 40 % von Exporteuren kofinanziert wurden. Zu den Anreizen: Gartenbau und andere hochwertige Pflanzen auf einer vom RDB genehmigten Liste sind nach Artikel 4 des Investitionsgesetzes ein vorrangiger Wirtschaftssektor (10); ein registrierter Investor, der 30 % bis 49 % seines Umsatzes exportiert, zahlt bis zu fünf Jahre lang 25 % und einer, der 50 % oder mehr exportiert, 15 % Körperschaftsteuer; und eine Investition von mindestens 250.000 USD erlaubt die Beschäftigung

von drei ausländischen Arbeitnehmern ohne Arbeitsmarktprüfung (FAQ 9; FAQ 35; Investitionsanreize). Exporte sind bei der Mehrwertsteuer mit dem Nullsatz besteuert, und im Inland verkaufte unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse sind steuerbefreit; die steuerliche und finanzielle Lage insgesamt wird unter Anreize, Steuern, Finanzierung und Versicherung im Agribusiness dargestellt.

Kühlkette, Luftfracht und Seefracht

Ruanda ist ein Binnenstaat, und die meisten frischen Gartenbauerzeugnisse verlassen das Land **auf dem Luftweg über den Kigali International Airport**. RwandAir Cargo bietet für frische Erzeugnisse und Blumen ein Produkt für verderbliche Waren mit vorrangiger Abfertigung und Unterstützung bei der Kühlkette nach den IATA Perishable Cargo Regulations an und verlangt Buchungen mindestens 96 Stunden vor Abflug bei Direktflügen und 72 Stunden bei Transitflügen. Am 21. Januar 2026 nahmen die NAEB und RwandAir direkte Frachtflüge für frische Erzeugnisse nach West- und Zentralafrika auf; der erste Flug beförderte 17 Tonnen nach Brazzaville. Auf der Investorenseite der NAEB heißt es, dass die Regierung und die Private Sector Federation Vorzugstarife für die Luftfracht von Gartenbauerzeugnissen aushandeln; ein aktuell veröffentlichter Tarif oder ein Förderprogramm wurde nicht gefunden.

Die Kühlkette beginnt bei der Ernte. Die Avocado-Anweisungen verlangen Schatten auf dem Feld, Kunststoffkisten, möglichst gekühlten Transport, das Entladen innerhalb einer Stunde nach Ankunft im Packhaus, eine Vorkühlung auf 7 bis 10 °C und für verpackte Früchte eine Kühllagerung bei 5,5 bis 7 °C, und das Protokoll der RICA verlangt saubere, abgedeckte und gekühlte Fahrzeuge vom Feld bis zum Packhaus. Exporteure, die die EU beliefern, müssen zudem die pflanzengesundheitliche Unversehrtheit der Sendung nach der Zertifizierung wahren (Gesetz Nr. 041/2026, Artikel 68 Abs. 3), was versiegelte oder gesicherte Kühlräume und Lastwagen zwischen der Inspektion durch die RICA und dem Flugzeug bedeutet.

Seefracht wird für robustere Erzeugnisse wie Avocados, Nüsse und getrocknete Produkte genutzt, die auf der Straße nach Mombasa (Northern Corridor) oder Daressalam (Central Corridor) und von dort in Kühlcontainern befördert werden. Die NAEB berichtete im Dezember 2025 über Pilotverschiffungen nach Europa und Dubai in Containern mit kontrollierter Atmosphäre; bei Avocados überwiegt weiterhin die Luftfracht. Seewege verlängern die Transitzeit und bringen einen oder zwei Grenzübertritte mit sich, sodass Verträge den Incoterm, den Zeitpunkt des Gefahrübergangs, die Temperaturaufzeichnungen und die Folgen von Verzögerungen festlegen sollten. Versand- und Transitzollverfahren werden unter Zoll und Handel in der EAC behandelt.

RECHENBEISPIEL

Ein Exportprojekt für Chilis, grüne Bohnen und Avocados

Eine in den Niederlanden ansässige Frischwarengruppe gründet die Kivu Horti Ltd (ein frei gewählter Beispielname), eine ruandische Gesellschaft, die zu 85 % der Gruppe und zu 15 % einem ruandischen Genossenschaftsverband gehört. Sie pachtet 30 Hektar für 99 Jahre in der Ostprovinz, errichtet 20 Hektar Schattennetzanlagen für Chilis sowie ein Packhaus mit Kühlräumen, schließt mit 150 Kleinbauern

Verträge über 60 Hektar grüne Bohnen und kauft Avocados über zwei registrierte Aufkäufer für die VAE. Alle Zahlen, Preise und Daten sind Beispielwerte; zugrunde gelegt wird ein Wechselkurs von 1450 RWF je USD.

Investition	Schattennetze 600.000 USD, Packhaus und Kühlräume 900.000 USD, Bewässerung und Fahrzeuge 500.000 USD: insgesamt 2.000.000 USD. Beim RDB registriert; über 250.000 USD, sodass drei ausländische Führungskräfte ohne Arbeitsmarktprüfung eingestellt werden können.
Lizenzen vor der ersten Saison	Gesellschafts- und Steuerregistrierung; Investitionszertifikat; Exporteurregistrierung und Lizenz für die Exporttätigkeit bei der NAEB; Registrierung als Exporteur landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei der RICA; Zulassung des Packhauses durch die RICA (Artikel 69); UVP-Screening durch das RDB und, soweit erforderlich, eine Wassernutzungsgenehmigung für die Bewässerung.
Chilis für die EU (20 ha geschützter Anbau)	Export Intent Declaration im Januar 2027 vor der Pflanzung eingereicht; Anmeldung der Kultur nach der Pflanzung; Inspektion durch die RICA und Betriebscodes für jede Anlage; 100 bis 200 Pheromonfallen (5 bis 10 pro Hektar) mit wöchentlicher Kontrolle; Scouting dreimal pro Woche; Pufferzone von 10 bis 20 m freigehalten. Voraussichtlich 300 t pro Jahr zu 2,80 USD je kg FCA Kigali = 840.000 USD.
Grüne Bohnen für die EU (Vertragsanbau)	Lieferverträge mit 150 Landwirten, Preise in RWF; die Agronomen der Gesellschaft führen Spritzaufzeichnungen nach den Rückstandshöchstgehalten der EU, einschließlich der seit dem 7. März 2026 geltenden Grenzwerte von 0,01 bis 0,05 mg/kg für Clothianidin und Thiamethoxam. 480 t geerntet, Packquote 70 % = 336 t zu 2,20 USD je kg = 739.200 USD.
Avocados für die VAE	Hass-Avocados werden nur mit einem Trockenmassegehalt von 21 % oder mehr von codierten Betrieben über registrierte Aufkäufer gekauft; Vorkühlung auf 7 bis 10 °C und Lagerung bei 5,5 bis 7 °C; 600 t zu 1,90 USD je kg = 1.140.000 USD.
Jede Sendung	Pflanzengesundheitszeugnis über das System der RICA 24 Stunden vor Abflug beantragt; Inspektion der Sendung im Packhaus; Zollanmeldung bei der RRA; Ursprungszeugnis; RwandAir oder ein anderer Frachtführer mindestens 96 Stunden im Voraus gebucht.
Umsatz und Steuern	Exportumsatz 2.719.200 USD (rund 3.942.840.000 RWF). Alle Verkäufe sind Exporte; ist die Gesellschaft ein registrierter Investor, kann sie daher bis zu fünf Jahre lang 15 % statt 28 % Körperschaftsteuer zahlen; Exporte sind bei der Mehrwertsteuer mit dem Nullsatz besteuert, und die Vorsteuer ist erstattungsfähig. Bei einem steuerpflichtigen Gewinn von 500.000.000 RWF beträgt die Ersparnis 65.000.000 RWF pro Jahr (13 % × 500.000.000 RWF).
Ein Schädlingsfund	Im März 2028 wird in einem Schattennetzblock der Falsche Apfelwickler festgestellt: Die Ausfuhren aus diesem Block werden eingestellt; innerhalb von 7 Tagen ist ein Abhilfeplan vorzulegen; die RICA inspiziert innerhalb von 14 Tagen nach dessen Eingang erneut und gibt den Code wieder frei, sobald die Einhaltung bestätigt ist. Hätte die Gesellschaft Erzeugnisse aus diesem Block unter dem Code eines anderen Betriebs versandt, drohte ihr nach Absatz 6.9.4 des Protokolls eine Exportsperre von einem Jahr.

Beim Verkauf FCA Kigali gehen die Frachtkosten und das Risiko während des Fluges auf den Käufer über; zu CIF- oder DAP-Bedingungen würde die Kivu Horti die Frachtkosten und das Transitrisiko tragen.

Zurückgewiesene Chilis aus geschützten Standorten sowie Chilis aus Freilandflächen können im Inland oder auf Märkten außerhalb der EU und des Vereinigten Königreichs verkauft werden, die die Regel geschützter Standorte nicht anwenden, vorbehaltlich der dort geltenden pflanzengesundheitlichen Anforderungen.

Vor der ersten Exportsendung von Gartenbauerzeugnissen

Punkte, die zusätzlich zu den gesellschaftsrechtlichen, steuerlichen und grundstücksbezogenen Formalitäten geregelt sein sollten.

- [ ] **NAEB**
  Exporteurregistrierung und gültige Lizenz für die Exporttätigkeit; bei Avocados die Einhaltung der Anweisungen vom 28. Oktober 2024, registrierte Aufkäufer und Betriebscodes.
- [ ] **Registrierungen bei der RICA**
  Registrierung als Exporteur landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Registrierung der Exportbetriebe, zugelassenes Packhaus sowie bei Kulturen, die unter das EU- und UK-Protokoll fallen, Anmeldungen der Exportabsicht und der Kultur und Rückverfolgbarkeitscodes der Betriebe.
- [ ] **Anforderungen des Bestimmungslands**
  Schriftliche Einfuhranforderungen des Importeurs oder der Behörde des Bestimmungslands zur Vorlage bei der RICA nach Artikel 68 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 041/2026; Liste der Rückstandshöchstgehalte des Bestimmungslands und darauf abgestimmtes Spritzprogramm.
- [ ] **Zertifizierung**
  GLOBALG.A.P. oder der Standard des Abnehmers; Bio-Zertifizierung und Vorkehrungen für die e-COI in TRACES bei Verkauf als Bio-Ware in der EU.
- [ ] **Kühlkette**
  Kapazitäten für Vorkühlung und Kühllagerung, gekühlter Transport, Temperaturprotokolle und gesicherte Lagerung nach der Inspektion durch die RICA.
- [ ] **Verträge**
  Verträge mit Vertragsanbauern in RWF mit Pflichten zu Qualität, Spritzaufzeichnungen und Rückverfolgbarkeit; Kaufverträge, die den Incoterm, das Verfahren bei Zurückweisungen und die Zahlungsbedingungen festlegen; Frachtbuchung mindestens 96 Stunden im Voraus bei Direktflügen der RwandAir.
- [ ] **Aufzeichnungen**
  Aufzeichnungen über Scouting und Fallen, Lieferscheine (FPU/FRM/030), Wareneingangsaufzeichnungen des Packhauses, die mindestens ein Jahr, und Rückverfolgbarkeitsaufzeichnungen, die mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

Fragen von Investoren zum Gartenbau in Ruanda

Wer stellt Pflanzengesundheitszeugnisse für Gartenbauexporte aus Ruanda aus?

Die RICA als nationale Pflanzenschutzorganisation. Nach Artikel 68 des Gesetzes Nr. 041/2026 stellt der Exporteur den Antrag bei der Behörde, teilt ihr die Einfuhranforderungen des Bestimmungslands mit und erhält ein Zeugnis nur für eine Sendung, die die Anforderungen erfüllt und in zugelassenen Räumlichkeiten kontrolliert wurde. Das Protokoll der RICA verlangt, dass Anträge mindestens 24 Stunden vor der Verschiffung über ihr System gestellt werden. Seiten der NAEB, in denen noch RALIS genannt wird, sind veraltet.

Können im Freiland angebaute Chilis oder Rosen in die EU oder das Vereinigte Königreich exportiert werden?

Nach dem geltenden Protokoll der RICA nicht. Seit Dezember 2025 stellt die RICA die von der EU und dem Vereinigten Königreich für Capsicum, Schnittrosen, Momordica und Babymais verlangte Zusatzerklärung nur für Erzeugnisse von durch die RICA zugelassenen befallsfreien geschützten Standorten aus, also Gewächshäusern oder Schattennetzanlagen mit Fallen, Scouting und Pufferzonen. Freilanderzeugnisse können weiterhin auf Märkte ohne diese Anforderung gehen.

Was benötigt ein Avocado-Exporteur von der NAEB?

Eine Registrierung mit gültiger Lizenz für die Exporttätigkeit und die Einhaltung der Anweisungen der NAEB vom 28. Oktober 2024: Mindesttrockenmasse von 21 % bei Hass und 20 % bei Fuerte und ähnlichen Sorten, codierte Betriebe und Packhäuser, zertifiziertes Pflanzgut, registrierte Aufkäufer, Temperaturen der Kühlkette und Rückverfolgbarkeitsaufzeichnungen über zwei Jahre. Verstöße können zur Zurückweisung der Sendung und zur Aussetzung oder zum Entzug der Lizenz führen.

Welche Strafe droht für die Ausfuhr von Erzeugnissen ohne Pflanzengesundheitszeugnis?

Nach Artikel 103 des Gesetzes Nr. 041/2026 ist die gewerbliche Ein-oder Ausfuhr von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen ohne Pflanzengesundheitszeugnis oder das Hinzufügen nicht zertifizierter Gegenstände zu einer zertifizierten Sendung eine Straftat, die mit einer Geldstrafe in Höhe des 5- bis 10-Fachen des Werts der gehaltenen und bereits verkauften Waren und mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zwei Jahren oder mit einer dieser Strafen geahndet wird.

Kann eine ausländische Gesellschaft in Ruanda medizinisches Cannabis anbauen?

Ja, zu medizinischen und Forschungszwecken, nach der Ministerialverordnung Nr. 003/MoH/2021 vom 25/06/2021, die verlängerbare Lizenzen für Anbau, Verarbeitung und Export mit einer Laufzeit von fünf Jahren sowie strenge, von der Polizei genehmigte Sicherheitspläne vorsieht. Die Produktion wurde als reine Exportproduktion dargestellt. Die Fortschritte waren langsam, und das Gesetz Nr. 041/2026 sieht eine neue Ministerialverordnung über psychoaktive Pflanzen vor, die zum 16. Oktober 2026 noch nicht veröffentlicht war.

Welche Steueranreize gelten für einen Exporteur von Gartenbauerzeugnissen?

Gartenbau und hochwertige Pflanzen auf einer Liste des RDB sind nach dem Investitionsgesetz ein vorrangiger Wirtschaftssektor. Ein registrierter Investor, der 30 % bis 49 % seines Umsatzes exportiert, zahlt bis zu fünf Jahre lang 25 % Körperschaftsteuer und einer, der mindestens 50 % exportiert, 15 %. Exporte sind bei der Mehrwertsteuer mit dem Nullsatz besteuert. Die Berechtigung hängt von der Registrierung beim RDB ab und wird jedes Jahr geprüft.

AUSBLICK AUF 2027

- Durchführungsverordnungen zum Gesetz Nr. 041/2026: Form und Verfahren des Pflanzengesundheitszeugnisses (Artikel 68 Abs. 4), Gebühren für Exportdienstleistungen (Artikel 71), Vorschriften über zugelassene Exporträumlichkeiten (Artikel 69 Abs. 2), Verwaltungssanktionen (Artikel 101), Kategorien von Landwirten (Artikel 4), landwirtschaftliche Infrastruktur (Artikel 9) und Lizenzierung privater Anbieter von Dienstleistungen der Behörde (Artikel 107). Keine davon war zum 16. Oktober 2026 veröffentlicht.
- Die Ministerialverordnung über Pflanzen mit psychoaktiven Eigenschaften nach Artikel 7 des Gesetzes Nr. 041/2026, die die Ministerialverordnung Nr. 003/MoH/2021 über Cannabis ersetzen oder ergänzen kann, sowie die Bedingungen der vom Kabinett am 24. Juli 2026 genehmigten Konzession für High-Value Therapeutic Crops.
- Weitere für 2026 angekündigte Senkungen von Rückstandshöchstgehalten in der EU, unter anderem für Benthiavalicarb und Metribuzin, sowie die Anforderung der EU, dass Pflanzengesundheitszeugnisse für zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen ab dem 6. Juli 2026 die für geregelte Nicht-Quarantäneschädlinge gewählte Option des Schädlingsmanagements angeben, was für Exporteure von Stecklingen und Jungpflanzen von Bedeutung ist.
- Erste Avocadolieferungen nach China im Rahmen des im Dezember 2025 gemeldeten Abkommens sowie der Ertragsbeginn neuer Obstplantagen, die im Rahmen des Agrarexportprojekts der NAEB für Kleinbauern (Avocado, Macadamia, Mango und ätherische Öle) angelegt wurden.
- Die noch nicht veröffentlichte Aufschlüsselung der NAEB für den Gartenbau im Geschäftsjahr 2025/26 sowie der Ausbau der direkten Luftfracht und der Pilotprojekte für Seefracht in Containern mit kontrollierter Atmosphäre.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Phytosanitary certificate	—	*Certificat phytosanitaire*	Amtliche Bescheinigung der Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlands, dass eine Sendung die pflanzengesundheitlichen Anforderungen des Einfuhrlands erfüllt.

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
National plant protection organisation (NPPO)	—	*Organisation nationale de la protection des végétaux (ONPV)*	Der amtliche Pflanzengesundheitsdienst nach dem Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen; in Ruanda die RICA als Behörde im Sinne des Gesetzes Nr. 041/2026.
Law governing agriculture	*Itegeko rigenga ubuhinzi*	*Loi régissant l'agriculture*	Gesetz Nr. 041/2026 vom 02/09/2026, das nunmehr Pflanzengesundheit, Saatgut, Agrochemikalien und landwirtschaftliche Praktiken regelt.
Quarantine pest	—	*Organisme de quarantaine*	Ein Schädling von wirtschaftlicher Bedeutung, der in dem von ihm bedrohten Gebiet nicht vorkommt oder dort nicht weit verbreitet ist und amtlich bekämpft wird.
Pest-free place of production	—	*Lieu de production exempt*	Ein Erzeugungsort, an dem ein Schädling nicht vorkommt, was nach ISPM 10 nachgewiesen und amtlich aufrechterhalten wird; der von der RICA gewählte Weg für Kulturen, die unter das EU- und UK-Protokoll fallen.
Additional Declaration	—	*Déclaration supplémentaire*	Eine vom Einfuhrland verlangte Erklärung, die in das Pflanzengesundheitszeugnis aufgenommen wird und hier die zugelassenen Erzeugungsstandorte nennt.
Farm traceability code	—	*Code de traçabilité de l'exploitation*	Die eindeutige Kennung der RICA für einen zugelassenen Exportbetrieb, die die Erzeugnisse vom Feld über das Packhaus bis zur Sendung verknüpft.
Maximum residue level (MRL)	—	*Limite maximale de résidus (LMR)*	Der höchste rechtlich zulässige Gehalt an Pestizidrückständen in oder auf Lebensmitteln; in der EU durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgesetzt.
Packhouse	—	*Station de conditionnement*	Einrichtung, in der Erzeugnisse angenommen, sortiert, gekühlt und verpackt werden und in der die RICA Exportsendungen kontrolliert.

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Regulated article	—	*Article réglementé*	Eine Pflanze, ein Pflanzenerzeugnis, ein Behälter, eine Verpackung, Erde oder ein sonstiger Gegenstand, der Schädlinge beherbergen oder verbreiten kann und pflanzengesundheitliche Maßnahmen erfordert.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Der Gartenbau steht ausländischen Investoren zu denselben Bedingungen offen wie Ruandern. Artikel 3 des Investitionsgesetzes öffnet alle Sektoren ungeachtet der Herkunft für private Investitionen, ohne Obergrenze für ausländische Beteiligungen und ohne Pflicht zu einem lokalen Partner (FAQ 1), und die Registrierung bei der NAEB, die Zertifizierung durch die RICA, das EU- und UK-Protokoll, die Rückstandshöchstgehalte und die Anreize des Investitionsgesetzes gelten in gleicher Weise für eine vollständig in ausländischem Eigentum stehende Gesellschaft, ein Joint Venture mit einer Genossenschaft und einen ruandischen Exporteur. Die Avocado-Anweisungen der NAEB definieren einen Exporteur als ein in Ruanda registriertes Unternehmen, sodass ein ausländischer Abnehmer oder Erzeuger über eine ruandische Gesellschaft exportiert oder bei einem registrierten ruandischen Exporteur kauft.

Die Unterschiede liegen bei Land, Personal und Geld. Ein ausländischer Investor hält Agrarland nicht als unbefristetes Eigentum (Freehold), sondern im Wege der Erbpacht (99 Jahre für Agrarland) oder einer Pacht oder Konzession über Staatsland und muss die Verlängerung mindestens 90 Tage vor Ablauf beantragen. Ausländische Führungskräfte und Agronomen benötigen Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse, wobei die Arbeitsmarktprüfung für drei Einstellungen durch registrierte Investoren mit einer Investition von mindestens 250.000 USD entfällt (Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse). Exporterlöse dürfen in Fremdwährung gehalten werden, Zahlungen an ruandische Vertragsanbauer und Beschäftigte müssen jedoch in Ruanda-Franc bepreist und geleistet werden, und ins Ausland gezahlte Dividenden und Vergütungen unterliegen der Quellensteuer, sofern kein Abkommen anwendbar ist. Cannabis-Lizenzen nach der Verordnung von 2021 stehen „einem Investor oder jeder anderen Person“ offen (Artikel 4), die Anforderungen an die Sicherheit und die Genehmigung durch die Polizei gelten jedoch für alle.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Anbau von Chilis, Rosen, Momordica oder Babymais für die EU oder das Vereinigte Königreich im Freiland: Die RICA stellt die erforderliche Zusatzerklärung nicht aus, sodass die Kultur für diese Märkte nicht zertifiziert werden kann.
- Vermischung von Erzeugnissen verschiedener Betriebscodes oder Verwendung des Codes eines anderen Betriebs: Zurückweisung im Packhaus, mögliche Exportsperre von einem Jahr nach dem Protokoll der RICA und strafrechtliches Risiko nach Artikel 103 des Gesetzes Nr. 041/2026, wenn einer Sendung nicht zertifizierte Gegenstände hinzugefügt werden.
- Spritzprogramme, die sich an der Liste der in Ruanda zugelassenen Produkte statt an den Rückstandshöchstgehalten des Bestimmungslands orientieren, insbesondere bei Clothianidin und Thiamethoxam in der EU seit dem 7. März 2026 und beim Standardwert von 0,01 mg/kg.
- Ankauf unreifer Avocados mit weniger als 21 % Trockenmasse (Hass) oder von nicht registrierten Aufkäufern: Die NAEB kann die Sendung zurückweisen und die Exportlizenz aussetzen.
- Verlass auf Webseiten der NAEB, die noch auf RALIS verweisen, oder auf alte Gebührenangaben: Das Gesetz Nr. 041/2026 hat das Pflanzenschutzgesetz von 2016 aufgehoben, und neue Verordnungen zu Gebühren und Zeugnissen stehen noch aus.
- Unterbrechung der Kühlkette oder Beeinträchtigung der pflanzengesundheitlichen Unversehrtheit einer zertifizierten Sendung zwischen der Inspektion durch die RICA und der Verladung.
- Annahme, eine Lizenz für medizinisches Cannabis oder Hanf sei ohne Weiteres erhältlich: Die Verordnung von 2021 ist auf die medizinische Verwendung und die Forschung beschränkt, Projekte sind ins Stocken geraten, und eine neue Verordnung nach Artikel 7 des Gesetzes Nr. 041/2026 steht noch aus.

AMTLICHE QUELLEN

- Ministry of Justice: Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special Bis vom 11/09/2026 (Gesetz Nr. 041/2026 vom 02/09/2026 über die Landwirtschaft; Gesetz Nr. 042/2026) — https://www.minijust.gov.rw/fileadmin/user_upload/Minijust/Official_gazettes_2/____2026_Igazeti_ya_Leta/__NZERI-September-Septembre/OG_n___Special_Bis_of_11.09.2026__Ubuhinzi___Ubworozi_n_uburobyi.pdf
- RICA: Rwanda Export Protocols for Capsicums, Cut Roses, Momordica and Baby Corn to EU and UK Markets (Exportprotokolle für die EU und das Vereinigte Königreich, Dezember 2025) — https://www.rica.gov.rw/fileadmin/user_upload/RICA/Publications/Procedures___Guidelines/Export_Protocol_For_Fresh_Chilli___Cut_Roses_to_EU___UK_12_12_2025.pdf
- RICA: Export Intent Declaration Form FPU/FRM/011 (gültig ab 9. April 2026) — https://www.rica.gov.rw/fileadmin/user_upload/RICA/Publications/Application_Forms/FPU-FRM-011_Export_Intent_Declaration_Form.pdf
- RICA: Saatgutzertifizierung und gesundheitspolizeiliche und pflanzengesundheitliche Dienstleistungen (Exportregistrierung und Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen) — https://www.rica.gov.rw/seed-certification-sanitary-and-phytosanitary-services
- NAEB: Anweisungen zur Ausfuhr von Avocados aus Ruanda (unterzeichnet am 28. Oktober 2024) — https://www.naeb.gov.rw/fileadmin/user_upload/NAEB/Publications/Laws_and_Regulations/Instructions_for_exporting_avocados_from_Rwanda.pdf
- NAEB: Ruandas Agrarexporte übersteigen 1 Mrd. USD (Zahlen für das Geschäftsjahr 2025/26, August 2026) — https://www.naeb.gov.rw/publications/news/rwandas-agricultural-exports-surpass-1-billion-marking-a-historic-milestone
- NAEB: Übergabe von Kühllastwagen an Exporteure von Gartenbauerzeugnissen (6. November 2024) — https://www.naeb.gov.rw/publications/news/naeb-with-partners-handed-over-cold-trucks-to-horticultural-exporters-to-strengthen-cold-chain-and-boost-export-revenues
- Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 24 vom 28/06/2021: Ministerialverordnung Nr. 003/MoH/2021 vom 25/06/2021 über Cannabis und Cannabisprodukte (Archivkopie von Gazettes.Africa) — https://archive.gazettes.africa/archive/rw/2021/rw-government-gazette-dated-2021-06-28-no-24.pdf
- Britische Regierung: Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus Nicht-EU-Ländern nach Großbritannien — https://www.gov.uk/guidance/import-plants-and-plant-products-from-non-eu-countries-to-great-britain
- Europäische Kommission: Ökologische Produktion, Handel und Einfuhren (Kontrollstellen und e-COI in TRACES) — https://agriculture.ec.europa.eu/farming/organic-farming/trade_en

Kaffee, Tee und andere Exportkulturen: die Befugnisse der NAEB, das Ende der Kaffee-Zonierung, Zulassungen von Kaffeewaschstationen, die Anweisungen für die Kaffeesaison 2026 und der Mindestpreis von 750 RWF für Kaffeekirschen, Exportlizenzen und die Kaffeegebühr von 3 %, die Anweisungen von 2025 zu Teeblättern, der Zeitplan der EU-Entwaldungsverordnung, Pyrethrum und Chia

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Die Ministerialanweisungen Nr. 006 vom 15/06/2023 zur Regelung des Kaffeeanbaus und des Kaffeehandels haben die Kaffee-Zonierungspolitik von 2016 aufgehoben, sodass Kaffeekirschen überall in Ruanda gekauft werden dürfen; sie schreiben vor, dass Kaffee vollständig gewaschen aufbereitet wird, sofern die NAEB kein anderes Verfahren genehmigt, und erheben von Exporteuren eine Gebühr von 3 % des Werts auf vollständig gewaschenen Kaffee mit weniger als 80 Punkten und von 5 % auf halbgewaschenen Kaffee, wobei Spezialitätenkaffee mit 80 Punkten oder mehr befreit ist.
- Die NAEB hat den Mindest-Erzeugerpreis für 2026 auf 750 RWF je Kilogramm für reife Kaffeekirschen (25 % mehr als die bisherigen 600 RWF) und 200 RWF für Schwimmkirschen festgesetzt, und die NAEB-Anweisungen Nr. 224/2026 für die Kaffeesaison 2026 schreiben vor, dass alle Kaffeekirschen in einer von der NAEB anerkannten Station verarbeitet werden, und belegen eine Station mit einem Bußgeld von 1.000.000 RWF zuzüglich des Fehlbetrags, wenn sie unter dem Mindestpreis kauft, sowie mit 1.000.000 RWF bei fehlenden Einträgen im Smart Kungahara System.
- Die Leitlinien der NAEB vom 10/02/2023 haben die Erteilung neuer Genehmigungen für Kaffeewaschstationen in bereits versorgten Gebieten eingestellt (313 Stationen arbeiteten 2023 mit 55 % bis 65 % ihrer Kapazität) und lassen eine neue Station nur zu, wenn ein Investor im Rahmen einer Absichtserklärung (MoU) mit der NAEB und dem Distrikt mindestens 500.000 ertragsfähige Bäume in Produktion gebracht hat oder ein Landwirt mindestens 50.000 Bäume auf flurbereinigtem Land besitzt.
- Die Export Operation Licence der NAEB ist nach den am 01/07/2025 genehmigten Anforderungen gebührenfrei, fünf Jahre gültig und nicht übertragbar; ein erstmaliger Kaffeeexporteur muss einen Vertrag über mindestens einen Container Spezialitäten-Rohkaffee (19.200 kg) oder 500 kg Röstkaffee, eine eigene oder vertraglich gebundene Kaffeewaschstation und ein Empfehlungsschreiben der CEPAR nachweisen.

- Die im Juni 2025 erlassenen Tee-Anweisungen der NAEB verlangen, dass jeder Teebauer einer Genossenschaft oder einer Dienstleistungsgesellschaft angehört, verbieten den Fabriken, von einzelnen Landwirten angelieferte Blätter anzunehmen, legen einen Mindestanteil von 65 % gutem Blatt und einen Feuchtigkeitsabzug von höchstens 5 % fest und verlangen schriftliche Lieferverträge; Tee erzielte 2024/25 Erlöse von 111,0 Mio. USD und Kaffee von 116,2 Mio. USD.
- Die Verordnung (EU) 2023/1115 über entwaldungsfreie Erzeugnisse in der durch die am 23. Dezember 2025 veröffentlichte Verordnung (EU) 2025/2650 geänderten Fassung gilt für Kaffee (nicht für Tee) ab dem 30. Dezember 2026 für große und mittlere Marktteilnehmer und Händler und ab dem 30. Juni 2027 für Kleinst- und Kleinunternehmen, und Europa nimmt mehr als 61 % der Kaffeeexporte Ruandas ab.

Das Regelwerk im Überblick: NAEB, Ministerialanweisungen und saisonale Regeln

Kaffee und Tee sind Ruandas älteste Exportkulturen und am engsten reguliert. Es gibt weder ein Kaffeegesetz noch ein Teegesetz. Das Regelwerk ergibt sich stattdessen aus dem allgemeinen Mandat des **National Agricultural Export Development Board (NAEB)** nach dem **Gesetz Nr. 13/2017 vom 14/04/2017 zur Errichtung der NAEB**, aus Ministerialanweisungen des Ministers für Landwirtschaft und tierische Ressourcen und aus Anweisungen, die die NAEB für jede Saison oder jedes Erzeugnis erlässt. Artikel 5 des Gesetzes Nr. 13/2017 zählt die Aufgaben der NAEB auf, darunter die Bestimmung von Standorten für die Ansiedlung von Fabriken zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für den Export (Nummer 7), die Mitwirkung an der Festlegung und Kontrolle von Qualitätsnormen für Exporterzeugnisse (Nummer 8), die Ausstellung von Echtheits- und Ursprungszeugnissen (Nummer 9) und die Förderung von Verhandlungen mit den Beteiligten über die Festsetzung und Veröffentlichung von **Mindest-Erzeugerpreisen** für Exporterzeugnisse (Nummer 15). Die Anweisungen der NAEB nennen Artikel 5 als ihre Rechtsgrundlage. Ihre Sanktionen sind keine strafrechtlichen Strafen, sondern Verwaltungsbußgelder, die auf das Konto des Distrikts gezahlt werden, in dem der Verstoß begangen wurde.

Vier geltende Rechtsakte sind am wichtigsten. Die **Ministerialanweisungen Nr. 006 vom 15/06/2023 zur Regelung des Kaffeeanbaus und des Kaffeehandels** legen die Politik fest: keine Zonierung, vollständig gewaschene Aufbereitung und Exportgebühren. Die **NAEB-Anweisungen Nr. 224/2026 für die Kaffeesaison 2026**, im Februar 2026 unterzeichnet und gültig, bis die Anweisungen für die nächste Saison erlassen werden (Artikel 11), legen die Betriebsregeln für den Ankauf und die Verarbeitung von Kaffeekirschen fest. Die **Leitlinien der NAEB vom 10/02/2023 zur Steigerung der Kaffeeproduktion in Partnerschaft mit dem Privatsektor und zum Bau von Verarbeitungsanlagen** regeln neue Kaffeewaschstationen. Die **Anweisungen der NAEB über Anbau, Ernte, Anlieferung, Handel und Verarbeitung von grünen Teeblättern**, die mit einem Begleitschreiben vom 3. Juni 2025 an Fabriken, Genossenschaften und die elf Teeanbau-Distrikte versandt wurden, regeln die Lieferkette für Teeblätter. Alle vier sind auf der Website der NAEB veröffentlicht, die saisonalen Texte zu Kaffee und Tee nur auf Kinyarwanda.

Die Pflanzengesundheit bildet eine eigene Ebene. Seit dem 11. September 2026 werden Pflanzengesundheitszeugnisse für Exporte nach dem **Gesetz Nr. 041/2026 vom 02/09/2026 über die Landwirtschaft** ausgestellt, das das Pflanzenschutzgesetz von 2016 aufgehoben hat; nach seinem

Artikel 68 muss ein Exporteur bei der Behörde, der nationalen Pflanzenschutzorganisation (in der Praxis die RICA, die die Pflanzengesundheitszeugnisse ausstellt), ein Pflanzengesundheitszeugnis beantragen und die Einfuhranforderungen des Bestimmungslands vorlegen, und Artikel 69 schreibt die pflanzengesundheitliche Inspektion von Exporterzeugnissen in von der Behörde zugelassenen Verarbeitungs-oder Lagerräumlichkeiten vor. Der weitere Rahmen und die Aufsichtsbehörden werden unter Agrarpolitik, Agrarrecht und Aufsichtsbehörden beschrieben, die Pflanzengesundheit unter Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Pflanzengesundheit.

Die beiden Kulturen haben in den Exportzahlen nach wie vor Gewicht. Die NAEB berichtet, dass die Agrarexporte **2024/25 893.168.308 USD** einbrachten, davon Kaffee 116.181.240 USD, Tee 110.991.737 USD und raffiniertes Pyrethrum 7.445.846 USD, und dass sie **2025/26 1,1 Mrd. USD** überschritten, ein Anstieg um 24,3 %. Der Fifth Strategic Plan for Agriculture Transformation (PSTA5) sieht bis 2028/29 eine Steigerung der Kaffeeproduktion von einem Ausgangswert von 20.046,9 Tonnen auf 32.000 Tonnen und der Teeproduktion von 39.008,9 Tonnen auf 58.600 Tonnen vor, und die NAEB nennt ein PSTA5-Ziel von 160 Mio. USD an Kaffee-Erlösen bis 2029.

Kaffee und Tee: die wichtigsten Regeln, Stand: 16. Oktober 2026

Gegenstand	Kaffee	Tee	Quelle
Wer bei Landwirten kaufen darf	Jede von der NAEB anerkannte Kaffeewaschstation, an der Station oder an einer vom Distrikt genehmigten Sammelstelle; Zonierung 2023 aufgehoben	Nur die Genossenschaft oder Dienstleistungsgesellschaft des Landwirts sammelt die Blätter; keine Direktanlieferung durch einzelne Landwirte an Fabriken	Ministerialanweisungen Nr. 006/2023; NAEB-Anweisungen Nr. 224/2026, Artikel 3; Tee-Anweisungen der NAEB 2025, Artikel 6
Erzeugerpreis	Mindestens 750 RWF/kg für reife Kaffeekirschen und 200 RWF/kg für Schwimmkirschen im Jahr 2026, von der NAEB für jede Saison festgesetzt	Die Fabrik zahlt den von der zuständigen Behörde vierteljährlich veröffentlichten Preis für grüne Teeblätter	Bekanntmachung der NAEB für die Saison 2026; Tee-Anweisungen der NAEB 2025, Artikel 7 Nr. 3.1
Verarbeitung	Alle Kaffeekirschen werden in einer Station verarbeitet, vollständig gewaschen, sofern die NAEB nicht natürliche Aufbereitung, Honey-Verfahren oder andere Methoden genehmigt; Verarbeitung innerhalb von 8 Stunden nach der Ernte	Blätter werden unmittelbar nach der Annahme verarbeitet; schriftliche Standardarbeitsanweisungen (SOPs) und Qualitätskontrolle	Anweisungen Nr. 006/2023, Nummer 3; Anweisungen Nr. 224/2026, Artikel 3.1, 4.1 und 4.3; Tee-Anweisungen, Artikel 7 und 8

Gegenstand	Kaffee	Tee	Quelle
Daten und Rückverfolgbarkeit	Jeder Ankauf und jede Partie Pergamentkaffee wird im Smart Kungahara System erfasst	Geeichte elektronische Waagen, die jedem Landwirt einen Wiegeschein ausstellen	Anweisungen Nr. 224/2026, Artikel 8; Tee-Anweisungen, Artikel 6 Nr. 11
Exportlizenz	Export Operation Licence der NAEB, fünf Jahre, gebührenfrei, nicht übertragbar	Dieselbe Lizenz, mit Lieferverträgen mit den Teelieferanten	Am 01/07/2025 genehmigte Anforderungen der NAEB
Exportgebühr an die NAEB	3 % des Werts bei vollständig gewaschenem Kaffee unter 80 Punkten; 5 % bei halbgewaschenem Kaffee; Spezialitätenkaffee ab 80 Punkten befreit	Eine veröffentlichte Gebühr der NAEB auf Teeexporte wurde nicht gefunden	Anweisungen Nr. 006/2023, Nummern 4 und 5
Qualitätskontrolle vor dem Export	Jede Partie wird von der NAEB geprüft und verkostet (Cupping)	Qualitätszertifikate und sensorische Profile, ausgestellt vom Labor der NAEB	Anweisungen Nr. 224/2026, Artikel 9.2; Newsletter der NAEB, April-Juni 2026
EU-Entwaldungsverordnung	Erfasst ab 30. Dezember 2026 (große und mittlere Marktteilnehmer)	Nicht erfasst	Verordnung (EU) 2023/1115 in der durch die Verordnung (EU) 2025/2650 geänderten Fassung

Kaffee: der Teilsektor und die Liberalisierung von 2023

Ruandischer Kaffee ist fast ausschließlich Arabica vom Bourbon-Typ und wird von rund **400.000 kleinbäuerlichen Familienbetrieben** auf etwa 42.000 Hektar unterhalb von 1900 Metern angebaut, mit einer Produktion von 16.000 bis 21.000 Tonnen pro Jahr nach Angaben der NAEB. Es gibt eine Ernte pro Jahr: Sie beginnt Ende Februar an den Ufern des Kivusees und Anfang März in den übrigen Gebieten und dauert in Teilen der Nordprovinz bis August. Die NAEB zählt mehr als 117 Kaffeeexporteure und 79 Röstereien. Die Wertschöpfungskette ist um die **Kaffeewaschstationen** (CWS) organisiert, die Kaffeekirschen ankaufen, entpulpen, fermentieren, waschen und zu Pergamentkaffee trocknen; Trockenmühlen schälen den Pergamentkaffee anschließend zu Rohkaffee für den Export. In den Leitlinien der NAEB von 2023 ist festgehalten, dass die Zahl der Stationen von 2 im Jahr 2000 auf **313 im Jahr 2023** gestiegen ist, die sich im Eigentum von Gesellschaften und bäuerlichen Genossenschaften befinden, und dass der Anteil des vollständig gewaschenen Kaffees in den Jahren 2021-2022 von 1 % auf 80,2 % gestiegen ist.

Von 2016 bis 2023 verpflichtete eine **Zonierungspolitik** die Landwirte, ihre Kaffeekirschen nur an die Kaffeewaschstation zu verkaufen, der ihre Zone zugeordnet war. Nummer 1 der Ministerialanweisungen Nr. 006 vom 15/06/2023 hat sie aufgehoben: Ankauf und Handel von Kaffeekirschen sind nun im ganzen Land ohne Einschränkung zulässig. Dieselben Anweisungen verpflichten die NAEB, weiterhin in jeder Saison einen Mindestpreis für Kaffeekirschen festzusetzen und zu veröffentlichen (Nummer 2), sehen vor, dass in Ruanda grundsätzlich nur vollständig gewaschener Kaffee verarbeitet werden darf und andere Arten einer Genehmigung der NAEB bedürfen (Nummer 3), legen die nachstehend erörterten Exportgebühren fest (Nummern 4 und 5) und heben frühere entgegenstehende Ministerialanweisungen auf (Nummer 7). Die Anweisungen für die Saison 2026 bestätigen, dass jeder Landwirt das Recht hat, an die Station seiner Wahl zu einem vereinbarten Preis zu liefern (Artikel 3.10).

Die Liberalisierung hat in guten Jahren den Wettbewerb um Kaffeekirschen verschärft. Der von der NAEB am 13. Januar 2026 bekannt gegebene Mindestpreis für 2026 von 750 RWF je Kilogramm liegt 25 % über dem Preis von 2025 von 600 RWF; die NAEB führte die Erhöhung auf die internationalen Kaffeepreise, den Wechselkurs, die Diversifizierung der Märkte und die bessere Qualität zurück. Im Rahmen des Projekts Promoting Smallholder Agro-Export Competitiveness (PSAC) ersetzt das Kaffeeverjüngungsprogramm der NAEB auf 3050 Hektar Bäume, die älter als 30 Jahre sind, und saniert 1082 Hektar in sechs westlichen und südlichen Distrikten, wobei die Landwirte kostenlos Setzlinge der Sorte RAB-C15 und Düngemittel erhalten. Für einen Investor beeinflussen diese Programme das künftige Angebot an Kaffeekirschen im Einzugsgebiet einer Station, das den wesentlichen Bestimmungsfaktor für den Wert einer Station darstellt.

Bau oder Erwerb einer Kaffeewaschstation

Eine Kaffeewaschstation bedarf der Zulassung durch die NAEB, und die Leitlinien der NAEB vom 10/02/2023 erläutern, dass die NAEB, weil die Kapazität der Stationen das Angebot an Kaffeekirschen überstiegen hatte und die Stationen nur mit **55 % bis 65 % ihrer Kapazität** arbeiteten, die Erteilung von Genehmigungen für den Bau neuer Stationen eingestellt und sich auf die Steigerung der Produktion konzentriert hat, damit die bestehenden Stationen eine Auslastung von mindestens 90 % erreichen. Eine neue Station wird nur auf einem von drei produktionsorientierten Wegen zugelassen. Beim ersten Weg unterzeichnet ein Investor mit der NAEB und dem Distrikt eine Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) zur Entwicklung des Kaffeeanbaus in Sektoren mit wenigen oder keinen Kaffeebäumen; das Gebiet muss für Kaffee geeignet sein, darf nicht über genügend Bäume zur Versorgung einer Station verfügen und muss über Land verfügen, das Kaffeekirschen für eine Station mit **500 Tonnen Kaffeekirschen** liefern kann. Der Investor legt einen detaillierten Geschäftsplan und ein Budget vor und weist seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit nach; die Coffee Task Force des Distrikts weist das Gebiet zu (und entscheidet nach sachlichen Kriterien, wenn sich mehrere Investoren bewerben), der Distrikt leitet die Unterlagen an die NAEB weiter, die NAEB prüft sie, und eine dreiseitige Absichtserklärung wird unterzeichnet. Der Investor berichtet regelmäßig mit Pflanzdaten auf Ebene der einzelnen Landwirte und kann den Bau einer Station erst beantragen, wenn mindestens **500.000 Bäume**, die im Rahmen des Projekts gepflanzt wurden, in Produktion sind und eine gemeinsame Inspektion der NAEB und des Distrikts dies bestätigt; die Absichtserklärung selbst verleiht kein Recht zum Bau.

Beim zweiten Weg steigern bestehende Stationen die Produktion in ihren eigenen Einzugsgebieten, indem sie Setzlinge heranziehen, wofür die NAEB Anzuchtröhren zur Verfügung stellt, und den Landwirten Beratungsdienste anbieten. Beim dritten Weg kann ein Landwirt, der auf flurbereinigtem Land Kaffee mit mindestens **50.000 Bäumen** anbaut, eine Station zur Verarbeitung seiner eigenen Ernte errichten, nachdem er das Projekt der NAEB und dem Distrikt vorgestellt, nachgewiesen hat, dass die Bäume gut gepflegt und in Produktion sind, und einen Fünfjahresplan vorgelegt hat; die NAEB prüft, ob die Bäume durchschnittlich mindestens 3 Kilogramm Kaffeekirschen je Baum liefern werden, und kann die Station ablehnen oder später aussetzen, wenn dies nicht der Fall ist.

In der Praxis **erwerben** die meisten ausländischen Investoren daher eine bestehende Station oder eine Gesellschaft oder einen genossenschaftlichen Betrieb, der mehrere Stationen besitzt, statt eine Station zu bauen. Die Zulassung gehört der Station und ihrem Betreiber, und die Export Operation Licence ist nicht übertragbar, sodass ein Anteilskauf in der Regel beides erhält, während der Käufer bei einem Kauf von Vermögenswerten die Anerkennung der Station und eine eigene Exportlizenz erlangen muss. Die Station befindet sich auf Land, das im Wege der Pacht oder als unbefristetes Eigentum gehalten wird; dies sollte im Grundbuch und, bei einem ausländischen Käufer, anhand der unter Der Zugang ausländischer Investoren zu Land dargestellten Zugangsregeln geprüft werden; die Wasserentnahme für das Waschen und die Einleitung von Abwasser werfen Fragen der Wassergenehmigung und des Umweltrechts auf, die unter Agrarland, Bewässerung und Wasser behandelt werden. Trockenmühlen und Exportlager müssen zudem nach Artikel 69 des Gesetzes Nr. 041/2026 von der RICA für die pflanzengesundheitliche Inspektion zugelassene Räumlichkeiten sein, nach Anforderungen, die in Vorschriften der RICA festzulegen sind.

Beteiligung an einer Kaffeewaschstation: der übliche Ablauf

1. **Angebot und Wettbewerb erfassen**
   Beurteilen Sie das Einzugsgebiet der Station, das Alter der Bäume und die benachbarten Stationen: Seit dem Ende der Zonierung im Jahr 2023 dürfen Landwirte an jede Station verkaufen, sodass die Lieferantentreue von Preis, Zahlungsgeschwindigkeit und Dienstleistungen abhängt.

2. **Status der Station prüfen**
   Beschaffen Sie die Anerkennung der Station durch die NAEB, ihre Aufzeichnungen im Smart Kungahara System, Inspektionsberichte und etwaige Bußgelder nach den Saisonanweisungen sowie die Liste der vom Distrikt genehmigten Sammelstellen.

3. **Grundstück, Wasser und Umwelt prüfen**
   Lassen Sie das Grundbuch für das Grundstück der Station einsehen, bestätigen Sie die Pachtdauer und etwaige Beschränkungen und prüfen Sie Wassernutzung, Abwasserbehandlung und etwaige Umweltgenehmigungen.

4. **Exportkette prüfen**
   Klären Sie, wer die Export Operation Licence hält, wann sie abläuft, wie es um die Mitgliedschaft in der CEPAR steht und welche Vereinbarungen für Trockenmühle und Lager bestehen; die Lizenz kann nicht an einen Käufer abgetreten werden.

5 **Transaktion strukturieren**

Bevorzugen Sie einen Anteilskauf, wenn Lizenzen und Zulassungen fortbestehen müssen; berücksichtigen Sie die Steuer auf Veräußerungsgewinne von 10 % beim Verkäufer sowie etwaige Kontrollwechselklauseln (Change of Control) in Liefer- oder Finanzierungsverträgen.

6 **Auf die Saison vorbereiten**

Reinigen und überholen Sie die Station vor Beginn des Ankaufs, registrieren Sie die Einkaufsagenten mit Dienstausweisen, reichen Sie die Liste der Sammelstellen und Agenten bei jedem Distrikt ein, eichen Sie Waagen mit RSB-Zeichen und schulen Sie das Personal im Smart Kungahara System.

7 **EUDR-Daten einrichten**

Erheben Sie für jeden Landwirt, dessen Kaffeekirschen an Abnehmer in der EU gelangen, die Geolokalisierung der Anbauflächen und die Lieferantendaten, damit der Marktteilnehmer in der EU ab dem 30. Dezember 2026 seine Sorgfaltserklärung abgeben kann.

Die Kaffeesaison: Ankauf von Kaffeekirschen, Preise und Sanktionen

Die NAEB-Anweisungen Nr. 224/2026 regeln jeden Schritt der Saison 2026. **Alle geernteten Kaffeekirschen müssen in einer Station verarbeitet werden** (Artikel 3.1). Ein Landwirt erntet reife Kaffeekirschen und liefert sie an eine Station oder an eine zugelassene **Sammelstelle** seiner Wahl (Artikel 3.2). Die Sammelstellen werden vom Distrikt über seine Task Force festgelegt und genehmigt und müssen über die Straße gut erreichbar, sichtbar und von anderen Gebäuden getrennt sein sowie mindestens **2 Kilometer von der Station entfernt** liegen (Artikel 3.3 und 3.7). Bevor eine Station in einem Distrikt einkauft, reicht sie bei diesem Distrikt die Liste der Sammelstellen, die sie nutzen wird, und der Agenten ein, die an jeder Sammelstelle für sie einkaufen werden; jeder Agent muss einen von der Station ausgestellten Dienstausweis tragen (Artikel 3.5 und 3.6). Es dürfen nur Waagen mit dem Zeichen des Rwanda Standards Board (RSB) verwendet werden (Artikel 3.8). Die Beförderung von Kaffeekirschen per Fahrzeug oder Boot bedarf der schriftlichen Genehmigung der NAEB, eine Station, die Kaffeekirschen von einem Distrikt in einen anderen bringt, meldet die Mengen wöchentlich dem Herkunftsdistrikt, Pergamentkaffee und Rohkaffee werden mit einem Lieferschein befördert, und niemand darf Pergamentkaffee mit einem Feuchtigkeitsgehalt von mehr als **15 %** transportieren (Artikel 3.10 bis 3.12).

Es folgen Qualitätsregeln. Die Stationen verarbeiten vollständig gewaschenen Kaffee; die natürliche Aufbereitung, das Honey-Verfahren, die anaerobe Fermentation und andere Methoden sind Stationen vorbehalten, die über einen eigenen Absatzmarkt verfügen (Artikel 4.1). Die Stationen müssen Sortierbereiche und Schwimmbecken mit sauberem Wasser bereitstellen, und die Kaffeekirschen müssen die Station umgehend erreichen und innerhalb von **8 Stunden nach der Ernte** verarbeitet werden (Artikel 4.2 und 4.3). Vor der Saison müssen die Stationen gereinigt und ihre Ausrüstung, Kanäle, Trockentische und Abwassergruben überholt werden (Artikel 4.5). Während die Stationen in Betrieb sind, darf zu Hause aufbereiteter **gewöhnlicher Kaffee** weder verarbeitet noch gehandelt werden; nach der Saison kann ein Händler mit Steuernummer (TIN) für **250.000 RWF** eine Genehmigung des Distrikts für dessen Ankauf erhalten, die gilt, bis die NAEB die Anweisungen für die nächste Saison veröffentlicht, und muss die Ankäufe wöchentlich melden (Artikel 5).

Beim Preis dürfen die Stationen nicht unter dem von der NAEB veröffentlichten Mindestpreis kaufen, den die NAEB während der Saison mit Blick auf die internationalen Preise anpassen kann; bis ein neuer Preis bekannt gegeben wird, gilt der Preis der vorangegangenen Saison weiter, und jeder Landwirt muss sofort oder entsprechend seinem Vertrag mit der Station bezahlt werden (Artikel 6). Für 2026 beträgt der Mindestpreis **750 RWF je Kilogramm** für reife, gut ausgereifte Kaffeekirschen und **200 RWF** für Schwimmkirschen, und in der Bekanntmachung der NAEB heißt es, dass niemand unter diesen Preisen kaufen darf. Der Mindestpreis ist eine Untergrenze und kein Festpreis: Die Stationen konkurrieren oberhalb davon, und Vereinbarungen der Vertragslandwirtschaft können Prämien, Kredite für Betriebsmittel und Nachzahlungen vorsehen (Agrarverarbeitung, Lebensmittelsicherheit, Vertragslandwirtschaft und Exporte). Jede Station muss alle Ankäufe, ob an der Station oder an Sammelstellen, und den gesamten erzeugten Pergamentkaffee im **Smart Kungahara System** (SKS) erfassen und ihr Personal schulen und ausstatten, damit es dies fristgerecht tun kann (Artikel 8).

Artikel 10 legt Bußgelder fest. Diejenigen, mit denen ein Betreiber am ehesten konfrontiert wird, sind nachstehend aufgeführt; Bußgelder müssen innerhalb von fünf Tagen gezahlt werden, andernfalls wird die Station oder der Händler bis zur Zahlung gesperrt (Artikel 10.18), und eine mit einem Bußgeld gesperrte Station darf ihren Betrieb erst wieder aufnehmen, wenn sie jede Sanktion erfüllt hat (Artikel 10.17). Die NAEB, die lokalen Behörden und die Sicherheitsorgane können jederzeit Kontrollen durchführen, auch bei Fahrzeugen und Booten, die Kaffee befördern (Artikel 9).

Ausgewählte Bußgelder nach den NAEB-Anweisungen Nr. 224/2026 (Artikel 10)

Verstoß	Sanktion
Station ohne Sortiereinrichtungen an der Station oder einer Sammelstelle	300.000 RWF
Agent der Station an einer Sammelstelle ohne Dienstausweis	300.000 RWF, der Station auferlegt
Ankauf von Kaffeekirschen außerhalb einer Station oder zugelassenen Sammelstelle	1.000.000 RWF; 2.000.000 RWF im Wiederholungsfall
Ankauf unter dem Mindestpreis	1.000.000 RWF und Zahlung des gesamten Fehlbetrags an die Landwirte; 3.000.000 RWF und der Fehlbetrag im Wiederholungsfall
Verwendung von Waagen, die nicht den RSB-Normen entsprechen	200.000 RWF; Ankauf an diesem Ort nur mit vorschriftsmäßigen Waagen
Fahrzeug oder Boot, das Kaffeekirschen ohne das erforderliche Dokument befördert	Kaffeekirschen werden zum Preis der NAEB an die nächstgelegene Station verkauft, der Eigentümer erhält den Erlös, wird aber mit einem Bußgeld von 2.000.000 RWF belegt

Verstoß	Sanktion
Transport von nassem Pergamentkaffee (Feuchtigkeit über 15 %)	5.000.000 RWF; Freigabe des Fahrzeugs nach Zahlung
Ankauf von gewöhnlichem Kaffee während des Betriebs der Stationen	1.000.000 RWF und Beschlagnahme; 3.000.000 RWF im Wiederholungsfall
Export von Kaffee ohne Dokumente der NAEB	Kaffee wird beschlagnahmt und verkauft; Entzug der Exportlizenz für ein Jahr; 2.000.000 RWF
Verspätete oder falsche Daten im Smart Kungahara System	1.000.000 RWF; im Wiederholungsfall nach Verwarnung Sperre von 7 Tagen zuzüglich 1.000.000 RWF
Falsche Berichte oder Behinderung von Kontrolleuren	500.000 RWF

Kaffeeexport: Lizenz, Qualitätskontrolle, Gebühren und Zeugnisse

Jeder Exporteur von Kaffee, Tee oder neuen Exporterzeugnissen benötigt die **Export Operation Licence** der NAEB. Nach den von der NAEB am **01/07/2025** genehmigten Anforderungen werden die Anträge online über die Plattformen von Irembo und der One-Stop-Center des RDB gestellt, und die Lizenz ist **gebührenfrei, fünf Jahre gültig und nicht übertragbar**; die NAEB kann Kontrollen durchführen und die Lizenz bei Missbrauch oder Fehlverhalten widerrufen, aussetzen oder beenden. Ein erstmaliger Antragsteller im Kaffeebereich reicht seine Steuernummer (TIN), seine Registrierungsbescheinigung des RDB oder der Rwanda Cooperative Agency (RCA), ein Qualifikationsnachweis des Fachpersonals, einen **Absatzvertrag über den Export von mindestens einem Container Spezialitäten-Rohkaffee (19.200 kg) oder 500 kg Röstkaffee**, den Nachweis, dass er eine Kaffeewaschstation besitzt oder einen Vertrag mit von der NAEB anerkannten Stationen hat (bei Rohkaffee) oder eine von der zuständigen Behörde registrierte Rösterei besitzt oder vertraglich nutzt (bei Röstkaffee), ein Empfehlungsschreiben der **CEPAR**, der Coffee Exporters and Processors Association of Rwanda, sowie jede Zertifizierung ein, die der Vertrag seines Abnehmers verlangt. Bei der Verlängerung fügt er die abgelaufene Lizenz und einen jährlichen Bericht über seine Exportleistung bei.

Jede Sendung durchläuft sodann das Portal Online Export Services der NAEB (Artikel 7 der Anweisungen Nr. 224/2026). Jeder exportierte Kaffee wird vor dem Export **von der NAEB auf Qualität geprüft und verkostet (Cupping)** und unterliegt der für seine Qualitätsstufe fälligen Gebühr (Artikel 9.2). Nach den Nummern 4 und 5 der Ministerialanweisungen Nr. 006/2023 ist **Spezialitätenkaffee mit einer Cupping-Bewertung von 80 oder mehr befreit**, Exporteure anderer Qualitätsstufen vollständig gewaschenen Kaffees zahlen **3 % des Werts** des Kaffees, und lizenzierte Händler von halbgewaschenem Kaffee zahlen **5 %**. Die Gebühr ist daher ebenso ein Anreiz zur Qualität wie eine Abgabe. Die NAEB stellt zudem Qualitäts- und Ursprungszeugnisse für Kaffee aus, und ihr Labor, die Specialized Export Quality Infrastructure (SEQI), wurde am 29. Juni 2026 nach ISO/IEC 17025:2017 akkreditiert.

Ein **Pflanzengesundheitszeugnis** der RICA ist erforderlich, wenn das Einfuhrland ein solches verlangt. Die Kundenservice-Charta der RICA vom Dezember 2024 verlangt eine Registrierung als Exporteur landwirtschaftlicher Erzeugnisse und einen Antrag über das RICA Inspection Management System und nennt für das Zeugnis eine Gebühr von 200 RWF und eine Bearbeitungszeit von einem Tag; die Charta stammt aus der Zeit vor dem Gesetz Nr. 041/2026, nach dem die Gebühren für die Exportzertifizierung durch Ministerialverordnung festzusetzen sind (Artikel 71). Die Zollabfertigung zur Ausfuhr erfolgt über das elektronische Single-Window-System (Zoll und Handel in der EAC), und Exporte sind bei der Mehrwertsteuer mit dem Nullsatz besteuert.

Die Positionierung als Spezialitätenkaffee ist bewusste Politik. Beim nationalen Wettbewerb Best of Rwanda der NAEB wurde die beste Partie des Jahres 2025 für **88,18 USD je Kilogramm** verkauft, was nach Angaben der NAEB fast dem 14-Fachen des durchschnittlichen Exportpreises für ruandischen Kaffee in jener Saison entspricht; bei der Ausgabe 2026 wurden aus 320 Proben 25 Partien für eine Live-Auktion für Abnehmer aus aller Welt am 21. Oktober 2026 ausgewählt. Da Europa nach Angaben der NAEB **mehr als 61 %** der Kaffeeexporte Ruandas abnimmt, sind die europäischen Sorgfaltspflichten heute die wichtigste externe Beschränkung für den Handel.

Die EU-Entwaldungsverordnung und Kaffee

Die **Verordnung (EU) 2023/1115** über entwaldungsfreie Erzeugnisse (EUDR) verbietet es, Kaffee, Kakao, Rinder, Ölpalmen, Kautschuk, Soja und Holz sowie aufgeführte daraus gewonnene Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt in Verkehr zu bringen oder aus der EU auszuführen, es sei denn, sie sind entwaldungsfrei (auf Flächen erzeugt, die nach dem Stichtag 31. Dezember 2020 nicht entwaldet wurden), wurden gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlands hergestellt und sind durch eine Sorgfaltserklärung gedeckt. Kaffee fällt in den Anwendungsbereich, **Tee nicht**. Die Pflichten treffen Marktteilnehmer und Händler in der EU, die sie jedoch nur mit Daten aus dem Ursprungsland erfüllen können: der Geolokalisierung jeder Fläche, auf der der Kaffee erzeugt wurde, dem Datum der Erzeugung und Nachweisen der Legalität.

Der Geltungsbeginn wurde zweimal verschoben. Die **Verordnung (EU) 2025/2650**, vom Europäischen Parlament und vom Rat am 17. und 18. Dezember 2025 angenommen, am 23. Dezember 2025 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und am 26. Dezember 2025 in Kraft getreten, hat den Geltungsbeginn für mittlere und große Marktteilnehmer und Händler auf den **30. Dezember 2026** und für Kleinst- und Kleinunternehmen auf den **30. Juni 2027** festgelegt. Sie hat eine Kategorie nachgelagerter Marktteilnehmer geschaffen, etwa Röstereien in der EU, die Rohkaffee verarbeiten, der bereits durch eine Sorgfaltserklärung gedeckt ist; diese geben keine eigenen Erklärungen ab, müssen aber Lieferanten- und Kundendaten einschließlich der Referenznummern fünf Jahre lang aufbewahren; außerdem hat sie eine vereinfachte Erklärung für Kleinst- und Kleinprimärerzeuger eingeführt. Am 4. Mai 2026 legte die Kommission ihren Bericht über die Vereinfachungsüberprüfung vor und erklärte, sie werde den Text nicht wieder aufschnüren; am 13. Juli 2026 erließ sie einen delegierten Rechtsakt zum Produktumfang, der **löslichen Kaffee (Instantkaffee)** aufnimmt und für neu aufgenommene Erzeugnisse ab dem 30. Dezember 2027 gilt, vorbehaltlich der Prüfung durch das Parlament und den Rat. Eine weitere Verschiebung war zum 16. Oktober 2026 nicht angekündigt.

Die Länder-Risikoeinstufung der Kommission nach der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1093 der Kommission vom Mai 2025 stuft vier Länder als Länder mit hohem Risiko ein (Belarus, Myanmar, Nordkorea und Russland) und führt die Länder mit geringem Risiko in ihrem Anhang auf; nicht aufgeführte Länder gelten als Länder mit normalem Risiko. Exporteure sollten die Einstufung Ruandas in diesem Anhang prüfen, da sie darüber entscheidet, ob Abnehmer in der EU vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden dürfen. Die ruandischen Institutionen bereiten sich vor: Die NAEB hat am 19. Februar 2026 eine **Roadmap for Aligning Rwanda's Coffee Sector with the EUDR and the Corporate Sustainability Due Diligence Directive** vorgestellt, und das Smart Kungahara System, in dem jede Station ihre Ankäufe erfasst, sowie das Geoportal der NAEB bilden die Grundlage für die Rückverfolgbarkeit auf Ebene der Betriebe. Für eine Station oder einen Exporteur ist die Einhaltung der EUDR in der Praxis eine von Abnehmern in der EU verlangte Vertragsbedingung: Koordinaten der Anbauflächen aller liefernden Landwirte (ein einzelner Punkt für Flächen bis zu 4 Hektar, darüber ein Polygon), Trennung der konformen Partien und Zugang für Audits.

Tee: Plantagen, Vertragsanbauer, Fabriken und die Auktion

Tee wurde in den 1950er-Jahren eingeführt und wird auf **mehr als 33.000 Hektar** in der Nord-, der West- und der Südprovinz angebaut. Nach Angaben der NAEB stammen etwa 65 % der grünen Teeblätter von Kleinbauern und 35 % aus **Industrieblöcken**, den Plantagen im Eigentum der Fabriken. Mehr als 50.000 Landwirte sind in 23 Genossenschaften und Dienstleistungsgesellschaften für Vertragsanbauer organisiert, die in fünf Verbänden unter dem Dachverband FERWACOTHE zusammengeschlossen sind, und die Blätter werden in **19 betriebsbereiten Fabriken in Privateigentum** verarbeitet; Fabriken, Genossenschaften, Abpacker und der Dachverband gehören der Rwanda Tea Association (RTA) an. Die Produktion stieg von 5910 Tonnen Fertigtee im Jahr 1980 auf 40.003 Tonnen bis Juni 2024, und 2023/24 erzielte Tee mit 38.467,7 Tonnen Erlöse von 114,8 Mio. USD. Etwa **97,3 %** des Tees werden unverarbeitet exportiert, überwiegend als schwarzer CTC-Tee; 80 % werden über die wöchentliche Auktion in **Mombasa**, 17,3 % im Rahmen von Direktverträgen und 2,7 % im Inland verkauft. Die NAEB berichtet, dass Pakistan der wichtigste Abnehmer bei der Auktion ist.

Die Expansion wurde von Vereinbarungen der Regierung mit privaten Fabrikinvestoren getragen. Im Rahmen des 2017 mit der Luxmi Tea Company vereinbarten Projekts **Rugabano** im Distrikt Karongi waren 1859 Hektar bepflanzt worden (1498 für Kleinbauern unter der Rugabano Service Company und 361 als Industrieblock), und die Fabrik nahm 2019 den Betrieb auf. Im Rahmen des Projekts **Nyaruguru** zielen die 2016 und 2020 mit Unilever (heute Lipton tea) unterzeichneten Absichtserklärungen auf 6000 Hektar; 2843 Hektar waren bepflanzt worden, überwiegend für Kleinbauern unter der Service Company Outgrowers Nyaruguru, und die Fabrik in Kibeho nahm im März 2024 den Betrieb auf. Das Muster, eine Zusage des Staates zu Land und Vertragsanbauern im Gegenzug für eine Fabrik und eine vom Investor geführte Dienstleistungsgesellschaft für Vertragsanbauer, ist das Modell für neue Investitionen im Teesektor. PSTA5 sieht bis 2028/29 eine Ausweitung der Teeanbaufläche von 31.498 auf 39.833 Hektar und eine Steigerung des Anteils des im Rahmen von Direktvereinbarungen verkauften Tees von 24 % auf 45 % vor, und die Beteiligten haben am 25. September 2026 eine **10-Year Rwanda Tea Strategy (2027-2037)** bestätigt.

Das Investitionsgesetz behandelt beide Kulturen zurückhaltend. Artikel 4 führt großflächige landwirtschaftliche Betriebe, **mit Ausnahme von Kaffee und Tee**, unter den vorrangigen Wirtschaftssektoren im verarbeitenden Gewerbe auf, und die Vorzugssätze der Körperschaftsteuer für Exporteure von 25 % und 15 % gelten nicht für Tee und Kaffee, die ohne Wertschöpfung exportiert werden (FAQ 9; FAQ 35). Eine Fabrik oder ein Exporteur von losem Tee oder Rohkaffee zahlt daher den Regelsatz von 28 %, sofern kein anderer Anreiz greift, während Rösten, Mischen, Abpacken und Markenbildung in Ruanda die Beurteilung ändern können; wie weit die Wertschöpfung gehen muss, ist in keiner veröffentlichten Entscheidung festgelegt worden. Die steuerliche Seite wird unter Anreize, Steuern, Finanzierung und Versicherung im Agribusiness behandelt.

Die Tee-Anweisungen von 2025: Blattversorgung, Qualität und Verträge

Die Tee-Anweisungen der NAEB stützen sich auf Artikel 5 des Gesetzes Nr. 13/2017, das Gesetz Nr. 70/2019 vom 10/01/2020 über das Messwesen und die ostafrikanische Norm RS EAS 1175:2024 zur Praxis des Teeanbaus und der Teeverarbeitung. Sie legen fest, wer was tun darf. Landwirte, Genossenschaften, Dienstleistungsgesellschaften und Fabriken dürfen Tee anbauen, aber **nur Genossenschaften, Dienstleistungsgesellschaften und Fabriken dürfen Blätter an eine Fabrik liefern** (Artikel 3). Jeder Landwirt muss einer Genossenschaft oder einer Dienstleistungsgesellschaft angehören (Artikel 9.1), nur die Gruppe des Landwirts darf seine Blätter abholen (Artikel 6.6), kein Landwirt darf Blätter zu einer Fabrik bringen, und **keine Fabrik darf von einem einzelnen Landwirt angelieferte Blätter annehmen** (Artikel 6.7 und 6.8). Ein Landwirt darf in einer Gruppe, der er nicht angehört, keine grünen Teeblätter kaufen oder verkaufen (Artikel 9.5). Die Blätter durchlaufen einen Sammelschuppen (*hangari*), der mit geeichten elektronischen Waagen ausgestattet ist, die für den Landwirt einen Wiegeschein drucken (Artikel 6.9 bis 6.11).

Die Qualitätsnormen sind genau. Zwischen den Pflückrunden liegen 7 bis 12 Tage; das angenommene Blattgut besteht zu mehr als 50 % aus zwei Blättern und einer Knospe (P+2), zu weniger als 4 % aus einem Blatt und einer Knospe, zu weniger als 17 % aus weichen dritten Blättern (P+3) und zu weniger als 4 % aus weichen Banji-Blättern; und das Blattgut muss zu mindestens **65 % aus gutem Blatt** bestehen (Artikel 6.1 bis 6.3). Handpflückung ist die Regel, und jede andere Methode bedarf einer Genehmigung der zuständigen Behörde (Artikel 7 Nr. 1.6). Jede Fabrik muss mindestens **5 Hektar Mutterpflanzen** guter Klone für Stecklinge unterhalten (Artikel 5.1), und Tee muss zusammen mit Agroforstbäumen gepflanzt werden (Artikel 5.6). Die Fabrik beprobt und analysiert die Blätter gemeinsam mit einem geschulten Vertreter des Lieferanten, kann minderwertige Blätter vor der Annahme nachsortieren lassen und darf sie nur zurückweisen, wenn sie die Anforderungen danach immer noch nicht erfüllen, wiegt sie auf geeichten Waagen, zieht höchstens **5 % für Feuchtigkeit** ab und verarbeitet sie unverzüglich (Artikel 7 Nr. 3).

Die Geschäftsbeziehung muss schriftlich festgehalten werden. Fabriken und ihre Lieferanten (Genossenschaften oder Dienstleistungsgesellschaften) sowie Lieferanten und ihre Landwirte müssen schriftliche Verträge unterzeichnen (Artikel 9.2 und 9.3), und die Lieferanten müssen die Landwirte mindestens vierteljährlich über die Preise für grüne Teeblätter, Abzüge, Düngemittelpreise und Schulden unterrichten (Artikel 9.4). Die Fabrik bezahlt die Blätter auf der Grundlage des **von der zuständigen Behörde vierteljährlich veröffentlichten Preises** (Artikel 7 Nr. 3.1). Ein Landwirt, der eine

Teeparzelle verkauft, muss zunächst über die Gruppe prüfen, ob noch eine Schuld für deren Erschließung besteht; ein Käufer, auch eine Fabrik, muss sich mit der Gruppe einigen, jede unbezahlte Schuld übernehmen und der Gruppe eine Kopie des Kaufvertrags aushändigen (Artikel 4). Die NAEB überwacht die Einhaltung gemeinsam mit der RTA und den Distrikten (Artikel 10). Teeverträge sollten unter Berücksichtigung dieser Regeln entworfen werden: Ein Investor kann keine Lieferbasis aufbauen, indem er Blätter von einzelnen Landwirten außerhalb des Genossenschaftssystems kauft, und Finanzierungen für Vertragsanbauer werden über die Gruppe zurückgeführt (Handelsverträge in Ruanda).

Pyrethrum, Chia und andere Exportkulturen

Pyrethrum, das wegen seines natürlichen Insektizids angebaut wird, wird in Ruanda raffiniert und als raffiniertes Pyrethrum exportiert, das 2024/25 Erlöse von 7.445.846 USD erzielte. PSTA5 verzeichnet einen Ausgangswert von 3070 Hektar und 35 Tonnen, mit Zielen von 3845 Hektar und 55 Tonnen und einem Anstieg der Exporterlöse von etwa 8,1 Mio. USD auf 10,8 Mio. USD bis 2028/29. Auf den Websites der NAEB und des MINAGRI wurde kein spezifischer Rechtsakt für Pyrethrum gefunden; Erzeuger und Verarbeiter halten sich an die allgemeinen Regeln für Landwirtschaft, Pflanzengesundheit und Export, und die Vertragslandwirtschaft ist das übliche Liefermodell.

Chiasamen, Ende 2015 eingeführt, unterliegen wegen Qualitätsproblemen in den ersten Jahren einer eigenen Regelung. Die allgemeinen Anweisungen des Ministers vom 29. Juni 2022 zum Chia-Anbau und zur Saatgutvermehrung verpflichten die Landwirte, zertifiziertes Saatgut und die mit dem Abnehmer vereinbarten Betriebsmittel zu verwenden (die Abnehmer verlangen in der Regel ökologische Erzeugung ohne chemische Düngemittel oder nicht ökologische Pflanzenschutzmittel) und ein Feldbuch zu führen; die Distrikte überwachen die Anpflanzungen, und der Bürgermeister des Distrikts bestätigt die Felddokumentation. Eine Gesellschaft, die Chia anbaut oder exportiert, muss beim RDB registriert sein, schriftliche Verträge mit einer Liste ihrer Landwirte haben, die Herkunft ihres Saatguts nachweisen, geschultes Personal beschäftigen, über Nachernte-Einrichtungen verfügen, in der Lage sein, die Landwirte fristgerecht zu bezahlen, und die Marktanforderungen erfüllen. Der Vertrag mit jedem Landwirt muss seinen Zweck, die Pflichten jeder Partei, den Preis und seine Berechnung, die Liefermodalitäten, Laufzeit und Verlängerung, die Zahlungsweise und das Bankkonto, die Zahlungsfrist, einen **täglichen Verzugszuschlag bei verspäteter Zahlung** und die Streitbeilegung angeben. Die Leitlinien der NAEB für die Chia-Wertschöpfungskette setzen diese Anweisungen für die Export-Compliance um, und die NAEB erteilt die Export Operation Licence.

Andere Exportkulturen folgen dem unter Gartenbau: Obst, Gemüse und Blumen beschriebenen Weg für Gartenbauerzeugnisse oder diversifizierte Erzeugnisse, darunter Macadamia, ätherische Öle (für die die NAEB Anweisungen zur Gewinnung und zum Export von Eukalyptusöl erlassen hat) und frische Erzeugnisse. Zum 16. Oktober 2026 wurde weder ein geltendes Gesetz noch eine veröffentlichte Anweisung der NAEB speziell zur **Seidenraupenzucht** (Seide) gefunden; Seidenprojekte unterliegen den allgemeinen Regeln für Landwirtschaft, Pflanzengesundheit und Export. Auch die Preisfestsetzung ist begrenzt: Kaffee ist die einzige Exportkultur, für die kraft Anweisung ein veröffentlichter Mindest-Erzeugerpreis gilt, Teeblätter werden nach einem vierteljährlich veröffentlichten Preis bezahlt, und bei anderen Kulturen werden die Preise vertraglich festgelegt.

RECHENBEISPIEL

Ein europäischer Importeur erwirbt 60 % einer Gesellschaft mit Kaffeewaschstation

Ein belgischer Rohkaffee-Importeur erwirbt 60 % einer ruandischen Gesellschaft, die eine von der NAEB anerkannte Kaffeewaschstation im Distrikt Nyamasheke besitzt und eine Export Operation Licence hält. Die Station rechnet damit, in der Saison 2026 500 Tonnen Kaffeekirschen anzukaufen. Alle Zahlen sind Beispielwerte.

Ankauf von Kaffeekirschen zum Mindestpreis 2026	480.000 kg reife Kaffeekirschen × 750 RWF = 360.000.000 RWF; 20.000 kg Schwimmkirschen × 200 RWF = 4.000.000 RWF; Mindestkosten 364.000.000 RWF vor etwaigen Prämien.
Rohkaffee-Ausbeute	Bei einem angenommenen Umrechnungsverhältnis von 6,3 kg Kaffeekirschen je kg Rohkaffee: rund 79.365 kg, etwas mehr als vier Container zu je 19.200 kg.
Gebühr an die NAEB	60 % der Ausbeute (rund 47.619 kg) erreichen 80 Punkte oder mehr und sind befreit; 40 % (rund 31.746 kg) sind handelsüblicher vollständig gewaschener Kaffee, der zu angenommenen 6,30 USD/kg = 200.000 USD verkauft wird, sodass die Gebühr von 3 % 6000 USD beträgt.
Ein Preisfehler	Hätte eine Sammelstelle für 10.000 kg 700 RWF/kg gezahlt, müsste die Station den Fehlbetrag von 500.000 RWF an die Landwirte zahlen und ein Bußgeld von 1.000.000 RWF entrichten (Artikel 10.6 der Anweisungen Nr. 224/2026).
Struktur	Ein Anteilskauf erhält die Anerkennung der Station und die Lizenz der Gesellschaft, die nicht übertragbar ist; ein Kauf von Vermögenswerten würde einen neuen Lizenzantrag mit einem Absatzvertrag über einen Container und einem Schreiben der CEPAR erfordern.
Kapitalertragsteuer	Beträgt der Gewinn des Verkäufers aus der Beteiligung von 60 % 400.000.000 RWF, beläuft sich die Steuer auf Veräußerungsgewinne von 10 % auf 40.000.000 RWF, die die ruandische Gesellschaft, deren Gesellschafter wechseln, einbehält und innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats der Übertragung abführt.
Ertragsteuer	Die Gesellschaft exportiert Rohkaffee ohne Wertschöpfung, sodass die Exportsätze des Investitionsgesetzes von 25 % oder 15 % nicht gelten und ihr Gewinn mit 28 % besteuert wird.
EUDR	Der Importeur, ein großer Marktteilnehmer in der EU, benötigt Geolokalisierungsdaten für jeden liefernden Betrieb, bevor er den Kaffee ab dem 30. Dezember 2026 auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt; die Station erfasst die Ankäufe im Smart Kungahara System und ergänzt die Koordinaten der Anbauflächen ihrer Landwirte.

Umrechnungsverhältnisse, Preise und der Anteil der Spezialitätenpartien schwanken je nach Saison und Station und sind Annahmen.

Die Zahlen lassen Verarbeitungs-, Transport-, Trockenmühlen- und Finanzierungskosten außer Betracht.

Fragen von Investoren zu Kaffee, Tee und anderen Exportkulturen

Wie hoch ist der Mindestpreis für Kaffeekirschen in Ruanda im Jahr 2026?

Die NAEB hat den Mindest-Erzeugerpreis für 2026 auf 750 RWF je Kilogramm für reife, gut ausgereifte Kaffeekirschen festgesetzt, gegenüber 600 RWF im Jahr 2025, und auf 200 RWF je Kilogramm für Schwimmkirschen. Nach den NAEB-Anweisungen Nr. 224/2026 wird eine Station, die unter dem Mindestpreis kauft, mit einem Bußgeld von 1.000.000 RWF belegt und muss den Landwirten den Fehlbetrag zahlen; im Wiederholungsfall steigt das Bußgeld auf 3.000.000 RWF.

Kann ich in Ruanda eine neue Kaffeewaschstation errichten?

Nur in begrenzten Fällen. Nach den Leitlinien der NAEB vom 10/02/2023 hat die NAEB die Erteilung neuer Genehmigungen für Stationen eingestellt, weil die bestehenden Stationen nicht ausgelastet waren. Eine neue Station ist möglich, nachdem ein Investor im Rahmen einer Absichtserklärung (MoU) mit der NAEB und dem Distrikt mindestens 500.000 Bäume in Produktion gebracht hat, oder wenn ein Landwirt mindestens 50.000 Bäume auf flurbereinigtem Land besitzt. Die meisten Investoren erwerben bestehende Stationen.

Zahlen Kaffeeexporteure eine Gebühr an die NAEB?

Ja, es sei denn, es handelt sich um Spezialitätenkaffee. Nach den Ministerialanweisungen Nr. 006 vom 15/06/2023 ist vollständig gewaschener Kaffee mit einer Cupping-Bewertung von 80 oder mehr befreit, für anderen vollständig gewaschenen Kaffee fallen 3 % seines Werts und für halbgewaschenen Kaffee 5 % an. Die NAEB prüft und verkostet jede Partie vor dem Export, um ihre Qualitätsstufe zu bestimmen.

Wie erhält eine Gesellschaft in Ruanda eine Exportlizenz für Kaffee oder Tee?

Sie beantragt online die Export Operation Licence der NAEB, die gebührenfrei, fünf Jahre gültig und nicht übertragbar ist. Ein erstmaliger Kaffeeexporteur benötigt eine Registrierung beim RDB oder bei der RCA, einen Qualifikationsnachweis des Fachpersonals, einen Vertrag über mindestens einen Container Spezialitäten-Rohkaffee oder 500 kg Röstkaffee, eine eigene oder vertraglich gebundene Kaffeewaschstation und ein Schreiben der CEPAR.

Gilt die EU-Entwaldungsverordnung für ruandischen Kaffee und Tee?

Sie gilt für Kaffee, nicht aber für Tee. Nach der Verordnung (EU) 2025/2650 müssen große und mittlere Marktteilnehmer und Händler in der EU sie ab dem 30. Dezember 2026 einhalten, Kleinst- und Kleinunternehmen ab dem 30. Juni 2027. Abnehmer in der EU werden Geolokalisierungsdaten für jede Fläche benötigen, von der der Kaffee stammt, sodass Stationen und Exporteure diese schon jetzt erheben sollten.

Darf eine Teefabrik grüne Teeblätter direkt bei Landwirten kaufen?

Nein. Die Tee-Anweisungen der NAEB von 2025 verlangen, dass jeder Landwirt einer Genossenschaft oder Dienstleistungsgesellschaft angehört, erlauben nur diesen Gruppen und den Fabriken die Anlieferung von Blättern und verbieten den Fabriken, von einzelnen Landwirten gebrachte Blätter anzunehmen. Die Blätter durchlaufen einen Sammelschuppen mit geeichten Waagen und werden zum vierteljährlich veröffentlichten Preis bezahlt.

Kommen Kaffee- und Teeunternehmen für Anreize nach dem Investitionsgesetz in Betracht?

Nur teilweise. Der vorrangige Wirtschaftssektor des Investitionsgesetzes für großflächige landwirtschaftliche Betriebe schließt Kaffee und Tee aus, und die Exportsätze von 25 % und 15 % gelten nicht für Tee und Kaffee, die ohne Wertschöpfung exportiert werden. Ein Exporteur von Rohkaffee oder losem Tee zahlt daher in der Regel 28 % Körperschaftsteuer; Rösten oder Abpacken in Ruanda kann daran etwas ändern.

AUSBLICK AUF 2027

- Die EUDR gilt für Kaffee ab dem 30. Dezember 2026 für große und mittlere Marktteilnehmer und Händler und ab dem 30. Juni 2027 für Kleinst- und Kleinunternehmen; der delegierte Rechtsakt vom 13. Juli 2026 nimmt löslichen Kaffee ab dem 30. Dezember 2027 auf, sofern das Parlament und der Rat keine Einwände erheben.
- Die Anweisungen der NAEB für die Kaffeesaison 2027: Die Anweisungen von 2026 gelten, bis sie ersetzt werden, und die NAEB hat bereits Anweisungen zur Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln für die Saison 2027A veröffentlicht.
- Die am 25. September 2026 bestätigte 10-Year Rwanda Tea Strategy (2027-2037) wartet auf ihre Annahme und kann die Politik zur Preisfestsetzung, zu Direktverkäufen und zur Expansion im Teesektor ändern.
- Nach dem Gesetz Nr. 041/2026 waren zum 16. Oktober 2026 eine Ministerialverordnung über Form und Verfahren der Pflanzengesundheitszeugnisse (Artikel 68 Abs. 4), eine Ministerialverordnung über die Gebühren für Einfuhr-, Ausfuhr- und Transitdienstleistungen (Artikel 71) und Vorschriften der RICA über zugelassene Exporträumlichkeiten (Artikel 69 Abs. 2) noch nicht veröffentlicht.
- PSTA5-Ziele für 2028/29: Kaffeeproduktion von 32.000 Tonnen, Teeproduktion von 58.600 Tonnen, 39.833 Hektar Teeanbaufläche und 45 % des Tees im Rahmen von Direktvereinbarungen verkauft.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Bedeutung
Coffee cherry	*Ikawa y'igitumbwe*	Die Kaffeefrucht in dem Zustand, in dem sie vom Landwirt geerntet wird, vor jeglicher Verarbeitung.

Englisch	Kinyarwanda	Bedeutung
Parchment coffee	*Ikawa y'amaganda*	Kaffee, der in einer Station entpulpt, fermentiert, gewaschen und getrocknet wurde und sich noch in seiner Pergamenthaut befindet; er darf mit einem Feuchtigkeitsgehalt von mehr als 15 % nicht befördert werden.
Green coffee	*Ikawa itonoye*	Geschälte Kaffeebohnen, bereit für den Export oder die Röstung.
Coffee washing station	*Uruganda rutunganya ikawa*	Eine von der NAEB anerkannte Anlage, die von Landwirten angelieferte Kaffeekirschen ankauft und verarbeitet.
Collection site	*Ikusanyirizo*	Eine vom Distrikt genehmigte Ankaufsstelle, mindestens 2 km von der Station entfernt, an der Landwirte Kaffeekirschen an Stationen verkaufen.
Minimum farm-gate price	*Igiciro fatizo*	Der Mindestpreis, den die NAEB in jeder Saison für Kaffeekirschen veröffentlicht: 750 RWF/kg im Jahr 2026.
Ordinary coffee	*Ikawa ya oridineri*	Zu Hause aufbereiteter Pergamentkaffee, der nicht gehandelt werden darf, solange die Stationen in Betrieb sind.
Green leaf tea	*Icyayi kibisi*	Frisch gepflückte Teeblätter, die zur Verarbeitung an eine Fabrik geliefert werden.
Leaf collection shed	*Hangari*	Die Ankaufsstelle der Genossenschaft oder Dienstleistungsgesellschaft, an der die Blätter vor dem Transport zur Fabrik gewogen und geprüft werden.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Die Anweisungen und Lizenzanforderungen der NAEB unterscheiden nicht nach der Staatsangehörigkeit. Eine beim RDB registrierte Gesellschaft in ausländischem Eigentum, eine ruandische Gesellschaft und eine bei der Rwanda Cooperative Agency registrierte Genossenschaft erhalten dieselbe Export Operation Licence aufgrund derselben Unterlagen, zahlen denselben Mindestpreis für Kaffeekirschen und dieselben Exportgebühren und unterliegen denselben Bußgeldern. Ein ausländischer Kaffeeabnehmer, der Kaffeekirschen ankaufen oder exportieren will, muss über eine in Ruanda registrierte Gesellschaft handeln; er kann nicht direkt aus dem Ausland exportieren.

Die Unterschiede liegen im Umfeld der Kultur: Eine ausländische Gesellschaft hält das Land der Station zu den für Ausländer zugänglichen Pachtbedingungen, ihre entsandten Führungskräfte benötigen Arbeitserlaubnisse, und Zahlungen an eine ausländische Muttergesellschaft unterliegen der Quellensteuer. Die EUDR trifft den Importeur in der EU, der der ausländische Investor selbst sein kann, und die Steuer auf Veräußerungsgewinne von 10 % gilt für einen ausländischen Verkäufer von Anteilen an einer ruandischen Stationsgesellschaft ebenso wie für einen ruandischen Verkäufer (FAQ 25).

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Annahme, eine neue Kaffeewaschstation könne überall zugelassen werden: Die NAEB hat 2023 die Erteilung neuer Genehmigungen in versorgten Gebieten eingestellt und verlangt 500.000 ertragsfähige Bäume, bevor sie eine Station zulässt.
- Zahlung von weniger als 750 RWF/kg an Landwirte an irgendeiner Sammelstelle, auch nur an einem Tag: Das Bußgeld beträgt 1.000.000 RWF zuzüglich des gesamten Fehlbetrags.
- Erwerb der Vermögenswerte eines Exporteurs in der Erwartung, dessen Export Operation Licence nutzen zu können: Die Lizenz ist nicht übertragbar.
- Beförderung von Kaffeekirschen per Lastwagen oder Boot ohne schriftliche Genehmigung der NAEB oder von Pergamentkaffee mit mehr als 15 % Feuchtigkeit: Bußgelder von 2.000.000 RWF und 5.000.000 RWF.
- Lücken bei den Einträgen im Smart Kungahara System: Bußgelder, Sperre und eine lückenhafte EUDR-Rückverfolgbarkeit für Abnehmer in der EU.
- Ankauf von Teeblättern bei einzelnen Landwirten außerhalb ihrer Genossenschaft oder Dienstleistungsgesellschaft: Die Tee-Anweisungen von 2025 verbieten dies.
- Berücksichtigung der Exportsätze des Investitionsgesetzes in der Planung für Rohkaffee oder losen Tee: Ohne Wertschöpfung gelten sie nicht.

AMTLICHE QUELLEN

- NAEB: Anweisungen Nr. 224/2026 für die Kaffeesaison 2026 (Kinyarwanda) — https://www.naeb.gov.rw/fileadmin/user_upload/NAEB/Publications/Laws_and_Regulations/Amabwiriza_agenga_sizeni_y_ikawa_y_umwaka_wa_2026_0001.pdf
- MINAGRI: Ministerialanweisungen Nr. 006 vom 15/06/2023 zur Regelung des Kaffeeanbaus und des Kaffeehandels (von der NAEB veröffentlicht) — https://www.naeb.gov.rw/fileadmin/user_upload/NAEB/Publications/Announcement/MINISTERIAL_INSTRUCTIONS_No_006_OF_15062023_REGULATING_COFFEE_FARMING_AND_COFFEE_TRADE.pdf
- NAEB: Bekanntmachung des Mindestpreises für Kaffeekirschen 2026 (750 RWF und 200 RWF je kg) — https://www.naeb.gov.rw/fileadmin/user_upload/NAEB/Publications/Announcement/Itangazo_rimenyesha_igiciro_fatizo_cy_ikawa_muri_2026.pdf
- NAEB: Leitlinien vom 10/02/2023 zur Steigerung der Kaffeeproduktion mit dem Privatsektor und zum Bau von Kaffeewaschstationen (Kinyarwanda) — https://www.naeb.gov.rw/fileadmin/user_upload/NAEB/Publications/Laws_and_Regulations/Amabwiriza_ngenderwaho_mu_kongera_umusaruro_no_kubaka_inganda_zitunganya_ikawa.pdf
- NAEB: Anweisungen über Anbau, Ernte, Anlieferung, Handel und Verarbeitung von grünen Teeblättern, 2025 (Kinyarwanda) — https://www.naeb.gov.rw/fileadmin/user_upload/NAEB/Publications/Laws_and_Regulations/Amabwiriza_ku_guhinga__gusarura__kugemura__gucuruza_no_gutunganya_icyayi_kibisi.pdf
- NAEB: Anforderungen für die Erteilung der Export Operation License, genehmigt am 01/07/2025 — https://www.naeb.gov.rw/fileadmin/user_upload/NAEB/Publications/Laws_and_Regulations/Requirements_for_Issuance_of_Export_Opetation_License.pdf
- NAEB: Gesetz Nr. 13/2017 vom 14/04/2017 zur Errichtung der NAEB (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 18 vom 01/05/2017) — https://www.naeb.gov.rw/fileadmin/user_upload/NAEB/Publications/Laws_and_Regulations/Law_No_13-2017_of_14_04_2017_Establishing_NAEB_OG_No_18_of_01_05_2017__6_.pdf
- NAEB: Quartalsnewsletter Oktober-Dezember 2025 (Agrarexporterlöse nach Erzeugnissen, 2024/25) — https://www.naeb.gov.rw/fileadmin/user_upload/NAEB/Publications/NewsLetters/NAEB_Newsletter___Issue__03___October-December_2025.pdf
- NAEB: About Rwanda Tea (Anbaufläche, Fabriken, Genossenschaften, Auktionsanteil, Teeprojekte) — https://www.naeb.gov.rw/rwanda-tea/about-rwanda-tea
- Europäische Kommission, Access2Markets: Verschiebung bis Dezember 2026 und weitere Entwicklungen bei der Umsetzung der EUDR — https://trade.ec.europa.eu/access-to-markets/en/news/delay-until-december-2026-and-other-developments-implementation-eudr-regulation

Viehzucht, Milchwirtschaft, Geflügel und Aquakultur: Gesetz Nr. 042/2026 über Tierhaltung und Fischerei, Registrierung von Landwirten und Tieren, Seuchenbekämpfung und Keulung, tierärztliche Dienste, Tierarzneimittel und Futtermittel, Einfuhren und Verbringungsbescheinigungen, Milchsammlung und Lizenzierung von Schlachthöfen durch die RICA, Fischzucht im Kivusee, Bienenhaltung und die Weiden von Gishwati

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts-und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Das Gesetz Nr. 042/2026 vom 02/09/2026 über Tierhaltung und Fischerei, im Amtsblatt Nr. Special Bis vom 11/09/2026 veröffentlicht und an diesem Tag in Kraft getreten (Artikel 68), hat das Gesetz von 2002 über die Kennzeichnung von Nutztieren, das Gesetz Nr. 54/2008 über ansteckende Tierkrankheiten, das Gesetz Nr. 58/2008 über Aquakultur und Fischerei und das Gesetz Nr. 25/2013 über die Bienenhaltung aufgehoben (Artikel 66), ohne eine Übergangsbestimmung für die auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen und erteilten Lizenzen.
- Das Gesetz von 2026 verlangt, dass sich jeder kleine, mittlere oder große landwirtschaftliche Betrieb bei der Behörde registriert (Artikel 8), dass jedes gehaltene oder eingeführte Tier Kennzeichen trägt und registriert wird (Artikel 18 und 19), eine Genehmigung für Bienenhaltung, die Haltung anderer Insekten, Aquakultur und den Besatz mit Wasserorganismen (Artikel 11 bis 15) sowie eine Bescheinigung für jede Verbringung von Tieren (Artikel 53), wobei die Einzelheiten Ministerialverordnungen überlassen bleiben, die zum 16. Oktober 2026 nicht veröffentlicht waren.
- Die Einfuhr von Tieren bedarf der Genehmigung der Behörde, und eingeführte Tiere werden auf Kosten des Eigentümers in einer ausgewiesenen Einrichtung isoliert, bis eine Bescheinigung die Isolierung beendet (Artikel 35 und 55); neue Arten von Zucht-Wasserorganismen dürfen nur zu Forschungszwecken eingeführt werden (Artikel 16); und das Gesetz sieht keine Entschädigung vor, wenn die Behörde oder der Minister die Keulung anordnet (Artikel 40 und 41).
- Tiere dürfen nur von beim Rwanda Council of Veterinary Doctors registrierten Tierärzten behandelt werden, Arzneimittel müssen von der für Tierarzneimittel zuständigen Behörde (Rwanda FDA) zugelassen und von einem Tierarzt verschrieben werden, und Erzeugnisse dürfen nicht vor Ablauf der Wartezeit verkauft werden (Artikel 45, 47 und 50); die Verarbeitung und Vermarktung von Futtermitteln bedürfen einer Lizenz der Futtermittelkontrollbehörde (Artikel 23).

- Die RICA registriert Milchsammelstellen und Schlachthöfe gebührenfrei innerhalb von 14 Arbeitstagen, erteilt Schlachthofbetreibern nach der Verordnung Nr. DGO/REG/003 vom 25/04/2022 Lizenzen für zwei Jahre und stellt Veterinärbescheinigungen für Exporte innerhalb von drei Tagen aus; die Ministerialverordnung Nr. 001/11.30 vom 10/02/2016 verlangt, dass Milch in einer Sammelstelle untersucht, beim Transport bei 4 °C oder weniger gehalten wird und die Normen für Dichte, pH-Wert, Fett und Trockenmasse erfüllt.
- Nach den Zahlen des MINAGRI gab es 2022/23 1.644.692 Rinder und 1.061.301 Tonnen Milch, 132 Milchsammelstellen und 50 Verarbeitungsbetriebe sowie eine Fischproduktion von 46.495 Tonnen (davon 7495 Tonnen aus Zucht); PSTA5 sieht bis 2028/29 1.323.561 Tonnen Milch und 35.000 Tonnen aus Aquakultur vor, die National Aquaculture Strategy bis 2035 etwa 80.000 Tonnen.

Das Gesetz von 2026 über Tierhaltung und Fischerei

Viehzucht, Fischerei und Bienenhaltung sind seit dem 11. September 2026 durch das **Gesetz Nr. 042/2026 vom 02/09/2026 über Tierhaltung und Fischerei** geregelt, das von der Abgeordnetenkammer in ihrer Sitzung vom 28. Juli 2026 angenommen und zusammen mit dem Begleitgesetz Nr. 041/2026 über die Landwirtschaft im Amtsblatt Nr. Special Bis vom 11/09/2026 veröffentlicht wurde. Es trat mit seiner Veröffentlichung in Kraft (Artikel 68) und wurde, anders als das Gesetz Nr. 041/2026, in Ikinyarwanda entworfen, beraten und angenommen (Artikel 67). Artikel 66 hat vier Gesetze aufgehoben: das **Gesetz Nr. 33/2002 vom 06/11/2002** über die Kennzeichnung von Nutztieren, das **Gesetz Nr. 54/2008 vom 10/09/2008** über die Verhütung und Bekämpfung ansteckender Krankheiten von Haustieren, das **Gesetz Nr. 58/2008 vom 10/09/2008** über die Organisation und Verwaltung von Aquakultur und Fischerei und das **Gesetz Nr. 25/2013 vom 10/05/2013** über die Bienenhaltung. Das Gesetz gilt für die Haltung von Land- und Wassertieren, unverarbeitete tierische Erzeugnisse, die Fischerei, den Tierschutz und den One-Health-Ansatz (Artikel 3), den jeder Landwirt, jeder Tierarzt und die Behörde befolgen müssen (Artikel 4).

Das Gesetz verteilt die Befugnisse auf drei Arten von Stellen. „**Die Behörde**“ ist das für Tierhaltung und Fischerei zuständige öffentliche Organ (Artikel 2 Buchst. s), in der Praxis das Rwanda Agriculture and Animal Resources Development Board (RAB): Sie registriert Landwirte und Tiere, genehmigt Bienenhaltung, Aquakultur und Einfuhren von Tieren, bekämpft Tierseuchen und stellt Verbringungsbescheinigungen aus. Eine gesonderte **für die Kontrolle der Qualität tierischer Erzeugnisse und von Futtermitteln zuständige Behörde** stellt Transportbescheinigungen für tierische Erzeugnisse, Einfuhrgenehmigungen für tierische Erzeugnisse, Betriebsstättenbescheinigungen und Futtermittellizenzen aus (Artikel 23, 54, 55 und 57); in der Praxis ist dies die RICA, die durch das Gesetz Nr. 31/2017 vom 25/07/2017 errichtete Rwanda Inspectorate, Competition and Consumer Protection Authority, die bereits Milchsammelstellen, Schlachthöfe, Metzgereien und Futtermittelbetriebe lizenziert. Die **für Tierarzneimittel zuständige Behörde** lässt Arzneimittel zu (Artikel 45 und 47); dies ist die Rwanda FDA nach dem Gesetz Nr. 003/2018 vom 09/02/2018. Der für Tierhaltung zuständige Minister entscheidet über Seuchenausbrüche und Aufsichtsbeschwerden.

Zwei Merkmale der Reform verdienen Beachtung. Erstens wird fast jede operative Regel einer **Verordnung des Ministers** überlassen: Kategorien und Registrierung von Landwirten, Verfahren für Wiederkäuer, Nichtwiederkäuer und Heimtiere, Genehmigungen für Bienenhaltung und Aquakultur, Kennzeichen, Umgang mit Futtermitteln und Futtermittellizenzen, genetisches Material, Tierschutz, die

Liste der Krankheiten, Biosicherheit, tierärztliche Dienste, Verbringungen, Einfuhren, Handelsräumlichkeiten, Fischerei und Fischereierzeugnisse sowie Verwaltungssanktionen (Artikel 62). Keine dieser Verordnungen war zum 16. Oktober 2026 veröffentlicht aufzufinden. Zweitens enthält das Gesetz **keine Übergangsbestimmung**: Es regelt nicht, ob die auf der Grundlage der aufgehobenen Gesetze erlassenen Ministerialverordnungen, etwa die auf das Gesetz Nr. 54/2008 gestützten Verordnungen von 2010 über das Schlachten und die Fleischuntersuchung sowie über den Fleischtransport und die Milchverordnung von 2016, bis zu ihrer Ersetzung weiter gelten oder ob die auf ihrer Grundlage erteilten Lizenzen gültig bleiben. Die RICA und das RAB wenden die bestehenden Rechtsakte in der Praxis weiter an, Investoren sollten jedoch nicht davon ausgehen, dass eine Genehmigung nach altem Recht sie vor einer neuen Verordnung schützt. Entscheidungen der Behörde können innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntgabe mit einem schriftlichen internen Rechtsbehelf angefochten werden, der innerhalb von 30 Tagen beantwortet wird, und anschließend innerhalb von 30 Tagen mit einer Aufsichtsbeschwerde beim Minister (Artikel 65). Der Gesamtrahmen wird unter Agrarpolitik, Agrarrecht und Aufsichtsbehörden beschrieben.

Wer was genehmigt in Viehzucht, Milchwirtschaft und Fischerei, Stand: 16. Oktober 2026

Tätigkeit	Anforderung	Organ	Quelle
Jede Viehhaltung	Registrierung als kleiner, mittlerer oder großer landwirtschaftlicher Betrieb	Die Behörde (RAB)	Gesetz Nr. 042/2026, Artikel 7 und 8; Verordnung ausstehend
Gehaltene oder eingeführte Tiere	Kennzeichen und Registrierung; Herdbucheintragung für Zuchttiere	Die Behörde (RAB)	Artikel 18 bis 20
Bienenhaltung, Insektenzucht, Aquakultur, Fischbesatz	Genehmigung	Die Behörde (RAB)	Artikel 11, 12, 14 und 15
Einfuhr neuer Arten von Zucht-Wasserorganismen	Genehmigung, nur zu Forschungszwecken; gesonderte Genehmigung für Zierarten	Die Behörde (RAB)	Artikel 16
Einfuhr oder Durchfuhr lebender Tiere	Genehmigung, Kontrolle und Isolierung auf Kosten des Eigentümers	Die Behörde (RAB)	Artikel 35 und 55 Abs. 1
Einfuhr tierischer Erzeugnisse	Genehmigung und Kontrolle bei Ankunft	Kontrollbehörde für tierische Erzeugnisse (RICA)	Artikel 55 Abs. 2 und 4
Verbringung von Tieren	Bescheinigung	Die Behörde oder eine von ihr ermächtigte Person	Artikel 53
Transport von Milch, Fleisch oder Fisch	Bescheinigung oder Genehmigung	RICA	Artikel 54; Ministerialverordnung Nr. 001/11.30, Artikel 9

Tätigkeit	Anforderung	Organ	Quelle
Futtermühle oder Futtermittelgeschäft	Lizenz zur Verarbeitung oder Vermarktung von Futtermitteln; Registrierung von Fabriken, Lagern und Verkaufsstellen	Futtermittelkontrollbehörde (RICA)	Artikel 23; Dienstleistungen der RICA
Tierarzneimittel und Impfstoffe	Zulassung für das Inverkehrbringen; Verkauf nur durch zugelassene Händler auf Verschreibung	Rwanda FDA	Artikel 45 und 47
Milchsammelstelle	Registrierung, 14 Arbeitstage, gebührenfrei	RICA	Ministerialverordnung Nr. 001/11.30; Charta der RICA
Schlachthof	Baugenehmigung, Registrierung der Betriebsstätte, Betreiberlizenz (2 Jahre)	RICA	Verordnung Nr. DGO/REG/003 vom 25/04/2022
Export tierischer Erzeugnisse	Veterinärbescheinigung, 3 Tage, gebührenfrei	RICA	Charta der RICA

Der Sektor in Zahlen und die politischen Zielvorgaben

Die Viehzucht ist ein großer, überwiegend kleinbäuerlich geprägter Wirtschaftszweig. Der Jahresbericht des MINAGRI für 2022/23, zitiert in der **Livestock Development Strategy 2024-2029** vom Januar 2024, zählte 1.644.692 Rinder, 1.995.636 Ziegen, 440.214 Schafe, 1.123.075 Schweine, 656.153 Kaninchen und 6.047.215 Stück Geflügel. Die Milcherzeugung stieg von 503.130 Tonnen im Jahr 2013 auf **1.061.301 Tonnen im Jahr 2022/23**; die Fleischerzeugung erreichte 197.778 Tonnen, die Eiererzeugung 17.344 Tonnen und die Erzeugung von Häuten und Fellen 6027 Tonnen. Die Strategie verzeichnet **132 Milchsammelstellen** mit einer Kühlkapazität von 483.000 Litern pro Tag, **50 Milchverarbeitungsbetriebe** (7 große sowie 43 kleine und mittlere) mit einer Kapazität von 254.000 Litern pro Tag sowie ein im Bau befindliches Milchpulverwerk im Distrikt Nyagatare mit einer geplanten Kapazität von 500.000 Litern pro Tag. Die Viehexporte umfassten nach den in der Strategie wiedergegebenen NISR-Daten rund 43.861 Rinder, 69.473 Schweine und 12,4 Mio. Liter Milch; ein Großteil dieses Handels ist regional.

Der Fifth Strategic Plan for Agriculture Transformation (PSTA5) legt die Investitionsziele fest. Ausgehend vom Basisjahr 2023 strebt er bis 2028/29 eine Milcherzeugung von **1.323.561 Tonnen**, eine Fleischerzeugung von 247.223 Tonnen (davon Geflügelfleisch 65.950 Tonnen), eine Eiererzeugung von 51.680 Tonnen, eine Honigerzeugung von 17.035 Tonnen und eine Fischerzeugung von **77.700 Tonnen** an, wobei der Anteil aus Fischzucht von 7495 auf 35.000 Tonnen steigen soll; zu den Exportzielen gehören 89,6 Mio. USD für Milcherzeugnisse, 59,4 Mio. USD für Eier und 401,5 Mio. USD für Fisch. Die **National Aquaculture Strategy 2023-2035** strebt bis 2035 rund 80.000 Tonnen Zuchtfisch pro Jahr an, davon über 85 % aus Netzgehegen. Es handelt sich um politische Zielvorgaben, nicht um Zusagen; sie erklären aber, wo der Staat Land, landwirtschaftliche Beratung und Co-Investitionen anbietet.

Für die Zwecke der Anreize definiert das Investitionsgesetz **landwirtschaftliche Großbetriebe**, einen vorrangigen Sektor des verarbeitenden Gewerbes, so, dass sie eine Tierproduktion von mindestens **5000 Hühnern und mindestens 500 sonstigen Tieren** (das Gesetz verbindet die beiden Zahlen mit „und“) sowie eine Fischproduktion von mindestens **500 Tonnen pro Jahr** umfassen (Artikel 2 Nr. 30). Ein registrierter Investor in einem solchen Betrieb kann unter den Voraussetzungen des Gesetzes für den Körperschaftsteuer-Vorzugssatz von 15 % und weitere Anreize nach dem Anhang in Betracht kommen (FAQ 9; FAQ 34). Unverarbeitete landwirtschaftliche und tierische Erzeugnisse, verarbeitete Milch mit Ausnahme von Milchpulver, aufgeführte landwirtschaftliche Betriebsmittel und Viehversicherungen sind von der Mehrwertsteuer befreit (Mehrwertsteuer und elektronische Rechnungsstellung); die Prämiensubvention für Viehversicherungen wird in Anreize, Steuern, Finanzierung und Versicherung im Agribusiness behandelt.

Viehhaltung: Registrierung, Kennzeichnung, Tierschutz und Land

Tierhaltung wird an Land oder im Wasser betrieben (Artikel 5). Tierhalter werden nach Kriterien, die durch Ministerialverordnung festzulegen sind, als Klein-, Mittel- oder Großbetriebe eingestuft (Artikel 7), und jeder Tierhalter muss sich unabhängig von seiner Größe **bei der Behörde registrieren** (Artikel 8). Tierhalter müssen auf modernen Kenntnissen und Technologien beruhende, ihrer Kategorie angemessene Methoden anwenden und eine nachhaltige Erzeugung nach den Leitlinien der Behörde sicherstellen (Artikel 6), und sie müssen die Gesundheit und das Wohlergehen von Wiederkäuern, Nichtwiederkäuern und Heimtieren nach den durch Verordnung festgelegten Verfahren gewährleisten (Artikel 9 und 10). Jedes in Ruanda aufgezogene oder nach Ruanda eingeführte Tier muss von der Behörde angebrachte **Kennzeichnungen** tragen (Artikel 18) und vom Tierhalter registriert werden (Artikel 19); ein Züchter, der genetisches Material erzeugt, registriert die Abstammung nach Rassen (Artikel 20).

Artikel 29 macht den Tierschutz zu einer gesetzlichen Pflicht für jeden, der mit Tieren umgeht, und verweist dabei auf sechs Grundsätze: Schutz vor Hunger und Durst, ausgewogene Ernährung, Schutz vor Angst und Leiden, vor körperlichem Unbehagen sowie vor Schmerzen, Verletzungen und Krankheiten und die Freiheit, normales Verhalten auszuleben. Die genetische Verbesserung kann durch Reinzucht oder Kreuzung im Wege des natürlichen Deckens, der künstlichen Besamung oder des Embryotransfers sowie durch Elterntiere bei Geflügel, Insekten und Fischen erfolgen (Artikel 25); nur die Behörde oder von ihr ermächtigte Personen dürfen genetisches Material aufbereiten, vermehren oder vertreiben, das von der Behörde zugelassen werden muss (Artikel 26), und die Ein- oder Ausfuhr von **Samen, Embryonen oder genetischem Material** bedarf einer Genehmigung (Artikel 27).

Land ist der wichtigste begrenzende Faktor. Weideland unterliegt denselben Besitzregeln wie Ackerland, wobei die Erbpacht (emphyteutische Pacht) für Weideland eine Laufzeit von 99 Jahren hat (Agrarland, Bewässerung und Wasser; FAQ 48). Die Livestock Development Strategy des MINAGRI verzeichnet besondere **Anweisungen zur ganzjährigen Stallhaltung (Zero-Grazing)** für die Distrikte Nyagatare, Gatsibo, Kayonza und Kirehe in der Ostprovinz, nach denen nur 30 % der Fläche für die Milcherzeugung in Stallhaltung und 70 % für Futterpflanzen wie Mais, Bohnen und Sojabohnen genutzt werden sollen; nach der Strategie werden 94 % der Milchtiere in Stallhaltung gehalten. Im Westen beschränken gemeinsame Anweisungen der Minister für Umwelt und für Landwirtschaft, veröffentlicht im Februar 2025, die in den Jahren 2007 und 2008 zugeteilten **Gishwati-Weiden** in Nyabihu, Rubavu, Ngororero und Rutsiro auf die moderne Rinderhaltung; sie legen die Zuteilungen auf 5 Hektar für eine

Einzelperson und 10 Hektar für eine Genossenschaft fest, verbieten die Teilung, schließen jeden, der anderswo in Ruanda Weideland besitzt, vom Besitz von Gishwati-Weideland aus, lassen Übertragungen nur als Ganzes an eine Person ohne anderes Weideland zu und verlangen vor der Ausstellung eines berichtigten Grundstückstitels einen Leistungsvertrag mit dem Staat. Ein Investor kann dort daher keine große Ranch zusammenstellen.

Tiergesundheit: Meldung, Absonderung, Quarantäne und Keulung

Ansteckende Tierkrankheiten werden als anzeigepflichtige, zoonotische, epizootische und grenzüberschreitende Krankheiten eingestuft; die Liste und die Bekämpfungsmaßnahmen sind durch Verordnung festzulegen (Artikel 30). Ein Tierhalter, dessen Tier krank oder infektionsverdächtig ist, muss **unverzüglich Meldung erstatten**, und zwar bei der Behörde, beim nächstgelegenen Tierarzt oder bei der örtlichen Verwaltung, die ihrerseits die Behörde unterrichtet; ein Tierarzt, der von einem Fall erfährt, meldet ihn (Artikel 31). Die Behörde führt die Überwachung durch (Artikel 32) und weist im Verdachtsfall entlang der Verwaltungsgrenzen vorläufige Verdachts-, Schutz- und seuchenfreie Zonen aus (Artikel 33). Der Minister bestätigt und erklärt auf Bericht der Behörde einen Seuchenausbruch und gibt Bekämpfungsmaßnahmen bekannt (Artikel 34); er kann ein **Quarantänegebiet** erklären (Artikel 37). Der Eigentümer bleibt für die Versorgung abgesonderter oder unter Quarantäne gestellter Tiere verantwortlich (Artikel 39), muss nach dem von der Behörde veröffentlichten Impfplan impfen (Artikel 36) und muss im Betrieb die Biosicherheitsmaßnahmen anwenden, die eine Verordnung vorschreiben wird (Artikel 44). Nach einem Ausbruch werden Räumlichkeiten, Fahrzeuge und Ausrüstung desinfiziert und Dung und Futterabfälle beseitigt (Artikel 43), und Kadaver von Tieren, die an einer ansteckenden Krankheit verendet sind, werden nach der Vernichtung vergraben oder verbrannt (Artikel 42); das Ausgraben eines Kadavers ist eine Straftat, die mit einer Geldstrafe von 500.000 RWF bis 1.000.000 RWF und einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr geahndet wird, oder mit mehr, wenn eine Person zu Schaden kommt (Artikel 63).

Die **Keulung** (Stamping-out), also die Tötung infizierter Tiere im öffentlichen Interesse, wird von der Behörde je nach Krankheit oder während einer Tierseuchenkrise vom Minister beschlossen, nachdem die Behörde und die örtliche Verwaltung dem Eigentümer die Gründe erläutert haben (Artikel 40 und 41). Das Gesetz sieht keine **Entschädigung** des Eigentümers vor und enthält keine Übergangsbestimmung, die Regelungen nach den aufgehobenen Gesetzen aufrechterhält; ein Investor mit einem großen Rinder- oder Geflügelbestand sollte daher auf Viehversicherungen und auf eine vertragliche Verteilung des Krankheitsrisikos setzen. Die Livestock Development Strategy führt die am häufigsten auftretenden Krankheiten auf: Ostküstenfieber, Maul- und Klauenseuche, Lumpy-Skin-Krankheit (Dermatitis nodularis), Brucellose und Mastitis bei Rindern, Afrikanische Schweinepest und Schweinerotlauf bei Schweinen, Newcastle-Krankheit, Gumboro-Krankheit und Salmonellose bei Geflügel sowie die Pest der kleinen Wiederkäuer bei Ziegen und Schafen; Diagnoseleistungen erbringen das Rubirizi National Veterinary Laboratory in Kigali und vier Außenlabore in Nyagatare, Musanze, Rubavu und Huye.

Einfuhren werden streng kontrolliert. Die Einfuhr oder Durchfuhr eines lebenden Tieres bedarf der **Genehmigung der Behörde** und einer Inspektion (Artikel 55 Abs. 1 und 3). Die Behörde bringt jedes eingeführte Tier für einen Beobachtungszeitraum auf Kosten des Eigentümers in einer dafür bestimmten Einrichtung **in Absonderung** unter; ist das Tier frei von ansteckenden Krankheiten, stellt die Behörde eine Bescheinigung aus, mit der die Absonderung endet, und ist es infiziert, entscheidet die

Behörde nach dem Gesetz (Artikel 35). Die Einfuhr tierischer Erzeugnisse bedarf einer Genehmigung der für die Kontrolle tierischer Erzeugnisse zuständigen Behörde, die sie bei der Ankunft prüft (Artikel 55 Abs. 2 und 4); die Servicecharta der RICA weist Einfuhrgenehmigungen für landwirtschaftliche Waren als gebührenfrei und innerhalb von drei Tagen erteilt aus und sieht bei der Abfertigung eine Qualitätsprüfungsgebühr von 0,2 % der Kosten und Fracht vor. Innerhalb Ruandas **bedarf jede Verbringung und jeder Transport eines Tieres einer Bescheinigung** der Behörde oder einer von ihr ermächtigten Person (Artikel 53), und der Handel mit Tieren findet an dafür bestimmten Orten statt, die die Tierschutzanforderungen erfüllen, und zwar in von der Behörde zertifizierten Räumlichkeiten (Artikel 56 und 57).

Tierärztliche Leistungen, Tierarzneimittel und Futtermittel

Die Behandlung von Tieren ist **Tierärzten** vorbehalten, d. h. Tierärzten, die beim Rwanda Council of Veterinary Doctors, errichtet durch Gesetz Nr. 56/2013 vom 09/08/2013, registriert und zugelassen und von der Behörde anerkannt sind (Artikel 2 Buchst. q und Artikel 45). Tierärztliche Leistungen werden von der Behörde oder von Personen erbracht, die eine Bescheinigung der Behörde besitzen (Artikel 46). Ein Arzneimittel darf nur von einem Tierarzt verschrieben, nur bei einem von der für Tierarzneimittel zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassenen Tierarzneimittelhändler gekauft und nur wie verschrieben angewendet werden (Artikel 47); der Tierarzt hält jede Behandlung im Tiergesundheitsregister des Betriebs fest (Artikel 49). Für jedes Tierarzneimittel gilt eine **Wartezeit**, und Erzeugnisse eines behandelten Tieres dürfen vor deren Ablauf weder verkauft noch abgegeben oder verwendet werden (Artikel 50). Für einen Milchvieh-, Geflügel- oder Schweinebetrieb bedeuten diese Regeln, dass ein registrierter Tierarzt angestellt oder vertraglich verpflichtet werden muss, Behandlungsaufzeichnungen zu führen sind und Milch, Eier oder Schlachttiere während der Wartezeiten zurückzuhalten sind.

Die **Rwanda FDA** erteilt nach Gesetz Nr. 003/2018 vom 09/02/2018 und Gesetz Nr. 47/2012 vom 14/01/2013 über die Regulierung und Überwachung von Lebensmitteln und pharmazeutischen Erzeugnissen nach Prüfung von Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit die **Zulassung** für Tierarzneimittel, biologische Tierarzneimittel und tiermedizinische Produkte, führt das Register der zugelassenen Erzeugnisse und veröffentlicht die Liste der verbotenen Stoffe. Ein Importeur oder Hersteller von Tierarzneimitteln oder Impfstoffen registriert daher jedes Erzeugnis bei der Rwanda FDA und besitzt die erforderlichen Betriebsstätten- und Einfuhrgenehmigungen; die Rwanda FDA hat Leitlinien für die Registrierung immunologischer Tierarzneimittel veröffentlicht.

Futtermittel müssen ausgewogen und für das jeweilige Tier geeignet sein, entsprechend den Futtermittelnormen, die die Behörde durch Leitlinien festlegt (Artikel 21), und müssen unter Einhaltung der Qualitätsnormen und ohne Stoffe, die ein Risiko für die Gesundheit von Tier oder Mensch darstellen, verarbeitet und in Verkehr gebracht werden (Artikel 22). Die Verarbeitung oder das Inverkehrbringen von Futtermitteln bedarf einer **Lizenz** der für die Qualitätskontrolle von Futtermitteln zuständigen Behörde (Artikel 23). Die RICA registriert Futtermittelwerke, Lager und Verkaufsstellen und reguliert die Einfuhr von Futtermitteln, und die Livestock Development Strategy führt die anwendbaren Normen auf, darunter RS EAS 90:2019 über Mischfuttermittel für Geflügel, RS 99:2017 über die Spezifikation von Mischfuttermitteln für Geflügel und RS 98:2015, den Verhaltenskodex für die Herstellung, Verarbeitung, Lagerung und den Vertrieb von Futtermitteln. Die Futterkosten sind der wichtigste Faktor für die Wirtschaftlichkeit von Geflügel-, Schweine- und Fischzuchtbetrieben, weshalb Investitionen in

Futtermittelwerke häufig mit integrierten Betrieben verbunden werden. Wie ein Futtermittelwerk oder ein Verarbeitungsbetrieb als Lebensmittel-oder Futtermittelunternehmen lizenziert wird, wird in Agrarverarbeitung, Lebensmittelsicherheit, Vertragslandwirtschaft und Exporte behandelt.

Milchwirtschaft: Sammlung, Transport und Verkauf von Milch

Die Milchwirtschaft ist Ruandas größte Wertschöpfungskette in der Tierhaltung; sie beruht auf dem Programm **Girinka** („eine Kuh pro Familie“), verbesserten Rassen und einem Netz von Milchsammelstellen. Die Einzelheiten regelt die **Ministerialverordnung Nr. 001/11.30 vom 10/02/2016 zur Regelung der Sammlung, des Transports und des Verkaufs von Milch**, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 07 vom 15/02/2016. Sie wurde auf der Grundlage der Artikel 151 und 152 des Gesetzes Nr. 54/2008 erlassen, das durch Gesetz Nr. 042/2026 aufgehoben wurde; ihre Fortgeltung hängt daher von der oben erörterten, ungeklärten Übergangsfrage ab; die RICA führt sie weiterhin unter den von ihr angewandten Rechtsakten auf. Zum Verkauf bestimmte Milch muss in einer **Milchsammelstelle** (MCC) oder einem Verarbeitungsbetrieb gesammelt und dort vor dem Verkauf geprüft werden (Artikel 3 und 6). Eine MCC muss geflieste, entwässerte Böden, bis 2 Meter Höhe geflieste Wände, eine vergitterte Belüftung, eine intakte Decke und ein intaktes Dach, eine Abfallentsorgung, sauberes Wasser, Strom oder einen Generator, einen Sicherheitszaun, ein Milchlabor und einen Kühlraum sowie eine Straßenanbindung aufweisen und mindestens **200 Meter von jedem unhygienischen Bereich** entfernt liegen (Artikel 4), und sie muss über ein Alkoholmeter, ein Laktodensimeter, ein Thermometer und Testkits für **Antibiotikarückstände** und Mastitis verfügen (Artikel 5), die von einem geschulten Techniker bedient werden (Artikel 7).

Milch wird in geschlossenen Edelstahlkannen oder in einem Kühltank, der sie bei höchstens **4 °C** hält (Artikel 8), in einem sauberen Fahrzeug, das ausschließlich Milch befördert (Artikel 11), und höchstens **zwei Stunden** lang transportiert, sofern das Fahrzeug nicht gekühlt ist (Artikel 12). Wer Milch zum Verkauf von einer MCC abtransportiert, benötigt eine **Milchtransportgenehmigung** der für die Kontrolle tierischer Erzeugnisse zuständigen Behörde, die innerhalb von 15 Arbeitstagen erteilt wird (Artikel 9 und 10), sowie eine Ursprungsbescheinigung der MCC, aus der deren Identität, der Transporteur, der Bestimmungsort, die Menge und die Prüfergebnisse hervorgehen (Artikel 13). Für den Verkauf auf MCC-Ebene ist eine Lizenz dieser Behörde erforderlich, während Milchkioske vom Sektor lizenziert werden (Artikel 14). Zum Verkauf bestimmte Milch muss bei 20 °C eine Dichte von 1,026 bis 1,032, einen pH-Wert von 6,60 bis 6,80 und, soweit geprüft, mindestens **3,25 % Fett** und 8,5 % fettfreie Trockenmasse aufweisen (Artikel 15). Inspektoren können Abmahnungen aussprechen und einen Betreiber, der die Vorschriften nicht einhält, vorübergehend suspendieren, wobei sie innerhalb von 48 Stunden Bericht erstatten (Artikel 18 bis 20).

Die Servicecharta der RICA weist die Registrierung von MCC und Milchsammelpunkten als **gebührenfrei und innerhalb von 14 Arbeitstagen abgeschlossen** aus, sofern die Gewerbeanmeldung, die Einhaltung der Standortanforderungen und des physischen Distriktplans, frei von ansteckenden Krankheiten befundenes Personal und Räumlichkeiten, die Artikel 4 der Verordnung entsprechen, nachgewiesen werden. Die RICA hat zudem Schnelltestkits für Antibiotikarückstände und Aflatoxin an Milchbetriebe verteilt. Ein Verarbeiter benötigt zusätzlich eine Zulassung als Lebensmittelunternehmen und eine Produktregistrierung bei der Rwanda FDA (Agrarverarbeitung, Lebensmittelsicherheit,

Vertragslandwirtschaft und Exporte). Verarbeitete Milch mit Ausnahme von Milchpulver ist von der Mehrwertsteuer befreit; ob ein bestimmtes Erzeugnis wie Joghurt oder Käse unter die Befreiung fällt, sollte mit der Rwanda Revenue Authority geklärt werden.

Fleisch, Schlachthöfe, Geflügel und Schweine

Betriebe, die mit unverarbeitetem Fleisch handeln, werden von der RICA nach der **Verordnung Nr. DGO/REG/003 vom 25/04/2022 über Fleischbetriebe** lizenziert, die auf der Grundlage des RICA-Gesetzes, des Gesetzes über Wettbewerb und Verbraucherschutz und des Gesetzes Nr. 54/2008 erlassen wurde. Jeder Fleischunternehmer mit Ausnahme der Fleischtransporteure muss eine **Betriebslizenz** besitzen, und Schlachteinrichtungen sowie Fleischgroß- und -einzelhandelsgeschäfte müssen **Registrierungsbescheinigungen für ihre Räumlichkeiten** besitzen (Artikel 5 und 6). Zu den Antragsunterlagen gehören Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Steuer- und Sozialversicherungsbehörden sowie bei Schlachthöfen die Qualifikationen und Verträge der bei der RICA registrierten Fleischkontrolleure und die ärztlichen Bescheinigungen der Arbeitnehmer (Artikel 7); die RICA entscheidet innerhalb von 30 Kalendertagen (Artikel 8). Eine Lizenz oder Bescheinigung für einen Schlachthof gilt **zwei Jahre**, eine Einzelhandels- oder Transportlizenz ein Jahr (Artikel 10); die Lizenz ist nicht übertragbar, und die Übertragung einer Registrierungsbescheinigung bedarf der Zustimmung der RICA (Artikel 12). Schlachthöfe sind ortsfest (groß, mittel, klein oder betriebseigen, nach der täglichen Kapazität an Rindern, kleinen Wiederkäuern, Geflügel und Schweinen) oder mobil (Artikel 18), und wer einen ortsfesten Schlachthof errichten will, muss vor Beginn der Arbeiten eine **Baugenehmigung** auf der Grundlage eines Architektenentwurfs, einer Bescheinigung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, des Grundstücksdokuments und einer Bestätigung einholen, dass der Standort dem physischen Masterplan entspricht (Artikel 20). Nur Fleisch, das in einem registrierten Schlachthof untersucht und gestempelt wurde, darf für den menschlichen Verzehr verkauft werden; ein von der RICA zugelassener Fleischkontrolleur muss die Tiere vor der Schlachtung und das Fleisch danach untersuchen, und festliegende, kranke, sterbende oder tote Tiere dürfen nicht geschlachtet werden.

Für die **Geflügel- und Schweinehaltung** gibt es kein gesondertes Lizenzierungsregime: Ein Betrieb registriert sich nach Gesetz Nr. 042/2026, wendet Biosicherheitsmaßnahmen an, verwendet zugelassene Arzneimittel und lizenzierte Futtermittel, verbringt Tiere mit Bescheinigungen und verkauft über zertifizierte Räumlichkeiten. Die Livestock Development Strategy beschreibt einen gewerblichen Geflügelsektor, der sich noch in einem frühen Stadium befindet und durch die Kosten für Eintagsküken und Futter, Stallbaustandards und eine schwache Durchsetzung der Vorschriften eingeschränkt ist, mit Investitionen in die Futtermittelherstellung und in integrierte Lege- und Masthennenbetriebe. Die Einfuhr von Eintagsküken und Zuchtschweinen erfordert nach Artikel 35 und 55 die Genehmigung der Behörde und eine Absonderung, und Elterntiere bei Geflügel sind tiergenetisches Material, dessen Einfuhr nach Artikel 25 und 27 einer Genehmigung bedarf. Die Afrikanische Schweinepest und die Newcastle-Krankheit machen die Biosicherheit zum entscheidenden betrieblichen Risiko, insbesondere weil für die Keulung keine gesetzliche Entschädigung vorgesehen ist. Wörtlich gelesen behandelt Artikel 2 Nr. 30 Buchst. b des Investitionsgesetzes die Tierproduktion ab 5000 Hühnern und 500 sonstigen Tieren als landwirtschaftlichen Großbetrieb; ein reiner Geflügelbetrieb oder ein reiner Schweinebetrieb sollte daher beim RDB klären, ob er die Voraussetzungen erfüllt.

Fischerei und Aquakultur

Aquakultur wird in öffentlichen oder privaten Gewässern nach durch Verordnung festgelegten Verfahren betrieben (Artikel 13), und wer Fische züchten will, benötigt die **Genehmigung der Behörde** (Artikel 14); für den Besatz oder Wiederbesatz mit einheimischen oder eingeführten Wasserorganismen ist eine gesonderte Genehmigung erforderlich (Artikel 15). Fischzüchter dürfen anderen Wasserorganismen in öffentlichen Gewässern keinen Schaden zufügen (Artikel 17). Die bedeutendste Beschränkung enthält Artikel 16: Die Einfuhr **neuer Zuchtarten von Wasserorganismen** ist nur zu Forschungszwecken zulässig und bedarf einer Genehmigung, ebenso wie ihr Besatz zu Forschungszwecken, während die Einfuhr von Zierarten eine eigene Genehmigung erfordert. Ein gewerblicher Betrieb muss daher mit Arten arbeiten, die in Ruanda bereits gezüchtet werden, unter denen nach der National Aquaculture Strategy der Nil-Tilapia die wichtigste Art ist, und die Setzlinge entsprechend beschaffen.

Der Fang von Fischen wird als gewerbliche Fischerei, Forschungsfischerei, Freizeitfischerei oder touristische Fischerei eingestuft, die jeweils einer Genehmigung nach einer Verordnung bedürfen (Artikel 59), und darf die aquatische Umwelt nicht beeinträchtigen (Artikel 58). Das Fischen mit Schadstoffen, Sprengstoffen oder magnetischen oder elektrischen Methoden ist eine Straftat, die mit einer Geldstrafe von **7.000.000 RWF bis 10.000.000 RWF** und einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten bis zu zwei Jahren oder mit einer dieser Strafen geahndet wird (Artikel 64). Fischereierzeugnisse müssen nach Hygiene- und Qualitätsnormen verarbeitet, transportiert, gelagert und vermarktet werden (Artikel 60), und Räumlichkeiten, in denen sie gelagert, verarbeitet oder verkauft werden, benötigen eine Bescheinigung der für die Kontrolle von Fischereierzeugnissen zuständigen Behörde (Artikel 61).

Die National Aquaculture Strategy 2023-2035 verzeichnet, dass die Zuchtproduktion von rund 500 Tonnen im Jahr 2012 auf rund 4900 Tonnen im Jahr 2021 stieg; zu diesem Zeitpunkt entfielen 55 % auf Netzgehege und 45 % auf Teiche, wobei **sich die Netzgehegehaltung auf den Kivusee und den Muhazisee konzentriert**; der Kivusee umfasst rund 2700 km^2 und ist tief und für Netzgehege geeignet. Die Strategie nennt drei Hindernisse: begrenzte Fachkenntnisse in der Aquakultur, kühles Hochlandwasser, das für Tilapia suboptimal ist, und Engpässe bei hochwertigen Setzlingen und preisgünstigem Futter, das großenteils eingeführt wird. Sie erwartet, dass große Netzgehegebetriebe den Großteil des Wachstums liefern und lokale Futtermittelwerke und gewerbliche Brutanstalten die Einfuhren mit der Zeit ersetzen, und fordert eine Raumplanung und ein Umweltmanagement für Netzgehegestandorte. Ein Investor in die Netzgehegehaltung sollte die Aquakultur- und Besatzgenehmigungen der Behörde, die wasser- und umweltrechtlichen Genehmigungen (FAQ 89), die Lage des Standorts in den sich entwickelnden Zonierungsplänen für die Seen sowie die Lieferkette für Futter und Setzlinge einplanen.

Bienenhaltung und Insektenzucht

Die Bienenhaltung, definiert als die Haltung von Bienen zur Gewinnung ihrer Erzeugnisse einschließlich der Aufstellung von Bienenstöcken, der Ernte sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Bienenerzeugnissen, bedarf einer **Genehmigung der Behörde** nach durch Verordnung festzulegenden Anforderungen (Artikel 11). Auch die Haltung **sonstiger Insekten** wegen ihres Nutzens für Mensch oder Tier bedarf einer Genehmigung (Artikel 12), wodurch Insektenproteinprojekte, etwa Larven der Schwarzen Soldatenfliege als Futtermittel, in das Lizenzierungsregime einbezogen werden; die

Königinnenzucht und gewerbliche Insekten-Elterntiere sind Methoden der genetischen Verbesserung nach Artikel 25. Der PSTA5 verzeichnet eine Ausgangsmenge von 7250 Tonnen Honig mit einem Ziel von 17.035 Tonnen bis 2028/29 und sieht die Förderung gewerblicher Imkereibetriebe vor. Bienenerzeugnisse sind tierische Erzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Buchst. e, sodass für ihren Transport, ihre Handelsräumlichkeiten und ihre Ausfuhr die Vorschriften für tierische Erzeugnisse und bei verarbeitetem Honig die Lebensmittelvorschriften der Rwanda FDA gelten.

RECHENBEISPIEL

Eine ausländische Molkereigruppe investiert in einen Betrieb und ein Milchwerk in Nyagatare

Ein südafrikanisches Molkereiunternehmen gründet eine ruandische Tochtergesellschaft, die im Distrikt Nyagatare einen Milchviehbetrieb mit 600 Kühen in ganzjähriger Stallhaltung sowie einen Verarbeitungsbetrieb betreibt, der von örtlichen Sammelstellen kauft; finanziert wird das Vorhaben mit 12.000.000 USD an Eigenkapital und Gesellschafterdarlehen. Alle Zahlen dienen nur der Veranschaulichung.

Status nach dem Investitionsgesetz	600 Kühe überschreiten den Schwellenwert von 500 Tieren, sodass der Betrieb ein landwirtschaftlicher Großbetrieb ist; nach der RDB-Registrierung fragt die Gesellschaft an, ob der Körperschaftsteuersatz von 15 % auf den Betrieb und das Werk anwendbar ist.
Grundstücke	300 Hektar in 99-jähriger Pacht; nach den Anweisungen zur Stallhaltung in der Ostprovinz rund 90 Hektar (30 %) für Rinder und 210 Hektar für Mais und Sojabohnen als Futter.
Eingeführte Färsen	200 tragende Färsen werden mit Genehmigung der Behörde eingeführt, untersucht und auf Kosten der Gesellschaft in einer dafür bestimmten Einrichtung abgesondert, anschließend gekennzeichnet und registriert (Artikel 18, 19, 35 und 55); die Einfuhr von Samen bedarf einer gesonderten Genehmigung (Artikel 27).
Tierärztliche Versorgung	Ein beim Rwanda Council of Veterinary Doctors registrierter Tierarzt behandelt die Herde mit von der Rwanda FDA zugelassenen Arzneimitteln und hält jede Behandlung fest; Milch behandelter Kühe wird bis zum Ablauf der Wartezeit zurückgehalten (Artikel 50).
Milchbeschaffung	Eigener Betrieb: 400 laktierende Kühe × 15 Liter = 6000 Liter pro Tag; Zukauf: 14.000 Liter pro Tag von drei bei der RICA registrierten Sammelstellen (Registrierung gebührenfrei, 14 Arbeitstage).
Transport	Isolierte Tankwagen halten die Milch bei höchstens 4 °C; jede Ladung wird von der Ursprungsbescheinigung der Sammelstelle begleitet, und der Transporteur besitzt eine Milchtransportgenehmigung der RICA.
Qualität bei der Annahme	Milch mit weniger als 3,25 % Fett oder 8,5 % fettfreier Trockenmasse, mit einem pH-Wert außerhalb von 6,60-6,80 oder mit positivem Befund auf Antibiotikarückstände wird zurückgewiesen (Ministerialverordnung Nr. 001/11.30, Artikel 5 und 15).

Mehrwertsteuer	Von Landwirten gekaufte Rohmilch und verkaufte pasteurisierte Milch sind von der Mehrwertsteuer befreit; die Gesellschaft klärt mit der RRA die Behandlung von Joghurt und macht die Vorsteuer nur für steuerpflichtige Umsätze geltend.
Krankheitsrisiko	Ein Ausbruch der Maul-und Klauenseuche könnte zu Quarantäne und Keulung ohne gesetzliche Entschädigung führen; die Gesellschaft versichert daher die Herde und nimmt Seuchenklauseln in ihre Lieferverträge auf.

Produktivität, Preise und das Ergebnis bei den Anreizen sind Annahmen; die Berechtigung für Anreize hängt vom Anhang des Investitionsgesetzes und von der Entscheidung des RDB ab.

Durchführungsverordnungen zum Gesetz Nr. 042/2026 über Registrierung, Einfuhren und Verbringungen standen am 16. Oktober 2026 noch aus und können das Verfahren ändern.

Vor dem Besatz eines Vieh-, Milchvieh-, Geflügel- oder Fischzuchtbetriebs

Zu klärende Punkte zusätzlich zu den gesellschafts-, steuer-, boden-und arbeitsrechtlichen Formalitäten.

- [ ] **Registrierung von Tierhalter und Tieren**
  Registrieren Sie den Betrieb nach Artikel 8 des Gesetzes Nr. 042/2026 bei der Behörde und planen Sie die Kennzeichnung und Registrierung jedes Tieres ein.
- [ ] **Sektorale Genehmigungen**
  Holen Sie die Genehmigung der Behörde für Aquakultur, Besatz, Bienenhaltung oder Insektenzucht sowie die RICA-Registrierung für Sammelstellen, Schlachthöfe und Futtermittelbetriebe ein.
- [ ] **Einfuhrweg für den Bestand**
  Sichern Sie die Einfuhrgenehmigung für Tiere, Setzlinge, Küken oder genetisches Material, reservieren Sie die Absonderungseinrichtung und planen Sie deren Kosten ein.
- [ ] **Tierärztliche Betreuung**
  Beauftragen Sie einen beim Rwanda Council of Veterinary Doctors registrierten Tierarzt und einen von der Rwanda FDA zugelassenen Arzneimittellieferanten und richten Sie Aufzeichnungen über Behandlungen und Wartezeiten ein.
- [ ] **Biosicherheit und Krankheitsrisiko**
  Erstellen Sie einen Biosicherheitsplan, einen Impfplan und einen Plan für den Seuchenfall und versichern Sie die Herde, den Geflügelbestand oder den Fischbestand.
- [ ] **Futtermittelversorgung**
  Vergewissern Sie sich, dass die Futtermittellieferanten RICA-Lizenzen besitzen und die Futtermittel den ruandischen Normen entsprechen, oder lassen Sie Ihr eigenes Futtermittelwerk lizenzieren.
- [ ] **Verbringung und Transport**
  Beschaffen Sie Verbringungsbescheinigungen für Tiere und Transportgenehmigungen für Milch, Fleisch oder Fisch und legen Sie die Kühlausrüstung fest.

- [ ] **Land, Wasser und Umwelt**
  Prüfen Sie die Landnutzung, Beschränkungen durch die Stallhaltungsanweisungen oder für Gishwati, die Wasserentnahme und die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben.

Fragen von Investoren zu Viehzucht, Milchwirtschaft, Geflügel und Aquakultur

Welches Gesetz regelt seit 2026 die Viehzucht und die Fischerei in Ruanda?

Das Gesetz Nr. 042/2026 vom 02/09/2026 über Tierhaltung und Fischerei, in Kraft seit seiner Veröffentlichung am 11. September 2026. Es ersetzte die Gesetze über die Kennzeichnung von Vieh (2002), über ansteckende Tierkrankheiten (2008), über Aquakultur und Fischerei (2008) und über die Bienenhaltung (2013). Die meisten detaillierten Verfahren werden durch Ministerialverordnungen festgelegt, von denen am 16. Oktober 2026 noch keine veröffentlicht worden war.

Benötige ich eine Genehmigung, um Rinder, Küken oder Fische nach Ruanda einzuführen?

Ja. Die Einfuhr eines lebenden Tieres bedarf der Genehmigung der Behörde und einer Inspektion, und das Tier wird auf Kosten des Eigentümers in einer dafür bestimmten Einrichtung abgesondert, bis eine Bescheinigung die Absonderung beendet. Neue Zuchtarten von Wasserorganismen dürfen nur zu Forschungszwecken eingeführt werden. Für Samen und Embryonen ist eine Genehmigung erforderlich, und für tierische Erzeugnisse eine Genehmigung der für die Kontrolle tierischer Erzeugnisse zuständigen Behörde.

Wer lizenziert Milchsammelstellen und Schlachthöfe in Ruanda?

Die RICA. Sie registriert Milchsammelstellen und Schlachthöfe gebührenfrei innerhalb von 14 Arbeitstagen, sofern die Anforderungen an Standort, Gestaltung und Hygiene erfüllt sind, und lizenziert Schlachthofbetreiber nach der Verordnung Nr. DGO/REG/003 vom 25/04/2022 für zwei Jahre. Ein ortsfester Schlachthof benötigt zudem vor Baubeginn die Baugenehmigung der RICA.

Wer registriert Tierarzneimittel und Futtermittel in Ruanda?

Die Rwanda FDA erteilt die Zulassung für Tierarzneimittel, biologische Tierarzneimittel und tiermedizinische Produkte. Nach Gesetz Nr. 042/2026 müssen Arzneimittel von einem registrierten Tierarzt verschrieben und bei zugelassenen Händlern gekauft werden. Die Verarbeitung und das Inverkehrbringen von Futtermitteln bedürfen einer Lizenz der für die Futtermittelkontrolle zuständigen Behörde, und die RICA registriert Futtermittelwerke, Lager und Verkaufsstellen und kontrolliert die Einfuhr von Futtermitteln.

Darf eine ausländische Gesellschaft auf dem Kivusee Fische in Netzgehegen züchten?

Ja. Es gilt keine Beschränkung nach der Staatsangehörigkeit. Die Gesellschaft benötigt die Aquakulturgenehmigung der Behörde und eine gesonderte Genehmigung für den Fischbesatz, muss Arten verwenden, die in Ruanda bereits gezüchtet werden, weil neue Arten nur zu Forschungszwecken eingeführt werden dürfen, und benötigt wasser- und umweltrechtliche Genehmigungen. Die National Aquaculture Strategy erwartet, dass große Netzgehegebetriebe das Wachstum tragen.

Wird eine Entschädigung gezahlt, wenn Tiere zur Seuchenbekämpfung gekeult werden?

Das Gesetz Nr. 042/2026 erlaubt der Behörde oder während einer Tierseuchenkrise dem Minister, die Keulung anzuordnen, nachdem dem Eigentümer die Gründe erläutert wurden, enthält aber keine Bestimmung über eine Entschädigung des Eigentümers. Investoren sollten ihre Tiere versichern und das Krankheitsrisiko vertraglich verteilen, statt sich auf eine gesetzliche Zahlung zu verlassen.

Kommt ein großer Vieh- oder Fischzuchtbetrieb für Investitionsanreize in Betracht?

Möglicherweise. Das Investitionsgesetz behandelt eine Tierproduktion von mindestens 5000 Hühnern und mindestens 500 sonstigen Tieren sowie eine Fischproduktion von mindestens 500 Tonnen pro Jahr als landwirtschaftliche Großbetriebe in einem vorrangigen Sektor. Ein registrierter Investor kann dann für den Körperschaftsteuersatz von 15 % und weitere Anreize nach dem Anhang in Betracht kommen, vorbehaltlich der RDB-Registrierung und der Voraussetzungen des Gesetzes.

AUSBLICK AUF 2027

- Ministerialverordnungen zum Gesetz Nr. 042/2026 über Kategorien und Registrierung von Tierhaltern, Kennzeichnungen, Bienenhaltung, Aquakultur und Besatz, Futtermittellizenzen, die Liste der ansteckenden Krankheiten, Biosicherheit, tierärztliche Leistungen, Verbringungsbescheinigungen, Einfuhren, Handelsräumlichkeiten, Fischerei und Verwaltungssanktionen; keine davon war am 16. Oktober 2026 veröffentlicht.
- Ersetzung der auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 54/2008 erlassenen Rechtsakte, darunter die Verordnungen von 2010 über Schlachtung und Fleischuntersuchung und über den Fleischtransport sowie die Milchverordnung von 2016, und Klärung des Status der nach den aufgehobenen Gesetzen erteilten Lizenzen.
- Ziele des PSTA5 für 2028/29: 1.323.561 Tonnen Milch, 247.223 Tonnen Fleisch, 51.680 Tonnen Eier, 17.035 Tonnen Honig und 77.700 Tonnen Fisch, davon 35.000 Tonnen aus Fischzucht.
- Umsetzung der Livestock Development Strategy 2024-2029 und der National Aquaculture Strategy 2023-2035, einschließlich der Raumplanung für die Netzgehegehaltung auf den großen Seen.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Animal husbandry	*Ubworozi*	*Élevage*	Fütterung, Gesundheit, Wohlergehen, Fortpflanzung und Management von Tieren; Gegenstand des Gesetzes Nr. 042/2026.
Fisheries	*Uburobyi*	*Pêche*	Fang von Wasserorganismen aus öffentlichen Gewässern mit zugelassenem Fanggerät und zugelassenen Methoden.
Aquaculture	*Ubworozi bwo mu mazi*	*Aquaculture*	Zucht von Wassertieren in öffentlichen oder privaten Gewässern, vorbehaltlich der Genehmigung der Behörde.
Beekeeping	*Ubuvumvu*	*Apiculture*	Haltung von Bienen zur Gewinnung ihrer Erzeugnisse, einschließlich Bienenstöcken, Ernte, Verarbeitung und Vermarktung; genehmigungspflichtig.
Stamping-out	*Kuvana itungo mu bworozi*	*Abattage sanitaire*	Tötung infizierter Tiere im öffentlichen Interesse, um eine Krankheit einzudämmen, nach Artikel 40 und 41.
Quarantine	*Akato*	*Quarantaine*	Maßnahmen zur Absonderung und Überwachung von Tieren oder eines Gebiets, um eine Krankheit zu erkennen und zu bekämpfen.
Animal feed	*Ibigaburirwa itungo*	*Aliments pour animaux*	Pflanzliche Erzeugnisse, Nebenprodukte oder hergestellte Mischungen zur Fütterung von Tieren; Verarbeitung und Inverkehrbringen sind lizenzpflichtig.
Veterinary drugs	*Imiti y'amatungo*	*Médicaments vétérinaires*	Arzneimittel für Tiere, von der Rwanda FDA zugelassen und nur von einem Tierarzt verschrieben.
Milk collection centre	*Ikusanyirizo ry'amata*	*Centre de collecte de lait*	Eine bei der RICA registrierte Stelle, an der Rohmilch vor dem Verkauf gesammelt und geprüft wird.

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Slaughterhouse	*Ibagiro*	*Abattoir*	Eine ortsfeste oder mobile Einrichtung zum Schlachten und Zerlegen von Tieren, von der RICA registriert und lizenziert.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Das Gesetz Nr. 042/2026, die Milchverordnung und die Fleischverordnung der RICA enthalten keine Bedingung hinsichtlich der Staatsangehörigkeit: Eine Gesellschaft in ausländischem Eigentum, eine ruandische Gesellschaft und eine Genossenschaft registrieren Betriebe, führen Tiere ein, betreiben Sammelstellen, Schlachthöfe und Fischzuchtbetriebe und erhalten Anreize zu denselben Bedingungen. Auch die Beschränkungen für die Gishwati-Weiden gelten für alle, ob ausländisch oder ruandisch, und schließen dort in der Praxis große zusammengelegte Flächen aus.

Die praktischen Unterschiede betreffen Personen und Land. Ein ausländischer Tierarzt darf Tiere erst behandeln, wenn er beim Rwanda Council of Veterinary Doctors registriert und von der Behörde anerkannt ist, und ausländische Betriebsleiter benötigen Arbeitserlaubnisse; eine ausländische Gesellschaft hält landwirtschaftliche Flächen zu den für Ausländer zugänglichen Pachtbedingungen (Der Zugang ausländischer Investoren zu Land); und die Einfuhr von Zuchttieren, Küken und genetischem Material aus dem Herkunftsland des Investors durchläuft dasselbe Genehmigungs- und Absonderungsverfahren wie jede andere Einfuhr.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Sich auf Genehmigungen verlassen, die nach den aufgehobenen Gesetzen von 2002, 2008 und 2013 erteilt wurden: Das Gesetz Nr. 042/2026 enthält keine Übergangsbestimmung, und neue Verordnungen können neue Anforderungen festlegen.
- Keulung ohne Entschädigung: Das Gesetz von 2026 sieht keine vor, sodass Versicherung und Vertragsbedingungen das Risiko tragen.
- Einen Fischzuchtbetrieb um eine eingeführte Art herum planen: Neue Zuchtarten von Wasserorganismen dürfen nur zu Forschungszwecken eingeführt werden.
- Kosten und Verzögerungen durch die Absonderung eingeführter Tiere, die der Eigentümer trägt, bis die Behörde sie als seuchenfrei bescheinigt.
- Tiere durch Betriebspersonal behandeln lassen, das nicht aus registrierten Tierärzten besteht, oder Milch oder Eier während der Wartezeit eines Arzneimittels verkaufen.
- Milch länger als zwei Stunden ohne Kühlung oder ohne Transportgenehmigung und Ursprungsbescheinigung transportieren.
- Mit dem Bau eines Schlachthofs beginnen, bevor die Baugenehmigung der RICA und die Umweltbescheinigung vorliegen.
- Versuchen, Gishwati-Weiden zusammenzulegen: Die Flächen sind begrenzt und können nicht mit Weideland an anderer Stelle kombiniert werden.

AMTLICHE QUELLEN

- MINAGRI: Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special Bis vom 11/09/2026 (Gesetz Nr. 041/2026 über die Landwirtschaft; Gesetz Nr. 042/2026 über Tierhaltung und Fischerei) — https://www.minagri.gov.rw/fileadmin/user_upload/Minagri/Publications/Laws_and_Regulations/OG_n___Special_Bis_of_11.09.2026__Ubuhinzi___Ubworozi_n_uburobyi__1_.pdf
- RICA: Ministerialverordnung Nr. 001/11.30 vom 10/02/2016 zur Regelung der Sammlung, des Transports und des Verkaufs von Milch (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 07 vom 15/02/2016) — https://www.rica.gov.rw/fileadmin/user_upload/RICA/Publications/Prime_Ministers_Ministerial_Orders/Iteka_rya_Minisitiri_rigenga_Gukusanya_amata__kuyatwara_no_kuyacuruza.pdf
- RICA: Verordnung Nr. DGO/REG/003 vom 25/04/2022 über Fleischbetriebe — https://www.rica.gov.rw/fileadmin/user_upload/RICA/Publications/Technical_Regulations/TECHNICAL_REGULATION_GOVERNING_MEAT_BUSINESSES.pdf
- RICA: Customer Service Charter DGO/PRD/002 (Servicecharta), in Kraft seit 23. Dezember 2024 (Registrierung von Milchsammelstellen und Schlachthöfen, Bescheinigungen, Einfuhrgenehmigungen) — https://www.rica.gov.rw/fileadmin/user_upload/RICA/Publications/Procedures___Guidelines/DGO-PRD-002__CUSTOMER_SERVICE_CHARTER.pdf
- RICA: Saatgutzertifizierung, gesundheitspolizeiliche und pflanzengesundheitliche Dienstleistungen (Dienstleistungen für tierische Erzeugnisse und Futtermittel) — https://www.rica.gov.rw/seed-certification-sanitary-and-phytosanitary-services
- MINAGRI: Livestock Development Strategy 2024-2029 (Januar 2024) — https://www.minagri.gov.rw/fileadmin/user_upload/Minagri/Publications/Policies_and_strategies/Livestock_Development_Strategy_Final.pdf
- MINAGRI: National Aquaculture Strategy for Rwanda 2023-2035 (Mai 2023) — https://www.minagri.gov.rw/fileadmin/user_upload/Minagri/Publications/Policies_and_strategies/National_Aquaculture_Strategy.pdf
- MINAGRI: Fifth Strategic Plan for Agriculture Transformation (PSTA5), Kurzfassung — https://www.minagri.gov.rw/fileadmin/user_upload/Minagri/Publications/Policies_and_strategies/PSTA_5_Abridged_version_Final.pdf
- Rwanda FDA: Registrierung von Tierarzneimitteln und tiermedizinischen Produkten — https://www.rwandafda.gov.rw/about-fda/products-regulation/veternary-medicine/registration
- MINAGRI: gemeinsame Anweisungen der Minister für Umwelt und für Landwirtschaft zur Bewirtschaftung und Nutzung der Gishwati-Weiden (2025, Kinyarwanda) — https://www.minagri.gov.rw/fileadmin/user_upload/Minagri/Publications/Laws_and_Regulations/MoE___MINAGRI_exp_11022025__Amabwiriza_ya_Minisitiri_w_Ibidukikije_na_Minisitiri_w_ubuhinzi_n_ubworozi_ku_mikoreshereze_y_inzuri_za_Gishwati.pdf

Agrarverarbeitung, Lebensmittelsicherheit, Vertragslandwirtschaft und Exporte: Betriebslizenzen und Produktregistrierung der Rwanda FDA, RSB-Normen und das S-Mark, Kennzeichnung, Vertragsanbauvereinbarungen und Nebenverkauf (Side-Selling) nach allgemeinem Vertragsrecht, Genossenschaften nach Gesetz Nr. 057/2024, Lagerscheine und das Gesetz über Warenbörsen, Pflanzengesundheitszeugnisse und Ausfuhrbescheinigungen für Lebensmittel, Marktzugang in EAC, COMESA, AfCFTA, EU und über AGOA, Lebensmitteleinfuhren und Wettbewerbsregeln

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Nach Artikel 5 der Verordnung CBD/TRG/028 der Rwanda FDA (in Kraft seit Januar 2022) darf niemand ohne vorherige Genehmigung verarbeitete Lebensmittel herstellen, verarbeiten, einführen, lagern oder verkaufen; Hersteller benötigen vor dem Bau eine Genehmigung von Standort und Plänen (Artikel 9 und 10), eine GMP-Inspektion vor der Freigabe der Erzeugnisse (Artikel 14) und eine Lizenz mit einer Gültigkeit von 12 Monaten, die ohne Zustimmung nicht übertragbar ist (Artikel 18).
- Eine Betriebslizenz berechtigt nicht zum Verkauf: Jedes vorverpackte Erzeugnis muss zusätzlich bei der Rwanda FDA registriert werden, und zwar nach der Gebührenverordnung CBD/TRG/004 Rev_2 vom 31. März 2021 für fünf Jahre, zu Inlandsgebühren wie 75.000 RWF für Obsterzeugnisse und 100.000 RWF für Milch-, Tee- und Kaffeeerzeugnisse, ohne jährliche Aufrechterhaltungsgebühr für Lebensmittel und mit Gebührenbefreiung für in der EAC hergestellte Lebensmittel, die das Registrierungs- oder Zertifizierungszeichen einer Aufsichtsbehörde tragen.

- Kein ruandisches Gesetz und keine Ministerialverordnung regelt speziell die Vertragslandwirtschaft: Vertragsanbauvereinbarungen beruhen auf dem Gesetz Nr. 45/2011 über Verträge, auf sektoralen Anweisungen des NAEB und auf dem Genossenschaftsgesetz Nr. 057/2024, nach dem eine Primärgenossenschaft mindestens zehn Mitglieder hat (Artikel 9), ihre Anteile weder verpfändet noch gepfändet werden können (Artikel 64) und Streitigkeiten mit ihren Gläubigern oder Schuldnern zunächst vor die Rwanda Cooperative Agency gebracht werden (Artikel 145).
- Nach Artikel 68, 69 und 103 des Gesetzes Nr. 041/2026 vom 02/09/2026 über die Landwirtschaft, in Kraft seit 11. September 2026, erhält ein Exporteur von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen nach einer Inspektion in zugelassenen Verarbeitungs- oder Lagerräumlichkeiten ein Pflanzengesundheitszeugnis, und die gewerbliche Ausfuhr ohne ein solches Zeugnis ist eine Straftat, die mit einer Geldstrafe in Höhe des 5- bis 10-Fachen des Warenwerts und einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zwei Jahren geahndet wird.
- Betreiber von Lagerscheinsystemen werden von der Capital Market Authority nach dem Gesetz Nr. 58/2017 zur Regelung des Lagerscheinsystems lizenziert, und Lagerscheine können als Kreditsicherheit dienen (Artikel 14); in den Vereinigten Staaten wurde AGOA durch Public Law 119-103 vom 2. September 2026 bis zum 31. Dezember 2028 verlängert, wobei Ruandas Vergünstigungen für Bekleidung seit dem 31. Juli 2018 ausgesetzt sind, und die EU-Regelung „Alles außer Waffen“ (Everything But Arms) hat kein Ablaufdatum.

Die Aufsichtslandschaft für einen Agrarverarbeiter

Die Agrarverarbeitung in Ruanda fällt in die Zuständigkeit mehrerer Aufsichtsbehörden, und die wichtigste Trennlinie ist, ob ein Erzeugnis **verarbeitet** ist. Die **Rwanda Food and Drugs Authority** (Rwanda FDA), errichtet durch Gesetz Nr. 003/2018 vom 09/02/2018, reguliert verarbeitete Lebensmittel für Menschen und Tiere, Nahrungsergänzungsmittel und angereicherte Lebensmittel: Nach Artikel 8 legt sie Qualitätsnormen für deren Herstellung, Lagerung, Verkauf, Vertrieb, Einfuhr, Ausfuhr, Etiketten und Verpackung fest und genehmigt und veröffentlicht die Liste der Erzeugnisse, denen eine Zulassung erteilt wurde. Die Rwanda FDA führt das Gesetz Nr. 47/2012 über die Regulierung und Überwachung von Lebensmitteln und pharmazeutischen Erzeugnissen (Amtsblatt Nr. Special vom 17/01/2013) weiterhin unter den von ihr angewandten allgemeinen Gesetzen, und ihre detaillierten Regeln finden sich in technischen Verordnungen und Leitlinien, die nach Artikel 9 des Gesetzes Nr. 003/2018 erlassen wurden.

Unverarbeitete Erzeugnisse fallen in eine andere Zuständigkeit. Nach Artikel 6 des Gesetzes Nr. 31/2017 vom 25/07/2017 zur Errichtung der **Rwanda Inspectorate, Competition and Consumer Protection Authority** (RICA) prüft die RICA die Qualität und Normkonformität von Agrochemikalien, unverarbeiteten tierischen Erzeugnissen, unverarbeiteten Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen und „Lebensmittelerzeugnissen“, die dieses Gesetz als tierische oder pflanzliche Erzeugnisse definiert, die nicht verarbeitet oder gegenüber ihrem ursprünglichen Zustand verändert wurden, und sie erteilt Lizenzen für die Ein- und Ausfuhr von Lebensmittelerzeugnissen, Pflanzen, Saatgut und verwandten Waren. Die Pflanzengesundheit bei Exporten regelt nunmehr das **Gesetz Nr. 041/2026 vom 02/09/2026 über die Landwirtschaft**, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. Special Bis vom 11/09/2026 und mit der Veröffentlichung in Kraft getreten (Artikel 110), dessen „Behörde“ das für Pflanzengesundheit zuständige staatliche Organ ist; die RICA ist Ruandas Kontaktstelle für den Pflanzenschutz, und das neue Gesetz wird in Agrarpolitik, Agrarrecht und Aufsichtsbehörden beschrieben.

Das **Rwanda Standards Board** (RSB), errichtet durch Gesetz Nr. 50/2013 vom 28/06/2013, erlässt Normen und zertifiziert Erzeugnisse und Managementsysteme. Das National Agricultural Export Development Board (NAEB) reguliert und fördert die Ausfuhr der in seine Zuständigkeit fallenden Rohstoffe, die Rwanda Cooperative Agency (RCA) registriert und beaufsichtigt Genossenschaften, die Capital Market Authority (CMA) lizenziert Betreiber von Lagerscheinsystemen und Warenbörsen, die Rwanda Revenue Authority (RRA) fertigt Waren ab, und die RICA setzt zudem das Wettbewerbs- und Verbraucherschutzrecht durch. Räumlichkeiten für die Fischverarbeitung und Futtermittellizenzen unterliegen dem Gesetz Nr. 042/2026 vom 02/09/2026 über Tierhaltung und Fischerei (Artikel 23, 60 und 61), behandelt in Viehzucht, Milchwirtschaft, Geflügel und Aquakultur.

Wer was für ein Agrarverarbeitungsunternehmen genehmigt (16. Oktober 2026)

Tätigkeit	Behörde	Rechtsakt	Kernregel
Bau und Betrieb eines Lebensmittelwerks	Rwanda FDA	Verordnung CBD/TRG/028; Leitlinien DIS/GDL/005	Genehmigung von Standort und Plänen vor dem Bau; Lizenz 12 Monate gültig; GMP-Inspektion vor der Freigabe
Verkauf eines vorverpackten Lebensmittels	Rwanda FDA	Gebührenverordnung CBD/TRG/004 Rev_2	Produktregistrierung fünf Jahre gültig; Gebühr je Produktkategorie
Freiwillige oder verpflichtende Produktzertifizierung	RSB	Gesetz Nr. 50/2013; Zertifizierungsprogramm des RSB	S-Mark in einem fünfjährigen Zyklus mit Überwachungsaudits
Ankauf, Lagerung oder Handel mit unverarbeiteten Erzeugnissen	RICA	Gesetz Nr. 31/2017, Artikel 6	Qualitätsprüfung sowie Ein- und Ausfuhrlizenzen
Ausfuhr von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen	Pflanzengesundheitsbehörde (RICA)	Gesetz Nr. 041/2026, Artikel 68, 69 und 103	Pflanzengesundheitszeugnis; Inspektion in zugelassenen Räumlichkeiten
Ausfuhr verarbeiteter Lebensmittel	Rwanda FDA	Leitlinien DIS/GDL/007; Gebührenposition 188	Gesundheitszeugnis oder Ausfuhrgenehmigung, 25.000 RWF je Antrag
Ausfuhr von NAEB-Rohstoffen	NAEB	Gesetz Nr. 13/2017 und Anweisungen des NAEB	Registrierung als Exporteur und Qualitätsregeln für Rohstoffe
Verträge mit landwirtschaftlichen Genossenschaften	RCA	Gesetz Nr. 057/2024	Die Genossenschaft handelt nur im Rahmen ihrer eingetragenen Tätigkeiten (Artikel 84)

Tätigkeit	Behörde	Rechtsakt	Kernregel
Ausgabe von Lagerscheinen	CMA	Gesetz Nr. 58/2017	Lizenz für die Ausgabe jedes Lagerscheins erforderlich (Artikel 4)
Zusammenschlüsse und Handelspraktiken	RICA	Gesetz Nr. 011/2026	Kartelle, Preisbindung der zweiten Hand und missbräuchliche Verbraucherklauseln verboten

Lizenzierung eines Lebensmittelunternehmens bei der Rwanda FDA

Die **Verordnung der Rwanda FDA über die Lizenzierung der Herstellung, der Lagerung sowie des Groß- und Einzelhandels mit verarbeiteten Lebensmitteln und verwandten Erzeugnissen** (CBD/TRG/028 Rev_0), die nach ihrer Dokumentenhistorie im Januar 2022 in Kraft trat, enthält in Artikel 5 die Grundregel: Niemand darf ohne vorherige Genehmigung Lebensmittelerzeugnisse, Lebensmittelzusatzstoffe oder Anreicherungsstoffe herstellen, verarbeiten, einführen, lagern, verkaufen, ausstellen, vertreiben oder im Einzelhandel abgeben, und alle beteiligten Räumlichkeiten müssen eine gültige Betriebslizenz besitzen. Die Leitlinien für die Registrierung und Lizenzierung von Lebensmittelbetrieben (DIS/GDL/005 Rev_1, wirksam seit 20. Februar 2022) erstrecken dies auf Herstellung, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung und Vertrieb; Anträge werden über das elektronische System der Rwanda FDA gestellt.

Für einen Hersteller beginnt der Ablauf vor dem Bau. Die Rwanda FDA genehmigt den **Standort** auf der Grundlage einer Absichtserklärung und eines Standort-Masterplans, der die umliegenden Tätigkeiten zeigt (Artikel 9), und anschließend den **Architektenplan**, der den Produktionsablauf, die Frisch- und Abwassersysteme, die Belüftung, lebensmitteltaugliche Materialien, fugenlose und leicht zu reinigende Oberflächen sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung ausweisen muss (Artikel 10; FAQ 89). Die Räumlichkeiten werden vor der Inbetriebnahme inspiziert und lizenziert (Artikel 11), und nach der Inbetriebnahme und dem Beginn der Herstellung muss die Gesellschaft eine **Inspektion auf gute Herstellungspraxis (GMP)** beantragen, bevor sie Erzeugnisse in Verkehr bringt (Artikel 14). Die Leitlinien sehen eine Bearbeitung der Anträge innerhalb von 30 Arbeitstagen vor und verlangen einen verantwortlichen Techniker mit mindestens einem Bachelorabschluss in Lebensmittelwissenschaft, Lebensmittelmikrobiologie oder Biotechnologie sowie eine ärztliche Untersuchung der Beschäftigten im Lebensmittelbereich alle sechs Monate.

Nach Artikel 18 gilt eine Genehmigung **12 Monate**; die Verlängerung muss mindestens einen Monat vor Ablauf beantragt werden, und die Räumlichkeiten müssen nach Ablauf geschlossen bleiben, bis eine neue Lizenz erteilt ist. Die Genehmigung ist ohne Zustimmung der Rwanda FDA nicht übertragbar, und jede Änderung muss innerhalb von fünf Arbeitstagen mitgeteilt werden: Verlegung, Wechsel des qualifizierten Personals, eine zusätzliche Produktionslinie, Erweiterung oder Änderung der Tätigkeit sind wesentliche Änderungen, und eine Änderung des Namens oder der **Eigentumsverhältnisse** ist eine geringfügige Änderung, die der Käufer eines Lebensmittelunternehmens in seine Vollzugsschritte einplanen sollte (Transaktionsverträge und Vollzug). Zu den Bußgeldern nach Artikel 20 gehören das Doppelte des Werts beanstandeter minderwertiger, nicht zugelassener, gefälschter oder abgelaufener

Erzeugnisse, 1.000.000 RWF für den Betrieb ohne Betriebslizenz, 500.000 RWF für die Herstellung ohne Produktions-oder Qualitätskontrollleiter und 100.000 RWF für nicht mitgeteilte Änderungen. Gegen eine Entscheidung kann innerhalb von 30 Arbeitstagen bei der Leitung der Rwanda FDA und anschließend beim Gesundheitsminister Rechtsmittel eingelegt werden (Artikel 23).

Die Gebühren werden durch die **Verordnung der Rwanda FDA über Gebühren für regulatorische Dienstleistungen und Bußgelder** festgelegt (CBD/TRG/004 Rev_2, erlassen am 31. März 2021, die neueste aufgefundene Fassung). Sie umfassen 200.000 RWF für die Lizenz einer Lebensmittel-und Getränkeverarbeitungsanlage (50.000 RWF bei KMU-Status), 200.000 RWF für die jährliche Verlängerung (für KMU gebührenfrei) und 200.000 RWF pro Jahr für eine GMP-Inspektion eines inländischen Lebensmittelbetriebs (50.000 RWF für KMU). Die Gebühren sind im Voraus zu zahlen, werden nicht erstattet und können von der Rwanda FDA jederzeit geändert werden (Artikel 5 und 6); die aktuelle Gebührenordnung sollte daher vor der Budgetplanung überprüft werden.

Produktregistrierung, Kennzeichnung und Normen

Die Leitlinien stellen ausdrücklich klar, dass eine **Betriebslizenz zur Herstellung, nicht aber zum Verkauf berechtigt**: Jedes Erzeugnis benötigt eine Zulassung, bevor es auf den Markt gelangt. Nach Teil 1 der Gebührenverordnung gilt die Registrierung eines Lebensmittelerzeugnisses **fünf Jahre**. Die inländischen Registrierungsgebühren hängen von der Kategorie ab: beispielsweise 50.000 RWF für Gemüseerzeugnisse, Hülsenfrüchte und Nüsse, 75.000 RWF für Getreide-und Obsterzeugnisse und alkoholfreie Getränke, 100.000 RWF für Milch-, Tee-, Kaffee-, Fleisch-und Fischerzeugnisse und 120.000 RWF für sonstige verarbeitete Lebensmittel. Im Ausland hergestellte Lebensmittel zahlen in US-Dollar, von 150 USD für Speisesalz bis 1500 USD für Spirituosen. Für eine Variante werden 5 % der Gebühr für das Haupterzeugnis fällig, für Lebensmittel gibt es keine jährliche Aufrechterhaltungsgebühr, die Verlängerung kostet 50 % der Erstgebühr, und die Registrierungsgebühr **entfällt für in Ländern der Ostafrikanischen Gemeinschaft hergestellte Lebensmittel**, die Registrierungs-oder Zertifizierungszeichen der dortigen Aufsichtsbehörden tragen.

Die Kennzeichnungsvorschriften für Lebensmittel finden sich in mehreren Texten der Rwanda FDA statt in einem einheitlichen Regelwerk. Die Leitlinien für die Ein-und Ausfuhr von Lebensmitteln (DIS/GDL/007) verlangen, dass die Primärverpackung in **Englisch, Kinyarwanda oder Französisch** gekennzeichnet ist und den Handels-und den gebräuchlichen Namen, die Zutaten, das Herstellungs-und das Verfallsdatum, die Chargen-oder Losnummer, besondere Lagerbedingungen sowie Name und Anschrift des Herstellers angibt; Etiketten mit Anzeichen einer Veränderung, etwa abgeschnittene Daten oder ersetzte Etiketten, machen das Erzeugnis minderwertig. Die GMP-Leitlinien der Rwanda FDA für Lebensmittel (DIS/GDL/006) verlangen, dass die wichtigsten Allergene gesondert und deutlich angegeben werden und neuartige oder gentechnisch veränderte Lebensmittel Informationen tragen, die eine informierte Entscheidung ermöglichen. Am 15. Oktober 2026 erklärte der Gesundheitsminister auf einem Forum, die Regierung erwäge strengere Kontrollen darüber, ob Hersteller Zutaten und Nährwerte korrekt angeben.

Normen sind Sache des RSB. Normen, die Gesundheit, Sicherheit und Umwelt betreffen, sind sowohl für die inländische Produktion als auch für Einfuhren verbindlich, und das RSB führt die Liste der verbindlichen Normen, die erstmals durch Ministerialanweisungen von 2013 festgelegt und 2015 geändert wurde. Ein Verarbeiter kann über das Portal des RSB eine **Produktzertifizierung** beantragen:

Das RSB auditiert das Werk, prüft Proben, lässt einen unabhängigen Ausschuss entscheiden und erteilt eine Lizenz und ein Zertifikat, die zum Führen des **Normenzeichens (S-Mark)** berechtigen. Der Zertifizierungszyklus beträgt fünf Jahre mit vier Überwachungsaudits und sechs Marktüberwachungskontrollen innerhalb des Zyklus; für Antragsteller ohne KMU-Status fallen Gebühren an, und nach Angaben des RSB ist sein S-Mark beim EAC-Sekretariat registriert und in allen EAC-Partnerstaaten anerkannt. Das RSB kündigte ab Januar 2025 ermäßigte Prüfgebühren an, und im August 2026 wies eine parlamentarische Prüfung des Berichts des Auditor General auf Verzögerungen bei der Zertifizierung von bis zu drei Jahren hin; die Zertifizierung sollte daher frühzeitig eingeleitet werden.

Vertragslandwirtschaft und Vertragsanbauvereinbarungen

Die meisten ruandischen Betriebe sind sehr klein, sodass ein Verarbeiter oder Exporteur, der verlässliche Mengen benötigt, in der Regel bei **Vertragsanbauern** kauft: Landwirten, oft in Genossenschaften organisiert, die nach den Vorgaben des Käufers anbauen, häufig mit Saatgut, Betriebsmitteln oder Vorschüssen des Käufers, und zu einer vereinbarten Qualitätsstufe und einem vereinbarten Preis liefern. Ein Gesetz oder eine Ministerialverordnung, die speziell die Vertragslandwirtschaft regelt, wurde nicht gefunden. Die vom Kabinett 2018 verabschiedete National Agriculture Policy hält fest, dass die Vertragslandwirtschaft die Bündelung erleichtert und dass Käufer zur Eindämmung des Nebenverkaufs auch Bedingungen wie eine pünktliche Zahlung einhalten müssen, und sie legte die politische Maßnahme 4.4 fest, den Rechtsrahmen zu entwickeln, um Transparenz bei Vereinbarungen und die Durchsetzung von Verträgen zu gewährleisten. Das Gesetz Nr. 041/2026, der Rahmen von 2026 für die landwirtschaftliche Praxis, enthält keine Bestimmungen zur Vertragslandwirtschaft, stuft Landwirte jedoch nach durch Ministerialverordnung festzulegenden Kriterien als Klein-, Mittel- oder Großbetriebe ein (Artikel 4).

Eine Vertragsanbauvereinbarung unterliegt daher dem **Gesetz Nr. 45/2011 vom 25/11/2011 über Verträge** (Handelsverträge in Ruanda). Drei seiner Regeln prägen diese Verträge. Ein Vertrag, dessen Erfüllung mehr als ein Jahr dauert, oder ein Warenkauf über mehr als 50.000 RWF muss schriftlich nachgewiesen werden (Artikel 42), was auf die meisten saisonalen Lieferverträge zutreffen wird. Vereinbarter Schadensersatz ist nur in angemessener Höhe auf der Grundlage des tatsächlichen oder möglichen Schadens durchsetzbar, und ein überhöhter Betrag wird als Vertragsstrafe behandelt (Artikel 146). Und eine durch **Übervorteilung**, also ein bei Vertragsschluss bestehendes grobes Missverhältnis, benachteiligte Partei kann das Gericht ersuchen, den Vertrag nicht oder ohne die beanstandeten Klauseln durchzusetzen (Artikel 73), ein reales Risiko, wenn von einem großen Käufer verfasste Standardbedingungen von Kleinbauern unterzeichnet werden. Preise für Inlandskäufe bei Landwirten sollten grundsätzlich in Ruanda-Franc festgelegt werden, weil eine Preisstellung in Fremdwährung zwischen Gebietsansässigen nach den Devisenvorschriften der National Bank of Rwanda eine Ausnahme oder Genehmigung erfordert (Devisenvorschriften).

Hinzu kommen sektorale Regeln. Das NAEB legt Mindesterzeugerpreise für Exportkulturen fest und veröffentlicht sie, und es hat Anweisungen für einzelne Rohstoffe erlassen: Seine Anweisungen zur Avocadoausfuhr vom 28. Oktober 2024 verlangen, dass Exporteure Lieferverträge mit Vertragsanbauern haben und einhalten (Gartenbau: Obst, Gemüse und Blumen), und Kaffeekirschen und grüne Teeblätter werden nach den eigenen Preis- und Qualitätsanweisungen des NAEB gekauft (Kaffee, Tee und andere Exportkulturen). Der **Nebenverkauf** (Side-Selling), bei dem ein vertraglich

gebundener Landwirt gegen Bargeld an einen anderen Käufer verkauft, ist nach keinem aufgefundenen Gesetz eine Straftat; der Rechtsbehelf ist vertraglicher Natur, und Forderungen über geringe Beträge gegen viele Landwirte lohnen sich selten. In der Praxis funktionierende Verträge setzen daher auf ihre Struktur: eine transparente, an einen Referenzpreis gekoppelte Preisformel, zügige Zahlung per Mobile Money oder Bank, Verrechnung von Betriebsmittelvorschüssen mit den Lieferungen, klare Regeln für Qualitätseinstufung und Zurückweisung, eine Pflicht der Genossenschaft zur Organisation der Abholung und eine Mediationsstufe vor einem Rechtsstreit (Mediation, Schlichtung und Abunzi).

Das Wettbewerbsrecht gilt auch für Käufer. Verarbeiter, die untereinander Erzeugerpreise absprechen oder Beschaffungsgebiete aufteilen, riskieren einen Verstoß gegen das Kartellverbot des **Gesetzes Nr. 011/2026 vom 26/02/2026 über Wettbewerb und Verbraucherschutz**, das seit dem 4. März 2026 in Kraft ist und von der RICA mit Bußgeldern von bis zu 5 % des Umsatzes durchgesetzt wird (FAQ 87). Vom NAEB aufgrund seiner eigenen gesetzlichen Befugnisse veröffentlichte Mindestpreise sind etwas anderes als eine private Absprache zwischen konkurrierenden Käufern.

Genossenschaften als Partner

Genossenschaften unterliegen dem **Gesetz Nr. 057/2024 vom 20/06/2024 über Genossenschaften in Ruanda** (Amtsblatt Nr. 28 Bis vom 08/07/2024), das das Gesetz 024/2021 aufgehoben hat (Artikel 173). Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei sowie „Produktion und Agrarverarbeitung“ gehören zu den aufgeführten Arten (Artikel 4). Eine Primärgenossenschaft wird von mindestens zehn Personen gegründet (Artikel 9), jedes Mitglied hat eine Stimme (Artikel 3), und ein Mitglied muss mindestens 16 Jahre alt sein, einen Anteil einzahlen und darf kein Geschäft betreiben, das dasjenige der Genossenschaft gefährden könnte (Artikel 11). Eine Primärgenossenschaft kann ein Unternehmen oder eine Organisation mit Rechtspersönlichkeit umfassen (Artikel 2 Buchst. f), doch macht das Verbot konkurrierender Geschäfte die Mitgliedschaft eines Verarbeiters, der bei der Genossenschaft kauft, zu einem mit der RCA zu klärenden Punkt; in der Praxis schließen Investoren Verträge mit Genossenschaften oder halten gemeinsam mit ihnen Anteile an einer Joint-Venture-Gesellschaft (Die Wahl der Rechtsform).

Mehrere Regeln betreffen einen Käufer, Kreditgeber oder Joint-Venture-Partner. Die RCA erteilt innerhalb von fünf Arbeitstagen eine **vorläufige Registrierungsbescheinigung** mit einer Gültigkeit von 12 Monaten und nach einem Bericht des Distrikts über den Geschäftsplan eine endgültige Bescheinigung (Artikel 69), sodass der Status eines Vertragspartners im Register der RCA geprüft werden sollte. Eine Genossenschaft darf nur die Tätigkeiten ausüben, für die sie eingetragen wurde, und sich mit Genehmigung der RCA innerhalb derselben Wertschöpfungskette erweitern (Artikel 84 und Artikel 102 Abs. 3); ihre Darlehen bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung (Artikel 101); und sie muss Aufträge über einen gewählten internen Vergabeausschuss vergeben (Artikel 107), was sich darauf auswirkt, wie Betriebsmittelliefer- und Dienstleistungsverträge mit ihr geschlossen werden. Der Anteil eines Mitglieds **kann weder als Sicherheit gegeben noch gepfändet werden** (Artikel 64), sodass Kreditgeber und Käufer Sicherheiten anderweitig stellen lassen müssen (FAQ 80). Jede Streitigkeit zwischen einer Genossenschaft und ihren Schuldnern oder Gläubigern, die ihre Organe nicht beilegen, wird **von der RCA beigelegt**, mit anschließendem Recht auf Anrufung der Gerichte (Artikel 145); wie diese Bestimmung mit einer Schiedsklausel zusammenwirkt, ist in keiner aufgefundenen

veröffentlichten Entscheidung geklärt worden. Eine Genossenschaft kann sich durch Beschluss der Generalversammlung mit Bescheinigung der RCA in eine Gesellschaft umwandeln (Artikel 126), wobei Mitglieder, die nicht Gesellschafter werden möchten, ausgezahlt werden (Artikel 127).

Lagerscheine und die Warenbörse

Das **Gesetz Nr. 58/2017 zur Regelung des Lagerscheinsystems**, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. Special vom 25/01/2018, ermöglicht es einem Einlagerer eines landwirtschaftlichen oder bergbaulichen Rohstoffs, einen Lagerschein zu erhalten, der Menge und Qualität der in einem lizenzierten Lagerhaus eingelagerten Ware nachweist (Artikel 2). Die CMA lizenziert Betreiber von Lagerscheinsystemen (Artikel 3), und niemand darf ohne Lizenz einen Lagerschein ausgeben (Artikel 4). Ein Antragsteller muss über das von der CMA festgelegte Mindestkapital verfügen, ein zertifiziertes Lagerhaus besitzen oder pachten, das für Annahme, Wiegen, Einstufung, Lagerung und Reinigung von Rohstoffen ausgerüstet ist, qualifiziertes Personal beschäftigen und die Rohstoffe gegen Feuer und andere versicherbare Risiken versichern (Artikel 5). Die CMA entscheidet innerhalb von 15 Arbeitstagen, andernfalls gilt der Antrag als genehmigt (Artikel 6), und gegen eine Ablehnung, Aussetzung oder einen Widerruf kann innerhalb von 14 Tagen ohne aufschiebende Wirkung Rechtsmittel beim Independent Review Panel des Kapitalmarkts eingelegt werden (Artikel 11).

Ein Lagerschein ist ein gültiger Vertrag zwischen Betreiber und Einlagerer und ein Nachweis des Eigentumsrechts an den Rohstoffen (Artikel 13); er kann als **Sicherheit für ein Darlehen** vorgelegt werden (Artikel 14), elektronisch sein (Artikel 15) und übertragbar oder nicht übertragbar sein. Für Einlagerer gehaltene Rohstoffe können weder wegen Schulden des Betreibers noch in dessen Insolvenz gepfändet werden (Artikel 18). Handelsplattformen unterliegen dem **Gesetz Nr. 28/2017 vom 29/06/2017 zur Regelung der Warenbörse und damit verbundener Verträge** (Amtsblatt Nr. 28 vom 10/07/2017), nach dem eine Gesellschaft für den Betrieb einer Warenbörse eine Lizenz der CMA benötigt (Artikel 4 und 7). Kreditgeber, die Getreide-, Kaffee- oder sonstige Lagerbestände finanzieren, sollten das Register der lizenzierten Betreiber bei der CMA prüfen; die auf Lagerscheinen aufbauenden Finanzierungsprodukte werden in Anreize, Steuern, Finanzierung und Versicherung im Agribusiness beschrieben.

Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittel

Für eine landwirtschaftliche Ausfuhr werden in der Regel vier Gruppen von Unterlagen benötigt. Erstens muss der Exporteur bei Rohstoffen, die in die Zuständigkeit des NAEB fallen, etwa Kaffee, Tee und Gartenbauerzeugnisse, beim NAEB registriert sein und dessen Anweisungen für den jeweiligen Rohstoff einhalten. Zweitens ein **Pflanzengesundheitszeugnis** nach Artikel 68 des Gesetzes Nr. 041/2026: Der Exporteur stellt bei der Behörde einen Antrag unter Angabe der Einfuhranforderungen des Bestimmungslandes, das Zeugnis wird für eine Sendung erteilt, die diese erfüllt, und die Behörde legt Verfahren fest, um die pflanzengesundheitliche Unversehrtheit der Sendung nach der Zertifizierung zu wahren. „Pflanzenerzeugnisse“ umfassen auch hergestellte Erzeugnisse, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Verarbeitung Schädlinge verbreiten können (Artikel 2 Buchst. c). Nach Artikel 69 findet die Inspektion in **von der Behörde zugelassenen Verarbeitungs- oder Lagerräumlichkeiten** statt, deren Anforderungen durch Verordnungen festzulegen sind. Die gewerbliche Ausfuhr von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen ohne Zeugnis oder unter

Einschluss nicht davon erfasster Waren ist eine Straftat, die mit einer Geldstrafe in Höhe des 5- bis 10-Fachen des Werts der aufgefundenen und bereits verkauften Waren und einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zwei Jahren oder mit einer dieser Strafen geahndet wird (Artikel 103). Form, Verfahren und Gebühren bleiben einer Ministerialverordnung vorbehalten (Artikel 68 Abs. 4 und Artikel 71).

Drittens stellt die Rwanda FDA für verarbeitete Lebensmittel ein **Gesundheitszeugnis oder eine Ausfuhrgenehmigung** aus, nach Position 188 ihrer Gebührenordnung für 25.000 RWF je Antrag; nach ihren Leitlinien für die Ein- und Ausfuhr von Lebensmitteln gilt eine Ausfuhrgenehmigung drei Monate und für eine einmalige Verwendung, und Hersteller, die für den Export produzieren, müssen die Anforderungen des Einfuhrlandes einholen und erfüllen. Viertens wird die Ausfuhr bei der RRA über das Rwanda Electronic Single Window angemeldet, und ein **Ursprungszeugnis** wird über das Rwanda Trade Portal beschafft, wenn eine Präferenz in Anspruch genommen wird (Zoll und Handel in der EAC). Ausfuhren werden bei der Mehrwertsteuer mit dem Nullsatz besteuert, sodass ein registrierter Exporteur die Vorsteuer zurückerhält (Mehrwertsteuer und elektronische Rechnungsstellung), und registrierte Investoren, die mindestens 30 % ihres Umsatzes exportieren, können für eine Körperschaftsteuer von 25 % oder 15 % in Betracht kommen, wobei die Exportsätze nicht für ohne Wertschöpfung exportierten Tee und Kaffee gelten (FAQ 35).

Präferenzen im Ausland hängen vom Ursprung ab. In Ruanda angebaute und geerntete landwirtschaftliche Erzeugnisse sind dort in der Regel vollständig gewonnen, ein mit eingeführten Zutaten hergestelltes verarbeitetes Erzeugnis muss jedoch die produktspezifische Regel des genutzten Abkommens erfüllen. Die AGOA-Präferenzen erfassen die regulären US-Zölle; ob eine sonstige US-Zollmaßnahme auf eine Sendung anwendbar ist, sollte zum Zeitpunkt der Sendung geprüft werden.

Handelspräferenzen für ruandische Agrar- und Lebensmittelexporte am 16. Oktober 2026

Markt	Regelung	Stand	Zu prüfender Punkt
EAC-Partnerstaaten	EAC-Zollunion	Zollfrei für Waren mit EAC-Ursprung	EAC-Ursprungszeugnis; Mehrwertsteuer und Normen des Bestimmungslandes gelten weiterhin
COMESA-Mitglieder	COMESA	Ruanda ist Mitglied	COMESA-Ursprungsregeln und -Ursprungszeugnis
Andere afrikanische Staaten	AfCFTA	Abkommen seit Mai 2019 in Kraft; von Ruanda am 25. Mai 2018 ratifiziert; EAC-Liste der Kategorie A am 10. Oktober 2022 im Amtsblatt veröffentlicht	Ob die Zolltarifliste und die Ursprungsregeln des Partners anwendbar sind

Markt	Regelung	Stand	Zu prüfender Punkt
Europäische Union	Alles außer Waffen (Everything But Arms, Verordnung (EU) Nr. 978/2012)	LDC-Regelung ohne Ablaufdatum; die allgemeine GSP-Verordnung gilt bis 31. Dezember 2027 (Verordnung (EU) 2023/2663)	GSP-Ursprungsregeln; EU-Vorschriften zu Lebensmitteln, Rückständen und Pflanzengesundheit
Europäische Union	Wirtschaftspartnerschaftsabkommen EAC-EU	Von Ruanda unterzeichnet, nicht in Kraft	Nicht nutzbar
Vereinigte Staaten	AGOA	Durch Public Law 119-75 (3. Februar 2026) bis 31. Dezember 2026 und durch Public Law 119-103 (2. September 2026) bis 31. Dezember 2028 verlängert; Ruanda seit 2. Oktober 2000 begünstigt, Vergünstigungen für Bekleidung seit 31. Juli 2018 beendet	Präferenzberechtigung des Erzeugnisses, AGOA-Ursprungsregeln und US-Lebensmittelvorschriften

Einfuhr von Lebensmitteln und Verarbeitungsrohstoffen

Nach den Leitlinien der Rwanda FDA für die Einfuhr von Lebensmitteln muss sich ein Importeur zunächst bei der Rwanda FDA registrieren und anschließend für jede Sendung eine **Einfuhrgenehmigung** einholen, die drei Monate gilt und nicht übertragbar ist. Nur von der Rwanda FDA registrierte vorverpackte Lebensmittel dürfen eingeführt werden, während lose Lebensmittel und Rohstoffe die Spezifikationen der Rwanda FDA erfüllen müssen, gegebenenfalls mit Proben vor der Verschiffung; Erzeugnisse mit einer Haltbarkeit von neun Monaten oder mehr müssen am Einfuhrhafen noch mindestens sechs Monate haltbar sein, Erzeugnisse mit kürzerer Haltbarkeit noch 80 % ihrer Haltbarkeitsdauer. Nach der Gebührenordnung von 2021 kostet die Genehmigung 0,5 % des FOB-Werts für Lebensmittel, 0,2 % für Rohstoffe und Verpackungsmaterialien für regulierte Erzeugnisse und für Futtermittel und 2 % für Nahrungsergänzungsmittel; die Leitlinien von 2019 nennen 1 %, sodass der aktuelle Satz überprüft werden sollte. Einfuhren von Maschinen für regulierte Erzeugnisse durch Inhaber eines Investitionszertifikats sind von der Genehmigungsgebühr befreit. Eingeführte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse müssen die pflanzengesundheitlichen Einfuhrmaßnahmen der Behörde erfüllen, und jede Sendung muss von einem Pflanzengesundheitszeugnis der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes begleitet sein (Artikel 66 des Gesetzes Nr. 041/2026).

Zoll, Mehrwertsteuer und die Einfuhr-Quellensteuer von 5 % werden in Zoll und Handel in der EAC erläutert, die Einfuhr von Saatgut und Agrochemikalien in Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Pflanzengesundheit.

RECHENBEISPIEL

Ein Fruchtsaftwerk mit Bezug von zwei Genossenschaften

Eine ruandische Gesellschaft im Eigentum einer niederländischen Lebensmittelgruppe errichtet im Distrikt Bugesera ein Werk für Säfte und Trockenfrüchte. Sie registriert vier Erzeugnisse (zwei Maracujasäfte, einen Ananasnektar und getrocknete Ananas) in jeweils drei Packungsgrößen, bezieht Früchte von zwei Genossenschaften mit rund 900 Mitgliedern, führt jährlich Verpackungen im Wert von 120.000.000 RWF FOB ein und tätigt 50 Exportsendungen in die EAC und die EU. Sie hat keinen KMU-Status. Die Gebühren sind der Gebührenordnung der Rwanda FDA von 2021 entnommen, und alle Zahlen dienen nur der Veranschaulichung.

Betriebslizenz	Lebensmittel- und Getränkeverarbeitungsanlage: 200.000 RWF, ab dem zweiten Jahr jährliche Verlängerung zu 200.000 RWF.
GMP-Inspektion	GMP-Inspektion eines inländischen Lebensmittelbetriebs: 200.000 RWF pro Jahr.
Produktregistrierung	Vier Erzeugnisse der Kategorie Obst zu je 75.000 RWF = 300.000 RWF; acht weitere Packungsgrößen als Varianten zu 5 %, je 3750 RWF = 30.000 RWF; gültig fünf Jahre.
Einfuhrgenehmigungen	0,2 % × 120.000.000 RWF für Verpackungen = 240.000 RWF pro Jahr.
Ausfuhrbescheinigungen	50 Gesundheitszeugnisse oder Ausfuhrgenehmigungen der Rwanda FDA × 25.000 RWF = 1.250.000 RWF; Pflanzengesundheitszeugnisse für etwaige Ausfuhren frischer Früchte, zu Gebühren, die noch einer Ministerialverordnung vorbehalten sind.
Gesamtkosten Rwanda FDA im ersten Jahr	200.000 RWF + 200.000 RWF + 330.000 RWF + 240.000 RWF + 1.250.000 RWF = 2.220.000 RWF, vor Kosten für RSB-Zertifizierung, Prüfungen und Umweltauflagen.
Bezugsbedingungen	Schriftliche Lieferverträge mit jeder Genossenschaft in Ruanda-Franc, eine Preisformel mit einem Aufschlag auf den Marktpreis im Distrikt, Betriebsmittelvorschüsse von 30.000.000 RWF, die mit den Lieferungen verrechnet werden, Regeln für Qualitätseinstufung und Zurückweisung sowie eine Mediationsstufe vor jeder Klage; keine Verpfändung von Mitgliedsanteilen, die Artikel 64 des Gesetzes Nr. 057/2024 verbietet.

Ausfuhren werden bei der Mehrwertsteuer mit dem Nullsatz besteuert, sodass die Vorsteuer auf für Ausfuhren verwendete Verpackungen und Maschinen erstattungsfähig ist; die inländische mehrwertsteuerliche Behandlung jedes Erzeugnisses sollte anhand des Mehrwertsteuergesetzes geprüft werden.

Würde die Gruppe stattdessen ein bestehendes lizenziertes Werk erwerben, wäre der Eigentümerwechsel der Rwanda FDA innerhalb von fünf Arbeitstagen als geringfügige Änderung mitzuteilen.

Checkliste für einen Agrarverarbeiter

Punkte, die vor dem Verkauf oder der Ausfuhr des ersten Erzeugnisses geregelt sein sollten, zusätzlich zu den gesellschafts-, steuer-, boden- und arbeitsrechtlichen Formalitäten.

- [ ] **Einstufung der Erzeugnisse**
  Welche Erzeugnisse verarbeitet (Rwanda FDA) und welche unverarbeitet (RICA) sind und welche Kulturen unter das NAEB fallen.
- [ ] **Genehmigungen der Rwanda FDA**
  Genehmigungen von Standort und Plänen vor dem Bau, Betriebslizenz, GMP-Inspektion und eine Registrierung für jedes Erzeugnis und jede Variante.
- [ ] **Verantwortliches Personal**
  Ein qualifizierter verantwortlicher Techniker und ein Produktions- oder Qualitätskontrollleiter, mit geplanter Vertretung.
- [ ] **Etiketten und Angaben**
  Etiketten in Englisch, Kinyarwanda oder Französisch mit allen Pflichtangaben und Allergenen; Werbung geprüft.
- [ ] **Normen**
  Verbindliche Normen für jedes Erzeugnis mit dem RSB ermittelt; S-Mark- oder HACCP-Zertifizierung frühzeitig eingeleitet.
- [ ] **Lieferverträge**
  Schriftliche Vertragsanbau- oder Genossenschaftsvereinbarungen in Ruanda-Franc mit angemessenem vereinbartem Schadensersatz, Verrechnung der Betriebsmittel und Schritten zur Streitbeilegung.
- [ ] **Due Diligence bei Genossenschaften**
  Endgültige Registrierung, eingetragene Tätigkeiten, Zustimmungen der Generalversammlung und Verfahren des Vergabeausschusses.
- [ ] **Ausfuhrunterlagen**
  Gegebenenfalls NAEB-Registrierung, zugelassene Räumlichkeiten für die pflanzengesundheitliche Inspektion, Ausfuhrgenehmigungen der Rwanda FDA und Ursprungszeugnisse.
- [ ] **Wettbewerb**
  Keine Abstimmung der Erzeugerpreise mit anderen Käufern; keine Preisbindung der zweiten Hand gegenüber Händlern; Fusionsanmeldung bei Übernahmen.
- [ ] **Kalender**
  Lizenzverlängerungen einen Monat vor Ablauf, fünfjährliche Verlängerung der Produktregistrierungen und Änderungsmitteilungen binnen fünf Arbeitstagen.

Fragen von Investoren zu Agrarverarbeitung und Agrar- und Lebensmittelexporten

Welche Lizenzen benötigt ein Lebensmittelverarbeitungsbetrieb in Ruanda?

Die Rwanda FDA genehmigt vor dem Bau den Standort und die Architektenpläne, lizenziert die Räumlichkeiten nach einer Inspektion, führt vor der Freigabe der Erzeugnisse eine GMP-Inspektion durch und registriert jedes Erzeugnis. Die Betriebslizenz gilt 12 Monate und wird mindestens einen Monat vor Ablauf verlängert; Produktregistrierungen gelten fünf Jahre. Eine RSB-Zertifizierung und eine Umweltfreigabe können zusätzlich erforderlich sein.

Wie lange gilt eine Produktregistrierung bei der Rwanda FDA, und was kostet sie?

Fünf Jahre nach der Gebührenverordnung der Rwanda FDA von 2021. Die inländischen Gebühren hängen von der Kategorie ab, beispielsweise 75.000 RWF für Obsterzeugnisse und alkoholfreie Getränke und 100.000 RWF für Milch-, Tee- und Kaffeeerzeugnisse; ausländische Erzeugnisse zahlen in US-Dollar. Für Varianten werden 5 % der Hauptgebühr fällig, für die Verlängerung 50 %, und in der EAC hergestellte Lebensmittel mit dem Zeichen einer Aufsichtsbehörde sind von der Gebühr befreit.

Gibt es in Ruanda ein Gesetz über die Vertragslandwirtschaft?

Am 16. Oktober 2026 wurde kein spezielles Gesetz und keine Ministerialverordnung über die Vertragslandwirtschaft gefunden. Vertragsanbauvereinbarungen unterliegen dem Gesetz Nr. 45/2011 über Verträge, ergänzt durch sektorale Regeln wie die Rohstoffanweisungen des NAEB und das Genossenschaftsgesetz Nr. 057/2024. Die National Agriculture Policy von 2018 forderte einen Rechtsrahmen, und das Landwirtschaftsgesetz von 2026 hat keinen geschaffen.

Kann ein Käufer Sicherheiten an den Anteilen einer Genossenschaft oder an Mitgliedsanteilen bestellen lassen?

Nein. Nach Artikel 64 des Gesetzes Nr. 057/2024 kann der Anteil eines Mitglieds an einer Genossenschaft weder als Sicherheit gegeben noch gepfändet werden und ist nicht handelbar, kann aber mit Zustimmung der Generalversammlung übertragen werden. Kreditgeber und Käufer, die Betriebsmittel vorschießen, stützen sich stattdessen auf Abzüge von den Lieferungen, auf Sicherheiten an den eigenen Vermögenswerten der Genossenschaft oder auf Lagerscheine.

Benötige ich für die Ausfuhr verarbeiteter Lebensmittel aus Ruanda ein Pflanzengesundheitszeugnis?

Das hängt vom Erzeugnis und vom Bestimmungsland ab. Das Gesetz Nr. 041/2026 verlangt ein Zeugnis für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, zu denen auch hergestellte Erzeugnisse gehören, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Verarbeitung Schädlinge verbreiten können, und ihre gewerbliche Ausfuhr ohne Zeugnis ist eine Straftat. Verarbeitete Lebensmittel benötigen zudem ein Gesundheitszeugnis oder eine Ausfuhrgenehmigung der Rwanda FDA zu 25.000 RWF je Antrag.

Können ruandische Lebensmittelexporte nach AGOA weiterhin zollfrei in die Vereinigten Staaten eingeführt werden?

AGOA wurde durch Public Law 119-75 vom 3. Februar 2026 rückwirkend bis zum 31. Dezember 2026 und durch Public Law 119-103 vom 2. September 2026 bis zum 31. Dezember 2028 verlängert. Ruanda bleibt ein begünstigtes Land, seine Vergünstigungen für Bekleidung wurden jedoch mit Wirkung vom 31. Juli 2018 beendet. Die Präferenzberechtigung jedes Erzeugnisses und die AGOA-Ursprungsregeln sollten geprüft werden.

AUSBLICK AUF 2027

- Ministerialverordnungen und Verordnungen zum Gesetz Nr. 041/2026 über Form, Verfahren und Gebühren für Pflanzengesundheitszeugnisse (Artikel 68 Abs. 4 und Artikel 71), über zugelassene Verarbeitungs-und Lagerräumlichkeiten für den Export (Artikel 69 Abs. 2) und über Kategorien von Landwirten (Artikel 4 Abs. 2) waren am 16. Oktober 2026 nicht veröffentlicht aufgefunden worden; bis dahin sollte mit der Behörde geklärt werden, inwieweit die auf der Grundlage des aufgehobenen Gesetzes Nr. 16/2016 erlassenen Rechtsakte weiter gelten.
- Verordnungen zum Gesetz Nr. 042/2026 über die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und über Bescheinigungen für deren Räumlichkeiten (Artikel 60 und 61) sowie über Lizenzen zur Verarbeitung oder zum Inverkehrbringen von Futtermitteln (Artikel 23) stehen noch aus.
- Die am 15. Oktober 2026 berichtete erklärte Absicht der Regierung, die Kontrolle der Zutaten-und Nährwertangaben auf Lebensmitteletiketten zu verschärfen, kann zu neuen Vorschriften oder Kontrollkampagnen der Rwanda FDA führen.
- Die Verordnungen der RICA über Schwellenwerte für die Fusionskontrolle und andere Fragen nach dem Gesetz Nr. 011/2026 standen noch aus, sodass Übernahmen von Verarbeitern vor der Unterzeichnung mit der RICA erörtert werden sollten.
- AGOA gilt nach Public Law 119-103 bis zum 31. Dezember 2028 und die allgemeine GSP-Verordnung der EU bis zum 31. Dezember 2027, sofern nicht früher eine Nachfolgeverordnung erlassen wird; die LDC-Regelung hat kein Ablaufdatum.
- Ministerialverordnungen zum Gesetz Nr. 057/2024 über Kategorien von Genossenschaften (Artikel 5), Darlehen von Genossenschaften (Artikel 101) und Registrierungsgebühren (Artikel 70) sollten geprüft werden, da sie beeinflussen, wie Genossenschaften Kredite aufnehmen und Verträge schließen.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Processed food	—	*Aliment transformé*	Lebensmittel, die gegenüber ihrem ursprünglichen Zustand verarbeitet oder verändert wurden, reguliert von der Rwanda FDA; unverarbeitete Erzeugnisse fallen unter die RICA.

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Premises licence	—	*Licence d'exploitation*	Die 12-monatige Genehmigung der Rwanda FDA für den Betrieb einer Anlage zur Herstellung, Lagerung oder zum Verkauf von Lebensmitteln.
Product registration	—	*Enregistrement du produit*	Die Zulassung der Rwanda FDA für ein Lebensmittelerzeugnis, gültig für fünf Jahre.
Standardization Mark (S-Mark)	—	*Marque de normalisation*	Das Produktzertifizierungszeichen des RSB, erteilt für einen fünfjährigen Zyklus mit Überwachung.
Phytosanitary certificate	*Icyemezo cy'ubuziranenge bw'ibimera*	*Certificat phytosanitaire*	Bescheinigung, dass eine Sendung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen die pflanzengesundheitlichen Anforderungen des Bestimmungslandes erfüllt.
Contract farming	—	*Agriculture contractuelle*	Erzeugung durch Landwirte aufgrund einer vorherigen Vereinbarung mit einem Käufer über Menge, Qualität, Preis und häufig Betriebsmittel.
Side-selling	—	*Vente parallèle*	Verkauf von Erzeugnissen, die einem Käufer zugesagt sind, durch einen vertraglich gebundenen Landwirt an einen anderen Käufer.
Primary cooperative	*Koperative y'ibanze*	*Coopérative primaire*	Eine Genossenschaft der ersten Stufe mit mindestens zehn Mitgliedern nach Gesetz Nr. 057/2024.
Warehouse receipt	—	*Récépissé d'entrepôt*	Ein Dokument eines lizenzierten Betreibers, das eingelagerte Rohstoffe nachweist und als Kreditsicherheit verwendet werden kann.
Commodity exchange	*Isoko ry'ibicuruzwa by'ibanze*	*Bourse des produits de base*	Ein von der CMA lizenzierter Markt für Kassa-, Termin- und derivative Warenkontrakte nach Gesetz Nr. 28/2017.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Vorschriften zu Lebensmittelsicherheit, Normen und Pflanzengesundheit gelten für das Erzeugnis und die Räumlichkeiten, nicht für die Staatsangehörigkeit des Eigentümers: Ein Verarbeiter in ausländischem und einer in ruandischem Eigentum benötigen dieselben Lizenzen, Registrierungen und Bescheinigungen der Rwanda FDA und zahlen dieselben Inlandsgebühren. Die Unterschiede ergeben sich an anderer Stelle. Für im Ausland hergestellte Erzeugnisse werden die Registrierungsgebühren in US-Dollar gezahlt, für ausländische Werke können GMP-Inspektionsgebühren von 3000 USD für Standorte in Ostafrika bis 7000 USD für Amerika anfallen, sofern kein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung gilt, und in EAC-Ländern hergestellte Lebensmittel mit dem Zeichen einer Aufsichtsbehörde sind von der Registrierungsgebühr befreit, was Erzeuger aus der EAC begünstigt. Investoren aus EAC- und COMESA-Staaten fallen nicht unter die Definition des ausländischen Investors im Investitionsgesetz (FAQ 3).

Eine ausländische Gruppe, die bei Kleinbauern einkauft, schließt Verträge in Ruanda-Franc nach ruandischem Vertragsrecht, nutzt landwirtschaftliche Flächen im Wege der Pacht statt als unbefristetes Eigentum (Freehold) (Agrarland, Bewässerung und Wasser) und sollte damit rechnen, dass Streitigkeiten mit Genossenschaften nach Artikel 145 des Gesetzes Nr. 057/2024 zunächst über die RCA laufen, mit Klageschriften in Kinyarwanda. Exportpräferenzen hängen vom Ursprung der Waren ab, nicht von dem des Investors, sodass ein ruandischer Exporteur in ausländischem Eigentum den Marktzugang über EAC, AfCFTA, EBA und AGOA zu denselben Bedingungen nutzt wie ein ruandischer.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Mit dem Bau beginnen, bevor die Rwanda FDA Standort und Pläne genehmigt hat: Nach Artikel 9 und 10 der CBD/TRG/028 ist die Genehmigung Voraussetzung für die Betriebslizenz.
- Die Betriebslizenz als Verkaufserlaubnis behandeln: Jedes Erzeugnis und jede Variante benötigt zuvor eine eigene Registrierung.
- Pflanzenerzeugnisse ohne Pflanzengesundheitszeugnis ausführen oder einer zertifizierten Sendung nicht erfasste Waren hinzufügen: eine Straftat nach Artikel 103 des Gesetzes Nr. 041/2026.
- Vertragsstrafenähnlicher Schadensersatz oder einseitige Standardbedingungen in Vertragsanbauverträgen, die ein Gericht nach Artikel 146 und 73 des Gesetzes Nr. 45/2011 einschränken kann.
- Eine Verpfändung von Genossenschaftsanteilen als Sicherheit annehmen, die Artikel 64 des Gesetzes Nr. 057/2024 verbietet.
- Erzeugerpreise oder Beschaffungsgebiete außerhalb einer regulatorischen Regelung mit konkurrierenden Käufern absprechen, ein mögliches Kartell nach Gesetz Nr. 011/2026.
- In Verträgen und Ausfuhrdokumenten das aufgehobene Pflanzengesundheitsgesetz statt des Gesetzes Nr. 041/2026 zitieren.
- Die 12-monatige Lizenz der Rwanda FDA verfallen lassen: Die Räumlichkeiten müssen geschlossen bleiben, bis eine neue erteilt ist.

AMTLICHE QUELLEN

- FAO FAOLEX: Verordnung der Rwanda FDA über die Lizenzierung der Herstellung, der Lagerung und des Verkaufs verarbeiteter Lebensmittel (CBD/TRG/028 Rev_0) — https://faolex.fao.org/docs/pdf/rwa210466.pdf
- FAO FAOLEX: Verordnung der Rwanda FDA über Gebühren für regulatorische Dienstleistungen und Bußgelder (CBD/TRG/004 Rev_2, 31. März 2021) — https://faolex.fao.org/docs/pdf/rwa210593.pdf
- FAO FAOLEX: Leitlinien der Rwanda FDA für die Ein- und Ausfuhr von Lebensmitteln (DIS/GDL/007) — https://faolex.fao.org/docs/pdf/rwa210694.pdf
- Ministry of Justice: Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special Bis vom 11/09/2026 (Gesetz Nr. 041/2026 über die Landwirtschaft; Gesetz Nr. 042/2026 über Tierhaltung und Fischerei) — https://www.minijust.gov.rw/fileadmin/user_upload/Minijust/Official_gazettes_2/____2026_Igazeti_ya_Leta/__NZERI-September-Septembre/OG_n___Special_Bis_of_11.09.2026__Ubuhinzi___Ubworozi_n_uburobyi.pdf
- Ministry of Justice: Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 28 Bis vom 08/07/2024 (Gesetz Nr. 057/2024 über Genossenschaften in Ruanda) — https://www.minijust.gov.rw/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=101857&token=b65d9146e74c1af8600c64378368611cc065950a
- RwandaLII: Gesetz Nr. 58/2017 zur Regelung des Lagerscheinsystems — https://rwandalii.org/akn/rw/act/law/2017/58/eng@2018-01-25
- Rwanda Standards Board: Produktzertifizierung und das S-Mark — https://www.rsb.gov.rw/certifications/product-certification
- MINAGRI: National Agriculture Policy (2018, vom Kabinett verabschiedet) — https://www.minagri.gov.rw/fileadmin/user_upload/Minagri/Publications/Policies_and_strategies/National_Agriculture_Policy_-_2018___Approved_by_Cabinet.pdf
- US Government Publishing Office: Public Law 119-103, Continuing Appropriations and Extensions Act, 2027 (Gesetz über fortlaufende Mittelbewilligungen und Verlängerungen), Section 2008 (AGOA bis 31. Dezember 2028) — https://www.govinfo.gov/content/pkg/PLAW-119publ103/html/PLAW-119publ103.htm
- EUR-Lex: Verordnung (EU) 2023/2663 zur Verlängerung der GSP-Verordnung (EU) Nr. 978/2012 bis 31. Dezember 2027 — https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2023/2663/oj